<36608277670015

<36608277670015

Bayer. Staatsbibliothek

Eg. 2920:a

Jeu Gyr 66

Abhandlungen

über

einzelne Gegenstände

des Rechts und der Geschichte.

Von

Gottfried Christian Voigt,

Stadtsyndikus zu Quedlinburg.

Halle,

bey Johann Jacob Gebauer,

1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgebornen Freiherrn,

HERRN

Johann Heinrich von Carmer,

Sr. Königl. Majestät von Preussen hochverordneten Großkanzler, auch wirklichen Staats- und Justizminister,

Meinem gnädigen Herrn.

Hochgeborner Freiherr,
Gnädiger Herr!

Die allgemeine Gewohnheit der Gelehrten, ihre Werke solchen Männern zu widmen, denen sie mit Ehrfurcht und Hochachtung verpflichtet sind, würde meine Kühnheit, Eurer Exzellenz hohen Namen diesem Buch vorgesetzt zu haben, vielleicht schon allein rechtfertigen. Je gröſſer aber die Hofnung ist, mit welcher ich mir schmeichele, daß Eure Exzellenz meine Nebenbeschäftigungen von dieser Art, nicht mißbilligen werden: mit desto gröſſerer Zuversicht wage ich's, Ihnen diese Abhandlungen, zum öffentlichen Beweise

weise meiner innigsten Verehrung unterthänig zu überreichen. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn Eure Exzellenz diese geringe Arbeiten Ihres gnädigen Beifalls nicht ganz unwürdig finden. Ich ergreife übrigens diese Gelegenheit, mich zu Eurer Exzellenz hohen Schutz und Wohlwollen zu empfehlen, und ehrfurchtsvoll zu versichern, daß ich Lebenslang in tiefster Verehrung beharre

Eurer Exzellenz

Quedlinburg
am 22sten August 1782.

unterthänigster Diener,
Gottfried Christian Voigt.

Inhalt.

1. Abhandlung. Von der Folter Seite 12

2. Abh. Von der Vormundschaft der Deutschen und der Verwaltung der Güter der Verschollenen 43

3. Abh. Ueber die Erbverträge 73

4. Abh. Etwas über die Abstammung und Bedeutung des Worts: Woort 94

5. Abh. Von der Erbzinslehnwaare in dem Fürstl. Anhalt. lande 99

6. Abh. Von dem im Jahre 1330 bis 1338 zwischen der Stadt Quedl. und dem Grafen von Regenstein geführten Kriege, von dessen Ursachen, und den daraus entstandenen Folgen 126

7. Abh.

Inhalt.

7. Abhandlung. Von dem Quedlinburgischen Neuweger = Voigteigerichte, sonst unterm hohen Baum genannt Seite 215

8. Abh. Von der Quedlinburgischen Erbvoigtei 248

9. Abh. Von dem Fürstl. weltlichen Gerichte beeder Städte Quedl. 314

10. Abh. Von der im Jahre 1477 geschehenen gewaltsamen Eroberung der Stadt Quedlinburg durch den Churfürst Ernst und Herzog Albert von Sachsen, von ihrer Veranlassung und ihren Folgen. 358

Ein=

Einleitung.

Gegenwärtige Abhandlungen sind hauptsächlich zweierlei Innhalts; sie betreffen entweder allgemeine Gegenstände des Rechts; oder die besondern Rechte, Geschichte und Verfassung von Quedlinburg. Erstere haben meine ehemaligen praktischen Arbeiten veranlaßt; letztere haben einigen Bezug auf mein jetziges Amt.

Von erstern weiß ich zur Vorrede nichts weiter als dieses zu sagen, daß sie sich durch ihren Innhalt empfehlen werden.

In Ansehung der Entstehungsart der letztern habe ich nur zwei Worte zu sagen. Die Bestimmung meines jetzigen Berufs machte es mir zur Pflicht, mir von der ältern und neuern Verfassung des hiesigen Stifts Kentnisse zu verschaffen. Bei dem Mangel einer vollständigen Geschichte Quedlinburgs mußte ich aus den Akten, und aus den vorhandenen Urkunden selbst Unterricht schöpfen. Ich

machte mir Auszüge, um meinem Gedächtnisse zur Hülfe zu kommen. Aus diesen sind die Aufsätze, welche von Quedlinburg handeln, entstanden. Und eben der Mangel an sichern und brauchbaren historischen Nachrichten von unserm Vaterlande, welchen ich bei meinen Arbeiten gar zu lebhaft empfunden habe, hat mich bewogen, mit der Bekanntmachung dieser Aufsätze einen Versuch zu machen, ob dem Publikum mit Nachrichten von dieser Art gedient wäre. So gering man auch den Werth der hierin vorkommenden historischen Nachrichten bestimmen möchte: so wird man mir doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich, so viel möglich, aus den lautersten Quellen geschöpft, und alles sorgfältig geprüft habe.

Ehe ich von meinen Arbeiten nähere Rechenschaft gebe, muß ich noch etwas zu meiner Rechtfertigung überhaupt sagen. Wenn ich mich mit einigen Gelehrten von dem vormaligen Zustande Quedlinburgs, von den Schicksalen der Stadt, von ihrer innern Verfassung der vorigen Zeiten, von ihrem politischen Verhältniß u. s. f. unterredete, und dabei beklagte, daß zu wenig öffentliche und sichere Nachrichten davon vorhanden wären, um sich gründlich unterrichten zu können: so äusserten viele die Meinung, daß das Stift Quedlinburg von zu geringer Bedeutung sei, als daß es die Aufmerksamkeit eines Geschichtschreibers verdiene; der Zirkel der Personen, welchen dergleichen Nachrichten interessant sein könnten, wäre zu klein; die Begebenheiten selbst zu geringfügig, und also der Mühe nicht werth, welche auf dergleichen Arbeiten verwendet werden müsten. Bei Personen von solchen Vorurtheilen dürften nun freilich diese Aufsätze einen geringen Werth erhalten. Aber ohne zu untersuchen, ob nicht zuweilen die Gering-

ringschätzung solcher Sachen von dem Mangel hinlänglicher Kentnisse derselben herrühre, will ich ihnen zu bedenken geben, daß die Geschichte von Quedlinburg doch immer ein Stück vom Ganzen sei. Wird also dieser Theil der Geschichte nicht gehörig bearbeitet: so bleibt in der Geschichte eine Lücke — eine Unvollkommenheit. Lieset man doch wohl Beschreibungen der seltsamsten Gebräuche fremder Völker; Erzählungen von Begebenheiten, die weniger zu bedeuten haben, als unsere vaterländische Geschichte; Nachrichten von den entferntesten Nationen, mit welchen wir in gar keiner Verbindung stehen. Eine abgezirkelte Beschreibung eines ausgegrabenen Aschenkruges, eines entdeckten alten Grabmals, eines aus den Ruinen geretteten alten Gemähldes, einer sonderbaren Innschrift, einer seltenen Münze; werden gelesen, bewundert, und dem Entdecker lauter Beifall zugerufen, daß er die Welt mit einem neuen Monument beschenkt hat, welches einiges — oft nur sehr geringes — Licht in der Geschichte anzünden könnte. Sollten die wichtigen Denkmäler des Alterthums von unserm Vaterlande, welche unsere Archive und unser Stift und Stadt in sich fassen, nicht verdienen, betrachtet, geprüft, und der Vergessenheit entrissen zu werden?

Wenn man sich nicht blos mit einer trocknen Erzählung seltener Gebräuche, nicht mit einem leeren Verzeichniß der Zahlen und Namen begnüget; wenn man dem Ursprunge der Begebenheiten so lange nachspüret, bis wir uns in der Dunkelheit des Alterthums verlieren; wenn man allenthalben die Bewegungsgründe und Triebfedern der Handlungen zu erforschen sucht; sollte dann nicht der Rechtsgelehrte, der seine Wissenschaft nicht handwerksmäßig ausübt, und seine Kentnisse nicht blos auf den Gang

des Prozesses einschränkt; der Freund der deutschen litteratur und Geschichte, bei der Untersuchung des hohen Alterthums, und der Gebräuche unserer Gerichte Unterhaltung finden, und über die Denkungsart und Sitten unserer Vorfahren, über den Einfluß der Gesetzgebung auf dieselben, über die Ursachen der verschiedenen Revolutionen, über das Verhältniß unseres Staats zu dem deutschen Reiche und seinen Nachbarn, lehrreiche Betrachtungen anstellen können?

Die Klage ist allgemein, daß wir ein vollständiges historisches Werk von Quedlinburg vermissen.

Der Herr Regierungs-Sekretär Lukanus [a]) zu Halberstadt nennt zwar verschiedene Schriften, die von Quedlinburg handeln; unter allen diesen ist aber kein Buch, daß unsere Wißbegierde ganz befriediget. Diese genannten Schriftsteller haben entweder die Geschichte von Quedlinburg nur stückweis vorgetragen, in so fern sie zur Erläuterung der Geschichte, die sie unter der Feder hatten, dienete; oder sie haben nur Auszüge aus unvollständigen und unzuverläßigen Chroniken gemacht. Manche von diesen Schriften sind wenig bekannt, oder wohl gar nicht zu bekommen.

Winnigstedt [b]) und Kettner [c]) haben zuerst die Bahn gebrochen, und einige Nachrichten gesammlet, die einer Geschichte von Quedlinburg ähnlich

a) In der historischen Bibliothek des Fürstenthums Halberstadt S. 28. 29.

b) Dessen Chronik von Quedlinburg, in Abels Sammlung ungedruckter Chroniken, Braunschweig 1732. S. 479.

c) Siehe dessen Kirchen- und Reformations-Historie des Stifts Quedlinburg, Quedlinb. 1710. imgleichen dessen antiquitates Quedlinburgenses, Quedl. 1712.

lich sehen. Diese Schriften sind aber noch sehr unvollkommen und fehlerhaft. Kettners Kirchen- und Reformations-Historie soll uns, nach dem wörtlichen Innhalt des Titels, nur die kirchliche, aber nicht die politische Verfassung des hiesigen Stifts bekannt machen. Dessen antiquitates Quedlinburgenses enthalten blos die Quellen und den Stof zu einer Geschichte des Vaterlandes. Der Verfasser hat nur die im hiesigen Stifts-Archiv befindlichen Urkunden der gelehrten Welt mittheilen wollen. Beim Schluß eines jeden Jahrhunderts hat er uns die in dieser Periode vorgefallenen Begebenheiten, kurz, ohne Verbindung, und ohne uns mit dem Charakter der handelnden Personen, mit den Triebfedern ihrer Handlungen und mit den Folgen der Begebenheiten bekannt zu machen, erzählt.

Die Bemerkung des Hrn. R. Sekr. Lukanus [d]) ist sehr gegründet, daß die Kettnerschen Schriften in der vortheilhaften Lage, in welcher sich dieser Mann befand, zu einer weit grössern Vollkommenheit hätten gebracht werden können. Weit grössere Verdienste um die Geschichte unseres Vaterlandes hat sich der vormalige hiesige Stifts-Hofrath, nachheriger Geheimerath zu Dillenburg, der Hr. v. Erath [e]) erworben. Als Stifts-Archivarius hatte er die beste Gelegenheit von dem hiesigen Archiv

d) a. a. Orte S. 29.

e) Durch dessen Corpus diplomaticum Quedlinburgense, Francof. ad Moenum 1764. Ich kann nicht begreifen, warum der Hr. R. Sekr. Lukanus dieses wichtige Werk in seiner historischen Bibliothek S. 28. 29. ganz und gar ausgelassen hat, da doch solches schon längstens bekannt gewesen, und von manchem Geschichtschreiber, insonderheit vom Hrn. Geheimen Justiz-Rath Häberlin zu Helmstedt in seiner Reichshistorie schon fleißig zu Rathe gezogen ist.

Gebrauch zu machen. Der unermüdete Fleiß, mit welchem er diese grosse Menge der Urkunden gesammlet hat, verdienet den lebhaftesten Dank. Auch muß man ihm das Verdienst lassen, daß er viele Urkunden mit Scharfsinn und treffender Beurtheilungskraft erläutert. Aber dennoch ist diese Sammlung noch keine Geschichte. Ja sie ist in vielen Fächern, z. B. in Privilegien der Zünfte und Irrungen, noch sehr unvollkommen. Auf der andern Seite hat er zu viele unbedeutende Urkunden von kleinen Schenkungen und andern geringen Vorfällen in diese Sammlung mit aufgenommen, und dadurch das Werk ohne Noth kostbar und weitläuftig gemacht. Nicht zu gedenken, daß die häufigen und groben Druckfehler den Gebrauch dieses Buchs höchst verdrüßlich machen.

Die übrigen von Quedlinburg handelnden Schriften sind nur kurze Abhandlungen über einzelne Gegenstände der vaterländischen Geschichte [f]). Sie können nur als Bruchstücke bei der Aufführung eines vollkommenen Gebäudes genutzt werden.

Ausser diesen Schriftstellern haben die Halberstädtschen Geschichtschreiber die Begebenheiten unseres Vaterlandes oft mit berührt [g]). Sie waren hie-

zu

f) Z. B. Wienekens und Meenens Abhandlungen vom hiesigen Stifts-Wapen, vom Münzenberge und dergleichen, welche in den Quedlinburgischen Anzeigen vom Jahr 1757. befindlich sind. Imgleichen Wienekens Abhandlung von dem im Sytter-Gewölbe aufbewahrten schätzbaren Gefässe, Quedlinburg 1761.

Hieher gehört auch des Hrn. Burgemeister Wallmanns Abhandlung von den hiesigen Alterthümern, Quedlinburg 1776. und dessen Beiträge zur Quedl. Geschichte 1782.

g) Abels Halberstädtische Stifts-, Stadt- und Land-Chronik, S. 50. u. f. auch 93. u. f.

zu genöthiget, weil die ältern Begebenheiten beider benachbarten Stifter, besonders in dem 14ten und 15ten Jahrhunderte, so in einander verwickelt sind, daß man die Geschichte des einen nicht verstehen kann, wenn man nicht zugleich von den Schicksalen und Verfassungen des andern unterrichtet ist. Aus eben diesem Grunde hat auch der Hr. R. Sekr. Lukanus h) mit Recht die Schriften von Quedlinburg als Hülfsmittel zur Halberstädtschen Geschichte angegeben. Aber auch unter diesen Werken ist keines, in welchem eine ganz vollständige Geschichte von Quedlinburg enthalten wäre. Dies würde auch ganz zweckwidrig gewesen seyn.

Inzwischen müssen wir doch den Halberstädtischen Geschichtschreibern überhaupt die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie die eigentliche Geschichte von Quedlinburg fast mehr bearbeitet haben, als die Quedlinburger selbst. Kaum werden die hiesigen Gelehrten den Vorwurf von sich ablehnen können, ihre Vaterlands-Geschichte sehr vernachläßiget zu haben.

Man wird aber mit mehrerer Nachsicht davon urtheilen, wenn man die Hindernisse kennt, welche sich den hiesigen Gelehrten bei diesem Geschäft in den Weg wälzen. Ich will nur einige derselben berühren.

Die sichersten und ersten Quellen, aus welchen der Schriftsteller schöpfen muß, sind unstreitig die öffentlichen Urkunden. Das hiesige Fürstliche Stifts-Archiv hat einen reichen Vorrath von dergleichen

h) In der historischen Bibliothek von Halberstadt S. 28. 29. Es wäre zu wünschen, daß der Hr. Verfasser sich durch keine Hindernisse möchte abhalten lassen, dieses nützliche Werk fortzusetzen, da vielleicht in langer Zeit kein Schriftsteller die Hülfsmittel so in seiner Gewalt haben wird, als dieser Mann.

chen Urkunden und Nachrichten gehabt. Denn Quedlinburg ist bekanntermassen der Lieblingsaufenthalt seines erhabenen Stifters, des deutschen Königs Heinrichs des ersten, und seiner, ihm in der Königlichen Würde nachgefolgten Söhne und Enkel gewesen. Gerade in dem Zeitpunkte, in welchem die Beherrscher des deutschen und anderer weitläuftigen Reiche anfingen, die rohen Sitten der Deutschen zu mildern, und den Grund zu der jetzigen Staatsverfassung des heiligen römischen Reichs zu legen, sind in Quedlinburg die Fürsten und Bischöfe von Deutschland und Italien öfters versammlet gewesen, um sich über die Angelegenheiten des Reichs und der Kirche zu berathschlagen. Hier sind verschiedene Begnadigungen und andere Urkunden vom Kayserlichen Hof ausgefertiget worden. Die Durchlauchtigsten Aebtißinnen und Kapitelspersonen sind Prinzeßinnen aus den mächtigsten Häusern gewesen. Eine der hiesigen Aebtißinnen hat die Ehre gehabt, das Reichsvikariat zu führen [i]). Die Verbindungen des Stifts mit dem deutschen Reiche und die nahe Verwandtschaft der Kapitelspersonen mit den deutschen Höfen, musten zur Aufnahme wichtiger Urkunden Anlaß geben. Allein durch Feuersbrünste, gewaltsame Eroberungen, und Plünderungen des Stifts und der Stadt, durch treulose Hände von allerlei Stande, und durch andere unglückliche Zufälle, hat das hiesige Stiftsarchiv einen unersetzlichen Verlust erlitten. Der Hr. v. Erath [k]) erzählt uns diese

i) Erath a. a. O. S. 53. 54. und die daselbst angeführte Schriften, als: *Annalista Saxo* ad an. 998. 999. *Annal. Hild.* ad an. 997. *Dittmar. Merseb.* T. II. *Leibn.* p. 356. C. G. *Schwarz* de Mathilda abbatissa Quedlinburg. aliquando vicaria imperii, Altorfii 1738.

k) am a. Orte S. 952. 953. n. 19.

diese Vorfälle mit den Empfindungen eines Mannes, der einen solchen Verlust zu schätzen weiß. Aus der Menge der noch vorhandenen und aus dem Feuer geretteten Urkunden kann man einen Schluß auf den reichen Vorrath machen, der vom Anfang allhier vorhanden gewesen seyn muß. Und hierdurch läßt sichs auch erklären, warum in unserm Archiv von so vielen wichtigen Urkunden nur Abschriften vorhanden, und allenthalben so viele Lücken zu spüren sind. Nun wissen Kenner am besten zu beurtheilen, wie viel Dunkelheit und Verwirrung in der Geschichte entstehet, wenn nur ein einziges Dokument aus seiner Verbindung mit dem vorhergehenden und nachfolgenden gerissen wird!

In dem hiesigen Rathsarchiv sollte man ebenfalls einen ansehnlichen Schatz von Urkunden und historischen Nachrichten vermuthen. Aber auch diese Sammlung hat ein trauriges Schicksal erlitten. Denn in der bekannten Katastrophe, als die Irrungen zwischen der Aebtißin Hedwig und der Stadt Quedlinburg zu Gewaltthätigkeiten ausbrachen, und die Brüder der Aebtißin, Churfürst Ernst und Albrecht von Sachsen, sich der Stadt und des Rathhauses mit dem Schwerdt in der Hand 1477. bemächtigten, ward der Magistrat gezwungen, alle seine Urkunden abzuliefern. Ein Theil der rathhäuslichen Akten wurde an die Fürstl. Stifts-Abtei, und der andere Theil in die Schutzherrliche Kanzelei zu Dresden abgeliefert. Ich hoffe in einem der folgenden Stücke hievon ausführliche Nachricht geben zu können.

Der hiesige Geschichtschreiber kann also nicht aus den ersten und lautersten Quellen schöpfen, weil die Urkunden nicht sämtlich mehr bei einander sind. Jedoch muß ich bekennen, daß die vorhandenen Ur-

kunden des Stifts Quedlinburg noch weit besser hätten benutzt werden können, als bisher geschehen ist. Da übrigens die Gelehrten selten im Stande sind, grosse Summen an einen eigenen Büchervorrath zu wenden: so sollten die öffentlichen Bibliotheken seine Zuflucht seyn. Aber auch hier finden sich Schwierigkeiten. Die hiesige Schloßbibliothek ist zwar ziemlich zahlreich. Weil sie aber aus verschiedenen alten Bibliotheken durch Kauf und Schenkungen zusammengebracht, ohne Ordnung gestellt, nur mit einzelnen neu angeschafften Werken vermehret, und nicht einmal mit einem Verzeichniß der darin enthaltenen Bücher versehen ist: so kann man sich leicht vorstellen, was für ein Gebrauch davon zu machen sey.

Die Büchersammlung auf unserm Rathhause ist zu dieser Absicht zu klein, ganz ohne Plan gesammlet, und in keinem Fach vollkommen. Also fehlet es uns an allen zur vaterländischen Geschichte erforderlichen Hülfsmitteln.

Hiezu kommt noch, daß die Abteilichen und Schutzherrlichen Gerechtsame in dem hiesigen Stifte und Stadt so unauflöslich in einander verwickelt sind, daß unaufhörlich darüber gestritten wird, und daher ein Geschichtschreiber, besonders der neuern Geschichte, kaum der Gefahr entgehen kann, auf der einen oder andern Seite anzustossen.

Diese und mehrere Schwierigkeiten haben unstreitig die hiesigen Gelehrten abgehalten, die Geschichte ihres Vaterlandes besser zu bearbeiten. Es ist daher kein Wunder, wenn auswärtige Gelehrte, frei von allem Zwang und Vorwürfen, und durch mancherlei Hülfsmittel unterstützt und aufgemuntert, in diesem Fach mehr leisten konnten, und auch in der Folge mehr leisten werden, als wir. Denn, um nur eines Vortheils zu gedenken, es müssen in den

Archi-

Archiven zu Halberstadt, Magdeburg, Braunschweig, Aschersleben, und andern Orten, mit welchen wir ehemals in näherer Verbindung gestanden haben, besonders von den Zeiten des deutschen Hanseebundes, noch wichtige Urkunden vorhanden seyn, welche dem Geschichtschreiber Dienste leisten können.

Weil aber doch noch manche Nachrichten hie und da versteckt sind, welche in der Dunkelheit, in welcher unsere Geschichte eingehüllt ist, einiges licht anzünden können; so habe ich geglaubt, meine Erholungsstunden nicht nützlicher anwenden zu können, als dergleichen Nachrichten zu sammlen, um theils meine eigene Kentnisse zu erweitern, theils einige Materialien zu liefern, die ein Mann von mehrerer Muße und schriftstellerischen Talenten, zur Ausarbeitung einer vollständigen und zusammenhangenden Geschichte von Quedlinburg nützlich gebrauchen kann. Ich werde mich nemlich bemühen, hie und da einige Lücken in der Quedlinburgischen Geschichte zu ergänzen, die Wahrheit, wo sie durch Fabeln und Vorurtheile verdrängt worden, herzustellen, und Thatsachen, die man bisher in einem falschen licht vorgetragen hat, in ihrer wahren Gestalt darzustellen. Aus diesem Gesichtspunkt bitte ich also gegenwärtige Blätter zu betrachten. Um diese Sammlung für Auswärtige brauchbarer und gemeinnütziger zu machen, habe ich einige juristische Abhandlungen, welche sich auf gewisse Gegenstände des allgemeinen Rechts beziehen, hinzugefügt.

Erste

Erste Abhandlung.

Von der Folter im peinlichen Prozeß, ein abermaliger Beweis, daß sie ein zweckwidriges Mittel zur Erforschung der Wahrheit sey.

Zu einer Zeit, da die größten Philosophen und Rechtslehrer älterer und neuerer Zeiten, ein Montesquieu, Voltaire, Bekaria, von Sonnenfels und die ganze Stimme der Menschheit den größten Theil des gesitteten Europa überzeugt hat, daß die Folter im peinlichen Proceß, wie man sich derselben bisher bedient hat, dem Staate verderblich, einem verhärteten Bösewicht vortheilhaft, und gefährlich für einen Unschuldigen sei, dem die Natur schwächere Muskeln gegeben hat; zu dieser Zeit muß man sich nicht wenig wundern, daß dennoch diese unmenschliche Prozeßart sich in einigen deutschen Provinzen, und selbst in solchen Staaten Deutschlandes erhalten hat, deren Beherrscher bei andern Gelegenheiten deutliche Beweise von der Güte ihres Herzens, und von den wohlthätigen Gesinnungen gegen ihre Unterthanen, gegeben haben. Man hat Beispiele, daß Fürsten manchem Verbrecher, der sich des Todes schuldig gemacht hatte, das Leben geschenkt, und dessen Schicksal, aus landesväterlicher Güte, großmüthig gemildert haben. Und gleichwol haben sich diese guten Fürsten nicht bestimmen können, diese Barbarei, dies unrühmliche

Denk-

Denkmal von der Tyrannei, Wildheit und Rauhigkeit der Sitten unserer Vorfahren, aus ihrem lande zu vertilgen!

Die Erfahrung hat von je her den Satz bestätigt, daß Beispiele weit lebhafter auf die Gemüther der Menschen wirken, als philosophische Gründe. Ich halte es also für die Pflicht eines jeden Rechtsgelehrten, welcher Gelegenheit dazu hat, daß er die Beispiele, welche ihm davon aufstossen, der Welt bekannt mache, um durch die Erfahrung selbst das Publikum zu überzeugen, daß die Folter in peinlichen Fällen ein ganz zweckwidriges Mittel sei, die Wahrheit zu erforschen. Je mehr Patrioten zu diesem Zweck zusammentreten, desto eher ists zu hoffen, daß diese Bemühung von Nutzen seyn werde. Da grosse Männer von dieser Materie schon so oft, so schön und so gründlich geschrieben haben: so werde ich freilich nicht viel Neues davon sagen können. Inzwischen läßt mich doch die gute Absicht dieser Abhandlung eine günstige Aufnahme von dem billig denkenden Publikum hoffen.

Ein Mann von Geschäften und Erfahrung weiß es, daß oft die Begebenheiten, welche eine verübte Missethat begleiten, so verwickelt, und die Beweise so zweideutig und widersprechend sind, daß der vorsichtigste Richter, mit Einstimmung des zartesten Gewissens, und mit pünktlicher Beobachtung der Gesetze, verleitet werden kann, eine ganz unschuldige Person für den Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens zu halten, und dieselbe das Ungemach des Gefängnisses und anderer kränkenden Begegnungen empfinden zu lassen, welche mit einer peinlichen Untersuchung grösstentheils vergesellschaftet sind. Die Gründe des Verdachts haben öfters den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, und dennoch entwickelt

die

die Folge erst die Begebenheiten dergestalt, daß die Unschuld der verdächtigen Personen auf eine ganz unerwartete Weise gerettet wird, und der wahre Missethäter der Gerechtigkeit in die Hände fällt.

Aber es giebt auch Fälle, wo der wahre Thäter bei allem Fleiß und Scharfsinn des Richters niemals bis zur Ueberzeugung und mit völliger Gewißheit erforscht werden kann, und gleichwol manche Person mit einem schweren Verdacht beladen ist. Hier ist die gefährliche Klippe, an welcher oft alle Rechtswissenschaft und die größte Klugheit scheitert. Nach dem gemeinen Lauf wird in schweren Verbrechen sogleich zur Folter gegriffen.

Ich will jetzt diese Prozeßart nicht analogisch betrachten, ob es gleich nur allzu klar ist, daß ein jedes Bekänntniß, welches durch Furcht und Angst erpreßt ist, in allen Gesetzen für nichtig und unverbindlich erklärt wird, und folglich in den allerwichtigsten Sachen, welche die Sicherheit des Staats, das Blut und Leben der Menschen betreffen, mithin ihrer Natur nach die stärksten Beweise erfodern, noch weniger von Würkung seyn könne. Ich will's auch nicht von der Seite des Gewissens betrachten, ob es nemlich beruhigender für das Gewissen sey, einen Unschuldigen zum Tode zu verdammen, der in den Schmerzen der Folter ein falsches Bekänntniß gethan hat, als mehrere Bösewichter, die man nicht überführen kann, dem obersten Richter zu überlassen, und allenfalls die muthmaßlichen Bösewichter, die dem Staate gefährlich scheinen, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, damit sie den Ueberrest ihres Lebens zu öffentlichen und dem Staate nützlichen Arbeiten anwenden können und müssen?

Ich

Ich will die Sache nur in Absicht ihres Zwecks betrachten, und durch einige besondere Gründe darthun, daß die Tortur ein ganz zweckwidriges Mittel zur Erforschung der Wahrheit sei.

Den einzigen Fall nehme ich aus, wo die Tortur allenfalls mit Nutzen angebracht werden könnte, wenn ein auf frischer That betroffener oder sonst schon überführter Bösewicht die Mitgenossen eines Verbrechens, welches ohne anderer Beihülfe gar nicht hätte vollzogen werden können, nicht entdecken will. Dies ist auch der Fall, in welchem die weise Gesetzgeberin Katharine die zweite, Kaiserin von Rußland, und der nordische Salomo Friedrich der zweite, König von Preußen, unter gewissen Einschränkungen, die Peinigung neuerlich erlaubt haben. Allein einen noch nicht überführten Inquisiten dadurch zum Geständniß der Wahrheit zu bringen; dieses verfehlt fast jederzeit seines Zwecks.

Wenn es wahr ist, wie alle Rechtslehrer behaupten, daß die Peinigung in keinem andern Fall stattfinden soll, als wenn die Beweisgründe über einen halben Beweis hinaufgestiegen sind, oder, wie sich andere ausdrücken, wenn der Richter schon völlig überzeugt ist, daß der Inquisit das Verbrechen verübt habe, und es nur noch an seinem Geständniß ermangelt; wenn es wahr ist, daß die ganze Lehre von Beweisen blos auf der Beurtheilungskraft des Richters beruhet; und wenn es endlich wahr ist, daß ein Richter bei einem zweifelhaften Beweise, nach dem Grade der Verschuldung oder des Verdachts eines Verbrechers, eine ausserordentliche Strafe bestimmen könne; so kommt es nur auf die Wahl an, ob man in solchem zweifelhaften Fall nicht vorsichtiger handelt, wenn man eine ausserordentliche

Bestra-

Bestrafung nach Maaßgebung der Verschuldung vestsetzt? oder ob man den Beschuldigten den Peinigern überliefert? diese Wahl, dächte ich, könnte so schwer nicht seyn. Denn in jenem Fall geht man seiner Sache gewiß. Das Gewissen wird dabei beruhiget, und dem Staate Sicherheit geschafft. In dem letztern Fall aber setzt man sich der Gefahr aus, daß ein stämmiger und handfester Bösewicht die vorgeschriebenen Grade der Marter standhaft erträgt, um künftig noch grössere Bubenstücke ausführen zu können. Man ist in Gefahr, daß, auf der andern Seite, ein Mensch vom zarten Körperbau und weichlichen Empfindungen, schon durch den Anblick der zur Folter bestimmten Werkzeuge, oder selbst durch die Marter, welche öfters qualvoller als der Tod selbst ist, sich zu einem Verbrechen bekennt, an welchem er gar keinen Antheil gehabt hat.

Ein jeder Rechtsgelehrter, selbst die Vertheidiger der Tortur, behaupten, daß diese Prozeßart gar leicht in Tyrannei und Unmenschlichkeit ausarten könne; sie hüllen sich nur in den unbedeutenden Vorwand ein, daß sie sagen: unter den Händen eines geschickten Richters könne die Tortur nützlich seyn. Aber dies ist grade nichts gesagt. Denn nach der Verfassung Deutschlands giebt der Richter, welcher die Untersuchung führt, nicht selbst das Erkänntniß, sondern es werden entweder die Akten an eine auswärtige Fakultät oder Schöppenstuhl zur Abfassung eines Spruchs eingeschickt, oder es wird von einem Landeskollegium das Urtheil abgefaßt. Wer ist nun der Richter, von dem man diese Geschicklichkeit fordert? Man bilde sich den Richter, welcher die Untersuchung führt, als den scharfsehendsten, würdigsten Mann, der seinem Beruf in aller Absicht und in seinem gan-

gen Umfange ein Genüge leistet; als einen Mann, der das menschliche Herz auf das vollkommenste studiert hat, und zur gehörigen Zeit dem Inquisiten mit Ernst und Nachdruck zuredet, und zur gehörigen Zeit gelinde ist; es mangelte aber dem auswärtigen Richter an Fleiß, und an scharfer Beurtheilungskraft, oder an Kentniß und richtiger Anwendung der Gesetze; wie stehts dann um die liebe Gerechtigkeit bei der Tortur? oder man denke sich den umgekehrten Fall; ists dann nicht wiederum um die Gerechtigkeit gethan?

Dieser Einwand könnte noch von einigem Gewicht seyn, wenn der Richter, welcher auf die Tortur erkennt, den Beschuldigten bei den Verhören und bei der Abfassung seines Urthels vor Augen hätte; wenn er die Stärke und Schwäche seiner Muskeln, die Bewegungen seines Gemüths sinnlich anschauen und bemerken könnte; oder wenn er durch seine Gegenwart der Peinlichkeit den gehörigen Nachdruck geben, und die Grade derselben nach den besondern unerwarteten Eräugnissen abmessen, und die Dauer derselben verlängern oder verkürzen könnte. Aber unter der bisherigen Einrichtung der peinlichen Gerichte muß man ja fast alles dem furchtbaren Anstande, dem Gutbefinden, der Billigkeit und Menschenliebe eines Scharfrichters überlassen [a]). Und unter diesen Umständen bleibt die Tortur ein Mittel, das nur um einige Grade vernünftiger ist, als die Feuer- und Wasserproben unserer barbarischen Vorfahren.

Wenn man näher auf den Grund gehet, so stehet die, mit so vielem Enthusiasmus, selbst von einigen

a) Meisters ausführliche Abhandlungen des peinlichen Rechts, erster Abschn. 6tes Hauptst. 4. §.

nigen neuern Rechtsgelehrten vertheidigte lehre der Tortur in einem offenbaren Widerspruch mit sich selbst und mit den übrigen Gesetzen.

Bald heißt es: **durch die Folter, wer sie auszuhalten Muskeln und Knochen genug hat, werden alle bisher aufgestellte Beweise über den Haufen geworfen;** er reiniget sich von allem Verdacht; er soll in die ihm abgenommenen Ehrenstellen triumphirend wieder eingesetzt werden [b]). Bald heißt es: **nach überstandener Tortur kann noch immer ein Verdacht auf dem Gemarterten ruhen;** man könne ihn so gar noch lebenslang zum Gefängniß verdammen, oder zum Lande hinausjagen, ohne sich einen Vorwurf des Gewissens dabei zu machen [c]). Was für ein Widerspruch mit sich selbst!

Die Tortur ist und bleibt also das **gefährlichste,** die Menschheit entehrende, und **das unzuverläßigste Mittel die Wahrheit zu erforschen.**

Unter vielen schon bekannten Beispielen, welche diesen Satz bestätigen, habe ich neulich mit Schauer und Widerwillen die tragische Geschichte eines vornehmen Venetianers, Namens **Foskarini,** gelesen [d]). Dieser junge Mensch hatte durch einige Unbesonnenheit den Rath der Zehner zu **Venedig** beleidiget, und ward dieserhalb nach **Treviso** verwiesen. Zu eben der Zeit wurde einer **aus dem Rath** der

b) *Leyser.* Spec. 645. Med. 1. 10. 11. Quistorps peinl. Recht §. 749.

c) *Leyser* l. c. med. 14. & Spec. 641. med. 10. 11. 12. Quistorp a. a. O §. 750.

d) In Jo. Moore Abriß des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten in Italien, Leipzig 1781. 1 Band 85. u. f. Seite.

der Zehner ermordet. Man hatte beobachtet, daß ein Bedienter des jungen Foskarini, Namens Olivier, des Abends, als der Mord geschah, um das Haus herumgeschlichen wäre. — Der Verdacht fiel auf den Foskarini. — Olivier ward ergriffen und peinlich befragt — aber gestand nichts. Verblendet vom Vorurtheil, glaubten dennoch die Richter, der junge Foskarini sei der Mörder, und würde weniger Standhaftigkeit besitzen. Sie peinigten ihn also eben so grausam, als seinen Bedienten. Aber der unglückliche Mensch blieb mitten in der Pein bei der Versicherung, daß er nichts von dem Morde wisse. Dies überzeugte seine Richter von seiner Standhaftigkeit, aber nicht von seiner Unschuld. Er wurde also zum ewigen Gefängniß verurtheilt. Dieser unglückliche Jüngling starb kurze Zeit darauf vor Kummer in seinem Gefängniß. Seine rechtschaffenen Eltern waren zu schwach, ein solches Schicksal an ihrem unschuldigen Sohne zu ertragen. — Sie starben nicht lange nach ihm. Einige Jahre darauf bekannte der wahre Thäter, Niklas Erizzo, auf seinem Todtenbette, daß er aus einem heftigen Haß wider den Senator Donato den Mord begangen, weshalb die unglückliche Familie Foskarini so viel gelitten hätte. Der würdige Verfasser beschließt diese rührende Geschichte mit diesen Worten: „Zu der Zeit war das Leiden des „Doge Foskarini zu Ende; er hatte nur einige „Monate nach dem Tode seines Sohnes gelebt. Er „muste so lange ein Bewohner der Erde bleiben, bis er „seinen Sohn wegen eines ehrlosen Verbrechens bis zum „Tode hatte verfolgen sehen; aber nicht so lange, bis „er diesen Schandfleck von seiner Familie abgewa„schen, und die Unschuld seines geliebten Sohnes „der Welt offenbar werden gesehen hätte. — Es

„ist kein Beweis von der gerühmten Weisheit dieser „Regierung, daß sie in dem Gebrauch der Folter „vielen europäischen Staaten nachahmt, nach deren „vernünftigen Anordnungen sie sich keinesweges rich„tet, ob dieses gleich weit untadelhafter gewesen wä„re. Mir hat es immer sehr grausam geschienen, „durch dieses Mittel ein Bekänntniß zu erzwin„gen, und einen Beweis des Verbrechens zu „bewirken. Jemanden mehr als Todespein „leiden zu lassen, um zu entdecken, ob er des „Todes würdig ist, oder nicht: ist eine Art der „Handhabung der Gerechtigkeit, welche ich mit mei„nen Begriffen von der Billigkeit nicht reimen „kann.

„Ist es die Absicht der Gesetzgebung, daß ein „jedes Verbrechen durch jemandes Leiden gebüßt „werden soll, und ist es einerlei, ob diese Büßung „durch die Marter einer unschuldigen Person, „oder des Schuldigen geschiehet: so habe ich nichts „zu sagen; ist es aber ihre Absicht, die Wahrheit „zu entdecken: so wird die schreckliche Erfindung „der Folter oft fehlschlagen; denn unter zwanzi„gen werden neunzehn alles sagen, wodurch „sie ihrem Schmerz am baldigsten ein Ende „zu machen glauben, es mag wahr oder „falsch seyn.„

Noch eine ganz neue Geschichte aus hiesiger Gegend, welche eben diesen Satz bestätigt!

In einem benachbarten Harz-Städtchen lebte eine abgelebte Witwe eines Heckevoigts H.. einsam in ihrem eigenen Häuschen. Sie hatte mit ihrem vor einigen Jahren verstorbenen Ehemann eine sparsame gute Haushaltung geführet. Ihre beiden Töchter hatte sie an gute arbeitsame Leute verheurathet, welche auch in dem Orte, aber in einiger Entfernung

fernung von ihrem Hause, wohneten. Sie hatte verschiedenemal ihrer Nachbarin, einer gleichfalls ziemlich bejahrten Witwe G.., kleine Summen Geldes geliehen, und es war also bekannt, daß erstere etwas Geld vorräthig liegen habe. Die Nachbarin G.. besaß zwar ein Häuschen, das dicht neben der Heckevoigts Witwe lag, und deren Gärten nur durch einen schlechten ländlichen Zaun von einander geschieden waren; allein ihre Vermögensumstände waren schlecht. Bei dem Absterben des Mannes konnten nicht einmal sämtliche Schulden bezahlt werden. Sie nährte sich vom Spinnen; und ihr guter Name war dadurch sehr zweideutig geworden, weil sie mit ihrem Sohn wegen des väterlichen und Ehemanns Nachlasses in einen Prozeß gerieth, und durch einen Eid eine grössere Summe ihres angeblich eingebrachten Vermögens bekräftigte, als man vermuthete. Ja sie ward von ihrem eigenen Sohn beschuldiget, daß sie ihn verleiten wollen, einen falschen Eid zu schwören.

Ihr einziger Sohn G.., ein Bäcker von Profeßion, hatte sich auch an diesem Orte besetzt. Er lebte aber in dürftigen Umständen, und war nicht nur einzelne kleine Posten für Holz und Hecke schuldig, sondern es war auch so weit mit ihm gekommen, daß die Heckevögte ihm nicht eher ein Fuder Hecke verabfolgen lassen wollten, ehe nicht der Fuhrmann selbst sich dafür verbürgt hatte. Er beklagte sich öffentlich darüber, daß seine Mutter einen falschen Eid geschworen, das väterliche wenige Vermögen an sich genommen, und ihm jetzt nicht einmal in seiner Nahrung mit etwas Gelde unterstützen wollte. Dieselbe hatte auch noch einen Schwiegersohn, welcher mit

ihr in einem Hause wohnete, und sich gleichfalls mit Handarbeit kümmerlich ernährete.

Unter diesen Umständen fügte sichs, daß die Heckevoigts Witwe H.. am 6ten Febr. 1776. des Montags Morgens in ihrem Bette mit vielen Wunden und Einschnitten am Haupte, Halse, an der Brust und an den Händen auf die grausamste Art ermordet gefunden wurde.

Bei der erstern Untersuchung fand sich, daß der Nachtwächter des Abends zuvor um 10 Uhr beim Abrufen bemerkt haben wollte, daß die Entleibte nicht, wie sie sonst gewohnt war, den Vers aus einem Liede, welchen der Nachtwächter unter ihrem Fenster abzusingen pflegte, mitgesungen hatte; er habe also geglaubt, daß dieselbe krank sei. Man wollte daraus schliessen, daß die unmenschliche That schon vor 10 Uhr des Abends vollbracht gewesen sei. Als die Nachbarn des Morgens um 8 Uhr bemerkten, daß die Witwe H.. ihre Fensterladen und Hausthüre nicht geöffnet, melden sie solches der Obrigkeit des Orts. Diese eröffnet die Hausthür, und findet dieselbe in ihrem Blute im Bette liegen.

Die Verwandten werden herzugerufen, welche sogleich die Baarschaften ihrer ermordeten Mutter und Schwiegermutter untersuchen, und vorgeben, daß sie auf 200 Rthl. an Pistoletten, einige Dukaten, und verschiedenes Braunschweigisches Geld vermißten. In den Akten ist aber weiter keine Spur eines Diebstahls, als der gewaltsame Aufbruch der Kiste, in welcher das Geld gelegen haben solle, ingleichen dieses bemerkt, daß der Mörder und Dieb zur Hinterthür hereingekommen seyn müsse.

Es war einige Tage zuvor ein sehr hoher Schnee gefallen, und man hätte vielleicht durch die Fußtapfen auf dem Schnee auf die Spur kommen können,

nen, was der Bösewicht für einen Gang genommen hatte? Allein aus den Akten kann man nicht ersehen, daß der Richter ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet hätte. Es kann aber auch seyn, daß schon damals der Schnee zu sehr zertreten gewesen sey, als der Richter sich in das Haus der Unglücklichen verfügte.

Nach einigen Tagen würde aus Ursachen, die mir unbekannt sind, einem benachbarten Richter die Untersuchung dieser Sache aufgetragen, und nun wurde die Sache zwar mit dem größten Eifer getrieben: allein es ist immer möglich, daß die Entfernung des Richters von dem Ort der Uebelthat ein wichtiges Hinderniß gewesen sey, hinter die Wahrheit zu kommen. Denn das im Stillen herumgehende Gerücht, und Vermuthung der Nachbarn und Eingesessenen, können dem entfernten Richter nicht so leicht zu Ohren kommen, als dem, der sich an dem Orte selbst aufhält.

Dieser neue Richter verfügte sich sogleich an Ort und Stelle, um sich von der lage der Häuser und von der Spur, welche ihm die Fußtapfen auf dem Schnee geben würden, zu unterrichten. Aber es war zu spät, weil die Neugierde einen Haufen Personen schon in den vorhergehenden Tagen dorthin gezogen hatte, welche den Schnee allenthalben zertreten hatten, daß man keine zuverläßige Spur weiter finden konnte.

Während dieser Zeit meldeten zwei Heckevögte, welche Verwandte der Ermordeten waren, daß sie den Sohn und Schwiegersohn der Nachbarin von der Entleibten wegen dieser abscheulichen That in Verdacht hätten. Denn der Sohn G.. sey nicht nur bekanntermassen in den armseligsten Umständen gewesen, und habe die Wellen zum Backen nicht ein-

mal ordentlich bezahlen können; sondern er sey auch wenige Tage vor der Ermordung auf ganz ungewöhnlichen Wegen, und bei dem damaligen ausserordentlich hohen Schnee, in welchem man sich kaum ohne Lebensgefahr auf die Reisen, besonders im Harz, begeben könnte, zu ihnen in ihre Köthe oder Hütte gekommen; wäre sehr ängstlich und zerstreut gewesen; habe sich den Schweiß vom Gesicht gewischt, und insonderheit die bedenkliche Frage gethan: ob sie heute nicht recht viel Geld für Wellen gelöset hätten? Er habe sie ersucht, ihm wiederum etwas Wellen zu borgen, aber sie hätten's ihm abgeschlagen.

Sie fügten hinzu, daß ihnen die Frage um so bedenklicher gewesen, weil er einen grossen Prügel in der Hand gehabt, und immer hinter ihnen her gehen wollen. Auch habe er einmal mit der Hand in der Tasche einen solchen Schall gemacht, als wenn man ein Stück Holz entzwei bräche; daher hätten sie die Vorsicht gebraucht, daß sie ihn vor sich hergehen lassen, um ihn in den Augen zu haben. Und endlich zeigten sie eine Pistolette vor, welche derselbe grade an dem Tage, da der Mord bekannt geworden, ihnen als eine Schuld für empfangene Wellen bezahlt habe. Diese Pistolette sey in einem Rambergs Holzzettel von 1766. eingewickelt gewesen, welchen sie auch einlieferten. Die Entleibte werde unstreitig von dieser Art Zettels noch mehrere vorräthig haben, und daher glaubten sie, daß dieses eine von den gestohlenen Pistoletten sey. Auch habe derselbe nicht sein Alltagszeug, sondern seinen Sonntagsrock angehabt, als er dieses Geld bezahlt habe.

Diese Erzählung mußte nun nothwendig die ganze Aufmerksamkeit des Richters auf sich ziehen.

Der

Der Bäcker G.. wurde eingezogen und verhört, und das Haus desselben untersucht, und ob man gleich kein Geld bei ihm fand, so bemerkte man doch an seiner Alltagsjacke einige rothbraune Flecken, welche man für das Blut der Witwe H.. ansah, mit welchem er sich besudelt haben sollte. Man fand auch eine mit gehacktem Blei übermäßig geladene Pistole bei ihm.

Kaum war dieses ruchtbar, so fiel ein allgemeiner Verdacht auf ihn. Es ward der Obrigkeit gemeldet, daß des eingezogenen G.. Ehefrau des Morgens, als die Mordthat bekannt geworden, von einem Kramer schwarze Seife gekauft habe. Der ladenbursche habe ihr gesagt: sie könne nur damit das Blut aus dem Zeuge waschen. Dessen Ehefrau habe diese Rede nicht beantwortet, sondern sey stille weggegangen.

Als der G.. gefänglich eingezogen war, kommt dessen Mutter, die Nachbarin der H.., zu ihrem Sohn hingeschlichen, und bittet ihn flehendlichst, er solle sie nicht verrathen, daß er die dem Heckevoigt bezahlte Pistolette von ihr bekommen habe. Die Wache entdeckt dieses heimliche Gespräch der Mutter mit dem Sohn, und nun werden Anstalten gemacht, die Mutter sowohl, als den bei ihr wohnenden Schwiegersohn M.. zum Gefängniß zu bringen.

In den abgehaltenen Verhören führen sämtliche Inquisiten eine ganz verschiedene, sich überall widersprechende Sprache. Der G.. leugnet anfänglich, dem Heckevoigt gleich den Tag nach der Ermordung der H.. Gelder bezahlt zu haben. Er wird aber durch Vorzeigung der Pistolette und Darstellung der Heckevoigte einer offenbaren Lüge überführt, und gesteht solches ein. Er will aber noch nicht einräumen, daß die Pistolette in einem Papier ein-

gewickelt gewesen, bis ihm der Rambergszettel, in welchem solche eingewickelt gewesen, vorgezeigt wird. Nun gestehet er zwar auch dieses, aber, woher er die Pistolette bekommen habe: will er nicht aufrichtig bekennen. Bald sagt er, er habe sie vor 5 Jahren ohne seiner Frauen Vorwissen von einem Juden eingewechselt; bald, er habe sie gefunden; bald, er habe sie seiner Schwester heimlich aus der Tasche entwandt. Erst nach Ablauf von einigen Wochen gestehet er, daß seine Mutter ihm die Pistolette an demselben Morgen, da er solche bezahlt, zugestellt habe.

Seine Mutter will solches nicht eingestehen, ungeachtet er dieselbe, bei ihrer Gegeneinanderstellung, flehendlich und mit Thränen bittet, solches zu bekennen. Allererst bei dem artikulirten Verhör bekennet die Mutter, daß sie die Pistolette dem Sohne gegeben habe, und giebt vor, sie habe solche von ihres Mannes Lebzeiten behalten. Nach wenigen Tagen leugnet sie aber alles dieses wiederum ab, und ist auch bei ihrem Leugnen bis auf den letzten Augenblick geblieben.

Ich komme wieder auf den Inquisiten G.. zurück. Dieser sagt, daß das Papier, in welches die Pistolette gewickelt gewesen, einer von den Rambergszetteln gewesen sey, in welchen die entleibte Wittwe H.. einen Dukaten gewickelt gehabt, welchen sie seiner Mutter vor einigen Jahren geliehen habe. Die sämtlichen Inquisiten sind darin eins, daß die Wittwe G.. von der Wittwe H.. vor einigen Jahren öfters kleine Summen Geldes erborgt, und das zuweilen das Geld in einen solchen Rambergszettel eingewickelt gewesen.

Es finden sich auch noch in dem Hause der Entleibten einige **Rambergszettel von demselben Jahre.** Ihr Mann war zu der Zeit Heckevoigt gewesen, und es wurde ausgemittelt, daß dergleichen Rambergszettel, wenn die Heckevögte damit ihre Berechnung des Holzes gefertiget haben, den Heckevögten, als unbrauchbare Papiere, zurückgegeben sind.

Die **Flecken in der Alltagskleidung** gab der G.. für solche Schmutzflecke an, welche von dem Abladen und Auffaden des frischen Ellern Holzes und Wellen herrührten, so er zu seiner Bäckernahrung gebraucht; als Blutflecken wollte er sie nicht gelten lassen.

Daß seine Ehefrau, **ausser dieser Pistolette,** noch einige kleine Schuldposten von einigen Thalern bezahlet, und bei einer Judenfrau einen Dukaten verwechselt, imgleichen ein Braunschweigisches C. Achtgroschenstück ausgegeben habe, wurde durch Zeugen erwiesen, ungeachtet derselbe solches anfänglich nicht wissen wollte. Endlich gestand er solches ein, und gab vor, daß seine Mutter ihm auch dieses Geld gegeben habe.

Die geladene Pistole, sagte er, habe er von seinem Schwiegervater, einem benachbarten Müller, geliehen, um eine schwarze Katze, die ihm viel Schaden gethan, damit zu erlegen. Aber warum brachte er grade auf **dem bedenklichen und ungewöhnlichen Wege,** wie er selbst sagte, die geladene Pistole ins Haus, da er 2 Tage vor der Ermordung der H.. in dem Holze die Heckevögte in der Köthe sprach? Nach einer schwarzen Katze — in so üblen gefährlichen Wegen eine Reise zu thun — das ist kaum zu glauben; und doch bekräftigte seine Frau und Schwiegervater eben dieses. Man hätte allenfalls

falls schärfer in ihn dringen können, den Schaden anzuzeigen, den ihm diese Katze verursacht; vielleicht hätte er eine Auskunft gegeben, oder seine Thorheit selbst hätte ihn vielleicht beschämt.

In der Folge der Untersuchung kam noch ein anderer Verdacht auf ihn, und zwar durch folgenden Umstand.

Er entdeckte dem Gefangenwärter, daß er noch einige Dukaten in sein Brusttuch eingenähet habe, und erbot sich, demselben eine gute Belohnung zu geben, wenn er ihn entspringen lassen wollte. Dieser war aber so gewissenhaft, davon sogleich Anzeige zu thun. Man fand auch wirklich einige Stück Dukaten in seinem Brusttuch vernähet.

Ein anderer Umstand vergrösserte den Verdacht noch merklicher. Denn er gestand, den Sonntag Abend, an welchem wahrscheinlich die Ermordung geschehen war, ungefehr des Abends um 6 Uhr bei seiner Mutter im Hause gewesen, und von da um 8 Uhr in das Gasthaus, nicht weit von seiner Wohnung, gegangen zu seyn, um ein Glas Brantewein zu trinken. Die Zeugen stimmen dieser Erzählung bei, allein in Ansehung der Kleidung widersprechen sie sich. Der eine sagt, er habe seine Sonntagskleidung angehabt; der andere glaubt, es wäre seine Alltagsjacke gewesen. Ein anderer Zeuge sagt, er habe den G.. des Abends zwischen 9 und 10 Uhr von seiner Mutter kommen sehen; woraus die Herren Urthelsverfasser die Folge gezogen haben, daß der G.. des Abends um 6 Uhr in seiner Alltagskleidung zur Mutter gegangen wäre, um die teuflische That zu verrichten, daß er aber nachher zu Haus gegangen, sich umgezogen, und mit seiner Sonntagskleidung in den Gasthof gegangen

wäre,

wäre, um sich daselbst zu zeigen, und den Verdacht von sich abzulehnen.

Ehe ich in dieser traurigen Geschichte weiter gehe, muß ich noch auf die übrigen Inquisiten zurückgehen.

Die Witwe G. . wohnte nebst ihrem Schwiegersohn M. . dicht neben der Witwe H. . Von den übrigen Nachbarn wird in den Akten nichts gedacht. Sie sind auch meines Wissens nicht verhört. Diese Witwe G. . und ihr Schwiegersohn M. . hätten, als nächste Nachbarn, gar leicht bemerken können, wenn fremde Diebe und Mörder über ihren Gartenzaun gestiegen wären, und hätten die Mordthat, welche wahrscheinlich nicht ohne alles Geräusch und Lärm vollbracht worden, gewahr werden können. Ueberdem hatte die Ehefrau des M. . gesagt, daß ihr Ehemann in derselben Nacht aufgestanden, um mit einer im Hause habenden Leiter ein, im Spinnengewebe sich angehangenes trockenes Laubblatt von ihrem in diesen Garten gehenden Fenster wegzunehmen, weil der Wind solches an dem Fenster bewegt, und damit ein Geräusch verursacht, für welches sie sich gefürchtet habe. Er gestand zwar die Hauptsache, wich aber in manchen Stücken von dieser Erzählung ab, und führte sonst widersprechende und bedenkliche Reden. Er bezeugte bei den Verhören den größten Trotz und Hartnäckigkeit.

Unter diesen Umständen ward nach vollbrachter Generalinquisition einem Sachwalter bekannt gemacht, daß der Inquisit G. . und dessen Mutter den Wunsch geäussert, daß er ihre Vertheidigung übernehmen möchte.

Ihm war es bedenklich, die Vertheidigung beider Personen zu übernehmen, da er einen grös-

sern

sern Verdacht auf die Mutter, als auf den Sohn warf, und es möglich war, daß die Mutter nebst ihrem Schwiegersohn diese verruchte That, ohne Vorwissen des Sohnes, ausgeführt habe; zumal der G. . sein anfänglich hartes Leugnen damit entschuldigte, daß, als ihm die Mutter das Geld zugestellet, sie ihn gebeten habe, er solle keinem davon etwas sagen; er habe sich selbst erschrocken, weil er noch nicht begreifen können, **woher sie solches Geld bekommen haben könne**: Der Sachwalter wählte also die Vertheidigung des G.., und den beiden andern Inquisiten wurden einem jeden auch ein besonderer Vertheidiger bestellt.

Die Absicht dieser ersten Vertheidigung ging blos dahin, um die Specialinquisition und die damit verbundenen unglücklichen Folgen abzuwenden. Weil der Vertheidiger aber sahe, daß der G. . sehr hart mit Verdacht beladen war: so bemühete er sich nur, zu zeigen, daß die Beweise wider diesen Inquisiten noch nicht einleuchtend genug wären, **um auf die ordentliche Strafe dieses Verbrechens zu erkennen.** Er glaubte, man könne zum voraus sehen, daß, wenn gleich der Inquisit über Artikel vernommen, und die Zeugen mit allen Formalitäten abgehört würden, man dennoch nicht einen Schritt näher zur Wahrheit kommen würde.

Die widersprechenden und verfänglichen Reden des Inquisiten konnte er mit weiter nichts entschuldigen, als durch **den Vorsatz, seine leibliche Mutter**, von welcher er das Geld bekommen hatte, und von welcher er sich auf die ängstlichste und bedenklichste Art äusserte, **ausser Verdacht zu setzen.** Diese Absicht zeugt gewissermaassen von einem guten Herzen. Die kindliche Liebe und das Band der Natur legte ihm schon diese Pflicht auf, und überwo-

gen

gen ohne Zweifel diejenige Pflicht, die er dem Staate schuldig ist, nemlich den Verdacht eines Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen [e]).

Sein verdächtiges Betragen bei den Heckevögten war einige Tage vor der Ermordung vorgefallen, und war daher nicht so bedenklich, als wenn es nach dem Morde geschehen wäre. Hauptsächlich kam ihm zu statten, daß er von dieser Zeit an, und bis zum Ende der Untersuchung bei einerlei Rede geblieben war, wogegen die Mutter und sein Schwager fast täglich sich widersprachen, und immer grössern Verdacht auf sich luden. Insonderheit fehlte es an der Gewißheit des Verbrechens in Absicht der Beraubung und des Diebstahls. Denn die Verwandten der Ermordeten H. . konnten so wenig die Summe der Gelder, welche die unglückliche Witwe H. vorräthig gehabt hatte, eidlich bekräftigen, als daß die Münzsorten, welche vorhanden gewesen seyn sollten, ausgemittelt werden konnten. Sollte auch am Ende auf die Folter gesprochen werden, fuhr er fort; so würde doch der Verbrecher, wenn er Muskeln genug hätte, sie auszustehen, ohne Strafe davon kommen; wenn er aber zu zärtlich dazu wäre, ein Verbrechen vielleicht wider die Wahrheit eingestehen, und dann unschuldiger Weise zum Tode verurtheilt werden. Er bat also, man möchte in diesem Betracht auf eine, nach dem Grade seiner jetzt schon vor Augen liegenden Verschuldung, eingerichtete Strafe erkennen, oder sonst Veranstaltungen treffen, welche die öffentliche Sicherheit erforderte.

Allein es wurde dennoch auf die Spezialinquisition erkannt. Nachdem diese vollbracht war, wurde

e) *Leyser*. Spec. 534. med. 9.

de dem ersten Vertheidiger die anderweite Vertheidigung zur Pflicht gemacht.

In dieser ging er kürzlich seine ersten Gründe nochmals durch, und zeigte es durch den Erfolg, daß man nach Ablauf des 3ten Jahres in der Untersuchung noch gerade auf dem Punkt stehen geblieben sey, wo man schon beim Schluß der Generalinquisition gewesen war. Es hatten sich vielmehr einige Umstände sehr zu seinem Vortheile gelenket. So hatten z. B. die beiden Heckevögte, welche die erste Anzeige wider den Inquisiten G.. gemacht, ihre erste, in der aufwallenden Leidenschaft gethane Aussage sehr gemäßiget. Sie musten bei der Entgegenstellung des Inquisiten bekennen, daß sie auf dem Wege aus der Holz-Köthe nach Hause gar keine Furcht für ihm gehabt, sondern daß sie erst nachher unter einander auf den Einfall gekommen wären, daß der G.. sie auf dem Wege hätte erschlagen können, wenn er auf solchen bösen und raubsüchtigen Wegen gienge.

Die angebliche Aengstlichkeit des Inquisiten lösete sich durch einige Defensionalartikel dahin auf, daß demselben das Wandern in so ausserordentlich hohem Schnee, als damals gelegen, nothwendig sehr sauer werden müssen, und daß ihm daher nicht nur der Schweiß vor der Stirne gestanden, und er ganz ausser Odem gewesen, als er zu Zeugen in die Hütte gekommen; sondern daß auch der Inquisit die Zeugen ersucht, ihm zu erlauben, daß er sich in ihrer Köthe etwas ausruhen dürfe. Er habe sich gegen die Zeugen gar nicht verdächtig betragen, sondern sich freundschaftlich mit ihnen beredet, auch so gar den Schnee, welcher von den Gebüschen auf die Zeugen gefallen, abgesteupert, und sich sehr gefällig

gegen

gegen sie betragen. Der Prügel, den er nach der ersten Aussage bei sich geführt, sey nicht gar zu mächtig gewesen; kaum eines Fingers dick.

In Ansehung des Bluts in der Jacke ward der Vertheidiger dadurch aufmerksam gemacht, daß der Inquisit G.. auf das heiligste betheurte, die Flecken in seiner Kleidung wären nicht Blut, sondern andere Schmutzflecken. Er ließ sich also die Jacke selbst vorzeigen, und fand nach genauer Untersuchung, daß es unmöglich Blutflecken seyn konnten, ungeachtet das Gericht solches in den Protokollen ganz apodiktisch dafür ausgab. Einmal waren die Flecken zu klein, kaum einer Linse groß. Ferner waren sie zu gelblicht, und wenn man einige von den noch auf dem Kleidungsstück klebenden Stücken Koth, von der in der dortigen Gegend befindlichen rothen Thonerde, abkratzte: so blieb ein Schmutzfleck übrig, der gerade diese Farbe hatte, wie die Flecken, welche Blut seyn sollten.

Ganz ausserordentlich angenehm war ihm diese Entdeckung, denn alle übrige Anzeigen wider den G.. waren von sehr geringer Bedeutung, in Vergleichung mit diesem Umstande. Er beredete sich also mit einem geschickten Arzt und Naturkündiger, und bat sich beim Gericht aus, daß er mit demselben einige kunstmäßige Versuche in Gegenwart des Gerichts anstellen dürfe, um gewiß zu seyn, ob diese Flecken Blut, oder andere Schmutzflecken wären: Dieses wurde ihm aber aus der Ursach abgeschlagen, weil dieser Mann in dem dortigen Lande nicht als Physikus angestellt wäre. Die Erheblichkeit dieses Grundes überlasse ich andern zur Beurtheilung. Es gelang ihm inzwischen, daß der in diesem Städtchen woh-

nende Arzt das Kleidungsstück in Augenschein nahm, und dabei versicherte, daß er nicht beurtheilen könnte, ob es Blut oder Schmutzflecke wären; daß aber auch zugleich das Gericht selbst, nach abermaligem Augenschein, zum Protokoll die Versicherung gab, man könne diese Flecke nicht füglich, und mit Gewißheit, für Blutflecken ausgeben.

Um ganz auf den Grund der Sache zu kommen, ließ der Vertheidiger sich von dem erstgenannten Arzt einige dahin gehörige Fragen schriftlich beantworten. Hier sind sie, nebst der Beantwortung:

„Q. 1. Ist es zu unterscheiden, oder durch angestellte Versuche genau auszumitteln: „ob die ins Braunrothe fallende Flecken in „einem alten hellblauen tuchenen Rocke „von rother Erde, Schmutz, oder Blut „sind?

„Q. 2. Ob man mit schwarzer Seife das Blut, „welches 12. Stunden auf einem alten hell„blauen Tuchrock gesessen, noch rein aus„waschen könne, oder nicht?

„Q. 3. Ob alsdenn, wenn diese Flecken noch zu „sehen sind, solche Versuche damit gemacht „werden können, daß es genau zu bestim„men wäre, ob selbe vom Blut, oder son„sten etwas andern entstanden?

„Q. 4. Ob man 3. Jahr altes trocknes Blut noch „auflösen und erforschen könne, daß es „Blut, und nichts anders sey?

„Q. 5. Ob man auf einer solchen tuchenen Klei„dung die Flecken nach 3. Jahren noch un„tersuchen könne?

„Um diese vorgelegte Fragen in der Ordnung „gehörig und bestimmt zu beantworten, müssen wir

„zu-

„zuerst die 4te Frage vornehmen: Ob nemlich
„3 Jahr altes trocknes Blut noch aufzulösen,
„und zu erforschen sey, ob es Blut oder sonst
„etwas anders sey:

„Das Blut, es sey so alt es immer sey, kann
„allerdings aufgelöst, und mit Gewißheit bestimmt
„werden, ob es Blut sei, oder nicht? Dieses bewei-
„sen folgende Versuche:

a) „man nehme altes Blut, es sey so alt es sey,
„giesse darauf ein aufgelöstes sal tartari, ein
„oleum tartari per deliquium, oder auch, wel-
„ches noch besser ist, ein alcali volatile, als
„z. E. den Spiritus salis ammoniaci, so wird
„sich das Blut gar bald auflösen, eine rothe,
„dem Blute, wenn es frisch und flüßig ist,
„gleiche Couleur geben, und nach einigen
„Stunden, wenn die Auflösung vollkommen
„gemacht ist, wird es zur Gallerte, so wie fri-
„sches geronnenes Blut zu thun pflegt, wer-
„den. Dieses wird einen jeden überzeugen,
„daß es Blut, und nichts anders ist. Ferner
„nehme man

b) „eben solches altes trocknes Blut, und giesse
„darauf einen sauren Spiritum, als z. E. den
„Spiritum vitrioli Sulphuris, oder Nitri, so
„wird das hierein geworfene Blut gar keine
„Veränderung erleiden, sondern unangerührt
„bleiben, wie es vorher war. Die sauren
„Spiritus thun also trocknem Blute gar nichts,
„lösen es nicht auf, und bringen gar keine
„Veränderung mit demselben hervor. Alle
„alcalia aber lösen altes trocknes Blut auf,
„und zeigen durch die Auflösung, daß es wür-
„lich Blut sey; wie solches durch die Experi-
„mente N. a. erwiesen worden.

„Damit nun aber dieses noch mehr in die Au-
„gen falle, und noch genauer bestimmt werde; so,
„daß ein jeder, er sey wer er wolle, sich völlig davon
„überzeugen könne; so wollen wir im Gegensatz eini-
„ge Versuche angeben, und zeigen: daß alle alcalia
„der Eisen- und Thonerde nichts thun; dagegen
„alle sauren Geister mit dieser Erde ein Brausen
„machen, das Eisen auflösen, welches darin befind-
„lich ist, und durch die Auflösung einen braunen li-
„quorem geben. Hiezu dienen folgende Versuche:
„man nehme

α) „Eisen oder rothe Thonerde, giesse auf sel-
„be saure Spiritus, z. E. den Spiritum vitrio-
„li, sulphuris oder nitri, so wird man ein
„Aufbrausen gewahr werden; das Eisen wird
„angegriffen, und aufgelöst werden, und das
„aufgelöste Eisen giebt einen hellbraunen li-
„quorem. Auf dem Boden des Glases aber
„bleiben Sand und eine steinigte Erde zurück.
„Wenn man nun zu dem aus dieser Auflö-
„sung entstandenen hellbraunen liquore etwas
„Gallapfelpulver setzt, so wird es gleich eine Din-
„te geben; zum deutlichsten Beweise, daß es auf-
„gelöste Eisentheile sind. Man giesse nun

β) „auf eben diese Eisen- oder Thonerde einen al-
„calischen liquorem, als das Sal tartari, das
„Oleum tartari per deliquium, oder den Spi-
„ritum Salis ammoniaci, so wird man nicht
„die geringste Veränderung bemerken; das al-
„cali greift diese Erde eben so wenig an, als
„die sauren Geister das Blut angreifen. Hier-
„aus ist nun klar: wie man Blut durch den
„Aufguß verschiedener Auflösungsmittel von
„andern Sachen unterscheiden könne. Ich
„muß aber noch einen Versuch anführen, wel-
„cher

„cher in Geschwindigkeit angiebt: ob es Blut,
„oder eine rothe Thon- oder Eisenerde sey?
„man nehme

γ) „trocknes zu Pulver geriebenes Blut, schütte
„es auf ein reines Papier, und halte einen
„Magnet darüber, so wird der Magnet nichts
„anziehen: man nehme aber eine rothe Thon-
„oder Eisenerde, reibe selbige klein, und halte
„den Magnet darüber; so wird der Magnet
„sogleich die Eisentheile anziehen, und die er-
„digten Theile liegen lassen.

„Hierbei wird man mir einwenden: daß das
„Blut auch Eisentheile enthalte: das ist auch wahr;
„allein es enthält nur eine grosse Quantität Blut
„wenige Grane Eisen in sich, und blos getrocknetes
„und geriebenes Blut hält das Eisen so sehr an, daß
„es der Magnet nur fast ganz unsichtbar anziehen
„wird. Wenn aber eine grosse Quantität Blut ge-
„brannt, und von allen seinen mucilaginosen und
„schwefelichten Theilen gereiniget ist: so wird der
„Magnet aus einer grossen Quantität Blut einige
„wenige sehr feine Eisentheile anziehen. Wenn
„man aber nur ein wenig geriebene rothe Thon- oder
„Eisenerde unter den Magnet bringet; so wird er in
„sehr auffallendem Grade das Eisen anziehen. Hier-
„durch wären nun die erste und vierte Frage hin-
„länglich beantwortet; und ich hoffe, daß niemand
„den ein Zweifel übrig ist. Ein Medikus und Chy-
„mikus aber werden dieses beim ersten Anblick über-
„sehen; weil diese die Auflösung der Körper noth-
„wendig verstehen müssen.

„Nun frägt sichs ferner: Ob man mit de-
„nen Flecken, welche auf einem alten hellblau-

„en tuchenen Kleide sitzen, Versuche anstel-
„len; und wenn diese Flecken 3 Jahr alt sind,
„noch erforschen könne, ob es Blut, Schmutz
„oder rothe Erde sey:

„Diese beiden Fragen, welche N. 3. und 5.
„enthalten sind, lassen sich auf folgende Art beant-
„worten.

„Wenn das Blut, oder Dreck, Erde, oder
„was es sey, so dicke darauf sitzt, daß man etwas da-
„von ausreiben kann: so können alle Experimente
„nach größter Strenge angestellt, und folglich aus-
„gemacht werden: ob es wirklich Blut oder etwas
„anders sey? Sitzt aber nur noch eine geringe Mar-
„ke in dem Kleidungsstücke; so ist der Versuch nicht
„auffallend, entscheidend und deutlich. Ist aber der
„Fleck noch so stark und von der Art, daß man ihn
„genau und deutlich sehen und unterscheiden kann;
„so würde ich einige dieser Flecken sauber ausschnei-
„den, und die in und auf diesen Stückchens sitzende
„Materie auf oben angeführte Art zu erforschen su-
„chen. Ich habe auch dieses mit Blutflecken in wol-
„lenem Tuche, welche bereits ausgerieben waren,
„versucht, und gefunden: daß der aufgegossene li-
„quor alcalicus in etwas, nach Proportion des
„darin enthaltenen Bluts, gefärbt wurde, und nach
„geschehener Auflösung fand sich eine schwache cou-
„leur, und der liquor war eine Gallerte. Ein
„scharfes Auge wird es bald beim angestellten Versu-
„che unterscheiden.

„Das Alter des Blutfleckens thut hierbei auch
„nichts. Denn wenn der Fleck nicht gar sehr scharf
„gerie-

„gerieben und gekratzt wird; so gehet es nicht ab:
„weil das Blut eine sehr klebrichte Substanz ist.

„Es ist nun noch die 2te und letzte Frage zu
„beantworten übrig: ob nemlich Blut, welches auf
„einem Kleidungsstücke 12 Stunden gesessen, und
„darauf trocken worden, mit schwarzer Seife ganz
„rein ausgewaschen werden könne?

„Die Seife kann das Blut in etwas auflösen,
„weil sie ein alcali enthält. Aber aus wollenem
„Tuche durch ein *ordinaires* Waschen ganz
„rein heraus zu bringen, geht bei aufgetrock-
„netem Blute nicht an. Ich habe den Versuch
„gemacht, und das Tuch stark mit Seife auswa-
„schen lassen, es ist aber allezeit ein Fleck übrig ge-
„blieben. Es läßt sich trocknes Blut überhaupt aus
„wollenem Zeuge besser ausreiben, als auswaschen.
„Einer meiner Freunde blutete sehr stark auf ein hell-
„blaues Kleid, welches nach einer Stunde sehr ge-
„nau ausgewaschen wurde; aber aller angewandten
„Mühe ohngeachtet, hat man es nicht ganz heraus-
„bringen können, und sind die Flecke bis auf den
„heutigen Tag zu sehen.

„Dieses wären nun ohngefehr diejenigen Ver-
„suche, welche ich, eine Untersuchung zu machen,
„ohnmaaßgeblich vorschlagen wollen. Ich habe das
„befleckte Kleidungsstück, wovon hier die Frage ist,
„nicht gesehen, und kann also auch nicht davon ur-
„theilen: ob die vorgeschlagenen Versuche damit an-
„zustellen sind, oder nicht? Wenn aber damit welche
„angestellt werden können und sollen: so halte dafür,
„daß es auf die angegebene Art am leichtesten und
„besten angehen möchte.„

Dieses Gutachten legte er seiner Vertheidigungsschrift bei, und bat, diesen Rock bei der Versendung der Akten mitzuschicken, und in der Urthelsfrage den Hrn. Referenten zu ersuchen, daß man solche nicht nur selbst in Augenschein nehmen, sondern auch allenfalls eine mediciniſche Fakultät dabei zu Rathe ziehen möchte, wenn etwa noch einige Vermuthung übrig bleiben sollte, daß es Blutflecken seyn könnten.

Dieser Umstand, und die übrigen Gründe, welche er zur Entkräftung des Verdachts wider den G.. gesammlet hatte, liessen ihn hoffen, daß man diesen Menschen, wo nicht, mit Anrechnung des bisherigen langen Gefängnisses, von aller fernern Bestrafung frei sprechen, doch wenigstens mit der wirklichen Tortur verschonen werde. Allein es wurde dennoch auf die Folter erkannt.

Er wandte sich an den Landesherrn, und bat, durch ein Landesgesetz, nach dem Beispiel so vieler europäiſchen und deutschen Staaten, dieses grausame und zweckwidrige Mittel abzuschaffen, und diesen G.. zwar mit der Tortur zu verschonen; aber dennoch, ohne weitern Prozeß, über das Schicksal desselben so zu gebieten, wie es nach der Lage der Umstände, und zur allgemeinen Sicherheit am dienlichsten geachtet würde. Allein auch hierin verfehlte er seines Zwecks, und es wurde dagegen beschlossen, daß eine anderweite Vertheidigung gestattet, und darüber gleichfalls auswärtig erkannt werden sollte.

Unter diesen Umständen konnte er freilich wenig Hoffnung schöpfen, daß anders erkannt werden soll-

sollte. Denn die abschlägliche Verfügung der Landesherrschaft konnte von einem auswärtigen Urthelsverfasser nicht wohl anders, als für eine ziemlich bestimmte Erklärung angesehen werden, daß die Tortur in diesem Lande beibehalten werden sollte. Daher erfolgte auch die Bestätigung des vorigen Urthels, ungeachtet der Vertheidiger sich alle Mühe gegeben hatte, darzuthun, daß die Beweise zu schwach wären, um auf dieses schlüpfrige und unzuverlässige Mittel zu erkennen. Es ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden, auf welchen Grad der Peinigung man erkannt hatte. Aber dieses ist bekannt geworden, daß alle 3 Inquisiten die Peinigung standhaft ausgehalten, und sie nachher auf freien Fuß gestellt worden, ausser, daß der G.., weil er einige Tage nach der Entlassung aus dem Gefängniß, sich einiger drohenden Reden vernehmen lassen, ins Arbeitshaus gebracht sey.

Ist dies nicht abermals ein einleuchtender Beweis, daß die Tortur schlechterdings kein brauchbares Mittel sey, um hinter die Wahrheit zu kommen? Dieser Fall ist desto bedenklicher, da man vor kurzer Zeit von einem in einem benachbarten Dorfe wohnhaft gewesenen Anbauer erzählt hat, daß derselbe, sobald als diese Mordthat begangen gewesen, in der Stille weggezogen sey, und daß man nicht erfahren können, wohin er sich gewandt habe. Dabei äusserte man die Bedenklichkeit, daß vielleicht dieser der Unmensch gewesen wäre, welcher das Verbrechen vollbracht hätte.

Möchten doch mehrere Freunde der Wahrheit und Menschheit zusammentreten, und alle die Fälle der Welt öffentlich erzählen, wo die Folter erkannt und ohne Wirkung vollzogen worden, damit jedermann, insonderheit die Männer, welchen die Gesetzgebende Gewalt anvertrauet ist, aus der Erfahrung sich desto deutlicher überzeugen können, daß die Tortur selten oder gar nicht ihrer Absicht entspreche!

Zweite Abhandlung.

Von der deutschen Vormundschaft und Verwaltung der Güter der Verschollenen.

Die Lehre von der Verwaltung der Güter der Verschollenen hat in Deutschland eben das Schicksal erfahren, welches andere Theile der Privatrechtsgelehrsamkeit, insonderheit aber die Lehre von den Erbvergleichen, betroffen hat. Die Anwendung der römischen Gesetze, welche sich auf eine ganz andere Staatsverfassung, auf ganz andere Sitten und Denkungsart des Volks gründete, hat solche widersinnige Wirkung, solche unauflösliche Verwirrung in dieser Lehre verursacht, daß die Bemühungen vieler neuern Rechtsgelehrten noch nicht vermögend gewesen sind, alle üble Folgen wiederum aus dem Wege zu räumen.

Die Römer hatten ein, auf die damalige Zeiten sehr passendes, auf Vernunft und Billigkeit sich gründendes Gesetz gemacht, daß, wenn ein römischer Bürger vom Feinde gefangen genommen und zurückbehalten würde, ohne daß man von seinem Aufenthalt etwas erfahren könnte, demselben sein sämtliches Vermögen, bei seiner Zurückkunft, zurückgegeben werden müste. Blieb er aber gänzlich aus: so hielt man dafür, daß er kurz vor seiner Gefangenschaft gestorben sey, und folglich wurden die Güter des Abwesenden dem eigenthümlich zugeschlagen, welcher

da-

damals sein nächster natürlicher Erbe gewesen war a).

Diese gesetzliche Verordnung haben die deutschen Rechtslehrer mit so vielen Erläuterungen, Muthmassungen, Ausdehnungen und Einschränkungen so verunstaltet, daß sie gar nicht mehr das geblieben ist, was sie seyn sollte. Sie haben solche auf alle Abwesende angewandt, sie mogten des Krieges halber, in Geschäften des Staats, oder aus andern Ursachen, abwesend seyn. Man streitet sich über die Art der Verwaltung des Vermögens eines Verschollenen, und man kann die Schriften, welche über die Zeit, in welcher ein Mensch muthmaßlich leben könnte, und in welcher er für todt zu achten sey, geschrieben sind, und die ganz seltsamen Gründe ihrer Behauptungen nicht ohne Widerwillen lesen.

So lange Deutschland noch nicht an der Schiffahrt und Handlung besondern Antheil nahm, und noch keine Reichthümer weiter kannte, als welche sich auf den Ackerbau und die Waffen bezogen; in diesen Zeiten der einfachsten Lebensart und eines sehr eingeschränkten Bedürfnisses konnte man von den römischen Gesetzen wegen der Abwesenden, kaum Gebrauch machen. Dies ist die Ursach, warum wir kein vaterländisches Gesetz von diesem Gegenstande aufweisen können.

Als Deutschland mit den benachbarten Völkern durch Krieg, Handlung und Schiffahrt in nähere Bekanntschaft gerieth, und Fälle von dieser Art sich ereigneten, hatte das römische Recht schon ein solches Ansehen in Deutschland gewonnen, daß man sich lediglich nach demselben richtete; zumal, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, noch kein anderes Gesetz davon vorhanden war.

Die

a) Tot. Titul. Pandect. de captivis & de postliminio & de redemtis ab hostibus.

Die deutschen Richter und Rechtsgelehrten hielten sich inzwischen verpflichtet, die römischen Gesetze so zu drehen und zu wenden, einzuschränken und auszudehnen, daß sie auf unsere Sitten und Gewohnheiten passen musten. Hierin müssen wir einzig und allein den Grund suchen, warum dieses Gesetz durch die häufigen wider einander laufenden Behauptungen so verstellt und unkenntlich gemacht worden.

Das römische Gesetz von den Abwesenden, redet nur von solchen abwesenden Personen, welche vom Feinde gefangen genommen, oder in Angelegenheiten des Vaterlandes sich ausserhalb Landes befunden haben; aber nicht von Leuten, welche entweder aus Muthwillen aus dem Lande gehen, oder aus Nachläßigkeit von ihrem Aufenthalt keine Nachricht geben können oder wollen.

Damals war noch keine Buchdruckerkunst erfunden, und die Schreibmaterialien nicht so bequem und häufig vorhanden, als jetzt; selbst die Kunst zu schreiben war nicht so allgemein bekannt, als jetzt. Es waren keine öffentliche Posten vorhanden, durch welche man einen Briefwechsel in die entferntesten Länder unterhalten konnte. Es waren die Völker noch nicht so allgemein durch den Handel und die Schiffahrt mit einander verbunden, als jetzt. Es werden also die nach dem Bedürfniß und der Beschaffenheit der damaligen Zeiten eingerichtete römische Gesetze auf die unschicklichste Weise auf unsere jetzige Verfassung angewandt. Daher finden wir auch, daß schon mit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts, ehe noch die deutsche Rechtsgelehrsamkeit bearbeitet wurde, und man blos römische Gesetze kannte, die vorzüglichsten deutschen Rechtslehrer das Vernunftwidrige hierbei empfunden, und behauptet, daß die Vormund-

schaft

schaft der Verschollenen in Deutschland von ganz anderer Beschaffenheit seyn müsse, als die cura absentium Romanorum [b]).

Dies ungeachtet haben einige Männer des folgenden Zeitalters [c]), aus gar zu grosser Vorliebe zum römischen Rechte, noch immer zu sehr die Eigenschaften der römischen Verwaltung der Güter des Abwesenden, mit der deutschen Vormundschaft der Verschollenen verwechselt. So viel können wir zwar immer zugeben, daß die Deutschen durch die römischen Gesetze veranlaßt sind, ihre Vormundschaft darnach zu bilden. Aber beide sind wesentlich von einander unterschieden.

Die Römer hatten nur dafür gesorgt, daß das Vermögen und Haus eines Abwesenden wirthlich verwaltet werden, und die Güter nicht öde und wüste liegen sollten.

Es wurden ausdrücklich die Verwandten, welche einige Hoffnung zur Erbschaft hatten, von der Verwaltung solcher Güter ausgeschlossen [d]).

Die deutsche Vormundschaft ist hingegen von ganz entgegengesetzter Eigenschaft. Denn

1) sie ist eine **wirkliche Besitznehmung der Erbschaft eines Abwesenden.** Man legt hiebei den Gedan-

b) *Voet.* ad ff. tit. famil. erciscundae §. 19. *Schilter* exercitat. 15. §. 76. *Lyncker* in dec. 1478. & Vol. resp. 1. resp. 5. *Rivin.* in diss. de favore iuris circa bona absent. Lips. 1679. §. 9.

c) Linck. in diss. quando absens habetur pro mortuo. Altorf. 1727.

d) L. 22. §. 1. D. de reb. auct. iud. possidend. L. 3. C. de postlim. rec.

Gedanken zum Grunde, daß der Abwesende wirklich schon todt sey [e]). Weil aber

2) dieses nur eine Muthmassung ist, welche durch Beweise von dem Leben des Abwesenden oder durch hinzukommende stärkere Vermuthungen, welche die besondern Umstände an die Hand geben, verdrängt werden kann [f]): so ists die Pflicht der Obrigkeit, den Abwesenden durch Bestellung der Sicherheit dahin zu statten zu kommen, daß, wenn er wieder in sein Vaterland kommen, oder von seinem Leben Beweise beibringen sollte, ihm sein Vermögen wiederum ausgeantwortet werden könnte.

Aus dem angenommenen Grundsatz einer muthmaßlichen Erbschaft, fliesset nun ferner

3) die besondere Eigenschaft der deutschen Vormundschaft, daß unmündige Personen, Frauenzimmer, selbst blödsinnige und schwache Personen, wenn sie nur die nächsten Verwandten sind und Sicherheit stellen können, zu selbiger fähig geachtet werden [g]).

Was kann wol deutlicher, als dieses beweisen, daß diese Vormundschaft nicht sowohl die Eigenschaft und Natur einer sonst bei Wahnsinnigen ꝛc. üblichen Kura-

e) *Rivin.* in diss. alleg. §. 3. *Carpz.* L. 5. resp. §. 3. n. 7. sq. & L. 6. resp. 63. n. 16. *Crell.* in diss. quando curator absentis heredes aeque propinquos a success. excludat, Vitemberg. habita 1737. & Halae iterum edita 1776. §. 4. sqq. *Schorch.* in med. de cura bonorum absentis. Lipс. & Francof. 1761. §. 3. 4. 5. *Jo. Fr. Piehl* Tr. de transl. bonor. absentis vel probata morte vel praesumta demum effic. Goetting. 1768.

f) *Bartolus* L. I. de test. n. 38.

g) *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 97. Med. 2. Vol. 12. p. 2. in Suppl. Spec. 95. 96. §. II. ibique *Carpz.* P. 3. C. 15. D. 48.

Kuratel, sondern vielmehr einer wirklichen Erbschaft habe, die aber immer die Bedingung voraussetzt: falls der Verschollene nicht wieder zum Vorschein kommen sollte.

4) Eben daher folgt auch, daß bei der Bestellung der Vormundschaft für Abwesende, nicht nur überhaupt die nächsten Verwandten dazu genommen werden müssen, sondern daß

5) so gar die Verwandten einen fremden, von der Obrigkeit bestellten Kurator von der Verwaltung der Güter abstossen, und sich selbst dazu aufdringen können [h]). Nicht weniger unterscheidet sich auch

6) diese Vormundschaft von allen übrigen Verwaltungen der Güter dadurch, daß sie erblich ist, und von dem ersten Vormund auf seine Erben, als ein der Erbschaft selbst anklebendes Recht, übertragen wird, wenn sie gleich nicht durch die gesetzliche, sondern testamentarische Erbfolge zur Erbschaft berufen werden [i]). Ueberdem hat sie

7) dieses Eigenthümliche, daß nähere Verwandte den einmal bestellten Vormund nicht wiederum von der Verwaltung der Güter abstossen können [k]). Und endlich

8) ist das ganz ausserordentliche hiebei zu bemerken, daß, wenn der Abwesende ausbleibt, und das nach der allgemeinen Gewohnheit angenommene höchste Lebensziel, nemlich das 70ste Jahr, erreicht hat, die vorhin bestellte Caution aufgehoben, und dafür gehalten wird, als ob der Verschollene kurz nach seiner Entweichung, und so bald die

h) *Schorch* l. c. §. 4. & 6.
i) *Crell* in Diss. alleg. §. 6.
k) Idem l. c. §. 8. *Rivin.* diss. alleg. §. 3. *Schorch* l. c.

die Nachrichten von seinem Leben und Aufenthalt aufgehört haben, gestorben sey. Nach dieser Voraussetzung werden also nicht die Verwandten, welche bei dem Schluß der Vormundschaft, und bei der Erreichung des 70sten Lebensjahres die nächsten Verwandten sind, zur Erbschaft zugelassen, sondern die, **welche zuerst als Anverwandte die Vormundschaft über den Abwesenden geführt, und die Personen, auf welche die gedachte Vormundschaft durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge gewälzt ist, bleiben in dem Besitz der Erbschaft** [1]). Vorhin hatten diese Personen nur bedingungsweise, und bis zur Wiederkunft des Abwesenden ein Erbrecht an den zur Vormundschaft gehörigen Gütern; nach dem 70sten Lebensjahre bekommen sie ein unbedingtes, reines und unwidersprechliches Erbschaftsrecht, weil die Bedingung erloschen ist. Vorhin waren sie nur **muthmaßliche Erben**; jetzt nach dem verflossenen 70sten Lebensjahre erhält **die Muthmassung eine völlige Gewißheit.**

Weil aber sich doch der Fall zutragen kann, daß eine lange Jahre abwesende Person unerwartet wiederum ins Vaterland kommen, oder sonst den Ort ihres Aufenthalts glaubwürdig anzeigen kann: so versteht sichs

9) von selbst, daß in diesem Fall dem Abwesenden, welchen man vorher vor todt gehalten hatte, seine Güter, so viel von der Substanz derselben nur vorhan-

1) *Crell* l. c. §. 4. & 5. *Voet* l. c. *Schilter* l. c. *Lyncker* l. c. *Wernher* T. III. F. 3. obs. 48. *Rivin.* l. c. §. 9. *Linck.* in diss. quando absens habetur pro mortuo. Altorff. 1727. C. 2. 3.

handen ist, ausgeantwortet werden müssen. Trüge sichs aber

10) zu, wie es auch oft geschieht, daß erst nach langen Jahren die eigentliche Zeit des Todes entdeckt, oder erwiesen werden könnte; so hört die Vormundschaft mit der Zeit des erwiesenen Todes des Abwesenden auf, und die Verlassenschaft des Abwesenden wird in diesem Fall denen Personen überlassen, welche zur Zeit des Todes dem Verschollenen am nächsten sind.

Alles dieses sind unmittelbare und unwidertreibliche Folgen von dem allgemeinen Grundsatze, daß mit der Vormundschaft eines Abwesenden zugleich ein muthmaßliches Erbschaftsrecht verbunden ist. Und eben daher fließt auch der unter vorstehender Nr. 10. angenommene Satz, weil die Wahrheit des erwiesenen Todes die Vermuthung nothwendig überwiegt, welche man bei dem Anfang der Vormundschaft angenommen hatte, daß nemlich der Abwesende gleich zu der Zeit, da die Nachrichten von seinem Leben aufgehört haben, gestorben seyn müsse. Ich glaube, daß die Sache aus diesem Gesichtspunkt am leichtesten übersehen, und daß nach diesen Grundsätzen alle vorkommende Fälle gar bald und zuverläßig entschieden werden können.

Daß die Deutschen überhaupt in Absicht der Vormundschaft ganz anders als die Römer gedacht haben, davon überzeugt uns das Lehnrecht ganz augenscheinlich. Wenn ein Vasall unmündig, und zu den sonst gewöhnlichen Lehnsdiensten unfähig war: so wurden demselben die nächsten Verwandten, welche die erste Hoffnung zur Lehnserbfolge hatten, zu Vormündern bestellt; es mußten aber die Vormünder selbst Agnaten und Vasallen des Lehnshofes seyn. Mit dieser Vormundschaft war zugleich der Genieß-

brauch

brauch des ganzen Lehns verbunden, und der Unmündige hatte nur die nöthigen Alimente aus dem Lehn zu gewarten [m]).

Waren keine Verwandte, welche zugleich Vasallen des Lehnhofs waren, vorhanden; so fiel die Verwaltung der Lehngüter und der Genuß derselben auf den Lehnsherrn selbst zurück. Man nannte solches **das Recht des Angevelle**, und der Pupill hatte gleichfalls nur die Erziehungskosten aus seinem väterlichen Lehn zu erwarten [n]). Wenn der Lehnsherr selbst das Lehn nicht verwalten, und die Mühe der Erziehung des Kindes nicht übernehmen wollte: so wurde beides unter dem Namen **eines Vormundschaftlehns** [o]) einem andern übertragen.

Dieses giebt deutlich genug zu erkennen, daß die Deutschen von den römischen Grundsätzen in Ansehung der Vormundschaften abgewichen sind. Sie verbanden immer den Gedanken **eines muthmaßli-**

m) Ius feud. Allem. Cap. 55. *Jo. Ge. Estor* de tutela electoris clerici agnati. Joh. Christoph Beckmanns Anhaltische Geschichte 1 Theil 527 Seite. Sächs. Landrecht 2. B 58. K. in der Glosse: Des Herrn Vormundschaft ist eine Verwaltung des Ritterfoldes oder Lehngutes, so lange das Kind jung und unmündig ist. *Car. Wilh. Gaertner* diss. de iure german. inter impuberem & minorem, tutorem & curatorem non distingui. *Hier. Frid. Schorch* diss. de tutela feudali, ejusque differentia ab allodiali.

n) *Ius feud. allem.* c. 55. Sächs. Lehnrecht Art. 28: Der Herr ist immer des Kindes Vormund, an dem Gut, das es Kind von Ihme het, dieweil erz Angevelle unverliehet hat, und schall das Geld des Gutes nehmen, bis das Kind zu seinen Jahren komme.

o) *Buder* amoenitat. iur. feud. C. 11. p. 141. *de Ludewig* de fructuum attributione & tutela fructuaria diff. 1. *Puffendorff* obs. iur. tom. 1. obs. 201.

chen Erbschaftsrechts eines wahrscheinlichen Todesfalls, mit der Vormundschaft und Verwaltung der Güter, und man kann hieraus ganz natürlich erklären, warum sie auch eben dergleichen Vermuthung mit der Vormundschaft der Güter der Abwesenden verbunden hatten.

Die größte Schwierigkeit, welche sich die Anhänger des römischen Rechts hierbei machen; besteht darin, daß sie diese Eigenschaften der deutschen Vormundschaft nicht mit der Grundregel vereinigen können: **der Abwesende muß so lange für lebend geachtet werden, bis er das 70ste Jahr überschritten hat.**

Ich will diese Regel nicht von der Seite angreifen, von welcher sie doch viele Schwäche hat, daß nemlich kein Gesetz aufgewiesen werden könne, in welchem diese Regel als unumstößlich festgesetzt ist. Ich will sie als eine auf Erfahrung gegründete Vermuthung gelten lassen. Sie ist wenigstens vernünftiger, als die, daß die Vermuthung von dem Leben des Menschen bis zum 100sten Lebensjahre sich erstrecken müsse, und nicht so närrisch als diejenige Vermuthung, welche in den römischen Rechten von einer hinterlassenen schwangern Witwe vorkommt p). Hier soll nemlich die Vermuthung stattfinden, daß eine jede schwangere Witwe 3 Kinder gebähren würde, weil in Rom einstmals eine Frau 3 Kinder auf einmal gebohren hatte. Sie bleibt doch aber immer **eine Vermuthung**, welche durch vorkommende wahrscheinlichere Umstände, und daraus entstehende noch **wahrscheinlichere Vermuthung** verdrängt werden kann.

Diese

p) L. 3. ff. si pars hereditat. petatur.

Diese Vermuthung des Lebens kann dennoch mit dem von mir jetzt vorgetragenen System aufs vollkommenste bestehen.

Denn man nehme den Fall an, daß ein junger Mensch von rohen und wilden Sitten und schwächlichem Körper sich als ein Handwerksgesell auf die Wanderschaft begeben hätte. Dieser Mensch hätte in den ersten Jahren seiner Wanderschaft an seine Eltern und Verwandte um Geld und Zubusse öfters geschrieben, weil er gewußt, daß in seinem Vaterlande noch einiges Vermögen vorhanden sey. Gesetzt, es hörten auf einmal die Nachrichten von dem Aufenthalt dieses Menschen auf; er pochte nicht mehr auf Nachschickung des Geldes. Man nehme hiebei an, es hätte dieser Abwesende in den vorhergegangenen Briefen geklagt, daß er schwindsüchtig oder kränklich sey. Muß man hier nicht nach aller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dieser Mensch in der Fremde verstorben wäre? zumal wenn aller Nachforschung ungeachtet seit 4, 5, und mehreren Jahren keine Nachricht von diesem Menschen einzuziehen gewesen wäre? Denn hier lassen sich nur 3 mögliche Fälle gedenken: entweder dieser Mensch ist mit Tode abgegangen; oder er hat auf einmal den Vorsatz gefaßt, von seinem Aufenthalt seinen Freunden und Verwandten nichts zu melden; oder er ist den Barbaren als ein Gefangener in die Hände gerathen. Den erstern Fall wird jeder Vernünftiger für wahrscheinlicher halten, als die beiden letztern. Hier tritt nun die **Vermuthung des Todes des Verschollenen** und mit demselben die **muthmaßliche Erbschaft und Vormundschaft** über die Güter des Abwesenden ein. Weil es aber doch nur eine Muthmassung bleibt; und man den Gedanken nicht unterdrücken kann, daß der Abwesende vielleicht noch am Leben

seyn könnte: so wirkt die erste und stärkste Vermuthung von dem Tode des Abwesenden die **Anordnung der Vormundschaft der Güter.** Auf der andern Seite wirkt der Gedanke, daß das Leben des Verschollenen noch möglich sey, die richterliche Verfügung, daß die **Vormünder solchen Abwesenden Sicherheit bestellen müssen.** Indem man also bei der Bestellung der Kaution, und bis nach zurückgelegtem 70sten Lebensjahre des Abwesenden, immer, wiewohl mit weniger Wahrscheinlichkeit, voraussetzt, er müsse noch leben: so kann man in dieser Absicht sagen, daß die **Vermuthung des Lebens bis ins 70ste Jahr daure,** und daß diese Vermuthung von der **Möglichkeit** des Lebens mit der viel wahrscheinlichern Vermuthung, daß der Abwesende schon todt sey, in keinem absoluten Widerspruch stehe. Denn in Absicht des **Genießbrauchs und der Verwaltung der Güter** eines Abwesenden setzt man den Tod; in Absicht des **Eigenthums** und der **Substanz der Güter** aber das Leben desselben zum voraus. Der hiesige Herr Probstei-Sekretär Donndorff hat in seiner Sammlung juristischer Abhandlungen in der 10ten und 11ten Abhandlung S. 123. u. f. über eben diesen Gegenstand ausführlich geschrieben. Er ist mit mir in der Hauptsache einerlei Meinung. Denn er räumet S. 127. ein, daß der nächste Verwandte, ob er gleich den Tod des Abwesenden nicht erwiesen hat, dennoch zur Administration der Güter des Abwesenden gelassen werde, und so lange alle Einkünfte davon eben so wohl zu geniessen habe, als wenn er wirklich Erbe geworden wäre. S. 140. u. f. Was für Vermuthungen, den Tod eines Abwesenden zu behaupten, in jedem besondern Fall hinreichend wären? in welcher Zeit man den Tod desselben annehmen kön-

könne? dies alles sey dem Urtheil des Richters zu überlassen. S. 150. Die Verwaltung der Güter des Abwesenden sey eine Verwahrung und frühzeitige Besitznehmung der muthmaßlichen Erbschaft des Abwesenden. S. 152. Ein Verwandter sey in allen Fällen einem fremden Vormunde vorzuziehen. S. 154. Der Tod eines Abwesenden werde von der Zeit an vermuthet, seit welcher man von demselben keine Nachricht weiter gehabt hat. Weil er aber sich blos auf die Verordnungen des römischen Rechts eingeschränkt hat, diese Materie aber blos aus deutschen Rechten und Gewohnheiten erläutert werden muß: so sind hie und da einige Behauptungen eingeflossen, welche mit der Natur dieses ursprünglich deutschen Geschäfts nicht vereiniget werden können.

Insonderheit kann ich ihm nicht beipflichten, wenn er S. 146. sagt: es sey gesetzwidrig, wenn man einem ausser Lande wohnenden nächsten Verwandten die Verwaltung der Güter übertragen wollte.

So wenig ein Ausländer des Erbschaftsrechts überhaupt unfähig ist; eben so wenig kann ihm die Verwaltung der Güter eines Abwesenden versagt werden. Wo ist ein solches Verboth? Es kommt nur darauf an, daß der Richter für die Sicherheit der Substanz des Vermögens sorgt. Kann daher ein Abwesender durch Bürgen, oder Pfand, wegen der Mobilien Sicherheit stellen: so ist der Ausländer allerdings zur Vormundschaft des Abwesenden zuzulassen. Denn wegen der Grundstücke bedarf es keiner weitern Sicherheit, weil diese ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht veräussert werden können, und ihm der Genießbrauch davon zukommt. Er darf nur einen Bevollmächtigten in dem Ort, wo

die Güter liegen, bestellen, und diesen von der Obrigkeit verpflichten lassen, daß derselbe alle Jahr richtige Rechnung von den Einkünften, der Obrigkeit übergeben, und ohne Vorwissen derselben solche weder verpachten, noch von der Pacht oder andern Einkünften etwas an seinen Gewaltgeber absenden wolle. Denn ist für die Richter und Wohlfahrt beider Personen gesorgt; für den Abwesenden, damit demselben bei seiner möglichen Zurückkunft sein völliges Vermögen wiederum zugestellt werden könne; und für den fremden Verwandten, damit diesem nicht der Genuß seiner ihm zustehenden Rechte entzogen werde. Eben diese Grundsätze sind auch in dem Königl. Preuß. Edikt vom 27sten Octob. 1763. festgesetzt, nur mit dem Unterschiede, daß die Zeit, wenn der Abwesende für todt geachtet werden soll, nicht von dem Tage der Abwesenheit, sondern von dem Tage der Todeserklärung an gerechnet, auch die Administration selbst blos einem im Lande ansäßigen Manne aufgetragen werden soll. Diese Abänderung muß man der Weisheit des Gesetzgebers überlassen.

Es ist dieses heilsame, wohl ausgearbeitete und fürtrefliche Gesetz erst im Monat März 1778. durch die hiesige Königl. Gerichte in dem hiesigen Stifte bekannt gemacht. Recht sehr heilsam ist dieses Gesetz, weil die Lehre von der Vormundschaft der Verschollenen durch die ganz sonderbare Meinungen der Rechtsgelehrten dergestalt ins Ungewisse gesetzt ist; daß darüber mannigfaltige Prozesse zum Verderben der Abwesenden und deren Verwandten entstehen müssen, wenn nicht der Gesetzgeber dieser Ungewißheit abhilft.

Bei den hiesigen Fürstl. Stifts-Gerichten ist zwar durch ein Fürstl. Abteil. Rescript vom 2ten

Mai

Mai 1771. festgesetzt worden, daß die Abwesenden nach Ablauf von 10 Jahren vorgeladen, und nachher durch einen Bescheid für todt erklärt werden können. Dieses Gesetz ist aber noch nicht hinreichend allen hiebey vorkommenden Irrungen Einhalt zu thun.

Einmal ist nichts von der zu führenden Vormundschaft; von der zu bestellenden Sicherheit; was für Verwandte dazu genommen werden sollen, darin enthalten; nichts von dem Falle verordnet, wenn der Abwesende vor oder nach dem 70sten Lebensjahre zurückkommen würde, oder wenn er, ohne öffentlichen Anschlag, das 70ste Jahr erreicht hätte; oder, wenn vor oder nach der Todeserklärung ein sicherer Beweis von dem Tode des Abwesenden beigebracht würde. Dies wären doch allerdings solche Gegenstände gewesen, die die Verfasser nicht hätten aus den Augen lassen sollen, weil in Ermangelung eines entscheidenden Gesetzes, und bei den wider einander laufenden Behauptungen der Rechtsgelehrten, unendliche Prozesse darüber geführt werden müssen.

Ausserdem ist die Klausel mit hineingeflossen:

„daß die Verwandten, welche einen Abwesenden für „todt erklären lassen wollen, zuförderst schwören „müssen, sie hätten seit zehn Jahren von „dem Leben und Aufenthalt des Abwesen„den, aller gegebenen Mühe ungeachtet, kei„ne Nachricht erhalten können.„

Dieser Eid kann von keinem mit gutem Gewissen geschworen werden, er hätte denn zuvor durch alle in der Welt nur vorhandene Zeitungen und öffentliche Nachrichten, und in allen lebendigen Sprachen den Abwesenden aufgefordert, daß er von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht geben solle. Denn sonst könnte man nicht sagen: aller Mühe ungeachtet.

Wie viele bedenkliche, ich will nicht sagen falsche Eide mögen schon seit 1771. bisher in Quedlinburg dadurch schon veranlaßt seyn! In dem Königl. Preuß. Edikt §. 22. ist diese Sache schon mit mehrerer Vorsicht bestimmt. Denn hierin wird der Eid nur dahin gefodert, daß man seit 10 oder 5 Jahren nicht die geringste Nachricht von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden erhalten habe. Und dies ist zur Sache schon hinreichend, weil, wie im Eingang des königl. Gesetzes angeführt ist, hauptsächlich die Nachläßigkeit eines Abwesenden durch Verlust seiner Güter bestraft werden soll. Die hieher gehörigen Worte lauten also:

„wie es nun vormals bei noch nicht genug exkolir-
„ter Schiffahrt, Mangel an Posten u. s. w. leicht
„geschehen mögen, daß jemand länger als 30 Jahr
„abwesend seyn können, ohne im Stande zu seyn,
„von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben; so ist
„es doch gegenwärtig bei dem beständigen Handel
„nach allen Welttheilen, und dem Aufenthalt der
„Gesandten, Residenten, Agenten und Consuls
„der christlichen Mächte in allen Reichen, Län-
„dern und Handelsplätzen, nicht wohl möglich, daß
„jemand lange Jahre abwesend seyn könne, ohne
„Gelegenheit zu haben, nach dem Ort seiner
„Heimat von sich Nachricht zu ertheilen, wenn er
„anders nicht einer ganz unverantwortlichen Nach-
„läßigkeit sich schuldig machen will.

Es wäre also zu wünschen, daß die gesetzgebende Gewalt in allen Ländern auf diese Umstände ihre Aufmerksamkeit richten möchte, damit dieser Ungewißheit und der daraus entstehenden Verwirrung abgeholfen werde. Der Churfürst von Sachsen ist dem rühmlichen Beispiel des Königs von Preussen bereits nachgefolgt, und, wie man aus öffentlichen

Nach-

Nachrichten schliessen muß, sind schon mehrere deutsche Fürsten in diese Fußtapfen getreten.

Es fügt sich aber auch zuweilen, daß die Streitigkeiten von der Vormundschaft des Abwesenden durch zweifelhafte letzte Willensverordnungen noch mehr verwickelt und fast unauflöslich gemacht werden. Folgendes Beispiel ist von dieser Art.

Eines hiesigen Bürgers Frau hatte zur Zeit ihres Testaments vier leibliche Kinder aus 2 Ehen. Der älteste Sohn Valentin war ein Husaren-Wachtmeister zu Berlin, und ein Liebling der Erblasserin. Allein er verheirathete sich wider die Absicht und den Willen seiner Mutter. Die Mutter und Erblasserin war über diesen Schritt ihres Sohnes dergestalt aufgebracht, daß sie ihre Schwiegertochter niemals hat vor Augen kommen lassen. Nach den eidlichen Aussagen dreier Zeugen faßte sie den Entschluß, ihr Testament dergestalt einzurichten, daß die Schwiegertochter von ihrem Vermögen nicht das mindeste erhalten sollte. Da ihr ältester Sohn in seiner Ehe ein einziges Kind erzeugt hatte, und sie eines jeden Kindes Erbantheil zu 625 Rthlr. bestimmte; so verordnete sie in ihrem Testamente:

§. 4.

„es sollten ihrem Sohne, dem Wachtmeister Va-
„lentin, hievon 325 Rthlr. in altem Golde, vier
„Wochen nach ihrem Ableben, baar ausgezahlt
„werden; die übrigen 300 Rthlr. aber

§. 5.

„ihrem leiblichen Enkel Samuel dergestalt aus-
„gesetzt und legiret seyn, daß ihm solche 300 Rthlr.
„in alten Golde, jedoch nicht eher, als bis er die
„Majorennität erreicht, oder seine eigene Wirth-
„schaft angefangen haben würde, ohne Intresse
„von ihrem Ehemanne, oder wenn derselbe als-
„dann

„dann nicht mehr am Leben, von ihren übrigen „drei Kindern baar ausgezahlt würden. Würde aber

§. 6.

„dieser ihr Enkel in seiner Minderjährigkeit versterben; und dessen Vater annoch am Leben seyn; „so sollten

§. 7.

„solche ihm legirte 300 Rthlr. auf dessen Vater „Valentin zurückfallen. Dafern aber dieser ihr „ältester Sohn vor ihres Enkels erlangter „Großjährigkeit bereits verstorben wäre; „so sollten nurgedachte 300 Rthlr. auf „ihre übrigen drei Kinder und deren Erben, als welche sie demselben hiemit substituirte, verfallen, jedoch ihrem Ehemanne „hievon Zeitlebens der usus fructus verbleiben.„

Nachdem die Erblasserin einige Jahre verstorben war, starb auch ihr ältester Sohn Valentin zu Berlin, und hinterließ seinen Sohn Samuel in der Minderjährigkeit.

Die drei übrigen Kinder der Erblasserin hatten die dem Enkel Samuel bestimmten 300 Rthlr. in Händen behalten. Der Samuel hingegen war in seinem 14ten oder 15ten Jahre als ein schwächlicher Bäckerbursche in die Fremde gegangen. In den ersten Jahren hatte er seinen Aufenthalt in Briefen an seine noch lebende Mutter gemeldet, allein in länger als 8 Jahren hatte man weder Briefe noch andere Nachrichten von ihm erhalten können. Er ward durch die Berliner und Hamburger Zeitungen aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, allein vergeblich.

Die Mutter des Samuels wuste es bei der Obrigkeit dahin zu bringen, daß ein unsicherer Mann

zum

zum Vormund des Abwesenden bestellt wurde, zu der Zeit, da der Abwesende seine Großjährigkeit erhalten hatte. Dieser verklagt im Namen des Abwesenden seines Kuranden Vatersgeschwister, und fordert von ihnen die dem Abwesenden im großmütterlichen Testament ausgesetzten 300 Rthlr., nebst den Zinsen von der Zeit der Volljährigkeit. Die Beklagte beschwerten sich darüber, daß ein so unsicherer Mann zum Vormunde des Abwesenden bestellt wäre, weigerten sich etwas zu bezahlen, und behaupteten, daß sie die Gelder in Händen hätten, und sie also schon in der That die Vormundschaft des Abwesenden führten. Sie erboten sich so gar die allervollkommenste Sicherheit durch Grundstücke dafür zu stellen.

Die Witwe des Valentin und leibliche Mutter des Samuels trat dem Gesuch des gerichtlich bestellten Vormundes bei, und behauptete, daß ihr, als leiblicher Mutter, der Genießbrauch von dem Erbtheil ihres Sohnes zukäme, und sie wäre nunmehro, nach zurückgelegtem 21sten Jahre, ihres Sohnes Samuels einzige Erbin.

In der ersten Instanz wurden die Einwendungen der Beklagten gänzlich verworfen, und sie zur Bezahlung schuldig erkannt. Weil jedoch das Gericht selbst einsah, daß der von der Mutter vorgeschlagene Vormund des Abwesenden ein höchst unsicherer Mann war, und der Abwesende, wenn er wieder zurückgekommen wäre, dem Gericht solcherhalb Verdruß machen könnte; so bestellte es einen tüchtigen Mann zum Vormunde des Abwesenden. Hierbei konnten sich aber die Beklagte nicht beruhigen, sondern sie ergriffen die 2te Instanz.

Bei Erörterung dieses Prozesses kam es also auf 3 Fragen an. Ob

I) in dem Testamente die Vaterngeschwister blos auf den Fall, wenn er in der Minderjährigkeit versterben würde, oder ob sie überhaupt, ohne auf die Minder- oder Großjährigkeit zu sehen, dem abwesenden Samuel substituiret waren?

II) Ob die Obrigkeit in diesem Fall befugt war, einen fremden Vormund zu bestellen, da sichere Verwandten das Vermögen des Abwesenden schon in Händen hatten, und also im Grunde betrachtet, schon in der Vormundschaft und in dem Besitz der Erbschaft des Abwesenden begriffen waren, und es höchstens nur noch auf die obrigkeitliche Bestätigung dieser Vormundschaft ankam.

III) Ob nicht vielmehr der abwesende Samuel, nach der Natur der deutschen Vormundschaft, schon vom Anfang seiner Abwesenheit an, für todt zu achten sey, und folglich die Ansprüche der Witwe des Valentin gänzlich wegfallen müsten.

Die Beklagten und nunmehrigen Appellanten suchten diese aufgeworfene Fragen durch folgende Gründe zu ihrem Vortheil zu erörtern.

I) Es war nicht zu leugnen, daß die Worte des Testaments unbestimmt und zweifelhaft gesetzt waren. Man konnte den letztern §. des Testaments entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den vorhergehenden nehmen, in welchen von der Minderjährigkeit die Rede war.

In dem erstern Falle wäre die Witwe des Sohnes vermöge des Testaments von der Erbschaft des Enkels ganz ausgeschlossen, und dann hatte die Mutter gar kein Recht zu klagen. In dem letztern Falle war die Sache doch noch nicht ohne alle Schwierigkeit. Denn gesetzt, daß die Mutter nach der Absicht der

Erb-

Erblasserin die dem Enkel ausgesetzten 300 Rthlr. wirklich hätte bekommen sollen, wenn er das 21ste Jahr erlebt hätte: so fragte sichs doch: ob nicht die 3 jüngsten Kinder durch den Besitz der 300 Rthlr. schon nach der Natur der deutschen Vormundschaft ein wirkliches Erbschaftsrecht erlangt hatten? und ob nicht der Tod des Abwesenden in diesem Fall schon in der Zeit der Unmündigkeit des Abwesenden angenommen werden muste?

Diese beide Fragen werde ich unten erörtern. Jetzt will ich nur den wahren Sinn des Testaments zu bestimmen suchen.

1) Der erste Grund, den ich zum Vortheil der Beklagten anführe, ist dieser: man findet in diesem Testament drei fideikommissarische Verordnungen.

Die erste ist diese: der Sohn solle nicht das ganze Erbtheil, sondern nur 325 Rthlr. haben. Der übrige Theil der Erbschaft der 300 Rthlr. solle dem Sohn gegeben werden, wenn er volljährig seyn würde.

Der zweite Fall ist dieser: wenn der Abwesende in der Minderjährigkeit verstirbt, und der Vater noch am Leben ist: so sollten diese 300 Rthlr. nicht an beide Eltern, wie doch die gemeinen Erbschaftsrechte es verlangen, sondern allein auf den Vater des Abwesenden verfallen, und die Mutter sollte davon ausgeschlossen bleiben.

Der dritte Fall ist der: wenn Valentin in der Minderjährigkeit seines Sohnes Samuels verstirbt: so sollen die übrigen Kinder der Testirerin und deren Erben die dem Enkel Samuel zugedachte 300 Rthlr. erhalten. Bei dieser letztern Verordnung ist nun der Minderjährigkeit des Enkels nicht gedacht. Der Vater des Samuels ist in der Minderjährigkeit seines Sohnes verstorben, und folglich

müssen

müssen diese 300 Rthlr. den Beklagten zufallen, weil der Enkel, dem solche eigentlich bestimmt sind, solche nicht selbst erhalten kann, und die Hauptabsicht der Testirerin nicht würde erreicht worden seyn, wenn solche der Mutter anheim fallen sollten. Daß

2) aber die Testirerin den festen Vorsatz gefaßt habe, ihre Schwiegertochter gänzlich von ihrem Nachlasse auszuschliessen; dies war nicht nur aus dem Testament selbst deutlich abzunehmen, sondern auch durch drei unverwerfliche Zeugen erwiesen. Sie hatte solches oft gegen ihre Freunde versichert. Die offenbare Feindschaft derselben mit der Schwiegertochter, die häusliche Lage ihrer Familienumstände, bestätigten die Zeugenaussage aufs vollkommenste, und es ließ sich an dieser Hauptabsicht bei Errichtung ihres Testaments gar nicht zweifeln.

Die Kläger konnten die bittere Feindschaft der Testirerin mit der Schwiegertochter nicht leugnen. Sie suchten nur das gerichtliche Zeugenverhör damit zu entkräften, daß sie vorgaben, die Zeugen wären nicht in Gegenwart des Gegentheils vereidet, nicht nach allen Feierlichkeiten des Prozesses producirt, und sie mit ihren Fragestücken nicht gehört.

Allein dies sind unbedeutende Einwendungen. Ein jedes eidliches Zeugniß einer unverdächtigen Person führt die Beweiskraft unmittelbar mit sich, und ein Richter kann und darf solches nicht so gleich aus der Ursach verwerfen, weil die an sich unnützen und läppischen Formalitäten des Kanonischen Rechts davon weggeblieben sind. Ist er ein Freund von solchem prozessualischen Gepränge; und kann ein solches Zeugniß die Wahrheit ans licht bringen: so kann er ja auf einen Beweis erkennen, und einen Termin dazu ansetzen, um diese kostbaren und nur der Sportulkasse

tulkasse nützliche Feierlichkeiten nach der Reihe durchzuspielen. Verwirft man aber ein Zeugniß, das die Sache erläutern kann, blos wegen Mangel der Feierlichkeiten; so liegt mehrentheils dieses zum Grunde, daß man nicht gern die darin liegende Beweise hören möchte.

Genug, dieses Zeugenverhör setzte durch verschiedene solcher Thatsachen es ganz ausser Zweifel, daß die feste und unerschütterliche Meinung der Testirerin gewesen sey, daß ihre Schwiegertochter auf keinen Fall von ihrem Nachlasse etwas erhalten sollte, daher beriefen sich

3) die Beklagten auf die bekannten Gesetze q) und einstimmige Meinung der Rechtsgelehrten, daß man bei der Erklärung der letzten Willensverordnungen nicht die Worte, sondern **den muthmaaßlichen Sinn und die Meinung des Erblassers**, und das persönliche Verhältniß desselben gegen seine Erben vor Augen haben müsse, wenn man seines Zwecks nicht verfehlen wolle.

Der Gegentheil konnte diesen Grundsatz nicht anfechten. Er wollte aber nicht zugeben, daß hier **eine zweifelhafte Verordnung des Testaments vorhanden sey.** Und zu meinem Erstaunen pflichtete ihm der nachherige Urthelsverfasser bei.

Wer aber in den angeführten Worten des Testaments nicht das Unbestimmte, Dunkele und Zweideutige empfindet, der muß sie entweder gar nicht geprüft haben, oder er verlangt in einem solchen Testament wahre Hieroglyphen, oder formellen Unsinn. Denn erstlich sind die Worte einer zwiefachen Deutung offenbar unterworfen. Diese Ungewißheit kann

q) Cap. 1. de Testament. in 6to. *van Bynckershoeck* L. 2. observat. cap. 2.

kann blos durch das Zeugenverhör, durch die häusliche Verbindung und Gesinnungen der Personen gegen einander, und durch die Erforschung der Hauptabsicht der Testirerin gehoben werden.

Die Beklagten glaubten ferner

4) es müßte einer jeden letzten Willensverordnung eine solche Erklärung gegeben werden, daß dadurch die gemeinen Rechte und die gesetzmäßige Erbfolge aufgehoben sey. Denn sonst hätte ja die Erblasserin nicht nöthig gehabt ein Testament zu machen, sie hätte es bei der gesetzmäßigen Erbfolge können bewenden lassen [r]).

5) Wenn die Sache blos durch die Beipflichtung berühmter Rechtsgelehrten gewonnen werden könnte: so kommt ihnen ganz ausserordentlich dasjenige zu statten, was Leyser [s]) von dieser Materie schreibt. Er giebt bei der Erklärung der Substitutionen folgende zwei Hauptregeln.

I. Man müsse sich in die Stelle des Erblassers hineindenken, und dann voraussetzen, der Erblasser habe eine grössere Neigung gegen seinen eingesetzten Haupterben, als gegen seinen Aftererben oder substituirten Erben.

II. Der Erblasser habe mehr Zuneigung gegen seinen substituirten Erben, als gegen seine gesetzmäßige Erben.

Die gesunde Vernunft empfiehlt diese auf die Natur dieses Geschäfts gegründete hermeneutische Regeln um desto mehr, je brauchbarer man sie durch ihre Simplizität finden wird.

Also zur Anwendung! die gröβte Zuneigung der Erblasserin zeigt sich hier gegen ihren Enkel Samuel;

r) L. 2. Cod. comm. de leg.

s) Med. ad Pand. Spec. 362. in fine corollar. *Gail.* L. 2. obs. 149.

muel; kann dieser aber von ihrer angebotenen Wohlthat keinen Gebrauch machen, so soll sein Vater Valentin, wenn er noch lebt, diese Wohlthat geniessen; ist dieser aber schon in der Minderjährigkeit seines Sohnes verstorben, und der Enkel könnte derselben nicht theilhaftig werden, wie jetzt der Fall ist, so sollen ihre 3 übrigen Kinder damit beglückt werden. Gegen ihre Schwiegertochter aber bezeugt sie unauslöschlichen Haß.

Soll also die Absicht und der letzte Wille der Testirerin nicht ganz vereitelt werden: so muß man in diesem Falle zum Nachtheil der Mutter die Erklärung machen [t]). Wie denn überhaupt die Lehre von der Erbfolge sich auf die vermuthete Zuneigung des Erblassers gegen seinen Erben gründet, und dies eigentlich der Grund ist, warum der Nähere den Entfernteren vorgezogen wird [u]).

6) Um diese Erklärung zu entkräften, wurde von Seiten der Mutter des Samuels angeführt, es sey in diesem Testamente nicht ausdrücklich enthalten, daß die Mutter auch auf den Fall von der Erbschaft ihres Sohnes Samuels ausgeschlossen seyn sollte, wenn der Samuel großjährig geworden seyn würde.

Dieser Einwand läßt sich auf zweierlei Art beantworten. Einmal tritt die Frage ein, welche unten beantwortet werden soll: ob nemlich der Abwesende nicht schon für todt geachtet werden müsse? wäre dieses, so fällt der Einwand von selbst weg.

Fürs andere kann aber die Mutter nicht anders als durch den Sohn Samuel selbst zur Erb-

t) *Leyser* Spec. 364. med. 2.

u) Pütters Rechtsfälle 1 B. S. 72. §. 35. *Boehmer* in resp. Vol. 2. p. 2. resp. §. 33. n. 6. 7. pag. 104. *Stryck* de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. Cap. 2. §. 3. et diſſ. 7. C. 3. §. 16.

schaft dieser 300 Rthlr. gelangen. Und dieses kann wieder nicht anders als unter den Umständen geschehen, daß er selbst erst diese 300 Rthlr. in Empfang nehmen, und seine eigene Wirthschaft angefangen haben und volljährig gewesen seyn müsse. Nun ist er aber nach aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr am Leben; er hat diese 300 Rthlr. noch nicht bekommen; die Beklagten haben den Besitz von dieser Erbschaft schon genommen, und folglich konnte die Mutter auf keine Weise ein gegründetes Recht für sich anführen. Ueberdem ist es nicht durchaus nothwendig, daß eine Person wörtlich von einer Erbschaft ausgeschlossen seyn müsse, wenn aus dem Zusammenhange des Testaments, und aus der Verbindung der Umstände die Absicht eines Testirers deutlich genug erhellet.

Endlich

7) glaubte die Witwe des Valentins einen Widerspruch darin zu finden, wenn der Samuel nach dem 5ten §. des Testaments nach erlangter Großjährigkeit die ihm vermachten 300 Rthlr. erhalten, und gleichwohl nach dem 7ten §. nicht die Befugniß haben sollte, über sein Vermögen zu gebieten, und solches nach seinem Gefallen an seine Mutter oder Nachkommen zu verlassen.

Allein aller Widerspruch verschwindet auf einmal, wenn man bedenkt, daß die Beklagten dem Samuel gar nicht die Befugniß bestreiten, sein eigenes Vermögen nach seinem Gefallen zu verwalten, und solches wiederum an seine Mutter oder an seine Nachkommen zu überlassen, wenn er selbst zurückkommen, oder von seinem Leben Nachricht einlaufen würde. Aber dies alles kann doch nicht eher geschehen, als bis man überzeugt ist, daß er Nachkommen habe, oder er selbst zum Besitz dieses Vermächtnisses gekommen sey.

Also

Also konnte das Testament selbst nach einer richtigen Erklärung der Mutter des Samuels nicht zu statten kommen, um den Beklagten die ihnen bedingungsweise zugedachten 300 Rthlr. aus den Händen zu winden. Es frägt sich also:

II. ob die Obrigkeit in diesem Falle befugt war, die Beklagten von der Vormundschaft dieses Abwesenden zu verstossen, und einen fremden Vormund zur Verwaltung der 300 Rthlr. zu bestellen?

Die Unstatthaftigkeit dieses Verfahrens erhellet schon aus dem Vorhergehenden, und wenn es auf die Menge der Rechtslehrer ankommt, so ist sie gewiß auch auf meiner Seite v). Ich will mich daher, ohne weitläuftig zu werden, sogleich

III. zur letzten und Hauptfrage wenden: ob nicht vielmehr der abwesende Samuel, nach der Natur der deutschen Vormundschaft, schon vom Anfang seiner Abwesenheit an, für todt zu achten gewesen sey, und folglich die Ansprüche der Witwe des Valentin schlechterdings unstatthaft gewesen sind?

Diese Frage beantwortet sich aus dem, was ich vorhin von der Natur der deutschen Vormundschaft beigebracht habe, zwar schon von selbst: ich will aber die bejahende Behauptung noch mit einigen Gründen unterstützen.

Ein jeder wird mir den Satz einräumen, daß die ganze Lehre von dem Beweise, von der Stärke und Schwäche desselben, nicht nur überhaupt, son-

v) *Carpz.* P. 3. L. 15. def. 48. 49. n. 4. *Faber* in Cod. l. 5. tit. 40. def. 3. *Wernher* P. 2. obs. 356. *Richter* decis. 56. n. 17. *Rosenfeld* de administrat. bonor. absent. proximis Successuris competente §. 7. *Eisenhardt* in iure germ. L. 1. Tit. 20. §. 7. *Berlich* in dec. aur. P. 3. Dec. 325. n. 13. nebst denen Autoren, welche oben schon angeführt sind, und unten noch angezogen werden.

dern vornemlich bei der Frage: ob ein Abwesender für todt zu halten sey? blos der Einsicht des Richters anheim gestellet werde w).

Huber x) und andere Rechtslehrer führen einzelne Fälle an, wo der Richter, unter ähnlichen Umständen, den Grundsatz angenommen hat, daß ein Mensch, welcher in seiner Jugend aus dem Vaterlande entwichen ist, und von dessen Aufenthalt man nachher keine Nachricht erhalten können, sogleich von der Zeit seiner Entweichung für verstorben geachtet, und nach diesem Grundsatz die Verlassenschaft desselben regulirt werde. Andere Rechtslehrer drucken sich also hievon aus: So bald einem Verschollenen ein Vormund bestellt wird; und die Nachrichten von seinem Leben und Aufenthalt zurückbleiben: entstehet eine so feste und harte Vermuthung von dem Tode des Abwesenden, daß nur klare Beweise, und keine Vermuthungen von dem Leben des Abwesenden, wider den Vormund des Abwesenden und muthmaaßliche Erben vor Gericht angenommen werden können y).

Dies alles sind nur gar zu einleuchtende Beweise, daß die allgemeine Regel von dem Leben des Menschen auf 70 Jahre, durch vorkommende Umstände sehr viele Ausnahmen leiden.

Und wenn es bei Erörterungen der Erbschaften darauf ankommt, zu untersuchen: in welchem Jah-

w) L. 9. n. 92. C. de collat. arg. L. 1. D. de iure deliber. *Carpz.* P. 3. Const. 15. D. 57. n. 9.

x) in praelect. ad tit. de praesumt. §. 19. *Schilter* in exercitat. ad ff. exercitat. 15. §. 77. litt. *a*. *Lyncker* in analect. ad D. p. 106.

y) *Finckelthaus* obs. 100. n. 9. & 26. *Faber* in Cod. L. 4. tit. 7. def. 2. *Crell* diss. allegat. §. 5.

Jahre ist der Abwesende für todt zu achten: so sind die allermehresten Rechtslehrer immer darin übereins, daß sie den Tod eines Verschollenen, in Ermangelung zuverläßiger Beweise, nicht auf den Punkt seines 70sten Lebensjahres, sondern auf den Anfang seiner Entfernung aus dem Vaterlande, und wo die Nachrichten von seinem Leben aufgehört haben, bestimmen, und in diesem Fall nicht dem, welcher im 70sten Lebensjahre der nächste ist, sondern denen, welche zur Zeit, da man an seinem Leben zu zweifeln angefangen, dem Abwesenden zunächst verwandt gewesen, und deren Erben das Vermögen des Nachlasses zusprechen z).

So gegründet nun die Hoffnung der Beklagten war, ein beifälliges Erkäntniß zu erhalten: so groß war ihre Bestürzung, als nach der Versendung der Akten ein Urthel erfolgte, daß es bei dem vorigen Bescheide sein Bewenden haben, und sie so gar die Kosten wieder erstatten sollten.

Die Gründe dieses Urthels waren so mager und so wenig durchdacht, daß mans ihnen ansahe, wie der Referent nur die von beiden Anwälden angebrachte Sätze abgeschrieben, verstümmelt vorgetragen, und sie nur mit einigen Alltags-Allegationen, über Dinge, die noch kein Mensch in Zweifel gezo-

z) Auser den im Vorhergehenden schon genannten Schriftstellern *Berger* ius germ. L. 1. c. 27. §. 49. 53. 54. *Engav.* in element. iur. germ. L. 1. tit. 28. §. 482. & 487. *Idem* in comm. de cura absent. *Simon* de cura diu absent. de cuius vita dubitatur. *Wahl* in programm. cui necessitas probandi in petitione hereditat. absent. incumbat. Götting. 1757. *Riccius* in programm. de cura absent. Jenae 1753. *Idem* in Dec. & resp. P. 2. Resp. 3. n. 4. *Hellfeld* in iurispr. forens. L. 27. Tit. 10. §. 1397.

gen hat, ausgespickt, und sie auf den barbarischen Leisten: Obwohlen, dennoch und alldieweilen, sintemalen und bevorab geschlagen hatte.

Die Beklagten hatten Hoffnung, durch förmliche Beweise den Tod dieses Jünglings in seiner Minderjährigkeit herbei zu schaffen, und liessen daher den Prozeß liegen. Die Ungerechtigkeit, welche sie hiebei erlitten haben, wird in der Folge der Zeit desto mehr in die Augen leuchten, je mehr die deutsche Rechtsgelehrsamkeit, wie man sich mit Grunde schmeicheln kann, von allen Vorurtheilen und unschicklicher Vermischung des römischen Rechts mehr und mehr gereiniget werden wird.

Dritte Abhandlung.

Ueber die Erbverträge, und ob die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit derselben nothwendig sey?

Nirgends zeigt sich die Verschiedenheit in den Sitten und der Denkungsart des römischen und des deutschen Volks deutlicher, als in der Lehre von den Vergleichen über die künftige Verlassenschaft; und ich kann sicher hinzufügen: nirgends zeichnet sich der Charakter unserer Vorfahren, in Vergleichung mit dem Charakter der Römer, in einem vortheilhaftern Lichte aus, als bei dieser Gelegenheit.

Wahrer Heldenmuth, Unerschrockenheit, Redlichkeit und Treue, Edelmuth und Freimüthigkeit machen den Hauptzug in dem Charakter der Deutschen aus. Sollten auch die alten Römer in Ansehung der Tapferkeit unsern Vorfahren nichts nachgegeben haben — welches ihnen aber die größten Kenner der Geschichte, ein Herzberg in seiner vortreflichen Abhandlung von der Ueberlegenheit der Deutschen, und selbst ein Montesquieu in seinem Werke: Esprit des loix, nicht einräumen wollen — so stehen sie ihnen doch in Absicht der Standhaftigkeit bei ihren Entschliessungen und in der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen weit nach. Der Römer ist von je her eine wankelmüthige, argwöhnische, rachsüchtige und unedeldenkende

kende Kreatur gewesen. Den Beweis davon kann man selbst aus ihrer Gerichtsverfassung, und aus der Behandlung ihrer bürgerlichen Geschäfte hernehmen.

Kaum hatte ein Römer ein Geschäft mit seinem Mitbürger geschlossen: so reuete ihn schon der Handel. Kein Kunstgriff war ihm zu unedel, keine Handlung zu niederträchtig, kein Meuchelmord zu abscheulich, daß er sich denselben nicht sollte erlaubt haben, um den geschlossenen Handel zu vereiteln. Diese wankelmüthige niederträchtige Gesinnungen des römischen Volks veranlaßten daher in dem römischen Staate eine Menge von Gesetzen, welche einer jeden Handlung ein bestimmte Form vorzeichneten, wenn sie verbindlich seyn sollte. Fehlte es an einer von diesen gesetzlichen Feierlichkeiten: so ward keine Klage darüber gestattet. Eben dieser Wankelmuth ist die Ursach, warum der Römer es für sein größtes Glück schätzte, daß er bis auf den letzten Hauch seines Lebens die Freiheit hatte, sein Testament zu ändern.

Wäre es blos Unentschlossenheit und Wankelmuth gewesen, welche man dem römischen Volke vorwerfen könnte: so würde es noch einigermaassen zu entschuldigen seyn. Allein die Bosheit und Niederträchtigkeit ging so weit, daß sie ihre Wohlthäter, welche ihnen ihr Vermögen nach ihrem Tode versprochen hatten, entweder durch Gift, oder durch gemiethete Meuchelmörder ums Leben brachten, um nur einige Jahre früher zum Besitz dieses Vermögens zu gelangen. Wie allgemein dieses Laster, dieser Schandfleck ihrer Nation, gewesen seyn müsse, erhellet unwidersprechlich aus ihren Gesetzen, nach welchen alle Verträge, welche auf den Besitz einer künftigen Erbschaft Bezug haben, als höchst gefährlich und unstatthaft erklärt wur-

den

den a). Hierin wird ausdrücklich gesagt, daß die häufigen Beispiele und die tägliche Erfahrung die Gesetzgeber überzeugt habe, daß der Erbe, der seiner künftigen Erbschaft gewiß ist, nur gar zu oft dem Erblasser sein Leben verkürzt, und die schändlichsten Künste veranlaßt habe, andere zur Eingehung solcher Verträge zu veranlassen. Sie glaubten diesen Besorgnissen dadurch am sichersten vorzubeugen, wenn sie den Kindern und Eltern ein Pflichttheil bestimmten, und übrigens sowohl die Kinder als andere Leute in Ungewißheit liessen: ob der Erblasser ihnen von seinem Vermögen durch ein Testament etwas zufliessen lassen wollte?

Die Römer haben zwar neulich an einem Engländer einen eifrigen Vertheidiger in Ansehung dieses Punkts gefunden. Johann Moore sagt nemlich in seinem Abriß des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten in Italien, in Briefen entworfen, im Ersten Bande (Leipzig 1781.) 43 Brief S. 249. „Die „Mordthaten, die darin dann und wann geschehen, „rühren aus einem beklagenswürdigen Mangel einer „guten Policei, und aus einigen sehr unbedachtsamen Gebräuchen her, die sich aus verschiedenen Ursachen eingeschlichen haben, und wenn sie in einigen „ländern in eben dem Grade herrschten, würden sie „daselbst häufigere Beispiele von ähnlicher Art hervorbringen. Merken Sie sich beliebigst, daß die „Mordthaten, die Italien entehren, sich gegenwärtig (wie auch sonst der Fall gewesen seyn „mag) gänzlich auf die zufälligen Streitigkeiten, die „unter dem niedrigsten Pöbel vorfallen, beschränken. „In vielen Jahren hat man unter Leuten vom Stande, oder bei der mittlern Klasse der Bürger nichts „davon gehört; und die Mordthaten, die der Pöbel „ver-

a) L. 19. & 30. C. de pactis.

„verübt, entstehen fast allemal aus einer auffahren„den Hitze des Zorns, und sind selten die Wirkung „einer vorbedachten Bosheit oder eines überlegten „Plans der Rache. Ich weiß nicht, ob die Erzählun„gen von gemietheten **Bravos**, oder Leuten die vor „diesem ein Gewerbe daraus gemacht haben sollen, an„dere umzubringen, und von dem Lohn ihrer Mord„thaten gelebt haben, in der Wahrheit gegründet „sind; aber das weiß ich gewiß, daß gegenwärtig „dieses Gewerbe in diesem Lande nicht mehr getrie„ben wird.„

Der Verfasser scheint hier durch die Meisterstücke der Kunst aus den alten Zeiten Roms, von welchen er kurz zuvor redet, und durch die gute Aufnahme in Rom, deren er sich rühmet, so begeistert zu seyn, daß er die Wahrheit selbst darüber vergißt. Sein Zeugniß von den jetzigen Sitten und der jetzigen Denkungsart der Italiener wird nicht nur durch das Zeugniß anderer Zeitgenossen überstimmt; sondern selbst durch die entehrenden Beispiele von der Ermordung eines **Winkelmanns** [b]) und anderer widerlegt. Und seine geäusserte **Vermuthung**, daß die Römer ehemals nicht schlimmer gewesen seyn möchten, kann die klaren Worte der Gesetze und die Evidenz der historischen Beweise nicht umstossen.

Nie werden die Römer den Schandfleck der im Jahr 1774. geschehenen Vergiftung des größten Pabsts

b) Bekanntermassen ward dieser Freund und Kenner der römischen und griechischen Alterthümer im Jahr 1769. den 8ten Junius zu Trieste von einem Bösewicht mit einem Messer auf seiner Stube ermordet, weil Winkelmann zu offenherzig gewesen war, demselben zu erzählen, daß die Kaiserlichen Herrschaften zu Wien ihn mit verschiedenen goldenen Medaillen beschenkt hätten.

Pabsts Ganganelli oder Clemens des 14ten in der Geschichte auslöschen können.

Hätte die Geistlichkeit zu Rom von ihrer läppischen Untersuchung des vom Gift zerfressenen Körpers Clemens des 14ten ganz geschwiegen; hätte sie nicht wider den Augenschein und allgemein bekannte Wahrheit dem Publikum die Versicherung aufdringen wollen, daß gar keine Spur vom Gift in dem Körper des verstorbenen Pabsts zu finden gewesen wäre; hätte endlich der jetzige Pabst Pius der 6te das Zeugniß des Minoriten-Generals, statt es öffentlich drucken und bekannt machen zu lassen, auf ewig unterdrückt; so würde sie weniger Verdacht auf sich geladen haben. Dies letztgedachte Zeugniß des Minoriten-Generals lautet also:

„Ich schwöre, daß zu keiner Zeit Clemens der „14te heiligen Andenkens mir gesagt habe, daß er „vergiftet, oder auf irgend eine Weise durch Gift „verletzt worden sey; ich schwöre auch, daß ich „nie zu irgend einem Menschen gesagt habe, ich „hätte vom besagten Clemens dem 14ten vernommen, er sey vergiftet, oder auf irgend eine Weise durch Gift verletzt worden.„

Dergleichen Blendwerke reichen nicht hin, das einsichtsvolle Publikum zu hintergehen, da eine unzählbare Menge Zuschauer den vom Gift ganz zerfressenen Körper gesehen, und die Geschichte mit der Dose voll giftigen Schnupftobak, welche dem Ganganelli auf seinen Tisch gesetzt ist, gar zu bekannt geworden c) war.

Daß überhaupt die römische Geistlichkeit den Meuchelmord für kein Verbrechen halte, sondern ihn noch jetzt sehr begünstige, davon giebt uns unter andern

c) S. den zu Gotha herausgekommenen Nouveau Mercure de France, n. 2. 1775.

dern häufigen Schriftstellern ein Buch, welches den Titel führt: **Nachrichten aus Sardinien, von der gegenwärtigen Verfassung desselben, Leipzig 1780.**, die beste Nachricht. Der Verfasser dieser Schrift erzählt S. 339. und 340. zuerst das satanische Vergnügen, welches ein jeder Sarde in dem Laster des Meuchelmordes findet. Er erzählt Beispiele, vor welchen die Natur erzittert. Unter 400 öffentlichen Mordthaten, so jährlich blos auf der Insel Sardinien geschehen, werden höchstens 1 oder 2 Fälle von der Obrigkeit untersucht und bestraft. Es scheint gleichsam, als ob das richterliche Amt dergleichen Meuchelmorde mehr beschützen als strafen wolle. Auf der 342 Seite schildert er uns nun **den Charakter der Italiener und besonders der dortigen Geistlichkeit.** Ich will seine eigene Worte anführen:

„Wenn in Italien ein Hausvater ermordet oder „bestohlen wird: so denkt niemand an das Un„glück, welches einer Familie dadurch widerfährt; „mit diesen allen hat die Carità nichts zu thun, „sondern ihr vornehmstes Amt ist, den Verbre„cher auf alle Weise zu retten, damit er ein an„dermal wieder dergleichen etwas begehen könne. „Wenn sich hier zwei mit einander zanken, und „mit einem grossen Haufen Zuschauer umgeben „sind: so fordert die Carità nicht von einem einzi„gen, daß er sie aus einander bringen, und da„durch allem weitern Unglück vorkommen solle, „sondern man wartet ruhig bis der Stich gesche„hen ist, und der eine davon im Blute lieget. „Alsdenn macht alles Platz, daß der Mörder „sicher davon laufen möge. Und da wäre es „schon eine Todsünde, ihm nur im Wege zu ste„hen, und zufälliger Weise Ursach zu werden, daß

„ihn

„ihm die Sbirren noch erhaschen könnten. Wenn „daher ein Mörder in den Beichtstuhl kommt; „und ein halbes Duzend Todtschläge nach einander bekennt: so hat er keine Mühe Absolution zu „erlangen. Wenn er aber eingesteht, daß er mittel- oder unmittelbarer Weise zur Ueberlieferung „eines andern in die Hände der Justitz Anlaß gewesen; und hätte dieser auch 10. Menschen umgebracht und zwanzigmal gestohlen: so läuft er „Gefahr, als ein verabscheuungswürdiger Sünder ohne Absolution aus dem Beichtstuhl geschickt „zu werden. — Eine andere löbliche Gewohnheit hat hier die Klerisei, den Diebstählen durchzuhelfen. Diese sind eben so gemein als die „Mordthaten. — Stielt ein Dieb etwas, welches einigen Werth hat: so versetzt er es um die „Hälfte seines Werths, die ihm in Gelde bezahlt „wird. Darauf nahet er sich dem Beichtstuhle, „bekennet seinen leichten Fehler, und giebt wahrscheinlicher Weise dem Beichtvater den Zehnten, „wie es billig ist. Genug, dieser absolvirt ihn, „und sagt dann dem Bestohlnen, daß er seine entwendete Sache wieder haben könne, wenn er so „und so viel bezahlen wolle. Dieser nimmt auch „gemeiniglich solche Bedingung an, weil er es für „besser hält, die Hälfte, als das Ganze, zu verlieren. Noch erst im vorigen Jahre geschah es, „daß in Algheri das Korallenmagazin bestohlen „wurde. In etlichen Tagen kam der Priester „und kündigte den Interessenten an, daß sie ihre „Korallen um 100 Scudi wieder haben könnten. „Diese nahmen die Partie gern an, um nicht doppelt in Schaden zu kommen.„

Ganz anders dachten und denken noch jetzt die Deutschen. Selbst römische Schriftsteller geben unsern

sern Vorfahren das rühmlichste Zeugniß von ihren bürgerlichen Tugenden, von ihrer Ehrbarkeit, Gerechtigkeit, Mäßigung, Treue und Redlichkeit d). Schon in ältesten Zeiten folgten die Deutschen den einfachen Vorschriften des Rechts der Natur, nach welchem der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, und dann ferner der nächste Verwandte seinen nähern Verwandten beerbte e). Es wußte also der Sohn, und in dessen Ermangelung der entfernteste Vetter und Verwandte, so wie es auch noch jetzt bei **Lehn- und Stammgütern** der Sohn und Lehnsvetter weiß, daß ihm die Erbschaft von seinen Vorfahren und Lehnsvettern nicht entgehen kann. Und dennoch weiß man in Deutschland nichts **von häufigen Meuchelmördern und Giftmischern in Absicht auf eine frühere Erbfolge.**

Von je her sind unter Eheleuten und andern Personen in Deutschland **unwiederrufliche Verträge über die künftige gegenseitige, oder auch einseitige Beerbung errichtet worden,** ohne daß die gesetzgebende Gewalt Ursach gehabt hätte, solches zu verhindern, oder nur Anstalt zu machen, daß den unerlaubten Künsten hierbei vorgebeuget würde. Der deutsche Nationalcharakter ist noch nie so weit gesunken, daß man von ihm solche Niederträchtigkeiten erwartet hätte, oder daß er in der **Freiheit seines letzten Willens, bis auf den letzten Augenblick seines Lebens, ein besonderes Vorrecht,** oder ein solches Kleinod, als der Römer, suchen sollte.

Ein

d) *Tacitus* de mor. Germ. c. 19. 20. *Salvianus* P. 7. de providentia Dei. *Orosius* P. 7. c. 32. 41. und andere mehr.

e) *Tacitus* de moribus Germanor. c. 20.

Ein Deutscher hielt es seiner Freiheit anständiger, daß er über sein Vermögen nach Willkühr unwiederrufliche Verträge eingehen durfte, und weder ein Edelmann, noch ein Bürger, noch ein Bauer verlangte sein wegen der Erbschaft gegebenes Wort wiederum zurück nehmen zu können. Ja es war der deutschen Verfassung ganz und gar angemessen, daß die Familien des hohen und niedern Adels solche Verbindungen unter sich eingiengen, daß die Erbfolge bis auf die spätesten Zeiten gesichert wurde.

Erst in den folgenden Zeiten wurden die Testamente und die dahin gehörigen römischen Gesetze in Deutschland bekannt. Mit diesen schlichen sich auch die Verordnungen von der Ungültigkeit der Erbverträge in Deutschland ein. Aber doch hat diese Lehre in Deutschland nicht das Ansehen gewinnen können, welches die übrigen Gesetze daselbst erhalten haben.

Der Grund hievon ist klar am Tage. Man hätte die deutsche Verfassung ganz umstürzen müssen, wenn diese Lehre hätte allgemeine Anwendung finden sollen. Man würde dem deutschen Nationalcharakter einen unauslöschlichen Schandfleck angehängt haben, wenn man die Bewegungsgründe des römischen Rechts, die niederträchtigen Kunstgriffe, solche fälschlich zu erschleichen, und die schändliche Neigung zum Meuchelmord in Deutschland hätte stattfinden lassen wollen.

Die Rechtsgelehrten und Gerichtshöfe geriethen hiebei in eine traurige Verlegenheit. Vom 11ten bis 16ten Jahrhundert herrschte das Vorurtheil allgemein, das deutsche Reich sey die Fortsetzung des römischen Reichs, ein jetziger Kaiser liesse also das Justinianische Gesetz eben so gelten,

als er die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des fünften gelten liesse.

Dies Vorurtheil faßte desto tiefere Wurzel, je deutlicher man sahe, daß die Deutschen anfingen, sich unter das Joch der römischen Gesetze zu demüthigen, die Testamente anzunehmen, die Heirathsverträge und andere Geschäfte nicht nach deutscher Gewohnheit, sondern nach römischer Form einzurichten, und man endlich das väterliche Recht ganz vergaß und blos römische Gesetze studirte. Und gleichwohl konnte man die deutschen Grundsätze von den Erbverträgen nicht ganz ausrotten, ohne die ganze deutsche Verfassung umzustossen. Denn bei allem Ansehen des römischen Rechts, und trotz aller Gesetze der Römer, blieben die Deutschen bei ihren Erbverträgen.

Die Rechtslehrer sannen daher auf Entschuldigungen und Bemäntelungen aus dem römischen Rechte, um diesen Erbverträgen einige Verbindlichkeit zu geben. Die Erbfolge in die deutschen Stammgüter des hohen und niedern Adels kleidete man in die römische Lehre de fideicommissis familiae ein. Wenn Fürsten und regierende Herren dergleichen Verträge machten; so sagten sie: dergleichen Personen könnten vi meri et mixti imperii einige Ausnahme von der Regel machen. Bei Personen von geringerm Stande konnten sie diese Ausflüchte nicht gebrauchen, und doch wollten sie deren Erbverträge eben so gern gelten lassen. Man bot daher alle Kräfte des Scharfsinns und der Erfindungskraft so lange auf, bis man endlich auf den glücklichen Gedanken kam: der Eid heile auch diese Gebrechen; und nun wurden alle Erbverträge für gültig angenommen, wenn sie nur mit einem Eide beschworen wären.

Bei dem Adel und in Lehnsſachen durfte man den Vorwand zu ihrer Gültigkeit nicht ſo weit ſuchen. Man fand wegen der Kriegsdienſte einige Aehnlichkeit zwiſchen einem Vaſallen und einem römiſchen Soldaten. Nun fand man, daß die letzte Willensverordnungen der Soldaten auf alle Weiſe in den Juſtinianiſchen Geſetzen begünſtiget waren. Ein Streiter konnte mitten in der Schlacht mit ſeinem Bruder ſich vereinigen, daß der, welcher die Schlacht überleben würde, des andern ſämtliches Vermögen haben ſollte f). Man war alſo ſo gefällig, den Erbvertrag eines Lehnsverwandten, den er in ſeiner Wohnung gemacht hatte, für eben ſo bündig anzuſehen, als wenn ein römiſcher Held ſolchen auf dem Schlachtfelde gemacht hätte.

Es hätten aber die deutſchen Rechtsgelehrten gar nicht nöthig gehabt, ſich mit dergleichen Sophiſtereien zu quälen; am wenigſten iſts den neuen Rechtsgelehrten zu vergeben, daß ſie die Gültigkeit der Erbverträge in Deutſchland noch jetzt durch römiſche Geſetze zu behaupten ſuchen Ich will nicht einmal ſagen, daß überhaupt die Gültigkeit des römiſchen Rechts auf einen hiſtoriſchen Irrthum von der Fortdauer des römiſchen Reichs gegründet ſey, und alſo der Grund, warum die Erbverträge ehemals für ungültig erkannt ſind, von ſelbſt wegfalle. Ich will auf eine Zeitlang einräumen, das römiſche Recht habe durch ſtillſchweigende und ausdrückliche Einwilligung der geſetzgebenden Gewalt in Deutſchland die Kraft des Geſetzes erhalten. Aber dennoch behaupte ich feſt, daß das römiſche Verbot von Erbverträgen in Deutſchland niemals eine geſetzliche Kraft erhalten habe.

f) L. 19. C. de pactis.

Ein deutlicher Beweis hievon liegt in dem jüngsten Reichsabschiede §. 105., woselbst dem Reichs-Kammergericht zuerst Statuten und Gewohnheiten und Reichsabschiede, und dann, in Ermangelung derselben, die gemeine Rechte vor Augen zu haben anbefohlen wird.

Ferner ist in der Reichshofrathsordnung Tit. I. §. 15. die Vorschrift gegeben; es sollen vor allen Dingen gute Ordnungen und Gewohnheiten, und erst im Mangel derselben die kaiserlichen Rechte zur Richtschnur genommen werden.

Ists also unwidersprechlich gewiß, daß die Gewohnheit gültige Erbvergleiche zu errichten, sich in ganz Deutschland bis auf diesen Augenblick erhalten hat g); und verordnen die Reichsgesetze selbst, daß vor allen Dingen die Gewohnheitsrechte, und wenn erst diese ermangeln, eher aber nicht, die römischen Rechte zur Richtschnur in deutschen Geschäften dienen sollen: so zieht man daraus mit Recht die Folge, daß das deutsche Recht in diesem Fall durch das römische niemals verdrungen sey, und daß man also in Deutschland bündige Erbvergleiche schliessen könne. Sie sind ohne alle Feierlichkeiten, ohne gerichtliche Bestätigung unwiederruflich fest und verbindlich.

Die Anhänger des römischen Rechts werden diesem Satz geradezu widersprechen, und sich so fort auf L. 8. §. 8. seqq. ff. de transact. beziehen; auch, um ihrem Satz desto mehr Nachdruck zu geben, den Sachsenspiegel 1 B. 52 Art. und Georgisch im Corp.

g) *Ringler* de pactis illustrium successoriis, Francof. 1693. *Nic. Beisius* de statutis, pactis et consuetud. familiar. illustr. et nobil. Arg. 1699. *Rivin.* de pactis successor. Lipſ. 1730. Pütters Rechtsfälle 3 B. 1 Theil S. 219. 220. Strubens rechtliche Bedenken 2 Theil S. 256.

Corp. iur. germ. p. 671. zu ihrem Schutz herbeirufen. Aber dies sind blos Scheingründe; sie halten die Probe nicht aus.

Ueberhaupt darf man darauf nur dieses erwiedern, daß in allen diesen Stellen nur die Rede von solchen Handlungen sey, wo ein Besitzer sein **Eigenthum und Besitz eines Grundstücks so fort einem andern überläßt**; eigentlich nur von **Schenkungen unter Lebendigen.** An **Erbverträge** ist hiebei gar nicht gedacht h). Mit diesen hat es eine ganz andere Bewandniß. Es muß eine jede Obrigkeit des Orts den Besitzer des Grundstücks wissen, um sowohl von ihm, als Unterthan, Kenntniß zu haben, als **die Register der öffentlichen Abgaben darnach einrichten zu können.**

Wo also die Landesherrschaft nicht ausdrücklich die obrigkeitliche Bestätigung anbefohlen hat; da erhält sich die deutsche Autonomie und Simplizität des Naturrechts, nach welchem die Erbvergleiche auch ohne obrigkeitliche Bestätigung gültig sind.

Diese Behauptung bestätigt sich durch **die allgemeine Gewohnheit Deutschlandes** i), und ist der Natur des Geschäfts so anpassend, daß, wer die Erlaubniß hat, über seine Erbfolge gültige Vergleiche zu machen, demselben auch die Freiheit zustehe, solches ohne alle fernere Feierlichkeiten zu verrichten; in so fern nemlich kein Landesgesetz diese Freiheit einschränkt.

Gesetzt auch, daß ehemals dergleichen Verträge vor den deutschen **Landgerichten** häufig vorge-

h) *Carpz.* l. 5. Resp. 15. *Coler* decis. 16. 17.

i) Pütter a. a. Ort S. 224. ingleichen im 1 Bande S. 157. u. f. auch im 2 Bande S. 48. 49. Eben so haben die Verfasser der Vorpommerschen Lehnsordnung gedacht. Beiträge zur juristischen Litteratur in preußischen Staaten, erste Zugabe S. 228.

tragen sind: so bedenke man nur, daß ausser den Geistlichen nur wenige Personen lesen und schreiben konnten, und also dieser gerichtliche Vortrag zum Beweise der Sache, nicht aber zur Gültigkeit derselben nöthig war.

Aber oft machen unbestimmte und zweideutige Gesetze noch mehrere Schwierigkeiten. Ein solcher Fall ist in dem Stifte Quedlinburg. Allhier ist durch eine Fürstl. Abteiliche Verordnung vom Jahre 1634. folgendes vestgesetzt:

„Sonderlichen sollen alle Kontrakte, dadurch „ein unbeweglich Gut alieniret und afficirt „wird, bei denen Tribunalibus und Gerichtsstel„len, da vorhero jederzeit es bräuchlich gewesen „ist, nochmals aufgerichtet und insinuiret „werden, und ausserdeme, ungeachtet erfolg„ter Tradition, mit vorbehaltener Strafe unkräf„tig seyn. — Wenn eine geschenkte Summe „über 300 Rthlr. sich beläuft, sollen auch die „Schenkungen unter den Lebendigen der „Obrigkeit insinuiret werden, oder ganz unbün„dig seyn, obgleich die Tradition alsbald dabei „vorgienge. Gleichmäßig sollen hinfüro alle „mündliche und schriftliche letzte Willensverord„nungen nur coram actis aufgerichtet werden. „Wer gedachte donationes und ultimas voluntates, oder auch Ehestiftungen, durch Rechtsge„lahrte vorhero extrajudicialiter extendirt wissen „will; soll abermals nur die advocatos ordinarios, „oder weme sonst von Uns dergleichen abzufassen „erlaubt, dazu gebrauchen. Wie denn kein tri„bunal inferius, was ausserhalb gedachten ande„re abgefaßt, confirmiren soll.„

Hier ist nicht nur die Rede von allen Kontrakten, sondern auch insonderheit von Ehestiftungen;

gen; es ist wahrscheinlich, daß die im ersten Satz befindlichen Worte: wenn die Kontrakte nicht gerichtlich bestätigt sind; so sollen sie ungültig und unkräftig seyn: sich auch auf die zuletzt genannten Ehestiftungen beziehen. Was soll ein Richter in diesem Fall thun? Soll er in diesem Zweifel die auf Treu und Glauben geschlossene Vergleiche umstossen? oder soll er die Absicht der transigirenden Personen erfüllen? Ich würde das letztere erwählen. Denn nach einer genauen Prüfung siehet man, daß die Absicht der Gesetzgeberin nicht dahin gegangen sey, die Erbverträge diesem Zwang zu unterwerfen, und die hier geltenden alten sächsischen Rechte aufzuheben. Meine Gründe sind folgende:

1) Es heißt im Anfange nur: die Kontrakte, wodurch ein unbeweglich Gut alienirt wird, sollen ohne obrigkeitliche Bestätigung unkräftig seyn. Durch einen Erbvertrag wird aber kein unbeweglich Gut alienirt; der Besitzer bleibt bis an sein Ende in dem Besitz seiner Güter. Also sind Erbverträge diesem Verbote keinesweges unterworfen. Denn der Ausdruck: unbewegliche Güter afficirt; welches in vorhin genannter Stifts Abteil. Konstitution vorkommt, beziehet sich nur auf Verpfändungen, Vertauschungen, Verschenkungen oder Verkauf der liegenden Gründe.

2) Wenn zuletzt der Ehestiftungen gedacht, und dabei befohlen wird, daß solche einzig und allein von den Advocatis ordinariis entworfen werden sollen: so stehet nicht dabei, daß sie bei Strafe der Ungültigkeit durchaus obrigkeitlich angezeigt werden sollen. Allenfalls muß man diese Kontrakte blos als Ehestiftungen annehmen, das ist, solche Verträge, welche blos von der Vollziehung

der künftigen Ehe, dem Eingebrachten der Braut und künftigen Ehefrau, von der zu bestellenden Sicherheit und Gegenlage, von der Erziehung der Kinder ꝛc. handeln. Wenn aber wirkliche Verträge wegen der künftigen Beerbung beider Eheleute den Ehestiftungen angehangen werden; es mögen diese Verträge in Kraft der letzten Willensverordnungen, welche die Praktiker pacta dotalia mixta nennen, oder als würkliche unter den Lebendigen geschlossene Erbverträge aufgerichtet werden: so können solche unter diesem Verbot nicht mit begriffen seyn.

3) Eben diese Erklärung hat der ehemalige hiesige Stifts-Kanzler von Mithofen von diesem Gesetz schon im Jahre 1669 gemacht, und dabei aus der hiesigen Gerichtsobservanz bezeuget, daß alle Ehestiftungen durch Urthel und Recht vor und nach der gedachten Abteilichen Verordnung von 1634. für bündig und gültig erkannt worden, wenn sie auch nicht gerichtlich bestätiget sind. Dieses Gutachten hat eine authentische Erklärung der Landesherrschaft vom 23sten Aug. 1669. veranlaßt, welche beide Stücke der hiesige Stifts-Advokat Theodosius Schöpfer k) mitgetheilt hat.

Die Gründe des Kanzlers von Mithofen sind theils aus den alten sächsischen, theils aus den römischen Rechten entlehnt, und ob ich gleich nicht allen angeführten, zu sehr erkünstelten Gründen Beifall geben kann: so bleibt doch die Sache selbst richtig. Denn in der authentischen Erklärung wird ausdrücklich gesagt: daß die Strafe der Nullität in dem Gesetz von 1634. sich nicht auf Erbverträge und Ehestiftungen beziehen, sondern nur so ver-

k) in tract. de statu viduitatis mutato P. 2. pag. 73. seq.

verstanden werden solle, daß das Eigenthum und der Besitz der Grundstücke durch Kauf, Tausch oder Schenkung unter den Lebendigen nicht anders, als unter obrigkeitlicher Bestätigung einem andern gültig übertragen werden könne.

Eben dieser Schöpfer bringt schon im 1 Th. 4. Kap. einige Fälle bei, daß unterm 22sten Febr. 1661. die Ehestiftungen für rechtsbeständig erkannt sind, wenn sie gleich nicht gerichtlich vorgetragen und bestätigt worden.

4) Es ist auch noch überdem durch obrigkeitliche Zeugnisse oft bekräftigt worden, daß dergleichen Verträge allhier keiner obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen. Weil aber die authentische Erklärung des Gesetzes nicht so wie das Gesetz selbst, bekannt gemacht worden: so sind über diese Frage häufige und hartnäckige Prozesse geführet worden.

Folgende Fälle verdienen darunter angemerkt zu werden.

Ein hiesiger, in einer ansehnlichen Bedienung stehender Mann, der selbst ein Rechtsgelehrter war, dessen Söhne und Schwiegersöhne ebenfalls die Rechte studirt hatten, hinterließ ein Testament, in welchem die Theilung seines künftigen Nachlasses vorgeschrieben war. Wenige Tage vor seinem Tode ließ derselbe seine Magd vor sein Bette kommen und sagte ihr: **Wenn sie ihn ferner bis an sein Ende so treu und unermüdet pflegen und warten würde: so sollte sie nach seinem Tode einige Morgen Aecker bekommen, welche er auch namhaft machte.** Die Magd dankte ihm für die wohlthätigen Gesinnungen, und bat einen eben gegenwärtigen Freund des Sterbenden, daß er diese Rede bezeugen möchte, wenn die Kinder desselben

sich weigern sollten, ihr die genannten Aecker zu überlassen.

Ihre Besorgniß war nicht ungegründet. Die Kinder weigerten sich durchaus, der gewesenen Dienstmagd ihres Vaters die versprochenen Aecker abzutreten. Es kam zur Klage, und obgleich die Beklagten sich auf dieses Gesetz beriefen, auch andere Ausflüchte aufsuchten: so wurde dennoch dieser Vertrag in dreien auf einander folgenden Urtheln für gültig erkannt, und in Ansehung des Beweises die Klägerin zum Erfüllungseid gelassen, weil sie nur Einen Zeugen aufstellen konnte.

Der andere merkwürdige Fall war dieser:

Ein Mann von grossem Vermögen errichtete mit seiner Braut in Gegenwart zweier Zeugen aussergerichtlich eine Ehestiftung, in welcher die künftige Beerbung, auf den Fall, wenn Kinder vorhanden seyn würden, deutlich bestimmt, aber auf den Fall, wenn keine Kinder am leben seyn würden, unter andern folgendes festgesetzt war:

„Würde der Bräutigam ohne Kinder zu hinterlassen versterben: so sollte die Braut ihr eingebrachtes Vermögen zurücknehmen, und überdem noch aus des Mannes Vermögen eine bestimmte Anzahl Aecker haben. Wegen seines übrigen Vermögens behielt er sich besondere Disposition vor. Würde er inzwischen bei seinem Ableben nicht besonders darüber disponirt haben: so sollte seine künftige Witwe sein sämtliches beweg- und unbewegliches Vermögen eigenthümlich bekommen.„

Nach seinem Tode hielt die Witwe es am rathsamsten, die sämtlichen, ziemlich zahlreichen, und

zum

zum Theil sehr armen Verwandten ihres Mannes vor einem hiesigen Stiftsgerichte aufzufordern, ob sie wider die ihnen zur Anerkennung vorgelegte Ehestiftung, und die Besitznehmung der Erbschaft etwas einzuwenden hätten?

Diese erschienen mit einem verpflichteten Anwalde, und bezeugten, daß sie wider diese Ehestiftung nichts einzuwenden hätten, und begaben sich aller etwa an den Nachlaß ihres verstorbenen Verwandten zu machenden Ansprüche. Nachdem dieses geschehen war, ließ die Wittwe unter die sämtlichen Verwandten ihres sel. Mannes ein Geschenk von 800 Rthlr. zum Andenken ihres sel. Eheliebsten gerichtlich austheilen. Die Beklagten nahmen diese Summe in Empfang, dankten für dieses, ohne alle Verbindlichkeit, aus blosser Großmuth und Liebe, ausgezahlte Geschenk, und entsagten nochmals allen Ansprüchen an die Erbschaft ihres verstorbenen Vetters.

Einige von diesen Verwandten, gerade die, welchen die empfangene Wohlthat, wegen ihrer Armuth, am mehresten hätte willkommen seyn sollen, und welche also dadurch am mehresten zur Dankbarkeit verpflichtet waren; diese liessen sich verleiten, die Ehestiftung einige Jahre darauf anzufechten.

Vor demselben Gericht, wo die erste Klage war geführt worden, getrauete man sich vielleicht nicht, die vorhin gethane zwiefache Verzichtleistung auf die Verlassenschaft umstossen zu wollen. Sie erwählten also ein Schutzherrliches Gericht, wo sie ihre Ansprüche insonderheit auf die Aecker richteten. Der stärkste Bewegungsgrund scheint hiebei dieser gewesen zu seyn, daß man vielleicht geglaubt, die stifti-

sche

sche Verordnung wegen der Insinuation der Ehestiftungen, werde bei den Königl. Gerichten hieselbst nicht als ein Gesetz angesehen, und daher auf die Ungültigkeit der Ehestiftung erkannt werden, weil solche nicht gerichtlich bestätigt sey. Ihre Absicht war nichts geringeres, als so fort ex interdicto quorum bonorum in den Besitz der Aecker gesetzt zu werden; wie sie denn auch gleich die Aeckerpächte zu verkümmern, den Richter verleiten wollten.

Diese Kläger sahen zum voraus, daß ihnen der vorhin wegen eben dieser Verlassenschaft geführte Prozeß, und die geschehene Anerkennung der Ehestiftung, und die erfolgte wiederholte Entsagung auf alle Ansprüche wegen dieser Erbschaft werde vorgeworfen werden. Um diesem auszubeugen, gaben sie bei dem Gerichte vor: es sey noch ein Verwandter abwesend, welcher zu dieser Verlassenschaft eben so nahe, als sie selbst wären; sie wüsten nicht, wo er sich aufhielte, und daher bäten sie, daß man sie selbst sogleich zu Vormündern des Abwesenden bestellen möchte. Dies geschahe, und sie wurden zur eidlichen Sicherheitsbestellung, und zugleich zum Armenrecht zugelassen.

Nun glaubten sie die Sache schon gewonnen zu haben. Die Ehestiftung — diese könne ihnen gar nicht entgegen gesetzt werden, weil sie nicht gerichtlich bestätigt wäre. Die Verzichtleistung — diese ginge dem Abwesenden nichts an; würde dieser zugelassen, so müßten sie insgesamt in den vorigen Stand eingesetzt werden.

Allein diesmal waren diese Kunstgriffe vergeblich; das Suchen der Kläger wurde aus Gründen, die

die ich oben angeführt habe, in allen drei Instanzen schlechterdings verworfen.

Inzwischen hatte diese Chikane doch die Wirkung, daß die Beklagtin durch alle drei Instanzen die Hälfte der Gerichtskosten, und die Besoldung ihres Anwaldes tragen mußte; die Bosheit der Kläger aber, da sie zum Armenrechte zugelassen waren, ohne Strafe und Kosten durchschlupfte. In solchem Falle empfindet mans erst recht lebhaft, wie nützlich die Verordnung in dem neuen Königl. Preußischen Gesetzbuch sey [1]), daß die, welche das Armenrecht mißbrauchen, am Ende, wenn sie nicht bezahlen können, mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden sollen.

1) Corpus iuris Fridericianum 1 Theil 23 Titel §. 34.

Vierte Abhandlung.

Etwas über die Abstammung und Bedeutung des Worts: Woort, Waurt, Wurt, Word.

Es kommt in den alten Urkunden des Stifts Quedlinburg zuweilen der Ausdruck vor: Woorttins, Woortzins, Woort. So heißt es unter andern in der Kaufs-Urkunde über die hiesige Neustadt vom Jahre 1300: es sollte ein gewisser Hof in der Neustadt von diesem Woortzins, Wourdtins frei bleiben [a]).

Diese Benennung hat sich in den neuern Zeiten ziemlich vermindert, oder doch wenigstens eine Nebenbedeutung angenommen, weil damit ganz von einander unterschiedene Sachen bezeichnet worden. Es frägt sich also: wo stammt das Wort her: was ist seine ursprüngliche Bedeutung?

Der Hr. v. Selchow [b]) rechnet den Woortzins unter diejenigen Abgaben, welche sich verdoppeln, wenn sie nicht zur gehörigen Zeit abgeführt werden. Diese Art von Zinsen wird sonst Rutscherzins genannt. Er beruft sich auf den Gerike in fragmentis march. P. 1. pag. 50. seqq. Aber diese Stelle des Geri-

a) ab Erath in Corp. dipl. Quedl. p. 323.

b) in element. Jur. Germ. L. 1. C. 4. S. 1. T. 3. §. 357.

Geriken beweiset das nicht, was der Hr. v. Selchow damit beweisen will.

Auch die Eigenschaft, daß der Zins sich verdoppelt, wenn er nicht zur rechten Zeit bezahlt wird, kann in der oben angeführten Stelle nicht stattfinden. Denn in der Neustadt allhier ist gar dergleichen Zins nicht vorhanden. Blos der **Frohnzins**, welcher von jedem Bürger, der hier wohnhaft ist, gefordert wird, ist eine Art von **Rutscherzins**. Er verdoppelt sich mit jedem Tage, wenn er nicht in der bestimmten Zeit, nemlich gleich nach dem neuen Jahre, entrichtet wird. Aber dieser Zins wird zur **Königl. Voigtei** allhier, und nicht der Aebtißin, auch nicht dem Magistrat entrichtet.

Es ist also wahrscheinlich, daß darunter der eigentliche **Grund- und Bürgerschoß** verstanden werde. Denn dies ist eine Abgabe, welche dem Magistrat zukommt, und es läßt sich beweisen, daß auch an andern Orten in Niedersachsen der **Grund- und Bürgerschoß, Woortzins** genannt wird. So wird zu Hildesheim eben dieser Grund- und Bürgerschoß **Woortzins** genannt c). Im Braunschweigischen und Hannöverschen wird ein gewisser **Grundzins** ebenfalls **Woortzins** genannt d). Was aber in dem grossen Universallexikon im 59 B. S. 546. u. f. (so bei Zedler in Leipzig und Halle 1749. herausgekommen) vom **Königszins, Wortzins**, censu civitatis, arearum, weitläuftig genug angeführt wird, giebt uns auch keinen Aufschluß.

Denn

c) *Gerike* in Schottel. illustrat. p. 80.

d) *Grupen* orig. & antiquitat. Hannoveran. c. 2. §. 16. p. 122. u. f.

Denn daß darunter ein Grundzins verstanden werde, dieses ist allgemein bekannt. Hiermit stimmen mehrere Quedlinburgische Urkunden überein.

Die Bedeutung des Worts Woort scheint mir aber noch nicht hinreichend entwickelt und bestimmt zu seyn. Der Hr. Kanzler v. Westphal e) leitet solches von dem Angelsächsischen Wara oder Waurt her, welches so viel bedeuten soll, als ein erhabenes Stück Land, oder ein erst urbar gemachtes Feld. Nun ist zwar so viel gewiß, daß die in den hiesigen Feldern mit einer Mauer umgebene, und mehrentheils erhaben liegende Aecker Woorten genannt werden; aber nicht jedes also beschaffenes Stück Land ist dieserhalb eine Woort zu nennen. Nach meiner Meinung muß man immer dabei voraussetzen, daß an dieser Stelle ehemals ein Haus, oder Garten gestanden habe. Denn die Woort Aecker, welche auch Höfchen Aecker genannt werden, haben ganz besondere Eigenschaften; wenigstens in unserer Gegend. Sie sind mehrentheils zentfrei. Sie sind nicht der gewöhnlichen Hut und Trift unterworfen. Wenn ganze Felder vermessen werden, um die Anzahl der Morgen auszumitteln; so werden dieselben nicht mit gemessen. Selbst wenn mehrere Eigenthümer zu einer Woort gehören, und über die Schmälerung der Gränzen geklagt wird, so legt man nicht die sonst gewöhnliche Ruthenzahl eines jeden Morgens dabei zum Grunde; sondern es wird nur die Woort selbst überschlagen, und darnach die Eintheilung gemacht; weil man voraussetzt, daß die Besitzer nur zum Behuf des Ackerbaues den Platz der Woort ungefehr überschlagen, und darnach die Morgenzahl in den Kauf-

e) in Scriptis rer. cimbricar.

Kaufbrief gesetzt, aber nicht, wie sonst erforderlich ist, geometrisch haben vermessen lassen. Dies alles setzt zum voraus, daß dergleichen Woorten ehemals mit Häusern, Höfen und Gärten besetzt gewesen seyn müssen, und folglich giebt mir die gewöhnliche Erklärung, und was ich bisher davon auffinden können, noch keine Befriedigung. Gerike [f]) bestätigt zwar in so fern meine Meinung, daß die dortigen landleute ebenfalls einen verzäunten Ort eine Woort nennen. Auch die beiden Stellen, wo es in einem Braunschweigischen Briefe heißt: hebbet gelaten 24 Sol gheldes Woorttinse, de se hadden in Jakobs Huse [g]). Und ferner: Alle Garden edder Worde de to Weichbild ligget, de schollen dem Hertoge, und de Stadt Schotten plegen ꝛc. sind für mich. Man nehme hierzu noch die Urkunden des hiesigen Stifts. Der Graf Friederich von Wernigerode überläßt der hiesigen Aebtißin Jutten im Jahr 1370. andertehalb Höfe, die da liegen in dem Felde zu Querenbeck, und zwo Woorde in dem Dorfe [h]). Zugleich verkauft das Kloster auf dem Münzenberge allhier eine Quedlinburgische Mark Geldes, so von Heise Albrechts Hofe und Woorten auf dem Martinstag bezahlt werden müssen [i]). Was kann hier die Woort anders bedeuten, als den Platz eines verwüsteten und zu Acker gemachten Hauses oder Gartens?

Wenn ich aber dagegen bedenke, daß wir eine Strasse mitten in der Stadt allhier haben, welche

f) in fragment. march. p. 50.
g) Gebhardi vom Braunschweigischen Kaland p. 84.
h) *ab Erath* p. 389.
i) *ab Erath* l. c. p. 523.

Bayerische Staatsbibliothek München

che die Woort heißt, und von der Ableitung dieses Worts auf die Sache selbst eine Anwendung machen will: so scheinen mir alle bisher angeführte Schriftsteller und Dokumente der Sache mehr Ungewißheit zu geben, als dieselbe zu bestimmen und aufzuklären.

Ich wünschte daher, daß Männer, welche mit nöthiger Sprachkenntniß und Hülfsmitteln versehen sind, den wahren Ursprung und die Bedeutung des Wortes Woort näher untersuchen und ausmitteln möchten. Ich habe nur in diesem Aufsatz einige Materialien liefern wollen, welche wahrscheinlich zu dieser Untersuchung einigen Dienst leisten könnten.

Fünfte Abhandlung.

Von der Erbzinslehnwaare in den Fürstl. Anhaltischen Landen.

Die Lehnwaare, Laudemiengelder, Handlohn, Ehrschatz, Leihkauf, Weinkauf, ist bekanntermassen bei Erbzinsgütern von zweierlei Art. Die erstere wird die grössere genannt, und wird in dem Fall entrichtet, wenn das Gut durch Kaufhandel oder Tausch an einen andern Besitzer kommt. Die letztere, oder die kleinere Lehnwaare findet alsdenn statt, wenn das Erbzinsgut durch Erbschaft, es sey die testamentarische oder gesetzliche, einen andern Besitzer erhält.

Die erstere Art der Lehnwaare besteht gewöhnlich in einer gewissen Abgabe von der Kaufsumme. Es ist zuweilen der 100ste oder 50ste; auch wohl der 40ste, 20ste und 10te Pfennig oder Theil der Kaufsumme. Die andere Art ist diese, wenn der jährliche Zins verdoppelt wird. Es können aber Landesgesetze, oder Verträge, oder die durch Verjährung eingeführte Gewohnheiten, diese Abgaben vermindern oder erhöhen.

In den Fürstl. Anhaltischen Landen ist durch den 13ten Titel der Landesordnung dieserhalb folgendes Gesetz gemacht:

Wir befinden auch, daß von vielen, so Güter zu verleihen haben, die Leute mit übermäßigen Lehnwaaren in viele Wege beschweret, und darum

grosse Unordnungen gehalten werden; setzen demnach und ordnen, daß hinfüro die Lehnwaare nicht höher denn von 50. Gülden einer, wie es denn auch den Rechten gemäß [a]), und auch nicht eher solchermassen genommen werden solle, als wenn die Güter verkauft, oder verwechselt, und der Kauf oder Wechsel wirklich vollzogen worden [b]).

Wenn aber die Lehnherren oder Lehnleute versterben, oder sich sonst Veränderungen zutragen: so soll es bei doppelten Zinsen, so viel solche Güter jährlich zu geben pflegen, bleiben; es sei denn ein anderes in dem Erbenzinslehnbriefen enthalten, oder aus alten beglaubten Saalbüchern und Zinsregistern das Widerspiel deutlich und klar zu erweisen [c]).

Ich will mich jetzt bei der kleinern Lehnwaare, wenn der Erbzinsherr, oder der Erbzinsbesitzer durch Erbfolge verändert wird, nicht aufhalten. Denn dieser Fall ist in diesem Gesetz so deutlich bestimmt und entschieden, daß darüber nicht leicht Irrungen entstehen können.

Der

a) Diese Worte beziehen sich unstreitig auf die Sächsischen Rechte, wie ich unten näher zeigen werde, und nicht auf die römischen Rechte. Denn man siehet aus dem ganzen Zusammenhange der Fürstl. Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung, daß die Gesetzgeber, so oft sie von dem sächsischen Rechte abweichen, es deutlich bemerken, wie sie die gemeinen kaiserlichen Rechte im Lande einführen wollen. Wenn sie aber sich auf die gemeinen Rechte überhaupt berufen, so verstehen sie darunter die sächsischen Rechte, aus welchen die Landes- und Prozeßordnungen entlehnet sind.

b) Bis hieher ist die Rede von dem grössern Handlohn.

c) Dieses bezieht sich auf das kleinere Handlohn oder Lehnwaare.

Der erste Fall, nämlich die grössere Lehnwaare, ist hingegen noch nicht ausser allen Zweifel gesetzt.

Es heißt zwar in dieser Landesordnung, daß auf keinen Fall mehr, als 2. vom Hundert der Kaufsumme oder des Werths, entrichtet werden soll. Hieraus folgt auch, daß alle Verträge und Gewohnheitsrechte ohne Verbindlichkeit seyn sollen, welche eine höhere Lehnwaare bestimmen wollen. Aber wie soll es in dem Falle gehalten werden, wenn ein neuer Erbzinskontrakt errichtet, und in demselben des Verkaufs und der dabei zu entrichtenden Lehnwaare gar nicht gedacht wird? Soll in diesem Falle die grössere Lehnwaare überhaupt stattfinden, oder nicht? — Dies ist die Frage, welche ich in gegenwärtiger Abhandlung näher untersuchen will.

Ich will meine Leser nicht mit den verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, nicht mit den mannigfaltigen Benennungen der Lehnwaare, nicht mit der Untersuchung des Ursprungs der Erbzinskontrakte beschwerlich fallen. Ohne alle Umschweifung will ich die Gründe vortragen, wodurch sich ein jeder überzeugen wird, daß in diesem Falle gar keine Lehnwaare bezahlt werden dürfe.

Es mögen vielleicht noch immer in Deutschland viele Verehrer des römischen Rechts seyn, welche mir sogleich mit dem l. 3. Cod. de iure emphyteut. entgegen gehen werden. Aber man lese dieses verworrene und dunkele Gesetz einigemal mit Aufmerksamkeit durch; und man wird — die überflüssigen Einschiebsel, und den Wust barbarischer Tautologien abgerechnet — darin folgenden Sinn finden. Es wird gefragt: ob ein Zinsmann sein Gut ohne Einwilligung des Zinsherren ver-

kaufen könne? Bei der Entscheidung dieser Frage werden zwei Fälle von einander unterschieden: 1) wenn eine Urkunde wegen des Erbzinsguts aufgerichtet ist; und 2) wenn dieses nicht geschehen, oder solche verlohren gegangen ist. Im ersten Falle — und dies ist gerade der, welchen ich hierbei zum Grunde lege, — soll der Erbzinsherr nichts weiter fordern, als was in dem Erbzinsbriefe enthalten ist. Folglich kann er es, wenn das höhere Laudemiengeld gar nicht darin berührt ist, verkaufen, ohne einen Theil der Kaufsumme davon abgeben zu dürfen.

Im zweiten Fall aber wird, um dem Geiz und Gewinnsucht der Erbzinsherren Einhalt zu thun, verboten, daß nicht mehr, als der funfzigste Theil des Werths oder der Kaufsumme gefordert werden solle.

Aber gesetzt, daß alles in diesem Gesetze enthalten wäre, was meine Gegner daraus herleiten wollen [d]); so haben sie doch noch nichts gewonnen. Denn

1) der Erbzinskontrakt ist nicht von römischer, sondern von deutscher Erfindung [e]). Wie können die römischen Gesetze auf dieses deutsche Produkt passen? oder warum will man fremde Gesetze erborgen, um die vaterländische damit zu verdrängen? Ich muß hier mit wenigem berühren, daß ursprünglich dem Erbenzins- oder Lehnherrn zur Erkänntlichkeit für die Uebertragung des Guts, ein Geschenk mit Pferden oder Waffen gegeben wurde [f]). Ein Ge-

d) Zu diesen gehört Beck vom Erbzinsrechte 11. K. §. 2.

e) *de Selchow* in elem. iur. Germ. §. 364. *Schilter* in diss. de bonis laudem. *Mascou* de iure feud. C. 7. §. 29.

f) II. feud. 12. *Verpoorten* de inuest. allod. §. 27. seq. *Ge. Lud. Boehmer* in iure feud. §. 195.

Geschenk, welches der Bedürfniß und dem Geschmack der alten Zeiten in Deutschland angemessen war, und welches nachher in Geld ist verwandelt worden.

2) Die Fürstl. Anhaltische Land- und Gerichtsordnung ist ganz und gar aus den sächsischen Rechten entlehnet. Ja es weiset dieselbe ausdrücklich auf das Sachsenrecht, in den Fällen, welche in der Fürstl. Anhaltischen Landesordnung nicht ausdrücklich entschieden sind; als z. B. in der Landesordnung Tit. 11. von Schuldsachen, Tit. 16. von der Belehnung der Rittergüter, Tit. 35. von Erbschaften, Tit. 36. von *Succession* der Eheleute, Tit. 37. von Gerade; und in der Prozeßordnung Tit. 9. von Eidschwüren, und sonst an mehrern Orten.

Man kann und muß also die sächsischen Rechte zur Erläuterung der Anhaltischen Rechte anwenden. Nun heißt es in der Sächsischen Landesordnung vom Jahr 1550. Tit. von Ordnung und Freiheit der Städte, ausdrücklich:

daß die Bürger in den Städten, und andere in Aemtern oder sonst, an der Lehnwaare nicht übernommen, sondern darin die alte Gewohnheit und das unverneinliche Herkommen gehalten, und wo dasselbe mit Bestande nicht eingeführt, gar nicht, unter keinerlei Schein erstanden werden solle.

Diese Stelle ist nachher durch neuere Konstitutionen dahin erklärt worden:

daß die Lehnwaare an Oertern, da sie bisher ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht noch gegeben werden. Der Oerter aber, da sie über rechtverwehrte Zeit gewöhnlich, oder sonst erlanget und hergebracht, soll sie ferner, kraft

solcher Gewohnheit, Innhalts der Landesordnung, gegeben und genommen werden.

Hier ist also eine deutliche gesetzliche Verfügung, daß nach sächsischen Rechten und Gebräuchen die Lehnwaare **nicht anders, als durch ausdrückliche Versprechungen oder gesetzliches Herkommen** stattfinde. Hieraus folgt also, daß die Fürstlich Anhaltische Landesordnung folgendergestalt erkläret werden müsse:

Es wird in den Fürstl. Anhaltischen Landen **überhaupt keine Erbzinslehnwaare gegeben**, wenn nicht solche durch ausdrückliches Versprechen oder Verjährung eingeführt ist; wenn es aber auf diese Weise eingeführt ist: so darf sie dennoch **nicht höher genommen werden, als von funfzig Gülden einer.**

Diese Folgerung bestätige ich

3) durch das Zeugniß der größten deutschen Rechtsgelehrten, welche einstimmig behaupten, daß die Bezahlung der Lehnwaare **zur Ausnahme von der Regel** gehöre [g]; und dieses selbst **nach den allgemeinen deutschen Rechten.**

4) Es

g) Jure feudali renouatio inueſtiturae gratis fieri debet, nec laudemium praeſtandum — neque etiam hodie res aliter ſe habet. *Horn.* in iurispr. feud. C. 17. §. 21. *Meu.* P. 2. dec. 251. n. 11. *Leyſer* ad pand. Vol. 12. P. 2. in Suppl. Sp. 104. §. 3 - 7. *Franzk.* de laud. c. 3. n. 3. ſeq. et cap. 4. n. 18. 21. Hrn. Geh. Juſtr. Pütters Rechtsfälle 2. Band S. 528. 230. welcher ſich auf den *Lyncker* reſp. tom. 2. P. 1. dec. 190. n. 11. ſeq. p. 255. *Ludolph* Symphorem. tom. 1. conſult. 33. p. 734. *Reinhart* ad Chriſtinaeum Vol. 6. Obſ. 34. p. 93. ſeq. *Puffendorff* Obſ. tom. 3. obſ. 34. §. 5. ſeq. p. 124. ſeq. berufet. Siehe auch *Boehmer* in iure feud. l. c.

4) Es wird wohl niemand ableugnen, daß bei der Errichtung eines Erbenzinses jederzeit ein Vergleich zum Grunde liege; es mag ein unbebauetes Feld, um es urbar zu machen, dem Erbenzinsmann übertragen, oder ein vormaliger Lehnskontrakt in ein Erbenzinsgeschäft verwandelt werden. Daher kommts immer darauf an: **was haben beide Theile für Bedingungen festgesetzt: wozu hat sich ein Theil gegen den andern verbunden:** Denn es stehet einem jeden frei, hierbei härtere oder gelindere Verpflichtungen einzugehen. Haben wir nicht Beispiele, daß in den neuern Zeiten, wo der Werth der Grundstücke sehr gestiegen ist, und die Früchte weit höher zu Gelde gemacht werden können, als ehemals, der jährliche Erbzins sehr hoch bestimmt, und sonst allerlei beschwerliche Bedingungen festgesetzt sind?

Weil nun der Erbzinsbrief dasjenige Instrument ist, in welchem die Bedingungen des Erbzinsvergleichs ausgedruckt und verzeichnet werden müssen h): so ist von den Rechtslehrern der Satz gegründet, daß, wenn in dem Erbenzinsbrief nichts von der bei dem Verkauf zu leistenden Lehnwaare, das ist, von dem abzugebenden Theil der Kaufsumme verordnet, oder nicht besondere Verbindlichkeit dazu vorhanden ist, solche auch nicht gefordert werden könne.

5) Dies kann alsdenn um so viel weniger Zweifel unterworfen seyn, wenn der Erbzinsmann bei jedesmaliger Ertheilung eines Erbzinsbriefs einen beson-

h) *Brockes* diss. de fide recentior. litt. inuestit. antiqu. majori, Wittemberg. 1737. §. 27. *Frick* diss. antiqu. litt. inuest. recent. major. §. 10. 13. seq. Helmst. 1760. *Siegel* tract. de litt. inuest. *Franzk.* de laudem. c. 4. n. 18. 21. *Puffendorff* l. c.

dern Revers von sich stellen muß, in welchem alle Verbindlichkeiten des Erbzinsmanns erzählt werden, und in Ansehung der Lehnwaare folgendes enthalten ist:

bei jedesmahligen Veränderungen verspricht der Erbzinsmann alles dasjenige zu leisten, was in dem Erbenzinsbriefe enthalten ist.

Nun ist aber in dem Falle, den wir jetzt vor Augen haben, in dem Erbenzinsbriefe enthalten:

es soll bei jedesmahligen Veränderungen mehr nicht, als der doppelte Zins und 2 Rthlr. Schreibgebühr bezahlt werden.

Die Sache ist so einleuchtend, daß man kaum einen Widerspruch befürchten könnte. Denn

6) man kann dem Erbenzinsmann nicht vorwerfen, daß er deutlicher und bestimmter hätte reden sollen, um sich von der sonst etwa gewöhnlichen Schuldigkeit der Erbenzinsmänner wegen der Lehnwaare zu befreien, und daß folglich die Erklärung ihm zum Nachtheil gemacht werden müsse. Denn er hat sich ja deutlich genug auf den Erbenzinsbrief berufen, und noch hinzugefügt, daß er weiter nichts zu leisten verbindlich seyn wolle, als was in dem gedachten Erbenzinsbriefe enthalten ist. Mit mehrerm Rechte könnte man aber sagen, daß der Erbenzinsherr, der den Erbenszinsbrief abgefaßt, und dem Erbenzinsmann seinen auszustellenden Revers vorgeschrieben hat, eher Gelegenheit gehabt habe, eine Zweideutigkeit und Dunkelheit zu vermeiden, und also die Auslegung gegen ihn selbst gemacht werden müsse i).

Und

i) *Boehmer* diss. de interpret. contra eum facienda, qui clarius loqui potuisset. *Leyss.* med. ad pand. spec. 41. med. 4.

Und doch hat sich in diesen Tagen ein Fall zugetragen, daß über diese Frage ein Rechtsstreit entstanden, und von einer berühmten Juristen-Fakultät, mit Verwerfung aller dieser Vergleiche und Erbenzinsbriefe, dahin entschieden worden, daß der Erbzinsmann den funfzigsten Theil der Kaufsumme zu bezahlen schuldig sey.

Ich will den Fall selbst, nach der strengsten Wahrheit, erzählen, und zum Beschluß die Entscheidungsgründe des Urthels, mit einigen Anmerkungen begleitet, mittheilen.

Die Domprobstei eines immediaten Stifts hat seit langen Jahren eine gewisse Familie mit einem im Fürstenthum Anhalt belegenen **Ritterfreien Hofe zum wahren Mannlehn beliehen.** Bei einem jeden Falle, und so oft eine neue Belehnung erfolgte, mußten 40 Rthlr. dem Lehnhofe **zur Lehnwaare** gegeben werden.

Im Jahre 1665. wurde, unter ausdrücklicher Einwilligung des ganzen Kapitels, und unter Kaiserl. allerhöchster Bestätigung, gegen eine, vom Lehnmanne entrichtete Summe Geldes, das Mannlehn in ein wahres Erbenzinsgut verwandelt. Der darüber ausgefertigte Vergleich enthält folgende Bedingungen:

a) das Mannlehn sollte zu **Erbenzins** verwandelt, und also das Rittergut zu — alle Eigenschaften **eines wahren Erbzinsgutes** bekommen; daher
b) sollte auch die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge hierin fähig seyn;
c) der Erbzinsmann und die künftigen Besitzer dieses Gutes jährlich auf den Tag Martini 8. harte Rthlr. dem Lehnhof zum Erbzins entrichten

richten — eine Abgabe, die vorhin nicht statt-gefunden hatte —

d) Bei sich begebenden Fällen sollte der gewöhnliche Zins verdoppelt, folglich alsdenn 16. harte Rthlr. entrichtet, werden.

e) In der Kaiserlichen Bestätigungsurkunde ist ausdrücklich enthalten, daß der Erbzinsbesitzer bei dem Innhalt des Erbzinsbriefs überall geschützt werden sollte; bei Strafe 20. Mark löthigen Goldes, welche halb dem Fiskus, und halb dem beleidigten Erbzinsmanne zu Theil werden soll.

Nach diesem Innhalt wurde nun ein neuer Erbenzinsbrief ausgefertiget, und der Erbzinsmann mußte, so oft ein neuer Erbzinsbrief gegeben wurde, einen versiegelten Schein von sich stellen, in welchem er bekannte, auf jetzt erzählte Weise von der Domprobstei mit dem gedachten Gute und allem Zubehör zum wahren Erbenzinsgute beliehen zu seyn, und versprach, diesem allen gebührend nachzukommen. Es wurde bei einigen Fällen auf diese Weise, ohne Widerspruch, gehalten. Allein im Jahre 1755. entstand wegen dieses Gutes ein weitläuftiger Prozeß.

Es waren nemlich einige Frauenzimmer hinter einander, durch Erbschaft, zum Besitz des Guts gekommen, welche den jährlichen Zins seit einigen Jahren aufschwellen lassen, auch um die Ausfertigung eines neuen Erbzinsbriefs nicht gehörig angesucht hatten. Das Stift, oder vielmehr die Domprobstei, klagte daher auf den Verlust des Erbzinsrechts, aus folgenden Gründen:

1) die unterlassene Zahlung des Erbzinses bewirke bei geistlichen Erbzinsen den Verlust des Erbzinsrechts; und

2) die

2) die unterlassene Ansuchung wegen Ausfertigung eines neues Erbzinsbriefes, und die Verweigerung der bei solchen Fällen üblichen Lehnsgebühren, nemlich 40 Rthlr. Lehnwaare und der 20ste Theil des Werthes vom Gute, ziehe gleichfalls den Verlust desselben nach sich.

In den beiden darauf erfolgten, und mit vielem Fleiß ausgearbeiteten auswärtigen Erkänntnissen, ward die Kaduzitätsklage, weil die Besitzerin einen sehr zu entschuldigenden Irrthum wegen der Bezahlung des Erbzinses angeführt, und die Ansuchung um einen neuen Lehnbrief in einem Handbriefe, zwar ohne feierliche Anmuthung, aber doch zur gehörigen Zeit geschehen war — verworfen, und die Probstei in die Kosten verurtheilt, dem Stifte aber wurde nachgelassen, wegen des geforderten ausserordentlichen Lehngeldes der 40 Rthlr., ingleichen des 20sten Pfennigs vom Werthe des Guts, wenn es auf einen andern Besitzer, ausser der absteigenden Erbfolge, gelangt, wider die Erbenzinsbesitzer eine ordentliche Klage zu erheben.

Wider diese beiden Erkänntnisse wandte der Domprobst eine Appellation an den Reichshofrath zu Wien ein; er ließ sie aber nach der Zeit liegen.

Der Baron von — war inzwischen im Jahr 1774. zum Besitz des Guts gekommen, und da während der ganzen Zeit des Prozesses kein Erbzins vom Stift war angenommen worden: so wünschte er, zu seiner und seiner Nachkommen Beruhigung, diese Sache abgemacht zu sehen. Kaum hatte er sie in Wien rege gemacht, als der Domprobst ihm einen Vergleich darboth. Dies war es eben, was der

Baron

Baron wünschte, und ließ sich also dieserhalb in Unterhandlung ein.

Es ereignete sich hierbei ein Umstand, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Es entwarf nemlich der Domprobst eigenhändig einen Vergleich am 7ten Oktobr. 1775., in welchem folgende Worte enthalten waren:

Zweitens wird hierdurch, in Gefolg dieser rechtskräftigen Urtheln, die Erbzinsqualität des Gutes anerkannt, so daß der Herr von — Ihre Erben und Erbnehmen, so lange sie den jährlichen Erbzins mit 8 Rthlr. zu Martini bezahlen, und bei jedesmahliger Veränderung des Erbenzinsherrn oder der Erbenzinsleute einen neuen Erbenzinsbrief mit dem gewöhnlichen *Laudemio* der 40 Rthlr. und 2 Rthlr. Schreibegebühr und Erlegung des doppelten Zinses, einlösen, jederzeit befugt sind, dieses Erbzinsgut mit Einwilligung des jedesmaligen Hrn. Probsts zu verkaufen, und ihnen dieser Verkauf nicht versagt werden könne, wenn nur bei diesen Veränderungen der neue Käufer *praestanda praestiret*, das ist, das gewöhnliche *laudemium* der 40 Rthlr. und 2 Rthlr. Schreibgebühr, wie auch den doppelten Zins mit 8. Speziesthalern bezahlet, und dadurch einen neuen Erbenzinsbrief, den vorigen gleichlautend, auslöset, u. s. w.

Der Erbenzinsmann verwarf aber diesen Vorschlag, und bestand darauf, daß das Stift allen, allen Ansprüchen wegen der Lehnwaare entsagen, und weiter nichts, auch in Zukunft, bei dem Verkauf fordern sollte, als was in dem Erbzinsbriefe benannt worden. Daher wurde ein anderer Vergleich aufgesetzt und vollzogen, welcher mit dem vori-

gen

gen zwar in allen übrigen Punkten gleichlautend war, in welchem aber die so eben angeführte Stelle ausgelassen war. Der Innhalt war also dieser:

1) Es bezahlet der Erbzinsmann Hr. von — dem Stifte 213 Rthlr. an geforderten rückständigen Erbenzinsen, und 100 Rthlr. zur Beförderung des Vergleichs.

2) Es entsagt der Probst eidlich allen, allen gemachten und fernern Ansprüchen, und dem gehabten Prozeß. — Dies sind die eigentlichen Worte. —

3) Das Stift macht sich verbindlich, dem Erbenzinsmann, wenn er darum ansucht, die Einwilligung zum Verkauf oder Veräusserung niemals zu versagen.

4) Es soll dabei verbleiben, daß bei dem Verkauf und allen sich begebenden Veränderungen, von dem Erbzinsmanne mehr nicht, als der doppelte Zins mit 16. harten Rthlr. und 2. Rthlr. Schreibgebühren bezahlet werden sollen.

Dieser Vergleich ward, wie gesagt, vollzogen, die Vergleichssumme bezahlt, und also der Prozeß abgemacht.

Nach 2. Jahren verkaufte der Erbzinsmann sein Gut an einen Fremden. Er suchte des Stifts Einwilligung hierzu, und erhielt sie. Der neue Erbenzinsbrief ward ausgefertigt, wie gewöhnlich, und alles mit dem neuen Erbzinsmann in Ordnung gebracht.

Allein kurze Zeit darauf stellte derselbe Prälat — nicht etwa sein Nachfolger — und noch überdem, ein Prälat zweier ansehnlichen geistlichen Stifter — derselbe hochwürdige Mann, der vor 2. Jahren allen, wegen der Laudemiengel-

gelder gehabten Ansprüchen mit einem feierlichen Eide entsagt hatte; dieser selbige Mann stellte eine Klage wider seinen neuen Erbenzinsmann an, und forderte von ihm, ausser dem bereits bezahlten doppelten Erbzinse von 16. harten Rthlr., noch 40. Rthlr. Laudemiengelder, und den 20sten Pfennig von der Kaufsumme.

Wie es dem Hern Prälaten ums Herz mag gewesen seyn, als er die Vollmacht zu diesem Prozeß ausgefertiget? — ob ihm nicht der in dem vorigen Vergleiche geschworne Eid dabei eingefallen? — was es ihm für Gewalt müsse gekostet haben, alle die daraus entspringenden Betrachtungen zu unterdrücken? — das mögen andere errathen! Noch gröſser ward aber mein Erstaunen, als nachstehendes, von einer deutschen berühmten Juristen-Fakultät, von einer Fakultät, die sich Beisitzer zu rühmen hat, welche für die erste Zierde Deutschlandes gehalten werden, eingeholtes Urtheil eröffnet wurde:

Daß des Klägers Suchen in Ansehung des Laudemii von 40 Rthlr. so wohl, als des geforderten 20sten Pfennigs, so oft ein possessor extraneus in das in Frage befangene Erbenzinsgut kommt, nicht stattfindet; dahingegen Kläger zwei vom Hundert des erweislichen Kaufschillings in dem Fall, daß das Gut auf einen Fremden transferirt wird, zu fordern befugt sey.

Die Entscheidungsgründe, welche der Herr Urthelsverfasser angeführt hat, verdienen, daß sie bekannt gemacht werden, um diese und andere Fakultäten aufmerksamer zu machen, daß sie nicht eine so unzeitige Geburt, zum Verderben der klagenden Parteien, durchschlüpfen lassen. Denn dieses Urtheil ist so beschaffen, daß der Erbzinsmann in diesem Falle allerdings berechtigt wäre, die ganze hochlöbliche

Fakul-

Fakultät wegen Ersetzung des durch ein solches widerrechtliches und nullitätisches Urthel verursachten Schadens, zu belangen [f]).

Diese merkwürdigen Entscheidungsgründe lauten also: „Dennoch aber und dieweil, so viel zuförderst das von Imploranten geforderte ordentliche „Laudemium von 40 Rthlr. anbelanget, die Erblehnwaare, welche von den Descendenten des erstern Erwerbers eines Lehns- oder Erbenzinsgutes „prästirt wird, auf besonderes Herkommen und „Verträge oder Landesgesetze gegründet, und nach „diesen die Frage: ob? und wie hoch zu bezahlen „sey? zu beurtheilen ist,

von Ludwigs gelehrte Anzeigen T. 2. p. 337.
G. C. Boehmer princ. iuris feud. §. 194. sq.
Ge. Franzkius de laud. c. 4.
von Buri Erläuterung des Lehnrechts T. 2. p. 191.

„und dann im gegenwärtigen Falle bei der im Jahre „1665. erfolgten Allodificirung des Gutes — der „Erbenzinsherr Innhalts fol. actor. 119. von den „künftigen Erbzinsleuten sich

a) jährlich 8. harte Thaler
b) im Fall des Absterbens des Erbenzinsherrn oder des Lehnmannes sechzehen harte Thaler

„lediglich ausbedungen, auch daß neben dieser Abgabe das bei den ehemaligen Successions- oder Sterbefällen üblich gewesene Lehngeld von 40. Rthlr. „von den Erben des Erbenzinsmannes, nach gänzlich aufgehobener Lehnsverbindung, bezahlt werden „solle,

f) L. 2. quod quisque iuris in alterum. l. 132. de regulis iuris. Leyser Spec. 181. med. 3.

„solle, sich nicht vorbehalten[1]), vielmehr die bei denen „in manu dominante et serviente erfolgten Verände„rungsfällen bedungene Abgabe eines doppelten Ca„nonis die wesentliche Eigenschaft einer Lehnwaare er„langet, und dadurch in die Stelle der ehemaligen „Abgabe verabredet worden, in mehrerm Betracht, „daß bei einer solchen Verwandlung des Lehns in Er„be, alle vorherige Verbindlichkeiten des Lehnsman„nes gegen den Lehnsherren, in so fern solche nicht „ausdrücklich reservirt worden, völlig cessiren,

Jakob Born. Sel. diss. 14. §. 33.

G. L. Boehmer l. cit. §. 360.

„wenigstens unleugbar ist, daß, da der Lehnherr sol„chenfalls etwas Ausserordentliches verlanget, „und solches sich gleichwohl nicht ausdrücklich ausbe„dungen, die Erklärung wider denselben gemacht „werden müsse,

J. H. Boehmer de interpr. facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset §. 19. sq. t. 2. exercit. ad pand. pag. 382. sq.

„dagegen auch dem Imploranten der Einwand, daß „gleichwohl nach der Allodificirung die in Frage be„fangene 40. Rthlr. verschiedentlich bezahlt worden, „nicht zu statten kommt, angesehen eines Theils sol„ches von Imploraten gänzlich ins Läugnen gestellet, „und daß sothane Geldsummen zur Abwendung der „von des Implorantens Vorfahren intendirten Cadu„cirung des Erbenzinsgutes entrichtet seyen, behau„ptet

1) Es hat sich aber das Stift die grössere Lehnwaare, oder den 50sten Theil der Kaufsumme auch nicht vorbehalten! Oder ist nicht die höhere Lehnwaare, das Lehngeld, wie es auch genannt wird, gleichfalls dem Vergleich der Parteien unterworfen? Alles was hier von der kleinern Lehnwaare behauptet wird, das findet auch auf der höhern Lehnwaare seine Anwendung.

„ptet worden; andern Theils aber, und wenn auch „einer oder der andere den Erbenzinsleuten das in „Frage seyende Lehngeld bezahlet haben sollte, daraus „zu Gunsten des Imploranten eine Verjährung kei„nesweges hergeleitet werden mag, da derselbe, daß „solches während der zur Verjährung erforderlichen „Zeit ununterbrochen geschehen sey, nicht darge„than,

Leyser Sp. 104. m. 6.

Franzk. de laud. c. 4. n. 19.

„ohnehin auch eine praestatio sine caussa obligatio„nem futurae praestationis nicht involviret,

de Wernher tit. II. p. 9. Obs. 91.

„dem zufolge die deshalb von Imploranten ange„brachte Forderung für statthaft nicht zu halten; So „viel aber das **ausserordentliche** *Laudemium* anbe„langet, welches von fremden, von dem ersten Er„werber nicht abstammenden Erbenzinsleuten bei ei„nem Veräuserungsfalle entrichtet werden muß, die „mehr bemeldete Urkunde über die Allodificirung des „quaest. Guts fol. actor. 119. b. ausdrücklich enthält, „daß solches in eine emphyteusin ecclesiasticam ver„wandelt, folglich dabei allerdings die in **den ge„meinen Rechten** enthaltene Verordnungen zum „Grunde gelegt werden müssen[m]), in so fern sich der

m) Was versteht der Hr. Urthelsverfasser unter den gemeinen Rechten? Dies ist ein schwankender, unschicklicher Ausdruck. Verstehet er darunter das römische Recht, wie es scheinet, weil er kurz darauf den L. 3. C. de iure emphyt. anführet: so irret er sich gewaltig. Denn in diesem Gesetz wird nur verboten, mehr als 2. vom Hundert, Lehnwaare zu fordern. Dieses setzt immer zum Voraus, daß die Lehnwaare nach Landesgesetzen oder Observanz, oder Vergleich und selbst nach dem Innhalt des Erbenzinsbriefs bezahlt werden müsse. Versteht er aber unter den gemeinen die deut-

„Erbenzinsmann nicht etwa einige ausserordentli-
„che Vortheile ausbedungen n),

J. H. Boehmer ius eccles. protest. T. 2. lib. 3. t. 18. §. 12. p. 809.

„und dieserwegen der Erbenzinsherr, im Fall das
„Gut auf einen Fremden veräusert worden, die so-
„genannte quinquagesimam emphyteuticariam von
„dem Erbenzinsmann ohne Einschränkung zu fordern
„berechtiget ist o),

L. 3. C. de iure emphyt.

„dagegen auch die von Imploraten vorgebrachten
„Gründe wenig releviren, angesehen a) in der oft be-
„lobten Urkunde vom Jahr 1665. nur von dem lau-
„demio ordinario in Sterbe- und Erbfällen disponi-
„ret,

deutschen Rechte, so ist der Irrthum noch unverzeihlicher. Denn nach Sachsenrecht — welches mit dem Anhältischen einerlei ist — soll alles Laudemialgeld abgeschafft seyn, wofern es nicht durch Herkommen und Verträge festgesetzt worden.

n) Wenn der Hr. Urthelsverfasser keine bessere Beweise hat: so sollte er lieber gar nichts zum Beweise anführen. Denn diese Stelle des Böhmers muß er gar nicht angesehen haben. Wir werden aber weiterhin finden, daß er auch die Akten nicht einmal durchblättert habe. In dem angezogenen 12. §. kommt kein Buchstab von dem laudemio & quinquagesima emphyteuticaria vor. Der Verfasser redet nur von den besondern Eigenschaften der geistlichen Erbzinse, und beweiset, 1) daß ein geistlicher Erbzins mit gewissen Feierlichkeiten gestiftet werden müsse, 2) daß, wenn binnen 2. Jahren der Zins nicht entrichtet wird, das Erbzinsrecht verlohren gehe, 3) daß vormals das Erbzinsrecht nicht weiter als auf die Enkel verliehen worden, und 4) daß zum geistlichen Erbzins die Schrift wesentlich erfordert werde.

o) Diese Behauptung kommt eben daher, weil der Hr. Urthelsverfasser dieses Gesetz selbst nicht angesehen hat.

„ret, und der Ertrag desselben bestimmt, über das „jetzt in Frage seyende laudemium *extraordina-* „*rium* p) aber, so aus den gemeinen Rechten von „einem Emphyteutgute zu leisten ist, eine davon ab„weichende Abrede nicht getroffen worden q), mithin „daß solches annoch zu fordern dem Erbenzinsherrn „freistehe, um so weniger gezweifelt werden mag, „da in den nachher ertheilten Erbenzinsbriefen desfalls „nichts den gemeinen Rechten entgegenlaufendes ent„halten, und in zweifelhaften Fällen allemahl in den „Rechten vermuthet wird, daß die Parteien auf die „gemeinen Rechte contrahiret L. 9. §. 8. D. de reb. „cred. sodann, da das Recht des Erbenzinsherrn „ausser Zweifel beruhet, und die Ausübung desselben „allerdings für eine rem meram facultatis anzusehen, „des Imploranten auf gemeinen Rechten beruhende

p) Hier nennt der Hr. Urthelsverfasser das grössere Handlehn ein laudemium *extraordinarium*. Ist es dieses: so muß es nach dessen kurz zuvor S. 113. f. behauptetem Satze ebenfalls wegfallen. Denn in dieser Stelle behauptet derselbe mit dem Böhmer:

daß, da der Lehnherr etwas Ausserordentliches verlanget, und solches sich gleichwohl nicht ausdrücklich bedungen, die Erklärung wider denselben gemacht werden müsse.

Nun hat sich das Stift dieses ausserordentliche laudemium nicht ausdrücklich vorbehalten: folglich müßte es auch aus diesem Grunde dem Stifte gänzlich abgesprochen werden.

q) Zugegeben, daß nach gemeinen Rechten die höhere Lehnwaare nothwendig stattfinde, wenn sie auch nicht ausdrücklich versprochen wäre — auch zugegeben, daß nach dem Erbenzinsbrief von 1665. solche dem Lehnherrn stillschweigend vorbehalten wäre, so würde doch der Hr. Urthelsverfasser in dem Vergleiche von 1775. eine von den gemeinen Rechten, wie er sie annimmt, abweichende Verabredung gefunden haben, wenn er die Akten nachgelesen hätte.

„Befugniß ungekränkt geblieben, bevorab von Sei„ten des Imploraten nichts beigebracht worden, daß „die Implorantische Erbenzinsherrschaft jemalen die„ses laudemium gefordert, solches aber von dem Er„benzinsmann verweigert, und von solcher Zeit an „die zur Verjährung erforderliche Zeit verstrichen „sey, wie sonst zur praescriptione extinctiua eines „solchen Rechts erfordert wird.

Puffendorf de priuilegiis, c. 1. §. 76.

Leyser Sp. 462. med. 22.

„Sodann b) was den in dem Jahre 1775. mit des Im„ploraten auctore, dem Obristlieutenant von — ge„schlossenen Vergleich betrift, aus dem Eingange so „fort erhellet, daß der Gegenstand desselben diejeni„gen Streitigkeiten betrift, welche zwischen dem Im„ploranten und den ehemaligen Besitzern des Guts „über die Kaduzirung sothanen Erbenzinsgutes, we„gen nicht geschehener Bezahlung des rückständigen „Canonis erwachsen, die gegenwärtige Rechtsfrage „aber, wie die dieserhalb verhandelten Akten erge„ben, darin nur *incidenter* aufgeworfen r), und eben

r) Heißt das auch *incidenter* die Frage aufwerfen, wenn der Probst des Stifts sowohl in der zweiten, als in der dritten Instanz eine ausdrückliche Appellationsbeschwerde daraus macht? — Ich sollts nicht glauben. Denn wenn gleich die Urthelsverfasser damals die klaren, oder, nach dem Gerichtsstil zu reden, die liquiden Gegenstände von den illiquiden abgesondert, und letztere, weil sie einer weiteren Ausführung und nähern Untersuchung bedurften, zu einem besondern Prozeß verwiesen haben: so hat doch der Probst diese Rechtsfrage zur Hauptsache gemacht, die Verweisung dieser Rechtsfrage zum besondern Prozeß zum grauamine appellationis angenommen, und gebeten, den Beklagten auch zu deren Bezahlung anzuhalten.

Aber,

„eben deswegen durch das Helmstedtsche Urthel in „dem Vol. actor. Commiss. in caussa des Dom„probsts c. die Witwe von — fol. 177. sowohl, „als in dem nachgehends in der Appellationsinstanz „erfolgten Leipziger Urtheile in act. appell. B. Vol. I. „fol. 143. zu besonderer Ausführung verwiesen wor„den, dieserhalb auch, wie aus Vol. act. B. fol. 49. b. „sq. erhellet, implorantischer Seits keine Beschwer„de geführet ist, und sothanes Urtheil eben dadurch „die Rechtskraft beschritten, ja sogar in dem obbe„meldeten Vergleiche §. 1. fol. act. 24. b. sothane Ur„theile von beiden Theilen als rechtskräftig anerkannt

Aber, gesetzt, es wäre alles dieses nur incidenter in dem vorigen Proceß aufgeführt worden — hat denn der Herr Urthelsverfasser in dem Vergleiche, dessen Eingang er gelesen zu haben versichert, nicht auch die Worte gefunden:

Es entsagen der Herr Domprobst — der — bei höchstpreisbaresten Kaiserl. Reichshofrath eingewandten Appellation; — und allen, allen, in dem vorigen Prozeß gemachten Ansprüchen — Wie kann er sagen, daß dieser Rechtsfrage, diesen Ansprüchen nicht entsagt wäre, sondern man sich solche vorbehalten habe? Würde nicht die ganze Welt den Beklagten für wahnsinnig erklären, wenn er dafür, daß der Hr. Probst blos seiner, durch zwei Urthel, nebst Verdammung zu den Prozeßkosten, für unstatthaft erklärten Kaduzitätsklage entsagte, sich aber die Klage wegen der Laudemiengelder und des 20sten Theils der Kaufsumme vorbehielt, annoch Einhundert Rthlr. Geld hätte bezahlen wollen? Wer wird einen gewonnenen Prozeß aufgeben und noch Geld nachzahlen? Es kann daher nach dem geraden Menschenverstande, ohne Hülfe der Rechtsgelehrsamkeit, der Vergleich nicht anders erklärt werden, als daß die Vergleichssumme der hundert Rthlr. dafür gezahlet sey, um auch die zum anderweiten Prozeß vorbehaltene, und in der Appellation begriffene Ansprüche, also alle, alle Ansprüche damit abzukaufen.

„worden, wohlfolglich, da das Recht des Implo„ranten zu Anstellung dieser besondern Ausführung „gar keinem Zweifel ausgesetzt gewesen, solches auch „kein Gegenstand des eingegangenen Vergleichs „seyn können [s]),

L. 23.

s) Was wäre denn der eigentliche Gegenstand des Vergleichs gewesen? Die armselige Kaduzitätsklage durfte es nicht seyn; denn damit war der Kläger, unter Erstattung der Kosten, schon zweimal abgewiesen worden. Also bleibt nichts weiter, als einzig und allein die Lehnwaare der 40. Rthlr. und des 20sten Pfennigs von der Kaufsumme übrig. Daß aber die Befreiung von dieser Art Lehnwaare die Hauptabsicht und der einzige Gegenstand des Vergleichs gewesen sei, solches hätte der Hr. Urthelsverfasser aus dem 2ten §. dieses Vergleichs ersehen können. Es heißt daselbst:

> solches — das Guth — auch auf gebührende Anzeige bei dem jedesmaligen Hr. Domprobst, als Erbzinsherrn, und erfolgten dessen Konsens nach Gefallen zu verkaufen, als wozu der Konsens, wenn sonst, was nach dem Erbenzinsbrief zu prästiren ist, geleistet wird, nie versagt werden soll, wogegen der Hr. Obristlieutenant von — und dero Erben und Nachkommen den jährlichen Erbenzins mit 8. harten Thalern termino Martini richtig zu bezahlen, und bei jedesmaliger Veränderung des Erbenzinsherren sowohl als des Erbenzinsträgers einen neuen Erbenzinsbrief mit 2. Rthlr. Schreibgebühren und Erlegung des doppelten Canonis mit 8. harten Rthlr. zu lösen haben.

Da nun in dem Erbenzinsbriefe nichts von der Lehnwaare und von weiter keinen Abgaben enthalten ist: so ist hieraus ganz unstreitig zu ersehen, daß die jetzt geforderte Lehnwaare der Hauptgegenstand des Vergleichs gewesen sey.

Noch sicherer hätte er sich aber hiervon überzeugen müssen, wenn er die den Akten beigefügte Briefe und

Ent-

L. 23. §. 1. D. de condict. indeb.
L. 32. C. de transact.

„diesemnach auch nicht entgegenstehet, daß gleich-
„wohl Implorant in oft berührtem Vergleiche sich
„aller an Imploraten haben mögender For-
„derungen, ohne Einschränkung begeben.
„Transactio enim ad eas tantum res pertinet, de
„quibus in transactione actum est, vtcunque gene-
„ralibus illa concepta sit.

L. 5. Cod. 9. pr. §. 1. et l. vlt. D. de transact.
L. 3. et 31. C. eod.

Entwürfe des Vergleichs, welche die Parteien unter sich gewechselt, ehe solcher völlig zu Stande gebracht war, gelesen hätte. Denn es hatte der Hr. Domprobst in dem ersten Entwurf des Vergleichs die Worte eingerückt:

Es sollte die Einwilligung zum Verkauf des Guts niemals versagt werden, wenn nur der Erbenzinsmann, ausser dem doppelten Zins, noch 40. Rthlr. Lehnwaare und 2. vom Hundert des Kaufschillings bezahlen würde.

Dieser Entwurf, welcher zwiefach abgefaßt, und dem Hrn. v. — zur Unterschrift zugeschickt war, wurde dem Hrn. Domprobst mit folgender Nachschrift zurückgeschickt:

Es bleibt lediglich bei meiner Erklärung, daß ich bei jedem Verkauf weiter nichts, als was in dem Erbenzinsbriefe enthalten ist, zu bezahlen schuldig bin.

Und hierauf wurde erst der letzte Aufsatz des Vergleichs gemacht, und die von dem Stifte sich noch vorbehaltene Lehnwaare nebst dem 50sten Theil der Kaufsumme weggelassen, an dessen statt aber gesetzt: daß nur dasjenige geleistet werden solle, was in dem Erbzinsbriefe enthalten ist. Kann man nun wohl sagen, daß die Lehnwaare und der 50ste Theil von der Kaufsumme kein Gegenstand des Vergleichs gewesen sey?

de Wernher T. 2. p. 10. obs. 486.
de Leyser spec. 46. med. 8. 9.

„Dem zu Folge also, daß Implorant in nur bemel-
„detem Vergleich die Absicht gehabt habe, sich des
„demselben rechtskräftig vorbehaltenen Separati zu
„Gunsten des Imploraten zu begeben, keinesweges
„vermuthet werden mag t), vielmehr dessen Recht
„auf die Bezahlung dieses im Streit befangenen lau-
„demii annoch ausser Zweifel ruhet, das quantum
„desselben aber, da es den in gemeinen Rechten be-
„stimmten funfzigsten Theil des Kaufpreises ausma-
„chet, allein aus dem zwischen Imploraten und sei-
„nem Verkäufer geschlossenen Kaufkontrakte sich erui-
„ren läßt, und dieser in solchem Betracht in Anse-
„hung des Imploranten für ein documentum com-
„mune anzusehen, dessen Edition derselbe von Implo-
„raten zu fordern allerdings befugt gewesen

L. 9.

t) Hier findet keine Vermuthung mehr statt; gewisse Ueberzeugung, unwidersprechliche Wahrheit ists, daß die beiden sich vergleichenden Theile hiermit alle Ansprüche wegen der 40. Rthlr. Lehnwaare und der 2. vom Hundert der Kaufsumme bei vorfallendem Verkauf des Guts auf ewig haben abschaffen und beilegen wollen. Die hierbei angeführten Gesetze sind zur Kränkung der deutschen Treue und Redlichkeit, und ihrem Innhalte gerade entgegen, herbeigezogen. Biederer und edler denken *Leyser* Spec. 44. med. 6. & 10. Pütter in seinen Rechtsfällen 1. Band S. 549. Nr. 12. und *Boehmer* in Tom. 2. Consult. P. I. resp. 695. n. 21. 22. pag. 1062. welche mit der ihnen eigenthümlichen Gründlichkeit behaupten, daß ein jeder Vergleich, und die darin enthaltene Entsagung sich auf alle Gegenstände erstrecken müsse, über welche die Parteien sich vorher gestritten haben. Alles übrige, was der Hr. Urthelsverfasser in den Entscheidungsgründen annoch anführt, hätte füglich wegbleiben können.

L. 9. D. de edendo.
L. 7. C. eod.

„dahergegen des Imploranten, auf ein höheres Lehn-
„geld, als auf die zwei Procent gerichtetes Suchen
„für gegründet nicht zu halten, immaassen gegenwär-
„tig auf ein aus dem gemeinen Rechte herzuleiten-
„des laudemium es ankömmt, und die gemeinen
„Rechte

in cit. l. 3. C. de iure emphyt.

„dem Erbenzinsherrn sogar untersagen, ein mehre-
„res, als die demselben verwilligte zwei vom Hun-
„dert unter dem Vorwande der Lehnwaare zu neh-
„men, und wenn gleich nach deutschen Sitten und
„Gebräuchen ein höheres Lehngeld hergebracht ist,
„dennoch solches entweder in Landesgesetzen oder in
„besondern Verträgen, oder auf Verjährung beruhen
„muß, im gegenwärtigen Falle aber von Implora-
„ten keiner der angezogenen Gründe beigebracht ist,
„immaassen die Fälle, in welchen ihm oder seinen
„Amtsvorfahren eine grössere Summe ausgezahlet
„worden, nicht die Regel betreffen, sondern eine
„vorgehabte Kaduzirung des Erbenzinsgutes voraus-
„setzen, welche von den Erbenzinsleuten abgekauft
„worden, mithin daraus auf den gegenwärtigen,
„die Veräusserung des Emphyteutgutes betreffenden
„Fall kein Schluß gezogen werden mag; Ueberdem

die Anhaltische landesordnung tit. 13. pag. 37.

„den Gutsherren ein mehreres, als von funfzig Gül-
„den einen zu nehmen, schlechterdings untersagt, und
„diese Disposition gegenwärtig ihre Anwendung um
„so mehr findet, da Implorant weder Erbenzinsbrie-
„fe u), noch alte beglaubte Saalbücher und Zinsre-
„gister

u) Sonderbar ists, daß der Hr. Urthelsverfasser hier auf die Entscheidung des Erbenzinsbriefs dringt, in dem Vorhergehenden aber gar nicht darauf achtet!

„giſter zu produciren vermocht, Innhalts deren dem„ſelben mehr, als die gemeinen Rechte verſtatten, „unter dem Namen der Lehnwaare zu nehmen, zu„geſtanden worden; der Umſtand aber, daß gleich„wohlen in andern Ländern dem Gutsherren ein gröſ„ſeres laudemium verſtattet werde, ebenfalls nicht in „rechtliche Betrachtung kömmt, angeſehen dabei alle„mahl beſondere Zins- und Leihkontrakte, oder Lan„desgeſetze und Herkommen vorausgeſetzt werden, „dieſe aber niemahls ad conſequentiam in andern „Fällen gezogen werden können.

„Aus ſolchen aber zugleich ſich ergiebt, daß, da „in einigen Fällen für, in andern wider den Implo„ranten erkannt worden, ſolches die Vergleichung der „Koſten nach ſich ziehen müſſe.

„Endlich ſo viel die litis denunciation betrifft, „die Akten ergeben, daß der litis denunciat gehörig „zur aſſiſtenz des Imploraten vorgeladen, demſelben „auch die Implorantiſche Klage communicirt wor„den, dieſe denunciation aber nicht die Abſicht hat, „den Denunciaten zur Aſſiſtenz zu nöthigen, als wo„zu derſelbe wider ſeinen Willen nicht gezwungen „werden mag, ſondern ſolche nur die Gewährslei„ſtung, ſo weit ſie Statt haben mag, begründet,

L. 8. C. de euict.
Fürſtl. Anhaltiſche Prozeßordnung t. 12.
Hedler florum ſparſio ad ord. proc. anhalt. pag. 78.

„und es ſolchergeſtalt eines weitern Erkänntniſſes die„ſerhalb nicht bedurft; als iſt geſchehenermaſſen in „der Hauptſache und Koſten halber billig erkannt „worden.„

Dies

* * *

Dies ist also das erbauliche Urthel, welches einer Juristenfakultät entschlüpft ist, deren mehreste Beisitzer unstreitig die grösten Rechtsgelehrten in Deutschland sind. Es wird daher andern sowohl, als mir unbegreiflich bleiben, wie es möglich gewesen sey, daß dieses Erkänntniß von solchen wackern Männern gebilligt werden können?

Inzwischen hat der gute Herr Prälat sich doch nicht getrauet, die zweite Instanz abzuwarten. Er hat sich mit **einem ganz geringen Stück Geldes** abfinden lassen, und nunmehro sich des geforderten lehngeldes der 40 Rthlr. ingleichen der 2. Prozente von dem Kaufgelde bei allen künftigen Käufen ausdrücklich auf ewig begeben.

Merkwürdig ists, daß er in seinem eigenhändigen Entwurf zum Vergleich bekennet, *pro redimenda vexa* ein Stück Geld bekommen zu haben. Er schämt sich also nicht, selbst zu bekennen, daß dieser Prozeß nur **eine muthwillige Näckerei gewesen sey.** Viel Ehre für einen deutschen Prälaten! Und wehe dem, der mit einem solchen Manne zu thun hat! Er würde auch vielleicht diesen Prozeß gar nicht angestellt haben, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, den Beklagten, dessen stiller und friedfertiger Charakter ihm bekannt war, durch seine Klage in Furcht zu setzen, und dadurch ein Stück Geld zu erpressen.

Sechste Abhandlung.

Von dem im Jahre 1330 bis 1338. zwischen der Stadt Quedlinburg und dem Grafen von Regenstein (Rheinstein) geführten Kriege, von dessen Ursachen und den daraus entstandenen Folgen.

Die Befehdungen des Grafen **Albrechts** von Regenstein, und die darauf erfolgte Gefangennehmung desselben, ist eine der wichtigsten Begebenheiten in der Geschichte unseres Vaterlandes. Die Folgen hievon erstrecken sich, in gewisser Absicht, noch bis auf unsere Zeiten. Der Sieg der Quedlinburger über den Graf **Albrecht**, verschaffte unserer Bürgerschaft Sicherheit auf den Landstrassen, und Freiheit im Handel und Gewerbe. Unsere rathhäuslichen Einkünfte erhielten durch die abgetretenen Güter, den **Ramberg**, die **Lauenburg**, die Burg **Gersdorf**, nebst ihrem Zubehör, einen ansehnlichen Zuwachs. Unsere Stadt selbst gewann durch die Verbesserung der Stadtmauer, und durch die Aufführung der 7 schönen Thürme in der Stadtmauer, auf der Abendseite, eine grosse Zierde. Allein das Glück von dieser Begebenheit war für Quedlinburg zu groß; es reizte den Neid der Nachbarn und anderer. Man lauerte so lange auf Gelegenheit, das Ansehen des Magistrats und das Glück der Stadt Quedlinburg zu untergraben, bis es den Feinden desselben gelungen war, zuerst Mißtrauen und Kaltsinn

unter

unter den Freunden und Bundesgenossen, und dann innerliche Unruhe und Streit zu erregen, damit, wie im Jahre 1477. geschahe, desto leichter ein noch mächtigerer Freund und Beschützer einen lang gewünschten Vorwand nehmen konnte, die innerliche Ruhe wieder herzustellen, die Kräfte des Raths und der Bürgerschaft in engere Gränzen zu setzen, und von der hiesigen Schutzgerechtigkeit, um welche sowohl die Fürsten zu Anhalt, als die Bischöfe von Halberstadt gebuhlt hatten, Besitz zu nehmen.

Unsere Geschichtschreiber erzählen uns den Krieg mit dem Grafen von Regenstein sehr verschieden, und unvollkommen. Wir wollen versuchen, der Wahrheit hierbei nachzuspüren, die verborgenen und offenbaren Ursachen der beiderseitigen Erbitterung zu entdecken, und überhaupt die Sache in ein helleres licht zu setzen.

Kettner, von dem wir mit Recht einige zuverläßige Nachricht erwarten konnten, meldet uns hievon in seiner Kirchengeschichte S. 59. weiter nichts, als dieses:

„unter ihrer — der Aebtißin Judith — Re„gierung ist der Graf Albrecht zu Rheinstein „allhier gefangen genommen, und nicht eher los„gelassen worden, bis er 1339. einen versiegelten „Revers von sich gestellet, der Stadt Quedlin„burg an ihren Gerechtigkeiten nicht hinderlich zu „seyn; auch hat er die Stadtmauern, und „7 Thürme in derselben bauen lassen müssen.„

Im Anhange dieses Buchs S. 81. setzt er diesen Revers aufs Jahr 1338., mit dem Zusatz, daß der Graf auch den Ramberg abtreten müssen.

Eben dieser Kettner sagt in seinen antiquitatibus Quedlinburg. p. 486:

„An-

„Anno 1339. Montages nach Palmarum rever-
„sirte sich Graf Albrecht und Bernhard von
„Regenstein, nochmals, die Aebtißin bei al-
„lem ihrem Recht zu lassen.

Winnigstedt [a]) erzählt uns in seiner Quedlinburgischen Chronik die Sache etwas vollständiger. Er glaubt, daß der Streit erst im Jahre 1336. seinen Anfang genommen, und zwar aus der Ursach, weil der Graf, den vorigen Versprechen zuwider, in die Gränzen und Gerechtigkeiten der Bürgerschaft zu weit gegriffen, welches der Rath nicht leiden wollen. Aber von dem Jahre der Gefangenschaft des Grafens berührt er nichts. Aus dem Zusammenhange kann man inzwischen abnehmen, daß er noch in demselbigen 1336sten Jahre die Gefangenschaft des Grafen Albrechts annehme. Er beschließt diese Nachricht mit folgenden Worten:

„und mußte ein Jahr da sitzen, darnach mußte
„er, auf Erkäntniß der Hanseestädte, die
„Stadtmauer und 7 Thürme nach dem Westen-
„dorfe bauen lassen, und einen schriftlichen versie-
„gelten Revers von sich stellen, daß er, und alle
„seine Nachkommen, der Stadt nie wieder zu nahe
„kommen wollten, und mußten alle Grafen
„darein willigen, wollte er anders aus dem
„Kasten kommen, denn es war ihm das
„Urtheil vom Kaiser schon gefället, daß
„er, als der wider den Landfrieden ge-
„handelt, sollte enthauptet werden. Das
„Tuch, worauf er gerichtet werden sollte, ward
„hernach den armen Leuten gegeben.

Spangenberg in seiner Sächsischen Chronik S. 479. berichtet uns die Umstände dieses Krieges aus-

a) Siehe Abels Sammlung alter Chroniken S. 501.

ausführlicher, als alle übrige Schriftsteller. Wir wollen daher seine eigene Worte hören:

„Im Jahr 1334, sagt er, hat sich ein Unwille „erhoben, zwischen Grafen Albrechten zu Regenstein, „und der Stadt Quedlinburg der Grenzen „halber, darüber wurden etliche Bürger gefangen „genommen, welche die Gemeine los haben wollte, „fielen auch darum mit gewaffneter Hand aus der „Stadt, und kam zu einem Schlagen bei Gers„dorf, da von beiden Theilen etliche nit wenige sind „todt blieben, die Rheinsteinschen unten gelegen, und „der Graf mit Noth davon kommen, und wurden „des Grafs Befehligshaber auf der Altenburg und „Gersdorf dahin gezwungen, daß sie die Gefange„nen wieder losgeben musten. Dieses verschmähete „den Grafen treflich sehre, beklagte sich gegen sei„ne Freunde und benachbarte Herren, die „schickten ihm Leute zu, und ward also Qued„linburg hart belägert, und hatte der Graf zu sei„nem Vorteil die Neustadt und das S. Wiperti „Kloster inne. Aber die Bürger baueten zween „Thürme, davon sie dem Grafen grossen Schaden „zufügten, und ihn aus der Neustadt jagten, und „als er nach Gersdorf ziehen wollte, folgten sie „ihm nach, und ward wieder ein ernstlicher Schar„mützel gehalten, darinn gute Leute von beiden Thei„len blieben. Und als sich der Graf gewandt, und „sich in das S. Wiperti Kloster, welches er auch „bevestet, begeben wollen, sind ihm die andern Bür„ger aus der Stadt entgegen gezogen, den Weg „verlaufen, ihn gefangen, und in die Stadt ge„führt, daselbst eine Zeitlang auf dem Rathhause „in einem sonderlich dazu bereiteten Kasten wohl „verwahret, bis auf Erkentniß gemeiner Han„seestädte, welche, nachdem er beinahe ein ganzes

„Jahr gesessen, aus allerley Bericht, ihn unrecht „befunden, und ist zur Strafe seines Unrech„ten, und darauf erfolgten gewaltsamen Fürneh„mens, zuerkannt worden, do er los werden „wollte, daß er die Mauren um die Stadt „Quedlinburg bessern, und sieben neue Thür„me daran bauen, und einen Revers für sich und „seine Nachkommen von sich geben sollte, die Stadt „hinfort bei ihren habenden althergebrachten, von „Kaisern gegebenen Gerechtigkeiten unperturbirt zu „lassen. Dieses mußte der Graf, wie beschwerlich „es auch war, annehmen, denn sonst allbereits „vom Kaiser ein schweres Urteil, daß er näm„lich seines Haupts verlustig sein sollte, über „ihn war gefället worden, und war auch allbe„reits das Tuch, darauf er (do er diese vorgeschlage„ne Conditiones nit eingegangen) hätte sollen gerich„tet werden, dazu gekauft und bereitet, und also ist „er wieder los geworden.„

Diese Erzälung weicht also von der vorigen darin ab, daß der Anfang des Streits aufs Jahr 1334. gesetzt wird. Alle bisherigen Schriftsteller sind aber darin eins, daß ein Grenzstreit diese Thätlichkeiten veranlaßt habe.

Von der eigentlichen Zeit der Gefangennehmung des Grafens, und von seiner Befreiung sagt Spangenberg abermals nichts.

Die alte schätzbare Chronik von Aschersleben [b]) schweigt ganz von diesem Vorgange, ob man gleich von ihr mit Recht die genaueste Nachricht erwarten könnte, weil sie des um diese Zeit zwischen Quedlinburg und Aschersleben getroffenen Bündnisses berührt, und diese letztere Stadt, nach aller Wahr-

b) In Abels Sammlung alter Chroniken S. 524.

Wahrscheinlichkeit, als Bundesgenossin, daran den nächsten Anteil muß genommen haben.

Sollen also diese dunkeln, sich oft widersprechenden Erzählungen von dieser wichtigen Begebenheit berichtiget, und dieser Theil unserer vaterländischen Geschichte von den eingeschlichenen Irrthümern und Vorurtheilen gereiniget werden: so müssen wir folgende Sätze genauer untersuchen:

1) Was war die **eigentliche Veranlassung** dieses, für die damaligen Zeiten, und für so kleine Staaten blutigen und hartnäckigen Krieges?
2) Wann brachen die Mißhelligkeiten in offenbare Thätlichkeiten aus?
3) In welchem Jahr ist der Graf **Albrecht** überwunden und gefangen genommen? und in welchem ist er seines Gefängnisses entlediget?
4) Was waren die Folgen dieses entscheidenden Sieges über den Grafen von Regenstein?

Bei der Untersuchung der **ersten Frage: was waren die eigentlichen Ursachen dieser Streitigkeit:** habe ich wohl nicht nöthig zu erinnern, daß die von unsern Geschichtschreibern angeführte **Gränzstreitigkeiten** unmöglich die wahre Ursach einer solchen Erbitterung gewesen seyn können. Wir finden zwar in der Geschichte unzählige Beispiele, daß ganz geringe Begebenheiten die Veranlassung zu blutigen Kriegen, zu Revolutionen ganzer Nationen gewesen sind. Ein paar neumodige Handschuh der **Herzogin von Marlborough** reizten den Zorn der Königin **Annen von England** so, daß die Marlboroughsche Familie gestürzt, ein ganz anderes politisches System in England angenommen, der Friede mit Frankreich auf eine ganz unerwartete Art geschlossen, Oestreich um

den besten Theil der Spanischen Erbschaft gebracht ward, und die Folgen dieser Begebenheit sich auf einige Jahrhunderte über ganz Europa verbreiteten. Aber dies sind Ausnahmen von der Regel.

Ueberdem verlassen uns unsere Schriftsteller, wenn man näher nach dem Grunde frägt: über welche Grenze stritt man sich? — wie kam es, daß der Graf sogleich einige Bürger ins Gefängniß werfen ließ? — Was hatten diese Bürger auf der Gränze vorgenommen? — Dies alles können uns die Historienschreiber nicht sagen. Wir wollen also sehen, ob wir nicht in der damaligen Verfassung von Quedlinburg, unserer Nachbarn, und überhaupt des deutschen Reichs, wichtigere Ursachen entdecken können, welche diese Händel nach sich gezogen haben? Zu diesem Ende muß ich meine Leser mit dem damaligen Zustande unseres Vaterlands näher bekannt machen.

Die geistlichen Stifter sahen sich zu der Zeit, als die innern Streitigkeiten und Unruhen das deutsche Reich zerrütteten, genöthiget, sich selbst **Vögte** oder **Schutzherrn** zu erwählen; welche aber von den **Erbvögten** und **Erbschutzherren** wohl zu unterscheiden sind. Dies Schicksal traf auch unser Stift Quedlinburg c).

Je nachdem nun die zeitige Aebtißin eine besondere Zuneigung oder Verbindlichkeit gegen einen benachbarten Fürsten oder Herrn hatte; oder nachdem die Lage der Umstände und die Sicherheit es erforderte, wählte sich das Stift einen andern Schutzherrn. Daher finden wir, daß bald die Grafen von Blankenburg, bald die Grafen von Regenstein, von Mans-

c) v. Erath am a. Orte S. 4. und 24. Ich werde in der 8ten Abhandlung von der hiesigen Schutzgerechtigkeit ausführlich reden.

Mansfeld, von Falkenstein, auch wohl die Bischöfe von Halberstadt, und die Marggrafen von Brandenburg, Schutzherrn von Quedlinburg gewesen sind. Ja es finden sich Spuren, daß benachbarte Herren von Adel Vögte oder Schutzherren von Quedlinburg genannt werden [d]).

Vermuthlich hat das Stift geglaubt, in dem Schutz des mächtigsten Nachbars sich am besten zu befinden [e]). Und da diese Schutz- und Schirmgerechtigkeit mit nicht geringen Befugnissen und Einkünften verknüpft war, auch der Erbschutzherr nicht immer so eifersüchtig auf die Ausübung seiner Rechte war, sondern solche oft durch den vom Stift erwählten aduocatum minorem ausüben ließ: so bewarben sich die benachbarten Herren um diese Würde mit solchem Ernst, daß dadurch nicht selten die Eifersucht und der Unwille der Nachbarn erreget wurde.

Jetzt haben wir nun den Umstand zu merken, daß die Grafen von Regenstein diese Quedlinburgische Erbschirmgerechtigkeit am 11ten May 1273. von den Marggrafen Otten und Albert von Brandenburg für 4000 Mark reinen Silbers erkauft haben

d) Als Heinrich von Glusse, Thilo von Dale Godeliuns, und andere mehrere. S. v. Erath a. a. O. S. 158. u. f. S. 312. 322. 468. In der achten Abhandlung werde ich von dieser Sache mehr Erläuterung geben.

e) Fast alle Stifter in Deutschland hatten, besonders in den Zeiten des Faustrechts, diese Grundsätze angenommen. Historisch-diplomat. Abhandl. von den landesherrlichen Gerechtsamen des Hauses Brandenburg an Fürth. 1771. 4 Hauptstück §. 78.

ben [f]). Die Aebtißin des hiesigen Stifts **Bertradis** war mit diesem neuen Schutzherrn so wohl zufrieden, daß sie dem Grafen **Ulrich** von Regenstein die hiesige Neustadt im Jahre 1300 für **tausend Mark** Stendalischen Silbers, mit Vorbehalt des Patronatrechts der Nikolai Kirche, und andern Bedingungen, verkaufte [g]).

Die nachfolgende Aebtißin **Jutte**, oder **Judith** aus dem Hause **Kranichfeld**, hatte andere Gesinnungen, als ihre Vorgängerin in der Abteilichen Würde. Sie hatte einen grossen Widerwillen gegen den Grafen von Regenstein gefaßt, und daher suchte sie diesem Herren die Schutzherrlichkeit aus den Händen zu winden. Geradezu gieng dieses nicht an; denn der Graf von Regenstein hatte durch den Kauf seiner Vorfahren, und durch die so lange Zeit still-

f) v. Erath a. a. O. S. 251. Man siehet aus dieser Urkunde, daß der Vater der jetzigen Verkäufer eben diese Schutzgerechtigkeit schon zuvor von dem Grafen von Blankenburg erkauft habe.

g) Derselbe a. a. O. S. 323. Ich muß hier bemerken, daß dieses Geschäft von Kettnern im Anhange zur Quedl. Kirchenhistorie S. 81. und von andern irrig als ein Wiederkauf angegeben ist. Es steht aber mit dürren Worten in der darüber aufgenommenen Urkunde, daß der Graf und seine Nachkommen schuldig seyn sollen, dem Stifte anzuzeigen, wenn sie diese Stadt an einen Fremden anderweit verkaufen wollten, und daß dem Stifte auf diesen Fall frei stehe, die Stadt um eben den Preis wiederum an sich zu kaufen, welchen ein Fremder geboten haben würde. Dies ist ein blosses Näherrecht oder Vorkaufsrecht, und kein Wiederkauf. Es ist ferner bei dieser Urkunde merkwürdig, daß die Aebtißin darin bekennet, diese Neustadt aus der Ursach verkauft zu haben, um sich der Schuldenlast, mit welcher sie den hiesigen Juden verpflichtet war, zu entledigen.

stillschweigend erfolgte Genehmigung des Stifts ein unwiederrufliches Recht hiezu erlangt. Sie wendete sich daher an das mächtige Haus Sachsen, und beliehe den Herzog Rudolf von Sachsen, und seine männliche Nachkommen, im Jahre 1320. mit der hiesigen Schutzgerechtigkeit. Um diesen bedenklichen Schritt einigermaassen zu entschuldigen, hieng sie dem Lehnbrief die sonderbare Klausel an:

> daß der Herzog Rudolf von Sachsen dem Grafen von Regenstein und seinen Nachkommen aufs neue die hiesige Voigtey, das heißt, den ganzen Inbegriff der Schutzgerechtigkeit, zur Lehn reichen sollte h).

Diese Klausel konnte aber den Grafen nicht beruhigen. Denn als eine gänzliche Veräusserung des dominii directi konnte es nicht angesehen werden. Wenn diese hier hätte stattfinden können; so würden die Grafen von Regenstein sich vielleicht eher dabei haben beruhigen müssen. Wozu sollte aber die anderweite Belehnung der Grafen von Regenstein von dem Herzoge von Sachsen? Erstere waren ja schon von dem Stifte damit beliehen. Sie wurden viel-

h) v. Erath a. a. O. S. 3. Es wird unter den Rechtslehrern noch gestritten: ob und wie weit ein Lehnherr befugt sey, das dominium directum, wider den Willen des Vasallen, zu veräussern? Die Lehnrechte verbieten es ausdrücklich. II. feud. 55. Daß aber unter dem Worte: Voigtei, allhier der Inbegriff aller Erbschutzherrlichen Gerechtsame enthalten sey, dies erkennen wir deutlich aus den actis Quedlinburg. so im Jahre 1725. wegen des Verkaufs der hiesigen Schutzgerechtigkeit, im Druck erschienen sind. Insonderheit sagt ein Herzog Friedrich von Sachsen Gotha, im Schreiben vom 23sten April 1699. daß der Churfürst von Brandenburg geneigt sey, die von Sachsen erkaufte Voigteilichkeit von Quedl. wiederum abzutreten.

mehr hierdurch offenbar zur Afterbelehnschaft herabgewürdiget, und zu After-Vasallen der Herzoge von Sachsen bestätiget, da sie doch unmittelbare Vasallen der hiesigen Stifts-Abtei waren. Ein anderes wäre es gewesen, wenn die Aebtißin den Herzogen zu Sachsen die Anwartschaft auf die hiesige Schutzgerechtigkeit auf den Fall gegeben hätte, wenn der Mannsstamm der Grafen von Regenstein ausgestorben seyn würde. Dies würde den Grafen von Regenstein an ihren Rechten weniger nachtheilig gewesen seyn, und hätte sie also auch nicht so, wie geschahe, in Harnisch bringen können.

Ich habe nicht gefunden, daß die Grafen von Regenstein von den Herzogen zu Sachsen jemals beliehen worden wären; und dies berechtiget mich zu glauben, daß die Grafen diesen gesetzwidrigen Schritt der hiesigen Aebtißin nicht gleichgültig angesehen, sondern ihr Recht, als einzige wahre Schutzherrn, zu behaupten gesucht haben.

Diese Vermuthung bestätigt sich dadurch, daß die Grafen in dem fälschlich so genannten Aussöhnungsbrief mit der Aebtißin, nachdem sie schon die Schutzherrlichkeit an den Bischof zu Halberstadt abtreten müssen, im Jahre 1339 i) annoch versprochen, die Aebtißin und deren Gotteshaus zu vertheidigen und zu beschirmen. Sie wollten sich dadurch ihre von ihren Vorfahren durch Kauf erlangte Rechte vorbehalten. Ich schliesse es ferner aus der Handlung, da sie am 17ten Febr. 1327. die Rechte, welche sie durch den Kaufbrief vom 11ten May 1273. auf die Neustadt Quedlinburg erhalten hatten, dem Rathe der alten Stadt Quedlinburg erb-

und

i) v. Erath a. a. O. S. 453.

und eigenthümlich k) abtraten, und endlich auch daraus, daß der Graf Ulrich von Regenstein unterm 6ten Oktober 1396. annoch in die Verpfändung der hiesigen Voigtei, so zwischen dem Bischof von Halberstadt und dem hiesigen Magistrat verabredet war, seine Einwilligung gegeben hat l). Denn unter dieser Aebtißin Judith sind die unglücklichen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Fürstl. Abtei

k) v. Erath a. a. Ort S. 407. Diesem Schriftsteller ists, als einem Rechtsgelehrten, weniger zu verzeihen, als Kettnern und seinen Vorgängern, welches Theologen waren, daß er in der Rubrik dieser Urkunde sagt: die Grafen von Reinstein geben die Neustadt Quedlinburg der Altstadt daselbst zu lehn. Man darf nur einen Blick in die Urkunde selbst werfen, um sich zu überzeugen, daß hier eine blose Abtretungshandlung, und nichts weniger als ein Lehnskontrakt vorgetragen werde. Vermuthlich haben sich alle diese Männer durch die Worte: to rechten lehn und Erve, mit allem Rechte als wir dieselben von der Fürstin Aebtißin zu Quedlinburg zu lehn haben u. s. w. verführen lassen. Wer weiß aber nicht, daß noch jetzt in sächsischen Gerichten der Ausdruck gewöhnlich ist: die Lehn auffagen; die Lehn auflassen: das heißt: sich des Eigenthums begeben. Siehe Leyser ad Pand. Spec. 102. med. 5. 6. 7. Die Worte: mit allem Rechte wie die Grafen die Neustadt von der Aebtißin zu lehn hatten, geben der Sache die sicherste Erklärung. Denn die Grafen hatten ja diese Neustadt nicht zu Lehn vom Stifte, sondern eigenthümlich erkauft. Und wie wars möglich, bei einigem Nachdenken auf einen Lehnskontrakt zu fallen, da in dieser Urkunde weder von der Lehnspflicht von Seiten der Grafen oder des Magistrats, als Vasallen, gegen das Stift, noch von der Lehnsherrschaft ein Wort enthalten ist?

l) v. Erath a. a. O. S. 617. 618.

zuerst angegangen. Diese Fürstin scheinet zuerst auf die Vorzüge und Gerechtsame des Magistrats eifersüchtig gewesen zu seyn, und solche einzuschränken sich bemühet zu haben. Es scheinet, daß sie, nach dem einmahl angenommenen Grundsatz der mehresten Reichsfürsten, sich vorgesetzt gehabt habe, der Stadt und dem Magistrat alle seine Vorzüge zu nehmen, die Stadt zu demüthigen, und sie von dem hanseatischen Bunde abzuziehen [m]). Setzen wir also dergleichen Gesinnungen bei der Aebtißin **Jutten** zum voraus, wie wir es denn, nach dem Geschmack damaliger Zeiten, fast mit Zuverläßigkeit annehmen können: so konnte dieses zum Vortheil des Raths abzielende Geschäft, des Ankaufs der Neustadt, der Aebtißin nicht anders, als zum Verdruß gereichen. Der Erfolg zeigt es wenigstens, daß die Aebtißin dieses sehr ungnädig nahm. Vielleicht haben beide Theile auch wohl unterlassen, der Fürstl. Abtei den **Vorkauf** zu lassen; ob ich gleich das Gegentheil aus den Schlußworten dieser Urkunde zu schliessen geneigt bin. Genug, die Aebtißin **Jutte** vernichtete diesen an den Magistrat geschehenen Verkauf und Abtretung der **Neustadt**, und nöthigte den Rath der alten Stadt Quedlinburg, daß er die Neustadt von Quedlinburg als ein **Erbenzinslehn** von der Abtei annehmen, und dafür jährlich 8 Mark Stendalischen Silbers zu bezahlen angeloben mußte. Diese Urkunden lauten vom 30sten März 1330 [n]). Und hierin finden wir einen neuen Grund der Mißhelligkeiten zwischen den Grafen zu Regenstein und der Stadt Quedlinburg.

Denn

m) Von diesen allgemeinen Vorurtheilen der deutschen Reichsfürsten werden wir unten S. 148. u. f. ein mehreres hören.

n) v. Erath a. a. O. S. 416. 417.

Denn selbst die Vernichtung dieses Verkaufs der Neustadt war Beleidigung für den Grafen, und also eine Gelegenheit, wider die Aebtißin aufgebracht zu werden. Es stöhrete aber auch das gute Vernehmen des Grafens mit dem hiesigen Magistrat. Ohne eine vorhergegangene Vergütung — sie möge nun in einer baar bezahlten Kaufsumme, oder in der Tilgung einer baar vorgeliehenen Schuld, oder in Tausch und anderm Handel bestanden haben — wird der Graf schwerlich die Neustadt dem Magistrat der alten Stadt abgetreten haben. So wie der Kaufhandel und Abtretung der Neustadt von der Aebtißin vernichtet und aufgerufen worden, wird der Magistrat nicht unterlassen haben, bei dem Grafen auf Entschädigung oder Rückzahlung der für die Neustadt bezahlten Kaufsumme zu dringen. Dem Graf **Albrecht**, der kein guter Wirth gewesen zu seyn scheint, konnte diese Anforderung nicht gelegen seyn. Und nun war schon eine ehrbare Gelegenheit vorhanden, dem bisher unterdrückten Unwillen und Verdruß Raum zu geben. Wenigstens stieg das bisherige wechselseitige Mißtrauen in diesem Zeitpunkte zu offenbaren Feindseligkeiten.

Eine andere Ursach der Mißhelligkeiten liegt in dem zwischen der Stadt **Halberstadt**, **Aschersleben** und **Quedlinburg** in den Jahren 1326 und 1328 geschlossenen engen Vertheidigungsbündniß o), und

o) Diese Bündnisse sind meines Wissens noch nicht im Druck erschienen; ausser das eine Stück, welches der hiesige Hr. B. Wallmann in seinen Quedlinburg. Alterthümern S. 150., wiewohl etwas fehlerhaft, angeführt hat. Diese Stücke verdienen aber bekannt gemacht zu werden, weil sie zur Aufklärung der Geschichte dieser finstern Zeiten nicht wenig beitragen. Ich werde sie daher als einen Anhang diesem Stück beifü-

und in dem Erbieten des Bischofs zu Halberstadt, daß er das Stift und insonderheit die Bürgerschaft zu Quedlinburg gegen alle feindliche Anfälle vertheidigen wolle. Dieser letztere Umstand hat einen zu grossen Einfluß in die folgende Geschichte, als daß wir ihn hier mit Stillschweigen übergehen könnten.

Der wesentliche Innhalt der darüber ausgefertigten Urkunde p) ist folgender: der Bischof und das Domkapitel zu Halberstadt nehmen die hiesige Stadt und Bürgerschaft — nicht aber das Stift — in ihren Schutz; jedoch soll dieses den Rechten der Fürstl. Abtei allhier, und den Befugnissen des Grafen von Regenstein unschädlich seyn. Die Juden sollen ihre Freiheiten behalten; es soll keinem gestattet werden, eine Meile Weges von der Stadt eine Vestung zu bauen q); würde jemand dieses unternehmen, oder die Feldfrüchte von Quedlinburg verderben, so will das Stift Halberstadt sich des hiesigen Magistrats und der Bürgerschaft annehmen. Dafür soll der Magistrat zu Quedlinburg dem Bischofe zu Halberstadt jährlich 50 Mark Silbers hiesiger Wehrung — eine nach den damaligen Zeiten sehr beträchtliche Summe — auf den Martinstag bezahlen.

Ich habe oben geäussert, daß die benachbarten Fürsten und Herren sich um die Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg eifrigst beworben haben. Wer findet

beifügen, und sie mit einigen Anmerkungen erläutern.

p) v. Erath S. 104.

q) Dies ist aber schon ein versteckter Ausfall auf den Graf von Regenstein. Denn dieser hatte auf der Altenburg, auf dem Kapellenberge, und auf der Güntekenburg, dichte vor der Stadt, verschiedene Vestungen angelegt.

det nicht in dieser Urkunde den deutlichsten Beweis von der Zudringlichkeit des Bischofs zu Halberstadt zur hiesigen Voigtey? Er sagt zwar, daß dieses der Abtei und den Grafen von Regenstein an ihren Rechten unschädlich seyn soll. Aber doch war dieser Schritt ein offenbarer Eingriff in beiderseitige Rechte.

Bei der vom Herzog Otto von Braunschweig nachher versuchten Vermittelung zwischen den Grafen von Regenstein und dem Bischof zu Halberstadt, gab letzterer vor, daß die Aebtißin ihn um diesen Schutz angesprochen habe. Ich finde nicht, daß diesem Vorgeben von Seiten der Aebtißin Judith oder Jutten widersprochen wäre. Verhielte sich die Sache also: so machte solches den Charakter der Aebtißin Jutten äusserst verdächtig. Denn sie hatte ja, wie wir vorhin gesehen haben, dem Herzog Rudolf von Sachsen die Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg als ein Lehn übertragen, und dadurch schon die Gerechtsame der Grafen von Regenstein geschmälert. Durch diesen Schritt beleidigte sie also nicht nur die Gerechtsame der Grafen von Regenstein aufs neue, sondern sie kränkte auch die Rechte der Herzoge von Sachsen aufs empfindlichste. Von der Stadt Quedlinburg war der Bischof auch nicht darum angesprochen worden. Man siehet vielmehr, daß die Stadt gezwungen war, sich den Halberstädtischen Schutz durch eine fast unerträgliche jährliche Abgabe zu erkaufen. Ein so eingeschränkter Staat konnte dieses Erbieten eines so mächtigen und furchtbaren Nachbars so wenig von der Hand weisen, als die Schweizerischen Kantons sich in unsern Tagen getrauet haben, das ihnen so lästige Bündniß mit der Krone Frankreich von sich abzulehnen. Den Patrioten blieb in beiden Fällen nur die Ehre, zu fühlen, wie

schwer

schwer die Fesseln waren, an welche sie geschmiedet werden sollten, und höchstens — dagegen zu deklamiren.

Denn die Herzoge von Braunschweig konnten damals fast in ganz Ober- und Niedersachsen Gesetze vorschreiben. Der eine Bruder Herzog **Albert** besaß das Bisthum Halberstadt. Der andere Bruder **Heinrich** war Bischof zu Hildesheim. Der dritte Bruder **Otto** beherrschte die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg, die Altemark, die Marggrafschaft Landsberg und andere wichtige Länder. Wer würde es wohl gewagt haben, den von einem so mächtigen und überlegenen Nachbar angebotenen Schutz von sich abzulehnen, und dadurch sich denselben und seine Brüder zu Feinden zu machen?

Es kann aber auch wohl seyn, daß andere Bewegungsgründe hinzugekommen sind, welche die Quedlinburger desto geneigter gemacht haben, sich in die Arme dieses mächtigen Nachbars zu werfen. Der Graf **Albrecht** von Regenstein scheinet ein Herr von unruhiger und streitsüchtiger Gemüthsart gewesen zu seyn. Er ruhete nicht eher, bis er in dem Mansfeldischen Kriege bei Tennstedt erschlagen wurde [r]). Die Schriftsteller [s]) beschuldigen ihn der niederträchtigsten Räubereien und Plackereien. Die Rauhigkeit der damaligen Sitten, und der gesetzlose verwilderte Zustand in ganz Deutschland machen es wahrscheinlich, daß Quedlinburg einen gefährlichen Nachbar an ihm gehabt habe. Voll Unmuth über die unabläßigen Plackereien und Streifereien eines so bösen Nachbars, wird man nicht lange Bedenken getragen haben, den ange-

r) Dies scheint nach dem Abel a. a. O. S. 350. im Jahre 1348. oder 1349. geschehen zu seyn.

s) Derselbe a. a. O. S. 137.

angebotenen Halberstädtischen Schutz um so viel eher anzunehmen.

Genug, die von Halberstadt übernommene Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg — sie möge nun von dem Bischofe zu Halberstadt gesucht, oder von Quedlinburg dem Bischofe angetragen seyn — mußte natürlich den Verdruß des Grafens von Regenstein unendlich vermehren. Denn es herrschte schon ein tief eingewurzelter Haß zwischen dem Bischof zu Halberstadt und dem Grafen zu Regenstein. Es hatten nemlich die Bischöfe zu Halberstadt mit dem Fürsten **Bernhard** zu Anhalt allerhand Streitigkeiten gehabt, und so gar Kriege geführt. Der Graf **Heinrich** von **Blankenburg** ward endlich zum Schiedsrichter erwählet, und verglich am 29sten Julii 1325. diese beiden Herren so wie die beim Hr. v. **Erath** befindliche Urkunde S. 401. besagt. **Abel** in der Halberstädtischen Stifts-Chronik im 2 B. 2 K. S. 336. bemerkt hiebei, aus den vindiciis anhaltinis, **daß die Grafen von Regenstein dem Fürsten zu Anhalt Beistand geleistet haben.** Kaum war also dieser Vergleich durch den Graf von Blankenburg geschlossen, als der Bischof **Albrecht** zu Halberstadt seine Rachsucht gegen die Grafen **von Regenstein**, als ehemalige Bundesgenossen der Fürsten von Anhalt, dadurch zu erkennen gab, daß er ihnen das Schloß **Emersleben** im Jahr 1326. mit Gewalt abnahm, und die darin gefangen genommene Leute des Grafens von Regenstein als Strassenräuber hinrichten ließ [t]).

Setzen wir zu allen diesem noch hinzu, daß der Graf von Regenstein, nach der natürlichen Lage des landes, Gelegenheit hatte, der Handlung der Stadt Quedlinburg, besonders auf der Landstrasse nach

t) Abel am a. O. S. 337.

nach Braunschweig, nach Sachsen und über den Harz, den empfindlichsten Abbruch zu thun, und die Kaufmannsgüter zu plündern; daß auch noch einige kleine Grenzstreitigkeiten dazu gekommen seyn können; so finden wir hierin viele wichtige Gründe, welche zu einem solchen Kriege Anlaß geben konnten, und man wird nunmehro die Lage der Sachen in einem bessern Licht erblicken, als sie uns bisher von den Geschichtschreibern erzählt sind.

Ich habe vorhin [u]) eines dreifachen Bundes zwischen Quedlinburg, Aschersleben und Halberstadt Erwehnung gethan, und rechnete dieses mit unter die vornehmsten Ursachen der zwischen beiden Theilen aufs höchste gestiegenen Erbitterung. Um einsehen zu können, was für Gründe auf der einen Seite die Stadt Quedlinburg zu diesem Bündniß bewogen haben, und wie, auf der andern Seite, der Graf von Regenstein die Schliessung dieses Bündnisses nicht gleichgültig ansehen konnte, muß man sich der damaligen Verfassung Deutschlandes erinnern.

Nach dem Tode Kaisers Otto des 4ten bis auf die Zeiten Rudolfs des 1sten von Habsburg konnten sich die deutschen Fürsten wegen eines allgemeinen Oberhaupts nicht einigen. In einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren lebte in Deutschland alles wider einander, ohne Gesetze, ohne Ordnung; ein jeder that, was ihm gelüstete. Der Mächtigere verschlang den Schwächern. Die Landstrassen waren unsicher; niemand war Herr über sein Vermögen, und über sein Leben. Der Kaiser Rudolf und seine Nachfolger bemüheten sich zwar ernstlich, die Ruhe im deutschen Reiche herzustellen, und das Eigenthum eines jeden zu sichern. Allein wie war es

u) S. 114. 115.

es möglich, ein so sehr verwildertes Volk auf einmal gesittet zu machen, und die zur Gewohnheit gewordene Raubbegierde und Ungezämtheit so vieler kleiner Staaten sogleich zu bändigen? Der glänzenden Regierung des Kaisers **Maximilians des 1sten** war der Ruhm vorbehalten, im Jahr 1495. den allgemeinen deutschen Landfrieden zu Stande zu bringen. Bis auf diesen Zeitpunkt herrschte also in Deutschland das landverderbliche **Faustrecht**, und die unaufhörlichen **Befehdungen** der kleinen Fürsten und Herren verwüsteten das Land.

Die höchste Noth veranlaßte endlich einige zur Handlung bequem gelegene Städte, sich unter einander zu verbinden, um die Landstrassen, gegen die überhand genommenen Raubereien, sicher zu stellen. Hieraus ist endlich der so genannte deutsche Hansebund entstanden; dies Meisterstück des deutschen Nationalgeistes, das unsere Nachwelt zwar bewundern, aber nie nachmachen wird. Die Sache verdient es, daß wir uns etwas dabei verweilen.

Die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen legten zu diesem mächtigen und einige Jahrhundert gedaurten Bündniß im Jahr 1164. den Grund. Er hat seinen Namen von dem alten deutschen Worte **Hanse**, d. i. Handlung [r]).

Man verband sich also, **um die Handlung zu befördern**, und solche gemeinschaftliche Maaßregeln zu treffen, welche die Sicherheit und Ausbreitung des Handels zur Absicht hatten. Nach und nach

r) Daher noch in einigen deutschen Städten, als zu Regensburg, die Benennung eines Hansrichters, d. i. ein Mann der die Handlungsgeschäfte entscheidet. *Knipschild* de privil. civ. imper. l. 5. c. 23. n. 16. *Limnaeus* in iure publ. l. 7. c. 1. n. 65.

nach traten mehrere Städte diesem edlen und gemeinnützigen Geschäfte bei, bis die Anzahl derselben auf 85 gestiegen war. Sie theilten sich in 4 Hauptklassen, und jede Klasse hatte wiederum ihre Haupt- oder ihre Quartierstadt. Braunschweig war eine dieser Hauptstädte, und dieser waren Quedlinburg und unsere benachbarten Städte untergeordnet. Lübeck war das Oberhaupt derselben; allhier wurden die Zusammenkünfte gehalten; sie hatte das Direktorium und die Kanzlei. Das dortige Rathhaus war der Versammlungsort. In solchen Zusammenkünften wurden die Mittel zur Aufnahme und Beschützung des Handels; die Erhaltung des Kredits; die Eintheilung der gemeinschaftlichen Kosten; die Produkte und Waaren, welche eine jede Stadt liefern sollte; wie man die Waaren absetzen könnte, ohne daß eine Stadt den Handel der andern verdarb; in Ueberlegung gezogen. Quedlinburg und die hiesigen benachbarten Städte lieferten hauptsächlich Segeltücher, Leinewand und Tauwerk zur Ausrüstung der Flotten, auch Böttticher-Arbeit. Es finden sich bei der Leinewebergilde allhier noch die Stempel, welche zu den nach Lübeck und Hamburg gelieferten Segeltüchern gebraucht sind; und das Meisterstück des hiesigen Seilerhandwerks zeiget deutlich, daß diese Zunft für die Seestädte gearbeitet habe.

Die ersten Grundsätze dieser ruhmvollen Gesellschaft waren Ehrfurcht gegen die Landesfürsten, und unverbrüchlicher Gehorsam gegen das obrigkeitliche Amt [y]). Man hielt die strengste Ordnung in den Handlungsgeschäften, und strafte alle Ausschweifungen und Stöhrungen der Sicherheit, mit unerbitt-

y) Barrens Geschichte Deutschlandes, 4ter Band, Seite 140.

erbittlichem Ernst. Die verbundenen Städte schlossen Handlungstraktaten mit fremden Mächten; sie hielten furchtbare Flotten zur See; und niemand bezweifelte ihnen das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu machen, wie sie es für gut fanden. Sie forderten die Stände des deutschen Reichs im Jahre 1256. auf, sich ein Reichsoberhaupt zu erwählen. Sie beschlossen so gar, daß, wenn sich die Stände in mehrere Parteien hiebei theilen sollten, sie keine von beiden Parteien ergreifen, und ihnen so wenig den Eid der Treue schwören, als ihnen einen Aufenthalt in ihren Städten gestatten wollten [z]).

Es sind noch keine 400 Jahr verflossen, als der deutsche Hansebund den Sund und die Handlung auf Dännemark, Schweden, Polen und Rußland, mit Ausschliessung aller übrigen Nationen, behauptete, und Frankreich nöthigte, den Engländern den Handel auf seinen Küsten zu untersagen. Er both England und Schweden die Spitze, überwand Dännemark, half Liefland erobern, und gab den damaligen Kriegen mit eben dem Uebergewicht den Ausschlag, als England ihn seit einiger Zeit gegeben hat.

Diese deutschen Kaufleute waren es, welche Lissabon mit einer Flotte von 100 Schiffen eroberten, um auch diesen grossen Stapel zur Handlung für alle schon entdeckte und noch zu entdeckende Welttheile nutzen zu können. Sie waren es, welche noch in dem 16ten Jahrhunderte den ausschliessenden Handel in der Ostsee, mit einer Flotte von 24 Kriegsschiffen, gegen die Holländer behaupteten, und — was man kaum glauben wird — die von grossen Monarchen mit Abgesandten feierlichst beschickt wurden, und deren Gesandte anzunehmen sich keine Krone weigerte.

z) Barre a. a. O. S. 162. 163.

Unsere deutsche Fürsten — nicht auswärtige Mächte — sind es gewesen, welche diesen ausgebreiteten Handel ihrer Unterthanen, diese unerschöpfliche Quelle des Reichthums, zu zerstören sichs zur Pflicht gemacht haben? Was für eine widersinnige, unglückliche Politik! Anstatt, daß deutsche Fürsten und Landesväter ihr größtes Glück darin hätten suchen sollen, die Beherrscher thätiger Unterthanen zu seyn, welche mit kühner Entschlossenheit den Handel in die entferntesten Welttheile auszubreiten, und die Produkte des Landes in baares Geld zu verwandeln, sich bemüheten, verschwendeten sie alle Kräfte ihrer Politik, und ihr ganzes Ansehen, um diesen Handel zu hemmen, und ihre bemittelten Unterthanen in bettelnde Sklaven zu verwandeln. Wie sehr haben sich unsere Zeiten geändert! Jetzt, da die Nachbarn Deutschlandes allen Handel, und die damit verbundenen Vortheile an sich gerissen haben, sinnt man wiederum auf Belohnungen, um den Absatz inländischer Produkte zu befördern, und durch den Handel den Wohlstand der Unterthanen zu gründen und zu verbessern! Schon zu Kaisers Karls des Grossen Zeiten ließ ein feindlicher Geist folgende Zeilen in die Capitularien von 779. einfliessen: de Sacramentis pro *gildonia* inuicem coniurantibus, nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc iurare praesumat [a]).

In

a) S. Mösers patriotische Phantasien im ersten Theil 257. und folgende Seite. Man findet auch in diesem schätzbaren Buche im 3. Theile S. 173. u. f. eine sehr interessante Nachricht von dieser deutschen Hanse.

In dem Reichstage zu Worms von 1231 erkannte der Kaiser Heinrich mit Rath der Reichsfürsten, daß keiner Stadt die Befugniß zustehe, Handlungsgesellschaften aufzurichten. In den Kaiserlichen Wahlkapitulationen lassen die Fürsten des Reichs ein jedes neu erwählte Allerdurchlauchtigste Reichs-Oberhaupt sich noch jetzt eidlich verpflichten:

> Ihro Kaiserliche Majestät wollen die grossen Gesellschaften der Gewerbskaufleute, so bisher mit ihrem Gelde regiert haben, gar und gänzlich abthun.

Selbst unser gutes Quedlinburg [b]) ist der Sammelplatz gewesen, wo die Fürsten von Sachsen, imgleichen Albert Herzog von Braunschweig, Johann Herzog zu Lüneburg, Otto Marggraf zu Brandenburg, Wilhelm Marggraf zu Meissen, Gerhard und Johann Grafen zu Holstein, und die sämtlichen Harzgrafen 1167. sich über die Mittel berathschlagt haben, wodurch die Hansestädte gedemüthiget und ihr Bündniß getrennt werden müßte. Eben diese unzeitige Eifersucht verblendete auch die deutschen Fürsten in Oberdeutschland, den Untergang der verbundenen Rheinischen, Schwäbischen, Fränkischen, Baierschen und Schweizerischen Städte zu beschliessen. Der Kaiser Wenzel bemühte sich 1385. vergeblich, das gute Vernehmen zwischen den Fürsten und Städten herzustellen [c]). Allein auch dort war das Mißtrauen der Fürsten gegen die Städte zu tief eingewurzelt. Die Fürsten liessen sich noch nicht überreden, daß ihre Hoheitsrechte mit dem blühenden Wohlstande der Städte ganz wohl bestehen könnten.

b) v. Erath a. a. O. S. 331.
c) Häberlins Reichshistorie 4. B. S. 102.

Der Graf von Regenstein gehörte nun auch mit unter die Harzgrafen, dessen Vorfahren sich hier in Quedlinburg eingefunden, und den vereinten Städten den Untergang geschworen hatten.

Und nun wird man einsehen, warum der Graf von Regenstein, welcher keine beträchtliche Stadt in Besitz hatte, und folglich von dem Handel und Reichthum der Städte keinen Vortheil ziehen konnte, der vielmehr nur von Raub und Plünderung lebte, warum, sage ich, dieser Herr den Beitritt Quedlinburgs zu dem Hanseatischen Bunde, und besonders mit der ihm gehäßigen Stadt Halberstadt, nicht nur überhaupt mit neidischen Augen angesehen, sondern auch als eine grobe Beleidigung des nachbarlichen Vernehmens betrachtet habe. Ehe es aber mit Quedlinburg zum öffentlichen Kriege ausbrach, geriethen die Grafen von Regenstein mit dem Bischof zu Halberstadt aufs neue so an einander, daß beide Parteien zu den Waffen griffen. Die Veranlassung zu diesen Händeln war folgende:

Es hatten sich nämlich der Graf Albrecht und Bernhard von Regenstein mit den Fürsten Albrecht und Woldemar von Anhalt, dem Grafen Burchhard von Mansfeld, Grafen Konrad von Wernigerode, Graf Heinrich von Hohnstein, den Herrn von Heldrungen, und andern Herren von Adel, zusammengethan, und griffen sowohl das Gebiet der Halberstädter als der Quedlinburger an. Sie überrumpelten einen Thurm und Vorwerk bei der Burg zu Gersdorf, und zerstörten die daselbst befindliche Kapelle. Sie rissen die Kapelle auf dem noch bis jetzt so genannten, dicht vor unserer Stadt liegenden Kapellenberge nieder, und baueten ein anderes Haus oder Vestung an diese Stelle. Sie

bemäch-

bemächtigten sich des Hauses und der Stadt Hettstedt, maaßten sich der Voigtei über Walbeck an, und verhinderten die Quedlinburger, von ihrem damals beträchtlichen Gerichte auf dem Hoseckenberge, bei Dittfurth, Gebrauch zu machen. Einige Dittfurthische Unterthanen hatte der Graf von Regenstein, weil sie ihre Rechtshändel vor diesem Gericht entscheiden lassen, ins Gefängniß geworfen, und einige so gar hinrichten lassen. Des hiesigen Klosters Wiperti, auch des auf dem Münzenberge und der hiesigen Neustadt, hatte er sich bemächtiget. Beiden jetzt genannten Klöstern, imgleichen dem zu Walbeck, hatte er ganz unerträgliche Dienste auferlegt. Er beraubte die Quedlinburgischen Felder, plünderte die von Quedlinburg abgehende und ankommende Frachtfuhrleute, und übte allen Frevel und Grausamkeiten aus, welche die Bosheit nur ersinnen kann. Ja seine Wuth soll sogar der unschuldigen Priester nicht verschonet haben, sondern einige derselben erschlagen lassen.

So erzählet uns die Kriegeserklärung und das Klagschreiben, welches der Bischof im Jahre 1334 ergehen ließ, und worin der Bischof seinen Schaden allein auf 1000 Mark Stendalischen Silbers schätzt [d]). Wir haben also nicht weiter nöthig, auf die verstümmelten und offenbar unrichtigen Erzählungen unserer Chroniken zu hören. Ist diese Erzählung gleich einseitig, so giebt sie doch unendlich mehr Licht, als alle Geschichtschreiber bisher von dieser Sache gegeben haben.

Noch gründlicher aber werden wir davon durch den Urtheilsspruch unterrichtet, welchen der Herzog Otto von Braunschweig im folgenden 1335sten

d) v. Erath a. a. O. S. 437.

Jahre in dieser Streitsache gefällt hat e). Diese Urkunde ist am 22sten Julii ausgestellt. Wir wollen sie etwas näher beleuchten.

Im Anfang sagt der Herzog **Otto** von Braunschweig, daß sein Bruder **Albrecht** Bischof zu Halberstadt und die Grafen **Albrecht** und **Bernhard** von Regenstein ihn angegangen wären, daß er ihre Streitsachen nach seiner besten Einsicht entscheiden solle. Er gehet hierauf jeden streitigen Punkt durch, führet die Einwendungen des Gegners an, und entscheidet nachhin. Die Beschwerden der Grafen von Regenstein wider den Bischof zu Halberstadt nebst ihrer Beantwortung und Entscheidung sind folgende:

1) Der Bischof zu Halberstadt hätte sich der Grafschaft **Falkenstein, die dem Grafen zu Regenstein, als rechtmäßiges Erbe, angefallen sey,** mit Gewalt bemächtiget. Der Bischof erwiedert, daß er eine rechtliche Befugniß zu dieser Grafschaft gehabt habe. Abel f) versichert, daß der Graf **Busso** oder **Burchhard** von Falkenstein noch bei seinen lebzeiten diese Grafschaft dem Stifte Halberstadt abgetreten habe. Der Schiedsrichter giebt also dem Bischof zu Halberstadt auf, seine gerühmte Befugniß auf diese Grafschaft zu beweisen.

2) Die Grafen beschweren sich, daß der Bischof zu Halberstadt **sich der Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg, unerlaubter Weise, angemaasset hätte. Sie hätten dieses Recht von ihrem Vater ererbt;** allein weder der Bischof **Albrecht** für seine Person, noch das **Domkapitul zu Halberstadt,** sey damit beliehen. Der Bischof antwortet: er habe **auf Ansuchen der Aebtißin** und zur Vergütung der von der Quedlinburgischen Bürger-

e) v. Erath a. a. O. S. 439.
f) In der Halberstädtischen Chronik 2 B. 2 K. S. 342.

gerschaft ihm geleisteten Dienste, die Voigtei von Quedlinburg übernommen g). Der Schiedsrichter spricht aber seinem Bruder, dem Bischofe zu Halberstadt, diese Schutzgerechtigkeit ab.

g) Hieraus erhellet, daß die Grafen von Regenstein wegen der Belehnung des Herzoges Rudolfs zu Sachsen mit der hiesigen Schutzgerechtigkeit, und mit den von dem Stifte Halberstadt geschehenen Anmaassungen in diesem Punkte, sehr unzufrieden gewesen sind. Sie beharren auf ihr von dem Vater erlangtes Erbrecht. Es ist ferner sehr merkwürdig, daß der Bischof zu Halberstadt hier öffentlich anführet, daß die Aebtißin ihn den Schutz von Quedlinburg angetragen habe. Eine offenbare Unwahrheit kann wohl dieses nicht seyn; denn sonst würde der Graf dieses zur Beschämung seines Gegners angeführt haben; der Bischof muste auch befürchten, daß die Aebtißin diesem unwahrhaften Vorgeben widersprochen haben würde. Ist diese Entschuldigung des Bischofs also in der Wahrheit gegründet, so rechtfertigt sie zwar das Verfahren des Bischofs niemals, weil auch die Aebtißin nicht berechtigt war, dem Grafen zu Regenstein das durch den Kauf von dem Marggrafen von Brandenburg erhaltene Eigenthumsrecht der hiesigen Erbvoigtei zu nehmen; es erhellet aber auch daraus, daß die damalige Aebtißin Jutte in ihren Grundsätzen sehr wankend, ich will nicht sagen treulos, gewesen sey. Denn sie begnügt sich nicht damit, die Rechte des Grafen zu Regenstein, durch die gesetzwidrige Belehnung der Herzoge zu Sachsen, zu verletzen; sondern sie kränket noch überdem die dem Herzoge zu Sachsen kaum verliehene Rechte so fort aufs neue dadurch, daß sie die Schutzgerechtigkeit dem Bischof von Halberstadt in die Hände spielen will. Es folgt auch daraus, daß die sämtlichen bisherigen Geschichtschreiber sich sehr irren, wenn sie vorgeben, daß die Bürgerschaft von Quedlinburg, wider Willen der Aebtißin, dem Bischof zu Halberstadt den Schutz übertragen habe. Siehe Abels Geschichte von Halberstadt 1 Buch 3 Kap. S. 94. 95.

3. und 4. Diese Punkte betreffen die Verletzung der Gräflich Regensteinischen Gerichte und besonders der Kirchen zu Arnstein und Brakenstedt, welche Beschuldigung der Bischof ableugnet, und daher der Herzog zu näherem Beweis und Untersuchung aussetzt.

5. Die fernere Beschwerde der Grafen besteht darin, daß der Bischof und die Bürger von Halberstadt einen neuen unrechtmäßigen Zoll zu Halberstadt angelegt haben. Der erwählte Obmann verurtheilt die Bürger zu Halberstadt zur Aufhebung dieses unerlaubten Zolles, und zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens.

6. und 7. Daß die Halberstädter den Bauern zu klein Harlsleben auf anderthalb hundert Mark Schaden verursacht, und die Bürger zu Quedlinburg den Grafen den Hof vor Quedlinburg und den Kapellenberg daselbst, so sie in ihrer Gerichtsbarkeit erbauet hätten, abgewinnen helfen; dieses wird gleichfalls zur nähern Untersuchung und Entscheidung ausgesetzt.

Dagegen führet der Bischof zu Halberstadt über die Grafen von Regenstein folgende Beschwerden:

a) Die Grafen hätten nemlich in dem mit dem Fürsten Bernhard zu Anhalt geführtem Kriege dem Stifte Halberstadt grossen Schaden verursacht. Vermuthlich ist dieses der Streit, welcher wegen der Stadt Aschersleben geführt ist. Die Grafen schützten den Befehl des Reichs vor, nach welchem sie den Fürsten von Anhalt in einem rechtmäßigen Kriege Beistand geleistet hätten. Der Schiedsrichter verurtheilte aber dennoch die Grafen zur Ersetzung dieses dem Bischof verursachten Schadens.

b)

b) Nicht weniger beklagte sich der Bischof, daß die Grafen ihm die Weide zu klein Wedersleben, die Kirche groß Wipper, das Dorf Buderode, die Güntekenburg [h]) vor Quedlinburg, den Kohlgarten zu Westerburg, den Galgen und das Vorwerk zu Neundorf, die Brücke zu Krottorp, theils entrissen, theils beschädiget, und ihnen grossen Schaden dabei gethan hätten. Der Herzog Otto entscheidet hievon nichts, sondern verweiset beide Theile zum bessern Beweise, und künftigen Erkenntniß. Inzwischen

c) ward der Dienst von dem Hofe zu Kamperoda [i]) dem Grafen von Regenstein zuerkannt.

Die-

h) Diese Benennung ist hier ganz ins Vergessen gerathen. Auch die ältesten Leute allhier versichern, daß sie diesen Namen gar nicht haben aussprechen hören. Alles, was ich davon auffinden können, bestehet in der im oft angezogenen v. Erathschen Werke S. 322. befindlichen Urkunde, in welcher die Grafen von Regenstein dem Kloster Wiperti eine Mühle im Westendorf allhier im Jahre 300 den 12 Dec. verkaufen, und die Lage also beschreiben: Aduocatiam insuper cujusdam molendini *in occidentali villa Quedlinburg*, quod *Scherra* vulgariter nuncupatur, nec non et aream unam, eidem molendino contiguam, *in parte australi, quae quidem area a Boda usque ad fossatum curiae* GUNTEKENBORCH protenditur etc. Diese Mühle ist wahrscheinlich die sogenannte Münchenmühle unter dem Münzenberge. Die Lage des Schlosses Güntekenburg muß also neben dem Brühle gewesen seyn; etwa in der Gegend, wo jetzt der Abteiliche grosse Garten ist. Der Herr B. Wallmann ist in seinen neulich herausgegebenen Beiträgen zur Quedl. Geschichte anderer Meinung. Man nehme aber diese Urkunde nebst dem Riß von Quedlinburg zur Hand, und urtheile selbst, wer von uns beiden die Sache getroffen habe.

i) Kamperoda ist ein Dorf gewesen, welches zwischen Marsleben, Harsleben und Quedlinburg gelegen hat,

aber

Dieses Erkänntniß war gar nicht von der Beschaffenheit, daß dadurch ein dauerhafter Friede und gutes Vernehmen zwischen beiden Theilen gegründet werden konnte. Es hat zwar das Gepäge der vollkommensten Unparteilichkeit, indem der Herzog Otto in vielen Stücken zum Vortheil der Grafen von Regenstein und zum Nachtheil seines Bruders, des Bischofs von Halberstadt, den Ausspruch gethan hat. Allein die Streitigkeiten blieben in den mehresten Fällen ganz unentschieden. Daher finden wir nicht, daß dadurch die gehoffte Ruhe hergestellt sey, oder einer von beiden Theilen diesem Ausspruch sich unterworfen habe. Die Erbitterung der Parteien scheinet vielmehr von diesem Tage an aufs höchste gestiegen, und die Thätlichkeiten so lange fortgesetzt zu seyn, bis der Graf von Regenstein überwunden und gefangen genommen worden, der Bischof von Halberstadt aber sich der hiesigen Schutzgerechtigkeit, welche das Ziel aller seiner Unternehmungen war, versichert hatte.

Hierdurch ist nun auch die zweite Frage beantwortet: **Wann brachen die Mißhelligkeiten zwischen Quedlinburg und den Grafen von Regenstein in offenbare Thätlichkeiten aus?** Es ist nemlich zu vermuthen, daß die wechselseitigen Angriffe, gleich nach den geschlossenen Bündnissen mit Halberstadt und Aschersleben, und insonderheit nach der von Halberstadt übernommenen Schutzgerechtigkeit, also ums Jahr 1329, ihren Anfang

aber nunmehro nicht mehr vorhanden ist. Das Kamperöder Feld hat daher seine Benennung behalten, gehört zu dem Dorfe Harsleben, und bezeichnet jetzt die Landesgränze zwischen Quedlinburg und Harsleben.

fang genommen, und im Jahre 1334. aufs höchste gestiegen sind.

Ich werde meine Leser mit einer weitläuftigen Beschreibung von der Art dieses Krieges, was man für Waffen gebraucht, wie ein Schloß oder ein Thurm nach dem andern erbauet, wiederum zerstöret und eingenommen, und was sonst dabei vorgegangen ist, nicht aufhalten. Von den Waffen damaliger Zeiten, wo man das Pulver und Geschütz noch nicht kannte, und von der Art, sich zu balgen, kann man sich allenfalls einen Begriff machen. Ich würde ohnehin keine grosse Begebenheiten erzählen, sondern nur Beispiele von rasender Wuth, Niederträchtigkeit und wildem Gemetzel beibringen, und die abentheuerlichsten und unsichersten Erzählungen der Chroniken ausschreiben müssen. Ich wende mich also zur Beantwortung der

dritten Frage: In welchem Jahre ist der Graf Albert von Regenstein gefangen genommen, und überwunden, und wenn ist er losgelassen worden?

Der Streit unserer Geschichtschreiber über den ersten Theil dieser Frage wird auf einmahl durch die auf unserm Rathhause neben dem Rüstzeuge des gefangenen Grafens aufbewahrte hölzerne Tafel entschieden, auf welcher mit Oehlfarben folgende Worte gemahlt sind: Anno Domini 1336 praecedente die S. Kiliani obtenta est victoria belli ante Gersdorff [f]).

Die

f) Kegel in seiner Quedlinburgischen Fama setzt noch folgende Worte hinzu: Comes Albertus de Regenstein, hostis patriae inflexissimus, captivus in civitatem Quedlinburgensem ductus est. Diese Worte stehen aber auf dieser Tafel nicht.

Die in unsern Akten befindliche Nachrichten kommen einstimmig dahin überein, daß der Graf im Jahre 1336. überwunden und gefangen genommen sey.

Aber die fernere Frage: **wann ist er wiederum auf freien Fuß gestellet worden?** ist noch mit einigen Schwierigkeiten begleitet.

Nach den oben genannten Schriftstellern ist er bald im Jahre 1337, bald 1338, bald 1339. seiner Banden entlediget. Ich glaube, daß der Graf Albrecht im Jahre 1338. am 20sten März aus dem Gefängniß befreiet, und an diesem Tage ein förmlicher Frieden zwischen Quedlinburg und dem gräflich Regensteinschen Hause geschlossen worden sey. Da es uns an authentischen Urkunden in diesem Stück ermangelt; so will ich die Gründe anzeigen, die mich zu meiner Behauptung in dieser zweifelhaften Sache bestimmt haben.

Der gefangene Graf Albrecht [1]) wurde in einem besonders dazu verfertigten hölzernen und mit star-

1) In der Wochenschrift, der Bürger genannt, welche 1780. zu Halberstadt herausgekommen ist, im zweiten Jahrgange, auf der 369. Seite, stehet eine Nachricht von der Vestung Regenstein. Insbesondere ist ein Aufsatz eines Jünglings eingerückt, welcher den Zustand dieser Vestung im Jahr 1741. beschreibt. Am Ende derselben heißt es:

Es soll in einem besondern Zimmer vor mehr als hundert Jahren ein ehemaliger Graf von Regenstein (ich weiß nicht, ob er Ernst oder Bodo geheissen) gefangen gesessen haben. Es ist nur ein Loch, da das Licht einfällt, wodurch eine Person ungefähr kriechen kann. Es soll sich aber doch besagter Graf mit Stricken von dieser erstaunenden Höhe, so auf 100 Klafter ausmacht, aus diesem Loche heruntergelassen haben. Doch, da er meist unten gewesen, soll der Strick gerissen, und der

Graf

starkem Eisen verwahrten Kasten, auf dem Rathhause, nicht als ein Staatsgefangener, sondern als ein Mis-

Graf wiederum zu Quedlinburg gefangen worden seyn. Der gefangene Graf war der Verrätherei, und Verbrechens der beleidigten Majestät beschuldigt. Er hatte zuvor seinen Bedienten, der mit ihm im Gefängniß saß, und vermuthlich um alle seine Heimlichkeiten wußte, erstochen, und darauf sich herunter gelassen. Unten stand eine Wache von Quedlinburgern, die ihn ergriffen, weil er einen Arm oder Bein zerbrochen, und nach Quedlinburg brachten, ihn in ein sehr enges Behältniß setzten, da er sich nicht niederlegen können, worin er auch gestorben. (So wirds erzählt).

Wann auch nicht dabei stünde, daß es eine Fabel wäre: so würde man es ihr doch schon ansehen können. Denn 1) es fehlt in dieser Nachricht an der Bestimmung der Zeit. 2) Woher konnte ein Gefangener ein Mordgewehr und Stricke bekommen? 3) Wie konnte denn der Graf auf seiner eigenen Residenz wegen eines Verbrechens gefangen gesetzt werden, ohne daß die ganze Grafschaft von jemanden besetzt worden wäre? 4) In Quedlinburg ist kein Graf von Regenstein im Gefängniß gestorben. 5) Wie trafen die Umstände so sonderbar zusamen, daß gerade die Quedlinburger Wache sich unten am Fusse des Regensteins befand, als der Graf den Entschluß faßte, sich den Felsen herunter zu lassen?

Jedoch muß ich bekennen, daß mir diese Geschichte auf eben diese Weise erzählt ist, als ich in meiner Jugend, vor der Zerstörung der Vestung, auf dem Regenstein gewesen, und eine Gesellschaft sich die dortigen Merkwürdigkeiten zeigen ließ. Der Garnison-Küster daselbst machte, bei der Herumführung der Fremden, den Cicero, und unterhielt die Gesellschaft mit dieser Erzählung. Aus dem Munde dieses Mannes, der sich vermuthlich von seinem Vorgänger zu diesem Geschäfte unterrichten lassen, scheinet der vorhin gedachte Aufsatz genommen zu seyn; welcher übri-

gens

Missethäter eingesperrt. Der hiesige Hr. Burgemeister Wallmann m) hat dieses Denkmal unserer vormaligen Barbarei und Grausamkeit näher beschrieben. Man klagte ihn als einen Stöhrer der öffentlichen Ruhe, als einen Strassenräuber und Mörder an. Es ist auch durch das einstimmige Zeugniß aller Schriftsteller und unserer rathhäuslichen Nachrichten so viel ausgemacht, daß er förmlich zur Enthauptung verurtheilt, daß der 20ste März 1338. zur Hinrichtung angesetzt, ein schwarzes Tuch, auf welchem er enthauptet werden sollen, zur Stelle gebracht, und daß solches nachhin, **weil der Graf sein Leben durch Unterhandlungen seines Bruders und seiner Freunde gelöset hatte** n), unter

gens in Ansehung der Beschreibung von dem damaligen Zustande der Vestung Regenstein der Wahrheit vollkommen gemäß ist.

m) In seinen Quedlinburgischen Alterthümern S. 139.

n) Ich werde mich in der Folge auf diese Urkunden, welche v. Erath an oft angeführtem O. S. 447. und 448. mittheilet, beziehen, und finde also, zur nähern Einsicht meiner Leser, nöthig, hier einen zur Sache gehörigen Auszug davon zu machen. Die Verzichts-Urkunde der Grafen zu Regenstein wegen der Abtretung der Quedlinburgischen Voigtey an den Bischof zu Halberstadt lautet also:

We Albrecht und Bernhard van der Gnade Godes Greven to Regenstein bekennen openbare in dessen Breve, dat mit unsen Willen und Vulbort unse Here, Bischop von Halberst. und sine Nakommelinge, scholen vordedingen (vertheidigen, beschützen) de Stadt to Quedlinborg likerwis also eren andern besetenen Man. Ok schole we all unse Recht darinne behalden (dies kann entweder das Eigenthum der in der Stadt belegenen Höfe und Güter, oder die mit Erbschutzgerechtigkeit verbundene Territorialhoheit bedeuten.) Ok vortige we (wir entsagen) alle der Entschedinge (Entschei-

unter die Armen vertheilet worden. Es besagen auch die vorhandenen in der Note angeführten Urkunden vom 20sten März 1338, daß der Vergleich auf dem Richtplatze selbst, zu Quedlinburg vor der Stadt zu Stande gebracht sey. Dies führt mich zuerst auf die Vermuthung, daß der Graf, oder

scheidung) der uns unse Here, Hertoge Otto van Brunswik entscheden hadden.

Disser Dinge sin Tüge (Zeuge) de ehrsame Vorste (Fürst) Hertoge Ernst van Brunswik, des vorgesprokenen Hertogen Otten Broder, Greve Buße van Mansfeld, Greve Konrad van Wernigerode — Bernard van Dittforde — Hinrik Schat. Dat is geschehn und disse Bref is gegeven to Quedelborch vor der Stadt. Na Goddesbort dritteyn hundert Jar, in den achten drittigesten Jare. In sente Benedictus Avende.

Der andere Schein an die Aebtißin ist folgender: We Albrecht und Bernhard, Brodere, van der Gnade Goddes Greven to Regenstein, bekennen, dat we scholen unde willen unse Vrowen * * de Ebdische van Quedlinborg unde ihr Goddeshus bi all eren alden Rechte und Vryheit laten. —

Der Bischof von Halberstadt hat über diesen letztern Umstand folgendes Bekenntniß gegeben:

Wie Albrecht, van der Gnade Goddes Bischop to Halberstad, bekennen openbare in dissen Breve, dat vor us is ghededinget (bedungen, verglichen. Es kann auch heissen: rechtlich entschieden worden. Denn Dingstag wird in der alten deutschen Sprache für Gerichtstag gesetzt.) van Greven Albrechten und Greven Berndes weghene, Brodern, Greven van Reghensteyn, dat se scholden de erbare Vrowen, de Ebdischen van Quedlingeborch unde ihre Goddeshus bi allen eren alten Rechten vnd Vreyheit laten — To eynener Orkunde und Betüginghe disser dinghe so hebben wie unse Inghesegele ghehengen laten to dissen Brive ꝛc.

oder vielmehr seine Verwandten, nach dem damaligen Gerichtsgebrauch in Deutschland, nicht nur das so genannte Wehrgeld o) zur Rettung des Lebens bezahlt, sondern auch den Vergleich wegen der zu leistenden Entschädigung mit Quedlinburg und Halberstadt auf dem Richtplatze selbst geschlossen haben.

Von dem Inhalte des Vergleichs werde ich unten reden müssen. Jetzt frägt sichs nur: wer hatte das Todesurtheil über den Grafen ausgesprochen? In einem Stück rathhäuslicher Akten wird gemeldet, daß das von Kaiserlicher Majestät gefällte Todesurtheil in dem hiesigen Fürstl. Stiftsarchiv befindlich sey. Ich zweifele fast daran, weil weder v. Erath noch Kettner dieses gefunden haben. Andere Schriftsteller sagen, daß der Kaiser nach dem Gutachten

o) Den Rechtsgelehrten ists nicht unbekannt, daß unsere alten Vorfahren unter einer blossen Entleibung, welche auch Todschlag genannt wurde, und unter einem Mord, einen Unterschied machten. Letzterer bestand darin, wenn, mit der Glosse zum Sachsenspiegel im 2 B. 13 Titel zu reden, die Leute um Geld und Gut mit wohlbedachtem Muth getödtet wurden; wenn gewinnsüchtige Absichten, Hinterlist und andere Umstände den Todschlag begleiteten, und das Verbrechen vergrösserten. Der blosse Todschlag verwirkte nicht nothwendig das Leben; es ward nur auf eine nach den Umständen abgemessene Entschädigung für die Verwandten des Entleibeten erkannt. Der Mord hingegen ward allezeit mit der Todesstrafe belegt; allein es konnte doch immer, mit Einwilligung der Verwandten oder Angehörigen des Entleibten, die Todesstrafe in eine Geldstrafe verwandelt werden. Diese Geldsumme wurde das Wehrgeld genannt. Maier in diss. de hist. iur. antiquiss. circa homicid. Jenae 1770. *Kestner* de Wehrgeldo Lipf. 1740. Und nun werden ungelehrte Leser das, was ich von dem Wehrgelde unsers Grafen gesagt habe, richtiger einsehen können.

achten der Hanseſtädte den Grafen zum Tode verurtheilt habe. Andere glauben, daß die Hanseſtädte das Todesurtheil ausgeſprochen, und der Kaiſer ſolches beſtätigt habe.

Dies letztere halte ich der Wahrheit am gemäſſeſten; wenn es ſonſt wahr iſt, daß wirklich ein kaiſerliches Erkentniß in dieſer Sache gegeben, und nicht vielmehr der unruhige Graf durch das vor Quedlinburg befindliche Blut- und Halsgericht, welches jetzt das Neuweger Voigteigericht genannt wird [p]), gerichtet worden iſt. Denn verſchiedene behaupten, daß die verbundenen Städte unter ſich ſelbſt die ſtrengſte Gerichtsbarkeit ausgeübt haben [q]). Es iſt auch bekannt, daß im Jahre 1383. die Stadt Braunſchweig wegen eines angeſchuldigten Verbrechens aus der Hanſe ausgeſtoſſen, und nicht eher wieder zugelaſſen worden, als bis der alte Magiſtrat daſelbſt abgeſetzt, und der neue Rath mit bloſſen Füſſen und Häuptern, mit brennenden Wachslichtern in der Hand, zu Lübeck von der Marien-Kirche bis zum Zunfthauſe gegangen, und den verſammleten Abgeordneten des Hanſebundes kniend Abbitte gethan haben. Welches alles der Kaiſer Karl der 4te gebilliget haben ſoll.

Es ſey alſo der Graf durch ein Kaiſerliches Erkänntniß, oder durch den Spruch der Hanſeſtädte, oder durch das hieſige Blutgerichte, unter dem hohen Baum genannt, zum Tode verurtheilt; ſo können wir doch ohne fernern Beweis feſtſetzen, daß man nicht eher den Grafen wird losgelaſſen haben,

p) Von dieſem merkwürdigen Gericht, von welchem noch einige Spuren vorhanden ſind, werde ich in der folgenden Abhandlung ausführlicher handeln.

q) *Conring.* de reb. publ. c. 98. p. 127. *Brunnemann.* diſſ. de increm. urb. germ. c. 1. §. 14. p. 16. Häberlins Reichshiſtorie 9. B. S. 58.

als bis die verglichene Summe des **Wehrgeldes** entweder baar bezahlt, oder wenigstens sicher gestellt gewesen seyn wird. Also hat es nicht eher geschehen können, als nach dem 20sten May 1338; aber auch später hat es nicht wohl seyn können, weil nach den vorhin gemeldeten Urkunden **gleich auf der Gerichtsstätte vor Quedlinburg** aller Streit verglichen und abgemacht ist.

Ueberdem zeiget die Urkunde vom 22sten März 1339., daß das abermalige Angelöbniß des Grafens zu Regenstein, **zu Hoimburg** ausgefertiget, **und von dem gefangen gewesenen Grafen mit unterschrieben sey.** Er muß also im Jahre 1339. schon in Freiheit gesetzt gewesen seyn. Dieses ist der damaligen Gerichtsverfassung nur gar zu genau angemessen, und weil alles sogleich **vor dem Thore** abgemacht ist: so bin ich noch immer der Meinung, daß das Todesurtheil blos durch die unter **dem hohen Baum** allhier versammlet gewesene edle Herren und Grafen gefället, und auch durch deren Vermittelung die Entschädigung verglichen und abgemacht sey. Jedoch ich will sogleich meine Meinung zurücknehmen, als man mir das Todesurtheil selbst vorzeigen kann.

Es bleibt mir also nur noch die

vierte Frage zu untersuchen übrig: **was dieser Sieg überhaupt für Folgen gehabt habe?**

In Ansehung des Bischofs zu Halberstadt hatte dieser Sieg eine zwiefache Folge. Die Grafen mußten nemlich nicht nur **die Voigtei von Quedlinburg** demselben ganz und gar abtreten [r]), sondern

r) Dem ersten Anscheine nach möchte dieser Behauptung die Urkunde von 1339. (in v. Erath corp. dipl. Quedl. p. 453.) widersprechen, weil der Graf von Re-

dern auch auf die Vortheile Verzicht thun, welche sie durch den Ausspruch des Herzogs Otto von Braunschweig s) erhalten hatten. Dies lehret uns die Urkunde, welche ich oben S. 160. angeführt habe. Des Bischofs Wünsche waren nun völlig erfüllt; er war Erbschutzherr von Quedlinburg, und der Nachbar, welcher ihm vom ersten Antritt seiner bischöflichen Regierung an feindselig gewesen, war sehr gedemüthiget. Es ist auch diese Schutzgerechtigkeit so lange bei den Bischöfen von Halberstadt verblieben, bis nach länger als 100 Jahren die Herzoge Ernst und Albert von Sachsen ihnen im Jahr 1477. solche wiederum mit Gewalt abgenommen, und ihre aus der Belehnung von 1320. erlangte Rechte geltend gemacht haben.

Regenstein darin angelobt, die Aebtißin und ihr Gotteshaus zu vertheidigen, so oft es von ihm verlangt würde. Allein man muß hier entweder annehmen, daß der Graf von Regenstein sich hierdurch die Erbvoigtei vorbehalten wollen, oder man muß die eigentliche Schutzgerechtigkeit von der advocatia minori unterscheiden. Diese letztere bestand in der Verbindlichkeit, das Stift vor Gericht zu vertreten, solches zu berathen, und deren Güter zu verwalten. Daher auch die Benennung Kasten-Voigtei gekommen ist. Beide Advokatien waren zuweilen in einer und ebenderselben Person vereiniget, oder es war diese Würde getheilt. Und von dieser Kasten-Voigtei ist hier die Rede. Es erklärt sich hierdurch, wenn wir in der Geschichte finden, daß mehrere zu gleicher Zeit advocati quedlinburgenses genannt worden. *Kable* de variis constit. feuda advocatiae modis §. 21. p. 262. *Goebel* de advocatia armata §. 12. litt. h. *Paullini* dissert. de advocat. et oeconomis monasticis §. 10. *Matthaei* de nobilitate et advocatis eccl. Cap. 29. p. 501.

s) Siehe S. 128.

Die Folgen in Absicht des Stifts Quedlinburg erfordern eine nähere Untersuchung. So viel erhellet gleich aus dem buchstäblichen Inhalt der oben angeführten Urkunden, daß der Graf am 20sten März 1338. auf der **Gerichtsstelle**, wo das Todesurtheil an ihm vollzogen werden sollte, angelobt habe, das Stift nicht weiter zu kränken. Dies war die erste glückliche Folge für Quedlinburg.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man diese jetzt genannten Briefschaften vom 20sten März 1338. imgleichen die Wiederholung dieses Angelöbnisses vom 22sten März 1339., als die einzigen und wahren Friedensinstrumente ansehen wollte, dergestalt, daß weiter nichts zwischen beiden Theilen verabhandelt wäre, als was darin enthalten ist. Dieses scheinen sowohl **Kettner** als **v. Erath** zu behaupten. Ich bin vielmehr der Meinung, daß ausser diesen jetzt erwähnten Briefschaften noch ein förmliches Friedensbündniß zu Papiere gebracht sey, das aber mit dem gefällten Todesurtheil gleiches Schicksal gehabt, und entweder noch nicht aufgefunden worden, oder wohl gar unterdrückt oder verlohren gegangen ist. Diesen Satz beweise ich durch folgende Gründe.

Es wird in allen diesen Urkunden **der Bürgerschaft von Quedlinburg** und des Magistrats mit keinem Worte gedacht. Der überwundene Graf **Albrecht** und sein Bruder **Bernhard** versprechen nur, das **Gotteshaus**, das ist, die Fürstliche Stifts-Abtei von Quedlinburg bei allen Rechten und Freiheiten zu lassen. Und doch hatte der Magistrat, die **Bürgerschaft zu Quedlinburg**, und nicht die Aebtißin, den Krieg mit dem Grafen von Regenstein geführet. Also ists klar, daß dieser gräflich Regensteinsche Revers nicht der eigentliche Aus-

söh-

söhnungsbrief, sondern nur ein Nebengeschäft bei dem geschlossenen Hauptvergleich gewesen sey. Es war dieser Revers nur in so fern nöthig, weil der Vergleich mit dem Magistrat unvollkommen geblieben seyn würde, wenn nicht auch zugleich ein gutes Vernehmen mit der damaligen Aebtißin hergestellt worden wäre.

Meine Muthmassung bestätigt sich ferner dadurch, weil in diesen Reversen nichts von der Entschädigung, welche der überwundene Graf Albrecht der Stadt Quedlinburg geleistet, oder zu leisten versprochen hatte, — nichts von den Ursachen der Befehdungen — nichts von der Loslassung des Grafen aus dem Gefängniß, — nichts von der Abtretung der wichtigen und ansehnlichen Ländereien des Rambergs, der Burg Gersdorf, Lauenburg, der Neustadt und anderer Stücken — enthalten ist. Es wird auch nicht einmal das vom Kaiser gefällte Todesurtheil, noch das von den Hanseestädten gegebene Erkentniß mit einem Buchstab berührt. Und doch sind alle diese Umstände, wie wir unten sehen werden, wahr; sie sind mit dem Geschäft, welches uns die Urkunde erzählen soll, unzertrennlich verbunden. Es sind die Hauptgegenstände des Vergleichs. Man vergleiche hiermit die Rechtssprüche und minder wichtige Vergleiche, welche in demselbigen Zeitpunkte abgefaßt sind; wie sorgfältig sind jede Streitigkeiten, jede Veranlassung derselben aufgeführt, und die darauf gegebene Entscheidung bemerkt! und hier sollte man so sorglos gehandelt haben? dies läßt sich nicht wohl gedenken.

Hierzu kommt, daß beim Schlusse der Urkunde vom 22sten May 1339. folgende merkwürdige Worte zu lesen sind:

„auch soll alles, was geschehen ist, geist- und „weltlich, und was verglichen ist, das soll „zumahl tod seyn.„

Dieses beziehet sich unstreitig auf den 1338. geschlossenen Vergleich, dessen Original wohl schwerlich wieder ans licht kommen wird, weil er von unserm Magistrat im Jahre 1477. nebst allen übrigen Urkunden abgeliefert worden, und man schon damals in dem ersten Anfall der Rache nicht ermangelt haben wird, eine so sehr vortheilhafte Urkunde des Magistrats auf ewig zu unterdrücken.

Und endlich muß ich noch anführen, daß die Urkunde vom 22sten März 1339. dasjenige gar nicht ist, wofür sie Kettner [t]) und v. Erath [u]) ausgeben. Es ist nemlich kein Aussöhnungsbrief, sondern ein Bündniß, in welchem beide Theile das in damaligen Zeiten sehr gebräuchliche Recht und Gericht der Austräge unter sich festsetzen wollen.

Vielleicht möchten einige leser, welche die Befugnisse der Magistrate nur nach den engen Gränzen, in welche sie jetzt eingeschränkt sind, abmessen, auf die Gedanken gerathen, daß der mit dem überwundenen Graf Albrecht geschlossene Vergleich blos mit der zeitigen Aebtißin Jutten, als Landes-Fürstin, und nicht mit dem Magistrat und der Bürgerschaft allhier, geschlossen werden müssen, und daß aus diesem Grunde kein weiteres Instrument wegen des geschlossenen Vergleichs vorhanden seyn könne.

Allein diese werden sich selbst aus dem mit dem Bischof zu Halberstadt und dem hiesigen Magistrat geschlossenen Vergleich wegen der Schutzgerechtigkeit

t) in antiquitat. Quedlinburgens. p. 461.
u) in corpore diplom. Quedlinburgens. p. 453. Beide nennen dieses Stück: Aussöhnungsbrief.

keit und aus den mit den Nachbarn aufgerichteten Bündnissen, — verglichen mit dem Söhnbrief der Aebtißin, des Stifts Quedlinburg, und des Stadtmagistrats, vom 3ten August 1358. und vom 21sten Januar 1368. [x]) — überzeugen, daß die landesherrlichen Rechte der Aebtißin, vor der gewaltsamen Eroberung der Stadt durch den Churfürsten von Sachsen im Jahre 1477, bei weiten so hoch noch nicht gestiegen waren, und daß die Befugnisse der Magistrate in den Reichsstädten damals weiter gegangen sind, als man gewöhnlich glaubt [y]).

Diese grossen Vorzüge der Magistrate konnten nicht höher steigen, als sie gerade in diesem Zeitpunkte waren. Denn alle Städte von einiger Bedeutung — und Quedlinburg war gewiß nicht die geringste unter den deutschen Reichsstädten — hatten Antheil an dem damals blühenden Hansebunde. Eines ihrer Grundgesetze war dieses, daß die verbundenen Städte sich unter einander Beistand leisten mußten, wenn sie, ohne ihre Schuld, in Noth geriethen. Hierdurch hatte eine jede einzelne Stadt an den Reichthümern und der Macht des ganzen Bundes in gewissermassen Antheil. Der Magistrat allhier hatte das Recht, sich einen eigenen Hauptmann über die Stadtsoldaten zu halten; ein Vorzugsrecht, welches das ius armorum voraussetzt, und welches ihm zu der Zeit erst genommen worden, als die Herzoge von Sachsen diese gute Stadt im Jahre 1477. mit Gewalt der Waffen eroberten [z]). Denn von

x) v. Erath a. a. O. S. 502. und 525.

y) Ja es sind die Magistrate zu Halberstadt und Aschersleben bei dem 1358. mit der Aebtißin und dem Rath allhier geschlossenen Vergleiche, Zeugen und Unterhändler gewesen. Ihr Ansehen und Würde ist also sehr weit gegangen. v. Erath S. 502.

z) v. Erath a. a. O. S. 812.

dieser Zeit an sind zuerst von dem Schutzherrn allhier unter der Benennung von **Stiftshauptmännern**, Statthalter verordnet, welche über die Gerechtsame der Schutzherrn wachen und solche aufrecht zu erhalten suchen mußten.

Unser Magistrat hatte ferner bis auf die Eroberung der Stadt 1477. die Erlaubniß, dem jedesmahl neuerwählten römischen Kaiser zum Antritt seiner Regierung allerunterthänigst Glück zu wünschen, und um die Bestätigung ihrer Privilegien zu bitten [a]). Nachdem aber das Haus Sachsen diese Stadt nicht viel anders, als ein durchs Schwert erobertes Land, und die hiesigen Bürger als **seine Unterthanen** behandelte, mußte auch diese Verbindung mit dem Reiche aufhören.

Ja die Fürstliche Aebtißinnen dieses Stifts schränkten ihre Regierungsgeschäfte mehr auf das **geistliche Regiment**, auf die gute Verwaltung des Gottesdiensts, der Stiftsgüter, und auf die Erhaltung der Klöster ein, als daß sie sich der weltlichen Geschäfte unterzogen. Es war die Landeshoheit der hiesigen Aebtißinnen damals so eingeschränkt, daß die Aebtißin **Agneſe** im vorhin angeführten Aussöhnungsbriefe vom 3ten August 1358. sich gegen den hiesigen Magistrat verbindlich machte, sich keiner Herrschaft über die Stadt und den Magistrat allhier anzumaassen, weder in geistlichen noch in weltlichen Sachen; daß sie kein Gesinde hegen noch halten will wider die Stadt und den Magistrat. Wie denn überhaupt der Satz richtig ist, daß die Unterdrückung des Hanseatischen Bundes, und die bei den Kaiserlichen Wahlkapitulationen immer weiter gegangene Einschränkung der Kaiserlichen Macht, den Anfang der Landeshoheit der Reichsfürsten deutlich bezeich-

a) v. Erath S. 669.

bezeichnet. Hieraus wird man sicher überzeugt seyn, daß der Magistrat und die hiesige Bürgerschaft damals allerdings in solchem Ansehn gestanden habe, daß sie den Vergleich mit dem Grafen von Regenstein habe schliessen können. Ja, es ist sogar das Recht, Bündnisse zu schliessen, den deutschen Reichsstädten vom Kaiser und Reich stillschweigend zugestanden worden [b]).

Ists also ausgemacht, daß der Graf Albrecht nicht eher aus dem Gefängniß losgelassen sey, als bis er die ganze verglichene Summe des Wehrgeldes erlegt, und den verursachten Schaden an Quedlinburg ersetzt habe; kann erwiesen werden, daß einer der ersten Friedensartikel die Abtretung der Neustadt [c]), des Rambergs [d]), der Gersdorfschen Burg

b) Limnaei ius publ. L. 7. C. 1. n. 57 seqq.

c) Von dieser haben wir oben geredet, und gezeiget, daß solche anfänglich dem Grafen zu Regenstein war verkauft, von diesem wiederum an den Stadtrath der alten Stadt Quedlinburg abgetreten, zuletzt aber von der Aebtißin dem Magistrat zu Erbenzins gegeben worden. Bei diesem Kriege hatten sich die Grafen der Neustadt wiederum bemächtiget. Nach dem erfochtenen Siege nahmen die Quedlinburger wiederum Besitz davon.

d) Der Ramberg ist ein über Gerenrode im Vorderharz gelegenes Gehölz, und das wichtigste Eigenthum der hiesigen Stadt. Die hiesige Fürstl. Abtei hat auch einen ansehnlichen Forst, welcher an diesen gränzet, und auch Ramberg heisset. Ich vermuthe also, daß der Magistrat diesen Theil dem Stifte abgetreten habe. Der Boden ist mittelmäßig fruchtbar. Er enthält grosse Eichen und Buchen; am mehresten aber junge Buchen. Der Flächeninnhalt soll nach einer im Anfange dieses Jahrhunderts gemachten Vermessung $2\frac{1}{2}$ Meile betragen. Ich halte aber diese Berechnung für sehr fehlerhaft. Nach meinem Augenmaaß kann er kaum 1 Quadratmeile enthalten.

Burg e) Lauenburg, und der dazu gehörigen Ländereien, imgleichen die Verbesserung der Stadtmauer und Erbauung der sieben Thürme in derselben, gewesen sey: so wird meine Folgerung wohl gerechtfertigt seyn, daß nemlich das wahre Friedensinstrument verlohren gegangen sey. Den Beweis dieser Sätze führe ich also:

1) Man betrachte die in des Hrn. v. Eraths Corp. dipl. Quedl. f) befindliche Urkunden vom 14ten October 1382. mit einiger Aufmerksamkeit. In dieser Schrift leisten die Grafen von Regenstein noch einmal feierlichst auf diejenigen Stücke Verzicht, welche ihre Vorfahren der Stadt Quedlinburg abgetreten hatten. Um diese Urkunde ganz und in ihrem Zusammenhange übersehen zu können, muß man vorher wissen, daß die Grafen von Blankenburg, welche diese Grafschaft von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zur Lehn empfangen, sich in 2 Linien, nämlich in die Blankenburgische und in die Regenstein-Heimburgische getheilt hatten. Die Blankenburgische Linie starb im Jahre 1343. aus. Daher erbten die Grafen von Regenstein das erledigte Antheil von Blankenburg g). Es war ihnen aber diese Erbschaft,

e) Die Lauenburg ist ein am Ramberge gelegenes Schloß und Dorf gewesen. Jetzt sind nur einige Ruinen noch davon zu sehen.

f) p. 594.

g) So berichtet uns der Verfasser einer im Druck erschienenen Schrift, welche den Titel führt: Memorial samt gründlicher Information vor die hochlöbliche Reichsversammlung, betreffend das Königl. Preuß. Anbringen und Gesuch, so der Rheinsteinschen Sache halber *sub dato* den 12ten Jul. 1713. zu Regensburg übergeben, 1714. §. 1. Da dieser Schriftsteller im Namen des Herzogl. Braunschweig.

schaft, vermuthlich von den Herzogen zu Braunschweig selbst, streitig gemacht. Die Grafen von Regenstein ersuchten den Magistrat zu Quedlinburg, ihnen zur Erlangung ihrer Rechte und des Besitzes dieser Grafschaft behülflich zu seyn. Der Magistrat allhier gab ihnen Hülfsvölker, und unterstützte sie dergestalt, daß sie ihre Ansprüche auf Blankenburg geltend machen konnten; entweder, um sich die Nachkommen des überwundenen Grafen Albrechts, die noch immer furchtbare Nachbarn blieben, aufs neue verbindlich zu machen, oder an diesem Hause einen desto getreuern Nachbar und Bundesgenossen zu haben, wenn die Stadt mit andern Nachbarn in Zwiespalt gerathen sollte; oder wenigstens sich des im Jahre 1338. gewonnenen Besitzes der abgetretenen Ländereien zu versichern, und eine neue Bestätigung des vormals geschlossenen Friedens zu erhalten.

Diese von den Quedlinburgern erhaltene Hülfe rühmen nun die Grafen von Regenstein in der angezogenen Urkunde von 1382. und leisten aufs neue Verzicht auf die von ihrem Ahnherrn, dem Grafen Albrecht, der Stadt Quedlinburg abgetretene Stücke. Die Worte dieser Urkunde lauten also:

We

schweig. Hofes schreibt, und also die Archive von Braunschweig und Blankenburg zu benutzen Gelegenheit gehabt hat: so muß man ihm mehr glauben, als allen andern. *Leuckfeld* in antiquitat. Blanckenburg. §. 47. p. 74. und Abel in der Halberstädtischen Chronik 2. B. 2. K. S. 357. sind in dieser Sache ungewiß, und glauben, daß im Jahr 1367. der Blankenburgische Stamm erloschen sey. Dieser Punkt ist noch nicht ins gehörige Licht gesetzt, und es ermangeln hier überhaupt die genealogischen Nachrichten.

We Bernhard van der Gnade Goddes Greve to Regenstein, bekennen — mit Vulbord [h]) unses Veddern, Greven Ulriks, vnd mit Rath unse Frunde und Manne, dat we dorch Volge [i]) willen, de uns de van Quedlinborch deden to unsern Noden an Blankenborch hebben degir und alghentliken [k]) vertegen [l]) allen den Unwillen, Uployfte, und Schellinge [m]) de we unde unse ernannte Veddere to den ergenannten Borgheren gemeinliken, und to der Stadt Quedlinborg hebben ghehadt, wente [n]) an dise Tyt [o]); dat schall all redelos wesen [p]). Ok bekennen we, unde unse ergenannte Veddere, Greve Ulrik, und unse Erwen, dat wy de ernannte Borghere von Quedlinborch nicht mehr andedingen noch ansmeken [q]) willen, noch hindern schullen an Holte [r]), Weyde,

h) Vollwort, Einwilligung.

i) Volge thun, heißt: Hülfsvölker geben. Krüniz ökonomische Encyklopädie 17ter Theil S. 385.

k) gänzlich. l) verziehen. m) Zwietracht.

n) bis. o) Zeit; bis hieher.

p) Es soll nicht mehr davon geredet werden.

q) in Anspruch nehmen.

r) Holzung. Der Ramberg wird darunter verstanden. Denn es ist kein ander Gehölze der Quedlinburger vorhanden, an welches die Grafen von Regenstein Ansprüche gehabt hätten, als eben dieser Ramberg. Das Dittfurter Gehölz gehört zu den Erbmarschallgütern des Stifts. Die Herrn von Dittfurt sind in den ältern Zeiten damit beliehen gewesen. Jetzt trägt der hiesige Magistrat solches vom Stift zur Lehn. Das Steinholz ist ein Pertinenzstück des zu Quedlinburg gehörigen Dorfs Marsleben gewesen. Nachdem dieses Dorf zerstöret worden, und deren Einwohner sich in der Stadt, in der Gegend, welche Marslingen-Hof genannt wird, angebauet haben, ist dieses kleine Holz durch den Abteilichen Lehnbrief vom

2ten

de, Watere unde an Vischerygen [s]) und andern Stücken, de wy in Ansprake hebben ghehat vor disser Tyt —

Die Ansprache, welche hier vorausgesetzt wird, so die Grafen ehemals am Holze u. s. w. gehabt haben, und deren sie sich nochmals verziehen, beziehen sich auf die im Jahre 1338. geschehene Abtretung dieser Stücke.

Dieses allein genommen, würde freilich eben kein sonderlich starker Beweis seyn, ob man sich gleich in solchen alten Angelegenheiten oftmals damit behelfen muß. Ich unterstütze aber

2) diesen Beweis mit einigen Nachrichten aus unsern rathhäuslichen Akten. Ich habe nemlich ein Concept derjenigen Vorstellung gefunden, welche unser vormaliger Raths-Syndikus Tilemann am 14ten October 1684. zu Dresden verfertiget, und sie dem damals Schutzherrlichen Hofe bei einer gewissen Gelegenheit übergeben hat. Der Verfasser beweiset darin, daß der Ramberg seit den Befehdungen in Deutschland, und also 150 Jahr früher, als der landfriede 1495. unter dem Kaiser **Maximilian dem Ersten** zu Stande gebracht ist, ein Eigenthum der Quedlinburger gewesen sey. Von der Abtretung dieses Gehölzes drückt er sich also aus:

„Hier-

2ten Jul. 1448, also über 100 Jahr später, an den Rath allhier gekommen, und kann folglich nicht auf diese Urkunde gezogen werden. v. Erath S. 448.

s) Teiche zu Fischereien, so zu der Lauenburg und Gersdorf gehört haben. Dieses Gersdorf wird für den Stammort der berühmten und in Sachsen blühenden Familie der Herren von Gersdorf gehalten. Allgem. Histor. Lexikon 2 Th. S. 413. Ein Herr dieses Geschlechts soll die Stiftshauptmannswürde allhier bekleidet haben.

„Hiernächst hat er — der 1336. gefangene „Graf Albrecht von Regenstein — auch neben der „Gersdorfischen Burg und Lauenburg dem „Rath zu Quedlinburg den Ramberg, so ein gros„ses Gehölz am Harz, über Neklenberg gelegen, als „ein Pertinenzstück der alten Grafschaft Quedlinburg „abgetreten.„

Hier haben wir ein entscheidendes Zeugniß, daß die Abtretung des Rambergs, und der zugleich genannten Stücke, eine Folge des über den Graf Albrecht erhaltenen Sieges gewesen sey. Ein Zeugniß, welches einen doppelten Werth hat, weil eines Theils der Verfasser in der Absicht nach Dresden gereiset war, um daselbst das im Jahre 1477. vom Magistrat abgelieferte Raths-Archiv benutzen zu können, und weil er andern Theils seine Behauptung auf verschiedene von A. bis T. angezogene Beilagen, unter welchen auch das Kaiserliche Todesurtheil wider den Grafen Albrecht von 1338. befindlich ist, gründet. Es ist nur sehr zu beklagen, daß bei diesem Concept so wenig eine Beschreibung der Beilagen, als noch viel weniger eine Abschrift derselben befindlich ist. Auch selbst aus der Schrift ist nicht allezeit zu erkennen, was das für Beilagen gewesen, auf welche er sich bezogen hat. Er sagt nur kurz weg: *vide reversum sub D.* oder Beilage *sub G.* u. s. w.

3) Es hat vormals die Regierung zu Halberstadt behauptet, daß der Ramberg den Grafen von Regenstein ehemals gehört habe. Dieser Satz war historisch richtig. Allein wenn man damals daraus folgerte, daß sie ein Recht habe, solchen in Anspruch zu nehmen, weil die Grafschaft Regenstein nunmehro dem Fürstenthume Halberstadt einverleibet worden; oder wenn sie solchen, als

Hal-

Halberstädtisches Lehn, in Anspruch nehmen wollte: so dachte man nicht daran, daß der im Jahre 1495. publicirte Landfrieden einen jeden bei dem Besitz seiner damaligen Güter schützte, wenn auch gleich die Lehnseigenschaft hätte erwiesen werden können, an welchem Beweise es aber gefehlet hat. Ich bediene mich dieser Behauptung der Regierung zu Halberstadt in so fern zum Beweise meines Satzes, daß die Grafen von Regenstein den Ramberg ehemals besessen, die Quedlinburger aber nach dem Siege über die Grafen in den Besitz desselben gekommen; und daß die in der Urkunde vom 14ten October 1382. geschehene Verzichtleistung der Grafen von Regenstein auf das Holz der Quedlinburger, auf kein anderes Stück, als den Ramberg gezogen werden könne.

4) Ferner unterstütze ich meinen Beweis durch eine auf unserm Rathhause befindliche Abschrift eines von der Juristen-Fakultät zu Kiel im Ausgang des vorigen Jahrhunderts eingeholten Erkenntnisses. In der vorausgeschickten Geschichtserzählung heißt es also:

„Daher wider diesen Grafen Albrecht von „Regenstein ein friedbrüchiges Urtheil von Kai„serlicher Majestät ao. 1338. mit Gutachten der Han„sestädte gefället, das schwarze Tuch, auf welchem „der Graf zu enthaupten war, vor dem Thore am „20sten März 1338. zur Hand geschafft, und nach„her unter die Armen ausgetheilet, weil der Graf „executionem Sententiae consensu fratris auf der „Gerichtsstätte lösete, und dem Rath der alten „Stadt einen Revers ertheilte, daß er der alten „Stadt privilegia wolle unbetrübt lassen, die Stadt„mauer benebst den sieben Thürmen nach der West„seite bauen, den Ramberg, über Gernrode am

„Harz belegen, als Pertinenzstück der Grafschaft „Quedlinburg abtreten wolle. (vid. reversum) —„

Dieser Revers fehlet. Wenn solcher vorhanden wäre: so würde man richtiger von der Sache urtheilen können. Inzwischen streitet immer die Vermuthung für den Verfasser, daß derselbe nicht ohne Grund und Ueberzeugung die Sache so bestimmt werde erzählt haben. Und obgleich dieses nur aus einer Abschrift entlehnt ist: so haben doch unsere Gesetze nicht ohne Grund vestgesetzt, daß eine alte im Archiv befindliche, an sich unverdächtige Abschrift, unter gewissen Voraussetzungen, eine Beweiskraft vor Gericht unter Privatpersonen haben solle t).

Wir wollen aber auch annehmen, daß diese Behauptung dieser verschiedenen Männer sich blos auf eine vom Vater auf die Kinder, und von diesen auf Enkel und Großenkel fortgepflanzte alte Sage gründe: so erläutert sie doch die Urkunde von 1382. so fürtreflich, daß sie einen solchen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erlangt, welcher unmittelbar an die Gewißheit gränzet. Es kommt noch hinzu, daß diese Männer auf 100. Jahre dem Vorfall selbst näher waren als wir.

5) Ein neues Gewicht erhält dieser Beweis dadurch, daß der damalige Schutzherr, Churfürst Johann Georg von Sachsen, in seinem unterm 15ten März 1687. an den Churfürst Friedrich von Brandenburg erlassenem Schreiben ausdrücklich behauptet, daß der hier genannte Ramberg, nach der mit dem Grafen zu Regenstein gehabten Fehde, wiederum ein Eigenthum der Stadt Quedlinburg geworden sey. Es scheint zwar auch hier vorausgesetzt zu seyn, daß der Ramberg schon vorher ein Eigenthum Quedlinburgs

t) *Fritschius* de iure archivi et cancellariae Cap. 7. n. 47. Reyher in conf. 33. n. 27. seqq.

burgs gewesen sey. Allein auf diesen Satz werde ich mich jetzt nicht einlassen. Genug, die Abtretung des Rambergs war eine Folge des Sieges über den Grafen von Regenstein. Dies Schreiben findet sich in den gedruckten actis Quedlinburgicis 1699. S. 51.

6) Dieses alles wird nun noch durch die einzelnen Zeugnisse unserer Geschichtschreiber u) bestätiget, und zugleich dadurch erwiesen, daß der überwundene Graf Albrecht, ausserdem noch, die Stadtmauer, welche vermuthlich bei der Belagerung von Quedlinburg sehr mußte gelitten haben, auf seine Kosten ausbessern, und der hiesigen Stadt die vom hohen Thore bis zum Gröperthore in der Stadtmauer befindlichen sieben Thürme neu erbauen lassen müssen. Diese Thürme sind in der That noch bis jetzt eine der größten Zierden unserer Stadt, und ihre Höhe und vortreffliches Gemäuer sind schätzbare Monumente von der Pracht des Alterthums. Sie verschönern die Aussicht der Stadt von der Westseite ungemein. Daher werden die perspektivischen Zeichnungen von unserer Stadt immer von dieser Seite aufgenommen.

Mit der Niederlage der Grafen von Regenstein war denn endlich auch die Abtretung der hiesigen Neustadt verbunden. Die Grafen hatten solche bei dem geführten Kriege, wie es scheinet, nur in der Absicht in Besitz genommen, um aus derselben der Altstadt desto mehr Abbruch und Schaden thun zu können. Ueberhaupt ward der Graf da-

u) Abel in der Halberstädtischen Chronik 2 B. 2 K. S. 343. Kettner in der Kirchengeschichte S. 59. und in dessen Anhange S. 81. *Winnigstedt* Chronicon Quedlinburgens. (in Abels Sammlung alter Chroniken S. 501.)

durch in eine solche Lage gebracht, daß er nicht ferner die Landstrassen unsicher machen, den Handel und das Gewerbe unserer Bürger beunruhigen, unsere Felder berauben, oder unsere Besitzungen an sich reissen konnte. Der Magistrat und die Bürgerschaft gewannen durch den Ramberg und die übrigen Ländereien das nöthigste Bedürfniß an Holz und Feurung, und noch überdem eine ansehnliche jährliche Einnahme zur Entschädigung des erlittenen Unrechts und Verlusts an Leuten und Gelde.

So endigte sich denn ein zwar im Ganzen betrachtet unbedeutender, für Quedlinburg aber immer beträchtlicher Krieg, welcher von niemanden bisher vollständig beschrieben worden, und doch die Epoche bezeichnet, in welcher das Ansehen und Vermögen des hiesigen Magistrats und der Bürgerschaft aufs höchste gestiegen war. Diese Epoche gehet bis auf das Jahr 1477. Von der in dem Jahre 1477. erfolgten wichtigen Staatsveränderung des hiesigen Stifts werde ich in der zehnten Abhandlung nähere Nachricht geben.

Beilage.

Ich habe mich in der vorhergehenden Abhandlung S. 115. auf die Bündnisse der Städte Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben bezogen, und versprochen, solche beim Schluß dieser Abhandlung zu liefern. Es würde einige Unbequemlichkeit im lesen verursacht haben, wenn ich sie in den Text oder in den Noten eingeschaltet hätte. Daher habe ich sie lieber als einen Anhang dieser Abhandlung beifügen wollen. Weil aber mit diesen dreien Stücken auch die zwischen Braunschweig, Magdeburg und Quedlinburg kurz nachhin geschlossenen

Ver-

Verträge und Bündnisse in der genauesten Verbindung stehen, und ich in der Folge davon Gebrauch zu machen gedenke; so habe ich einige der merkwürdigsten und bisher im Druck noch nicht erschienenen Stücke von dieser Art noch hinzugefügt.

Es sind zwar nur Abschriften, von denen ich diese Stück entlehnt habe. An deren Authentizität ist aber gar nicht zu zweifeln. Die Züge der Schrift verrathen es, daß diese Abschrift im 15ten Jahrhunderte genommen sey. Der Schreiber hat keinen Fleiß gespart. Die grosse Sorgfalt, mit welcher diese Abschriften aufbewahrt sind, ist die größte Empfehlung für dieselben, und deren Glaubwürdigkeit. Der Innhalt, die Ausdrücke und Sprache, alles dieses sind Beweise von Richtigkeit dieser Urkunden.

I.

We Ratmanne vnd Burmester Inningemester, vnd borgen ghemeyne to Halberstadt bekennen in dissen openen Breve vnd don witlik allen de on sehn vnd horen dat we os hebben gedan to vsen leven vrunden x) den Borgermestern dem Rade vnd den Borgern gemeynen der olden Stad tho Queddelborg ewichliken by on to blivende to al uren noden y). Were dat se ienichman z) dringen welde edder hindern an yren rechte dat schollet se os witlik don a) des scholle we recht vor se beden verteyn nacht b) Were it da we en neves rechten enhelpen konden c) noch ne mochten so schulle we on to hulpe seyn mit alle deme dat we vormogten vp vse koste vnd vse

x) Freunden. y) Nöthen. z) jemand.
a) zu wissen thun.
b) ein 14 tägiges Gebet für sie verrichten.
c) daß wir sie nicht in Güte zu ihrem Recht verhelfen könnten.

aventuren [d]). Dat sulve schullen se os wedder don to eynen Orkunde disser Dinge hebbe we vnser Stad Ingesegel henget to disem Breve de is gescreven vnd geven Na goddes bort dusent Jar drehundert Jar in dem ses vnd twintigesten Jare in dem heren Dage sente tiburcius vnd sente valerianus.

2.

We Ratmann Inningesmester vnd borgen gemeyne to Aschersleven bekennen in dissen openen Breve vnd don witlik allen de on sehn vnd horen dat we os hebben gedan to vsen leven vrunden den Borgemestern dem Rade vnd den borgen gemeynen der olden Stadt Queddelborg ewichliken by on to blivende to al iren noden [e]) Were dat se Jenichman dringen welde edder hindern an yren rechte dat scholle se os witlik don dis scholle we recht vor se beden verteyn nacht. Weret dat we en neves rechten helpen konden noch en mochten So schulle we on to hulpe syn mit allem dat we vormochten vp vse kost vnd vse aventure dat sulve schollen se os wedder don to eynen Orkunde disser Dinge hebbe we vser Stadt Ingesegel hengt to dissen breve de is gescreven und geven Na goddes bort dusent Jar drehundert Jar im dem ses vnd twintigesten Jare in dem heren Dage sante tiburcius vnd sente valerius.

3.

Da der Hr. Burgemeister Wallmann in seiner Abhandlung von den Alterthümern des Stifts Quedlinburg S. 150. eben diese Urkunde angeführt, aber in vielen Stellen irrig gelesen hat: so habe ich für

d) auf unsere Kosten und Gefahr. Aventuren kommt von aventures. Daher das alte deutsche Wort Abentheuer.

e) Nöthen.

für nöthig gehalten, die Wallmannsche Abschrift neben derjenigen zu setzen, welche ich buchstäblich von der Urschrift genommen habe. Ein jeder Leser wird aus dem Zusammenhange selbst urtheilen können, welche Leseart die richtigste sey.

Wallmannsche Abschrift.	Die meinige.
We Ratmann und Borgere gemeyne von halber Quedl und asschersleven bekennen in disen breve und don Witlick allen de on sehn edder horen, dat we mit guden willen sin vruntliken over eynkommen als hirna beschreven steyt Wer et dat uns eynes Orloges not an stunde des we uns weren mosten und scholden so scholden van halber holden teyn man vp Orsen und teyn man vp hinksten und we van	We Ratmann vnd Borgen geneyne von Halbr Queddl vnd Asschersleven bekennen in dissen Breve und don wetik allen de on sehn edder horen dat we mit guden willen sin vruntliken over eyn kommen [f] als hirna beschreven steyt. Wer et dat vns eynes Orloges not an stünde [g] des we vns irweren mosten vnd scholden So scholle we von Halber holden teyn man vp Orsen [h] vnd

Queddl M 4 teyn

f) freundlich übereingekommen.

g) daß wir zu einem Kriege genöthiget würden.

h) Ich bin anfänglich der Meinung gewesen, daß es Ossen heissen müste, und nicht Orsen, wie der Hr. Burgemeister Wallmann gelesen hat. Es fiel mir zwar anfänglich etwas auf, daß eine Reuterey auf Ochsen sich nicht wohl gedenken lasse. Jedoch beruhigte ich mich wiederum, als ich beim Nachlesen fand, daß andere Völker sich auch der Ochsen im Kriege bedient haben. Zwar haben sie nicht darauf geritten, noch sie zum Fuhrwerk der Kriegesbedürfnisse gebraucht, sondern man hat sie zuvor wild gemacht, und ist dann mit ihnen in das feindliche Heer eingedrun-

Queddl teyn man vp Orsen und vif man vp Hinksten und we van asschersleve

teyn man vp Henksten vnd we van Queddl teyn man vp Orsen vnd vif man vp Henk-

drungen; so wie man sich der Elephanten dazu bedient hat. Auch soll man sich in dem südlichen Theil von Asien, sonderlich in Indostan der Ochsen zum Fahren und Reiten bedient haben. Universal-Lexicon 25 Band S. 348 und 351. Nachdem ich aber dieses Manuscript genauer untersucht habe, bin ich aufs gewisseste überzeugt, daß es nicht Ossen, auch nicht Oxsen, sondern Orsen heissen müsse. Die Gründe, welche mich in dieser Meinung bestärkt haben, sind diese. Ich fand zuerst das Wort: vruntliken, freundlich, verspreken; das r in diesen beiden Worten hatte auf das genaueste folgenden Zug: ꝛ. Und eben dieses r stehet auch hier. Dies machte mich aufmerksam. Ich zog daher Baringii clavem diplomaticam und die diesem Werke beigefügte Alphabete zu Rathe. Dieser bestätigte meine Bemerkung, daß Orsen alhier gelesen werden müsse. Denn dieser Mann bemerkt nicht nur, daß das deutsche r in den mittlern Zeiten also: ꝛ, geschrieben sey; sondern er führt auch folgende Abbreviatur an: vorꝛ. das heißt: vorbenannt. Selbst in dem Manuscript, aus welchem ich diese Abschrift entlehnt habe, kommen diese Züge von dem r verschiedenemal vor. Allein damit konnte ich mich noch nicht beruhigen. Denn das Wort Orsen war mir ganz unbekannt; keines von alle den Lexikons, welche ich bekommen konnte, enthielt das Wort. Endlich, nachdem ich schon alle Hoffnung aufgegeben hatte, in dieser Sache zur Gewißheit zukommen, stieß ich auf Frischs dictionaire des Voiageurs, woselbst unter dem Worte *orse*, *orser*, angemerkt wird, daß es von dem alten Worte *Ors*, d. i. Roß herkomme, und die linke Hand bedeute, weil man einem zugerittenen Pferde zur linken Hand aufsteiget. Wenn also unsere Vorfahren fünf Mann auf Orsen zum Kriege haben stellen sollen; so glaube ich, daß darunter zugerittene

Pferde,

leve vif man vp Orsen Henksten vnd we van
vnd teyn man vp hinksten Asschersleve vif man vp
wer dut volk bebodet vnd Orsen vnd teyn man vp
gela- Henk-

Pferde, und unter Hengsten, Zugpferde, verstanden sind, um das Gepäck ꝛc. fortzubringen. Endlich ist mirs gelungen, durch sichere Hände eine genaue Abschrift von dem zu Aschersleben befindlichen Original dieses Vergleichs zu bekommen, welche buchstäblich mit obenstehender Abschrift übereintrift. Das Original ist auf einem $3\frac{1}{2}$ Berliner Zoll hohen und 12 Zoll breiten pergamentenen Zettel geschrieben, an welchem 3 grosse wächserne Siegel hangen. Im Halberstädtischen Siegel steht der heilige Stephan kniend und betend hinter seinem Rücken die Länge herunter: S. STAPANUS. Die Umschrift: SIGILLVM. BURGENSIUM in hALBERSTAD Auf dem Rücken des Siegels sind drey Daumeneindrücke.

Im Quedlinburgischen: eine Burg oder Schloß, über welches ein Heiliger, mit einem Buche in der linken und einem Bischofsstabe in der rechten Hand, hervorsieht. Die Umschrift: SIGILLUM. BURGENSIUM.INQUADALIGEBORCh Auf dem Rücken des Siegels sind drey tiefe Kerben *).

Im Aschersleb'schen Siegel siehet man ein Thor zwischen zwey Thürmen mit doppelten Zinnen. Hinter dem offenen Thor stehet ein grosser Baum, welcher sich über die Thürme ausbreitet, und auf welchem drey Vögel sitzen. Die Umschrift: SIGILLUM. BURGENSIUM.IN.hASChARIA Auf dem Rücken des Siegels sind drey Daumeneindrücke.

Auser-

*) Dies Siegel hat Hr. B. Wallmann im 5ten Stück seiner Beiträge nicht mit beschrieben. Denn das im 2ten Stück bezeichnete Siegel ist hauptsächlich in Ansehung der Umschrift unterschieden.

geladen worde van user aller wegene wan dit buten de nueren kumt so droge we schaden und vromen al oner en sue aner vngeladt blist de nimt weder schaden noch vromen. Vortmer wes uns not so scholde we und willen to dissen vorbescrevenen Volke winnen eynen hovetmann sulf vestegende vp Orsen in welker stad se legen de wele se in useme denste weren te solt vnd uren schaden scholle we like draghen to eyne Orkunde disser Dinge hebbe we vnser stede Ingesegele hengt to disen breve Na godes bort Dusent Jar Drehondert Jar In dem acht und twintigsten Jare des mandages vor crucen.

Henksten Wor dut volk bebodet vnd geladen worden van vser aller wegene wan it buten de Mure kimt, so drogen we schaden vnd vromen [i]) al over en sue aver vngeladet blist [k]) de nimpt weder schaden noch vromen. Vortmer[l]) wes vns Not so scholde we vnd willen to dissen vorbescreven volke winnen eynen Hovetman sulf vestegende [m]) vp Orsen in welker stad se legen de wile se in vseme Denste weren ir solt vnd vren schaden scholle we like draghen to eynen Orkunde disser dinge hebbe we vnser stede Ingesegele hengt to dissen breve Na godes bort dusent Jar drehundert Jar in dem acht vnd twintigesten Jare des mandages vor Crucen.

4.

Ausserdem bin ich so glücklich gewesen zu erfahren, daß Gerike im 3. Bande des Codicis diplom. Brandenburgens. p. 87. gezeigt habe, daß Orsche, Orse, und Roß, einerley Bedeutung habe. Auch soll in der alten sächsischen und in der heutigen englischen Sprache ein Pferd Horse heissen.

i) Schaden und Vortheil.

k) wer nicht dazu eingeladen, oder darum ersucht wird.

l) ferner.

m) ein Hauptman selb, oder über funfzehn.

4.

We de Burmester Inningmester vnd de gantze meynheit der Borgen der stad to Halberstadt bekennen openberliken in dissen breve dat we os endrechtliken [n]) vorbunden vnd vorenet [o]) hebben ewiliken mit den erbaren mannen vnsen vrunden dem Rade vnd den Borgern gemeynen der stede to Queddelborg In disser Wise alse hirna geschreven steyt welk fürste Greve [p]) here ridder knecht edder we he were, se vorvnrechtede [q]) vnd ere vient [r]) worden wann se os dat vorkundigen dat en dat vnrecht wedervare [s]) also se dat verstan willen mit erme rechte [t]) so scholde we vnd willen des neysten Dages darna alse se dat van os geesschet [u]) hebben, entseggen vnd vient werden [v]) der edder des vnd willen on behulpen wesen mit allen truwen [w]). Were ok dat en eyn openbare nôt anstunde, vnd se volge van os esscheden [x]) so schollen we bynnen den negesten vere daghen en volgen mit alle dem dat we vormoghen [y]) Were aver dat se belegen edder vorbuwet [z]) worden, edder se de viende drungen edder gedrungen worden von den vienden dar man sek vromen edder schaden vormoden [a]) mochte so scholde we wann se dat esschen von stad an on volgen ok mit alle deme dat we vormoghen. Were dat we nicht entseghedeu [b]) vnd en nicht behulpen en weren bynnen der vorsprokenen tyd

n) einträchtlich. o) vereinet. p) Graf.
q) unrecht thäte. r) Feind. s) wiederfahre.
t) daß sie ihre Rechte vertheidigen wollen.
u) von uns geheischet oder gefordert haben.
v) entsagen und feind werden.
w) mit aller Treu behülflich seyn.
x) Hülfe von uns fordern.
y) nach allem Vermögen Hülfe leisten.
z) belägert und eingesperrt seyn.
a) vermuthen. b) entsagen.

tyd [c]) so scholle we on vor den ersten Dag gheven [d]) vnd bereden hundert mark stendalischen silvers darna jo vor Juwelken dach veftig [e]) mark ok stendalischen silvers also lange wante [f]) we entsegheden vnd behulpen worden. Were ok dat we nicht en volgheden alse we na dissen Brefen plichtig syn so scholden we on ok gheven Jo vor den Dach also dan Ghelt also hir vorgescreven is de wile on der volge not were. Ok en schole we noch vnser Borgern neyn de viende an Jennegherhande stuken starken edder vordern [g]) Worden we dar vmme beschuldiget dare we vnse recht nicht vore don en wolden, so scholden we on vor den broken [h]) gheven veftig mark stendelsches silvers. Worde over Jeduch vnser borgern besunder dar vmme beschuldiget da he de viende gevordert hedde vnd en dorfte he edder en mochte he syn recht dar vore nicht don de scholde verboret [i]) hebben drittich mark stendelsches silvers der scholde os teyn mark to vnser stat vnd de van Queddelborg vnsen vrunden teyne den van Asscherssleve teyne We des Geldes nicht gheven en mochte edder [k]) en welde den schole we vorwise [l]) vnd he schal disser vorbenomeden stede vnwillen hebben, vnd enberen also lange waten he dat vorbenomede Ghelt berede. Vortmer alle de stücke vnser alden breve de we en gegeven hebben vnd anderer breve de de stede vnder eynander gegeven hebben de hir nicht gescreven en sin de wille we stede vnd vnvorwandelt halden dat disse dingk [m]) in allen stucken stede vnd gantz van os vnd van vnsen nakomelungen eweliken gehalden werden hebben we gegeven disse Bref truwe=

c) Zeit. d) geben. e) funfzig. f) bis.
g) wir wollen ihren Feinden in keinem Stück beförderlich seyn.
h) daß wir diesen Vergleich gebrochen.
i) verbrochen, verschuldet haben.
k) oder. l) verweisen. m) dieser rechtlicher Vergleich.

weliken bevestened mit vnser stad Ingesegele Na godes bort dritteynhundert Jar In dem dre vnd vertigesten Jare n) In sente katherinen avende der hilligen Juvefrouwen.

5.

We de Radesmester de Rad Inningmester der meynheit mester vnd de gantze meynheyt der Burgen der stad to Asscherſleven bekennen openbare in dissen Breve dat we os endrechtliken vorbunden vnd voreynt hebben ewechliken mit den erbaren mannen vnsen vrunden dem Rade vnd den Borgern ghemeyne beyder stede to Queddelborg in disser wise alse hirna beſcreven steyt. Welk fürste greve here ridder knecht edder we he were se vorvnrechtede vnd ere vient wurde wann se vns das verkundigen dat en dat unrecht wedder vare also dat se dat vorstan willen mit orem rechte so scholle we vnd willen des neysten daghes darna alse se dat van os geesschet hebben entseggen vnd vient werden der edder des vnd willen on behulpen wesen mit allen truwen. Were ok dat on eyn openbare not anstunde vnd se volge van vns esscheden so schole we vnd willen bynnen den negesten veir dagen one volgen mit alle deme dat we vormoghen. Were aver dat se belegen edder verbuwet worden, edder se de vigende drungen edder gedrungen worden van vienden dar man sek schaden edder vrome vormoden mochte so scholden we wann se vns esscheden van stad an volgen on ok mit alle deme dat we vormochten. Were dat we nicht entsegeden vnd nicht on behulpen worden bynnen der vorsprokenen tyd so schole we on vor den ersten Dach geven vnd bereden hundert mark stendelsches silvers darna io vor iowelken dach veftich mark ok stendelsches silvers also lange wente

n) im 1343 Jahre.

wente we entseggen vnd en behulpen werden. Were ok dat we en nicht en volgeden also we na dissen breven plichtich sint so schole we on ok geven io vor den Dach also danne Ghelt alse hir vore beschreven is de wile dat on der volge not were. Ok en schole we noch vser Borgen neyn de viende an neynhande stucke sterken edder vorderen wurden we dar vmme gheschuldiget dar we neyn recht vor don en wolden so scholden we on vor den broken gheven vestich mark stendelsches silvers worde ok Jennich vnser Borger besundern dar vmme beschuldigt dat he de viende gevordert hedde dar he sin recht nicht vor don en mochte edder en dorfte de scholde vorboret hebben drittich mark stendelsches silvers der scholde vns teyne den van Halberstad vnsen frunden teyne vnd den van Quedelborg teyne. We des gheldes nicht gheven mochte edder wolde den scholde we vorwisen, vnd he scholde disser vorbenomeden stede Vnhulde hebben vnd enberen also lange waten he dat vorbenomede ghelt berede. Vortmer alle de stucke vnser alden breve da we on gegeven hebben de hir nicht gescreven sint de wille we stede vnd vngewandelt holden. Dat dusse dingk an allen stucken stede vnd gantz von vns vnd vnsen nakomelingen eweliken gehalden werden hebben we gegeven dissen Bref truwelken gevestenet mit vnser stad Ingesegele Na godes bord dritteynhundert Jar In den dre vnd vertigesten iare in sente katerinen Dage der hilligen Jungfrowen.

6.

We Borgmester Ratmann vnd Inningesmester vnde de gantze ghemeyne der stad to Halberstad bekennen in dissen breve dat we vmb der ghemeynen nut willen des landes vns verdragen hebben mit dem Erwerdigen in godde vnsen leven gnedighen Herrn

Hern

Hern Albrechte gekoren vnd ghestedighet to Bischoppe to Halberstad synen mannen landen vnd luden vnd mit den vorsichtighen wisen luden Ratmann Inningesmestern vnd der gantzen ghemeyne der twier [o]) stede Quedelingborch vnd Asschirsleven vnsen leven Frunden vnde se mit vns in disser wise. Were dat yemant were in dem stichte [p]) to Halberstad edder dar en buten [q]) de dar den genanten vnsen gnedighen heren syne manschop bur edder borghen, edder Jemich in wouen in den genanten steden Quedelingborch Asschirsleve wonhaftig were wolden laden edder estedwingen mit vtwendighen wertlike gherichte [r]) vtgesproken [s]) den lantfreden de de vor vnsen Herrn van Halberstadt wolden to den eren vnd to rechte antworden vnd don wes he van ere vnd van rechtis weghene plichtig [t]) were welde men ok vnser medeborgen [u]) welken laden de vor dem Rade dar he vnder beseten [v]) were to den eren vnd to rechte antworden vnd don wolde wes he van ere vnd van rechtis weghene plichtich were. Wolde men ok vns de Rede [w]) vor gůt insampt edder besundern laden de de vor vnsen hern van Halberstad to den eren vnd tho rechte antworden vnd don wolde wes se van ere vnd van rechtis weghene plichtig weren vtgescheiden menlike leenguden de scholde men wisen vor des gudes hern Welker des im also vorscreven is nicht nehmen wolde denn scholde wy alle wedderstendich sin also dat de mit vns wedder husunge noch hech hebben [x]) scholde vnd

o) beider Städte. p) Stifte.
q) draussen, ausserhalb der Stadt.
r) auswärtigen weltlichen Gerichte.
s) ausgenommen. t) pflichtig, schuldig.
u) Mitbürger.
v) worunter er ansäßig wäre.
w) Räthe, Magistrate.
x) weder Hausung, noch Hege haben.

vnd nenerleyge vorderniſſe y) wann wes me one to wedder don konde an ſynen live vnd gude dat ſcholde we alle truweliken don ane geverde vnd des nicht to gnaden nehmen vnſe gnedighe here van Halberſtad vnd ſyne man land vnd lude vnd vnſe frunt van Quedelingborch vnd Aſſcherſleven en deyden dat mit vns eyndrechtliken. Were ok dat ymant vt unſes hern van halberſtad lande vnd luden vnd edder vt den genannten ſteden Jennich hir bouen mit ſo danem gherichte vorvolget edder vorwiſet worden den ſcholde wy noch vnſe medeborghere noch neymant der vnſen vor vorwunnen edder vor vorwiſet holden Sundern wy ſchullen vnd willen on holden in alle ſyner rechticheyt alſe icht he nicht vorwiſet noch vorwunnen en were vnd wolde on ymant hur en bouen vorvnwillighen edder vorſman dem ſchulle wy vnd willen ok eyndrechtliken wedderſtendich ſyn in aller wiß alze wy deme ſchullen den on laden leyte edder vorvolghen wolde. Alle duſſe vorgeſcreven ſtucke vnd eyn Jowelk byſundern loue wy vorgenante Borgemeſter Ratmann Innigesmeſter vnd de ghemeyne diſſer ſtad halberſtadt den genanten vnſen hern van halberſtadt ſynen mannen landen vnd luden vnd ok den genanten Reden borghern ghemeynliken Quedelingborch vnd Aſſcherſlev in guden truwen wol to holdene vnd hebben des to bekentniſſe vnſe grote Ingeſegele witliken laten hengen an duſſen Bref Na Chriſti gebort verteyn hundert Jar darna in dem twelften Jare des middewekens na twelften.

7.

We Borghemeſter Ratmann Meiſter der Inninge vnd der ghemeyn vnd de gantze gemeynheyt der ſtad Aſſcherſleve bekennen mit duſſen openen Breve

y) keinerley Vorſchub und Beförderung.

Breve dat we van der gemeynen mit willen des landes vns verdraghen hebben mit dem erwerdighen in gode vnsen leven gnedichen Hern Hern Albrecht ghekoren vnd ghestedighet Bisschop to Halberstad synen mannen landen vnd luden vnd mit den vorsichtighen wisen luden Ratmann Inningesmestern vnd der gantzen ghemeyn twiger stede Halberstad vnd Quedelingborch vnsen leven frunden vnd se mit uns in disser wise. Were dat ymant were in dem stichte to Halberstad edder dar en buten de dar den genanten vnsen gnedigen Hern sine manschop bur edder borgen edder Jennigen borghere edder Inwonren in den benanten steden Halberstad vnd Quedelingborch wohnhaftig were wolde laden edder dwingen mit vtwendighen wertliken gerichten vtgesproken den lantfreden de de vor vnsen Hern van Halberstad wolde to den eren vnd tho rechte antworden und don wes he van eren vnd van rechtes weghen plichtich were wolde men ok vnser medeborgern welken laden de vor dem Rade dar he vnder beseten were to den eren vnd to rechte antworden vnd don wolde wes he van eren vnd van rechtis weghen plichtich were Wolde men ok pns de Rede vorgnt Insampt edder besundern laden de de vor vnsen Hern van Halberstad to den eren und to rechte antworden vn don wolde wes se van eren vnd van rechtis weghen plichtich weren vtgescheden menlike lengude de scholde men wisen vor des gudes Hern. Welker des nu alse vorgescreven is also nicht nehmen wolde deme scholde we alle wedderstendich sin als dat de mit vns wedder Husunge noch Hech hebben scholde vnd neynleyge Vorderniſſe wenn wes men ome to wedder don konden an synen live vnd gude dat scholde we alle truweliken don ane geverde vnd des nicht to gnaden nehmen vnse gnedige Her van Halberstad seyne man landen vnd luden vnd vnse frunden van

Halberstad vnd Quedelingborch en deden dat mit vns eyndrechtliken. Were ok dat ymant vt unse gnedige Hern van Halberstad landen vnd luden edder vt den vorgenannten steden Jeduch hir en bouen mit so danen gerichte vorvolget edder vorwiset worde den scholde we noch vnse medeborgen noch neyman der vnsern vor vorwunnen edder vor vorwiset holden Sunder we schullen vnd willen on holden in alle siner rechticheyt als icht he nicht vorwiset noch vorwunnen en were vnd wolde on ymant hyr en bouen vorvnwillighen edder vorsman dem schulle we vnd willen ok eyndrechtliken wedderstendich sin In alles wis als we dem schullen de en laden leyte edder vorvolghen wolde. Alle dusse vorgheschreven stucke vnd eyn islik besundern louen wy vorgenanten borgmester Ratmann Meister der Inninge vnd der gemeynen vnd de gantze gemeynheyt vnsen vorgenanten stat Asscherslev den genanten vnsen gnedighen Hern van Halberstad synen mannen landen vnd luden vnd den vorgeschreven vnsen frunden den Reden vnd steden Halberstad vnd Quedelingborch in guden truwen wol to holden vnd hebben des to bekentnisse vnser stad Asscherslev grote Ingesegele witliken hengen laten an dussen Bref Na Christi gebort verteynhundert Jar darna in dem twelften Jare am middeweken na dem twelften.

8.

Wy Ratmann vnd Inningesmester vnnd gantze gemeynheit der alden stat magdeborch bekennen openbar mit dissen Breve allen den de on sehen edder lesen horen, dat wy mit gantzen vulbort vorbedechtlik in fredeliker andacht gote to eren vnd dorch ghemeynes nuttes vnd bestendicheyt willen orer vnd vnser stede vnd borghen vns mit den vorsichtigen borgemestern Ratmann vnd borgern ghemeynlich der stad

Qued-

Queddelborg voreynet vnd in fruntschop vordraghen hebben, als wy mit rechte vnd eren don moghen van vnser stad vnd borgen weghen in aller mate als hirna geschreven is. Also dat wy on vnd den oren in allen saken woran wy moghen fruntschop leve vnd vorderniſſe [b]) bewisen vnd or vnd den oren beste ghemeinlik vnd besundern wetten vortsetten vnd don vnd oren schaden afwenden vnd warnen wor wy dat weten vnd mit eren don moghen vnd or noch den oren viende nicht werden schullen noch willen van vnses sulves weghen noch dorch ymandes willen dar wy des mit eren vnd rechte vorwesen moghen van gift disses Breves to navolgenden Jaren vnd tyden also lange wente dusse eynunge vnd onverdracht [c]) van vnsen frunden vorgeschreven edder oren navolgeren van vns edder vnsen nahkommen als dat na inhaldunge dusser overdracht wesen mach wedderscreven vnd afgesecht werden vtgenomen dat hillige Römische Rike. Queme doch ymant mit den vorgenanten vnsen frunden edder se mit ymande to feyden edder krighe so sollen wy und willen dartwisschen ghetruwelik arbeyden vnd vorsuken dat wy sulke krighe vnd feyde mit fruntschop gebreken vnd to berichtunge bringen moghen. Konden wyr aver des nicht gedon vnd worden van ymande to hulpe wedder de vorgeschreven stad gheeisschet dem wy Jm rechten vnd van eren weghen hulpe nicht weygern mochten vnd queme also mit der stad to feyden dat schal wedder dusse eynunge vnd overdracht nicht wesen. Also wenn sulke feyde gesunet worden so scholde dusse eynunge wedder anstan, vnd vestlik nach yrer inholdunge [d]) in ganzen truwen ghehalden werden. Doch also wenn wy mit

b) Liebe und Förderung.

c) Einigung und Vertrag.

d) Inhalt.

den sulven vnsen frunden in sulker eynunge vnd overdracht nicht lenger wesen mochten edder wesen wolden, dat sollen wy aveschriven vnd affseggen, vnd darna wenn wy on dat gheschreven vnd afgesecht hedden So sollen wy forder eyn half Jahr [e]) in dusser eynunge vnd overdracht mit on sitten vnd bliven vnd on de so lange halden Weren se aver dorch vnsen edder wy dorch eren willen mit ymande to feyde kommen edder se vns ore echticheyt de se to yemand hedden darvan feyde komen mochten vorkundighet hedden vnd were wy des to rechte nicht mechtich van dem se vns der vorkundunge hedden ghedan dat he one rechtis pleghe edder sich des von one genughen lete wu sek dat ghebort So willen wy des anerforder in disser eynunge mit on syn vnd bliven so lange wente dat de feyde ghentzlich vorsunet vnd dy saken de vns also vorkundighet weren in fruntschop edder Jm rechten geslichtet vnd hengeleget weren Worden ok Jennich edder me heren edder sust ymant dem edder den wy van eren vnd rechtis weghen neyner bileggungen beplichtig weren welker namen werden vnd achte sy weren fiende der vorgeschreven vnser frunde edder of sy dy edder de oren ane feiden [f]) beschedigeden edder vorvnrechteden to dem edder den willen wy wenn vnse frunde vorgheschreven dat van vns eisschen schriven vnd senden, vnd vor vnse frunt den edder de truweliken bidden vnd vorkundigen dat wy eris rechten — — *) nicht laten genughen vnd vnsen frunden vnd den oren ok rechtis pleghen bynnen den negsten ver weken [g]) na der vorkundunghe. So willen wy darumb vtogande den ver weken de vnsen keghen dy oren vp legelicken vnd bequeme stede schicken to vorhandeln warmede sulken feyden schaden vnd vnrechte nüttest to begegenen

e) ein halb Jahr. f) ohne Fehde.
*) Vid. p. 201. lin. 5. a fine.
g) Rechtes pflegen binnen den nächsten vier Wochen.

nen sy vnd wes de van beyden sieden da overeyn-draghen werden dat schal man so uthalden ane geverde vnd in sulker wise sollen wy dat ok keghen eynander holden of sy edder dy oren wy edder de vnsen van ymande ghedrungen edder vt vnser richter gerichte in vtewendich wertlich edder gheystlich recht edder ghe-richte gemanet geesschet edder gheladen worden wed-der orer edder vnse friheide gnade privilegia vnd ghewonheyde wy wollen ok vnsen frunden vorgenannt vnd den oren gunnen vnd ghestaden in vnser Stad to kopen vůder [h]) spise vnd ghedrenke vnd to fo-renne wenn se des bedorfen doch vnschedelich tollen geleyden [i]) vnd andern gewonheyden. Wy wollen ok orer fiende de vns witliker sin edder namhaftig van on ghemaket worden mit wettenschap in vnser stad nicht husen heghen noch vordedingen [k]) Se weren denn mit vnser wetenschap dar in geleidet Wurden aver ore fiende de wi nicht gheleidet hedden angeverdighet in vnser stad mit gherichte van vnsen frunden vorge-screven edder van den oren wes wy denne selves to rechte keghen on edder to redeliker fruntschap nicht mechtich weren umb den wolden wy vns nicht anneh-men Sunder sy recht an dem ane vnse hinderniſſe erfordern laten vnd on dat ok truweliken wor wy dat mit fughen mochten don to guden holden vnd willen ok oren fienden edder bescheidighern de vns witlik sin edder werden neyne spise ghedrencke vnd harnasch noch perde vorkopen, lien noch gheven Et were denne dat wi bi plicht sulves also irmanet worden dat wy mit den vorgescreven borgern vnd stad mosten ane geverde to feiden komen. Queme ok icht in vnse stad dat vnsen frunden edder den oren afgerouet ghestolen, edder sust mit vnrechte ghewalt entbracht edder af-

h) Futter. i) Zoll und Geleite.
k) hausen, hegen und vertheidigen.

gedrungen were wenne wy des Jnne werden edder vns van one edder van den oren vorkundighet wert so willen wy dat bestedighen vnd vphalden so lange wente dat sy edder de oren dar to komen vnd ore rechticheyt dar an irfordern moghen vnd willen ok anders in vnser stad nicht husen halden koupen innehmen heghen noch vordedingen dat on edder de oren gherovet edder gheſtolen worden vtghenomen wat in feyden ghescheghe of dy twisschen orer vnd vnser stad to queme als vorgescreven is dar god twisschen sy Worden ok vnse frunde vorgescreven edder de oren van oren fienden ghedrungen edder gejaghet so moghen se tovlucht hebben to vnser stad vnd vesteingen wor se moghen vnd dar sollen wy edder de vnsen se in laten vnd beschermen vor oren fienden so we truwelikeste moghen Wenn ok vnse frunde vorgescreven edder dy oren in vnser stad weren vnd van vns eisscheden vnd begherden dat wy se wedder to orer stad geleyden solden dar an willen wy vns truweliken ieghen on bewisen vnd on geleyde mede don na mogelicheyt vnd on dat to gute holden so wy best moghen ane gheverde wat in feyden ghescheghen oft de twisschen orer vnd vnser stad to queme als vorgescreven is da god twisschen sy. Were ok vnser stad borgher Jennich on edder den oren icht plichtich wenn wy des van on irmanet werden So willen wy den vnsen vormoghen vnd dar to halden dat he on des rechten in vnser stad pleghen sal dede he des nicht so mochten se edder de oren orer saken mit rechte erfordern wor se mochten vnschedelick vnser stad friheid gnaden vnd privilegien vnd wy sollen ok orer borgher bey uns wedder oren willen vnd weder se nicht innehmen noch by vns liden Et were denn dat wy der edder des to rechte keghen on mechtich vnd on des van dem edder den behulpen were Worden ok Jennich twydracht edder

schē-

schelunge twisschen den vorscreven vnsen frunden vnd vns dar god vor sy van welken saken dat queme Solke twidracht to entscheyden fruntlich edder Jm rechte willen wy van vnser syden setten to den Ersamen vnd wisen vnsen leven frundes Ratmann vnd meystern der Jnningen to halle vnd wu vns de sulker twidracht edder schelunge mit dem Rade der stad de van Jener syt dar to ghekoren werden endrechtlik entscheiden des willen wy also ghebruken vnd volgende sin ane weddersprake Mochten aver de Rede de also van beyden steden dy twidracht to entscheiden gekoren werden nicht overeyndraghen in der entschedingen So moghen se der saken ut den sulven reden overscheiden keisen in allen mechten als dat to on ghestanden heft Worden ok vplope edder twidracht van edder twischen vnsen frunden vorgescreven Jn orer stad des god nicht wille wenn vns dat to wetten worde so wolden wy ane vortoch [1]) dar to komen vnd getruwelich mit allen flite arbeyden vnd solke twidracht vnderfangen vnd breken wu wy schirst bequemest vnd fruntlikest mochten vnd wolden ok des glick vnsen frunden oft twiedrachte in vnser stad vnder vns worden dar god vor sy also volgen vnd to schlichten mechtig gheven. To tuche vnd bekentnisse aller vnd isliker dusser vorscreven overdrechte vnd eynunge hebben we vnser vorscreven stad secret vorbedechtlich vnd mit eyndrechtigher vulbort an dissen Bref heiten hanghen de gegewen is Na Christi gebort verteynhundert Jar darna in den vefteynden Jare des sundages negst na sunte Martini Daghe des hilligen Bisschops.

9.

Wy Borgemester Ratmann vnd gantze gemeynheit der stad Brunswick bekennen openbar: in

1) ohne Verzug.

dissen Breve alle den de on seen edder lesen horen dat wy mit ganzer Vulbort vorbedechtlich in fredeliker andacht godde to eren vnd dorch gemenes nuttes bestendicheyt willen orer vnd vnser stede vnd borghern vns mit den vorsichtighen Borgemestern Ratmann vnd borghern ghemeynliken der stad Quedelingborch voreynet vnd in fruntschop vordraghen hebben also wy mit rechte vnd eren don moghen van vnser stad vnd Borghern weghen in aller mate alse hirna geschreven is Also dat wy on vnd den oren in allen saken worane wy moghen fruntschop leve vnd vorderniſſe bewisen vnd ore vnd der oren Beste ghemeynlik vnd besundern wetten vorsetten vnd don, vnd oren schaden afwenden vnd warnen wor wy dat wetten vnd mit eren don moghen vnd ore noch der oren vigende [m]) nicht schullen werden noch en willen van vnses sulves weghene noch dorch yemandes willen dar wy des mit eren vnd rechte vorwesen moghen vtghenomen dat hillighe Römische Rike van gift dusses Breves to nachvolgenden Jaren vnd tiden also lange wante dusse eyningen vnd overdracht van vnsen frunden vorghescreven edder ore navolgheren van vns edder vnsen nachkommen also dat na Inhaldinge dusser overdracht wesen mach wedderscreven vnd afgeseght werden. Queme doch yemant mit den vorgenanten vnsen frunden edder se mit yemande to veyden edder krighe [n]) so schullen wy vnd willen dar twisschen getruwelick arbeyden vnd vorsoken dat we solke krighe vnd veyde mit frundschop ghebreken vnd to berichtinge bringen moghen konden wy aber des nicht ghedon vnd worden van yemanden to hulpe wedder de vorghescreven stad gheesschet dem wy Jm rechten vnd van eren weghene hulpe nicht weyghеren mochten vnd queme also mit der stad to veyden dat schal wedder dusse eyninge vnd

over-

m) Feinde. n) Fehde oder Krieg.

overdracht nicht wesen. Also wenn sulke veyde ghesonet worden So scholden dusse eynunge wedder anstan vnd vestlick na orer Inhaldinge in gantzen truwen gehalden werden. Doch also wann wy mit den sulven vnsen frunden in sulker eyninge vnd overdracht nicht lenger wesen mochten edder wesen wolden dat schulle wy on schriven vnd affeggen vnd darna wenn wy on dat gescreven vnd afgesecht hedden, so schulle wy vorder eyn half Jar in disser eyninge vnd overdracht mit on sitten vnd bliven vnd on de so lange halden Weren se aver dorch vnser edder wy dorch iren willen mit nemande to veyden kommen edder se vns ore rechticheyt de se to nemande hedden dar van veyden komen mochten vorkundighet hedden vnd were wy des to rechte nicht mechtich von dem se uns de vorkundinge hedden ghedan dat he on rechtes pleghe edder sek des van on genoghen lete wu sek dat ghebord so wille wy des anervorder in dusser eyninge mid on sin vnd bliven so lange wente dat de veyde ghentzlik vorsonet vnd de sake de vns also vorkundighet weren In frundschop edder Im rechten geschlichtet vnd hengheleghet weren. Worden ok Jennich edder me heren edder sust nemant dem edder den wy van eren vnd rechtes wegene neyner Bileginge beplichtet weren welker namen werde vnd achte se weren vigende der vorgescreven vnser frunde edder eft se de ore ane veyde bescheddigeden edder vorvnrechtigeden to dem edder den wille wy wann vnse frunde vorgescreven dat van vns esscheden scriven vnd senden vnd vor vnse frunde den edder de truweliken bidden und vorkundighen dat wy ores rechten mechtig syn vnd willen sek der edder de an rechte nicht laten ghenoghen vnd vnsen frunden vnd den oren ok rechtes pleghen bynnen den negsten veir weken na der vorkundeginge So wille wy dar vmme vtgange den ver weken de vnse teghen de oren uppe

belegelike vnd bequeme stede schicken to vorhandeln wur mede sulke veyden schaden vnd vnrechte nüttest to begeghenen sy vnd wes de van beyden syden dar over eyndragende werden dat schal man so vtholden ane geverde vnd in sulker wise schulle wy dat ok teghen eynander holden Eft se edder de oren wy edder de vnse van yemande ghedrungen edder vt vnser richten gerichte in vtwendich wertlich edder gheystlich recht edder gherichte gheesschet edder gheladen worden wedder ore vnd vnse friheyde gnade privilegia vnd gewonheyde Wie willen ok vnsen frunden vorgenant vnd den oren gunnen vnd gestaden in vnser stad to kopende voyder spise vnd gedrenke vnd dat van vns in ore stad to vorende wenn se des bedorven Doch vnschedich tollen gheleyden vnd andern ghewonheyden. Wi willen ok oren viende de vns witlik sin edder namheftig van on ghemaket werden mit wettenschap in vnse stad nicht husen heghen noch vordedingen se en weren denne mit vnser wetenschap darin gheleydet worden aver ore viende de wi nicht gheleydet hedden angheverdighet in unser stad mit gherichte van vnsen frunden vorgescreven edder van den oren wes wy denn sulves to recht ieghen on edder to redeliker fruntschop nicht mechtich en weren umb den wolden wy vns nicht annehmen Sunder se recht an den ane vnse Hinderniſſe erfordern laten vnd on dat ok truweliken wor wy dat mit voghe mochten don to ghude holden vnd willen ore vianden edder beschedigeren de vns witlik syn edder worden neyne spise ghedrenke voyder Harnsch noch perde vorkopen lyen noch gheven Jt en were denn da wy bi plicht sulves also irmanet worden dat wy mit den vorscreven vnsen frunden van Quedelingborch mosten ane gheverde to veyde komen. Queme ok in vnse stad dat vnsen frunden edder den oren afgerovet ghestolen edder sust mit vnrechter Ghewalt entbracht

edder

edder afgedrungen were wenn wy des Inne werden edder van on edder den oren verkundighet wert so wille wy dut bestedighen vnd vphalden so lange wenn dat se edder de oren dar tho komen vnd ore rechticheyt daran irfordern moghen vnd willen ok anders in vnser stad nicht husen holden kopen Innehmen heghen noch vordedingen dat on edder den oren gherovet edder gestolen worden vtghenomen wat in veyden gheschegghe Eft twisschen orer vnd vnser stad to queme also vorgescreven is dar God twisschen sy. Worden ok vnse frunde vorgescreven edder de ore van oren vianden ghedrungen gheiaghet so moghen se toflucht hebben to vnser stad vnd vesteingen wor se moghen vnd dar schulle wy edder de vnsen se in laten vnd beschermen vor oren vianden so we truwelikest moghen. Wann ok vnse frunde vorgescreven edder de ore in vnser stad weren vnd van vns esscheden vnd begherden dat wy se wedder to orer stad gheleyden scholden daran wille wy vns truweliken yeghen on bewisen vnd on geleyde mede don na moghelicheyt vnd on dat to gude holden so wy best moghen ane gheverde. Wat in veyden gheschegghe Eft de twisschen orer vnd vnser stad to queme alse vorgescreven is dar god twisschen sy vtgenomen Were ok vnser stad borgher Jennich on edder den oren icht plichtich wann wy des van on irmanet werden, so willen wy de vnsen vormoghen vnd dar to holden dat he on des rechten in vnser stad pleghen schal dede he des nicht so mochten se edder de oren ore sake mit recht erfordern wor se mochten vnschedelich vnserer stad friheyd gnaden vnd privilegien vnd schullen ore borghere by vns wedder oren willen vnd wedder se nicht innemen noch by vns lieden. Ft were denn dat wy der edder des to rechte keghen on mechtich vnd on des van dem edder den behulpen weren Worden ok jenniche twidracht edder schelinge

twis-

twisschen den vorgeschreven vnsen frunden vnd vns dar god vor sy van welker saken dat queme solke twidracht to entschedene fruntlik edder Jm rechten willen wy van vnser siden setten to den Ersamen vnd wisen vnsen leven frunden Ratmann der stad to hildensen vnd wan vns de sulker twidracht vnd schelinge mit dem Rade der stat de van Jenner zijd dar to ghekoren werden eyndrechtlik entscheiden de willen wy also ghebruken vnd volghende sin ane weddersprake Mochten aver de Rede de also van beyden steden de twidracht to entschedene ghekoren worden nicht overeyndraghen in der entschedinge so moghen se der saken vt den sulven reden overscheden kesen in allen mechten alse dat to on ghestanden heft. Worden ok vplope edder twidracht van edder twisschen unsen frunden vorgeschreven in orer stad des god nicht en wille Wenn wy vns dat to wetten worden so wolden wy ane vortoch dar to komen vnd truweliken mit allen vlite arbeyden und sulke twidracht vnderfangen vnd breken wen wy schierst bekuemest vnd fruntlikest mochten vnd willen ok des ghelik vnsen frunden eft twidracht in vnser stad vnder vns worden dar god vor sy also volghen vnd on to schlichten mechtig gheven. To tughe vnd bekanntnisse aller vnd itliker dusser vorgeschreven overdrachte vnd eyninge hebbe wy vnser vorgeschreven stad secretum vorbedechtlich vnd mit eyndrechtiger vulbort an dusse Bref heten henghen datum anno Dnj m° cccc° xv des sondages negst sunte martini daghe des hilligen Bisschoppes.

10.

WE Borgemester Ratmann vnd gantze gheмeynheit der stad to Halberstad bekennen openbar mit dissen Breve allen den de on seen edder lesen horen dat we mit gantzer vulbord vorbedechtlik in fredeliker andacht gode to eren vnd dorch gemeynes nut-

tes

tes bestendicheyt willen orer vnd vnser stede vnd borghere vns mit den vorsichtighen Borgemestern Ratmann vnd borgheren ghemeynlik der stad Quedelingborch voreynet vnd in fruntschop verdraghen hebben alse we mit rechte vnd eren don moghen van vnser stad vnd borghere weghen in aller mate als hierna geschreven is Also dat we one vnd den oren in allen saken worane we moghen fruntschop leve vnd forderniſſe bewisen vnd or vnd den oren beste ghemeynlik vnd besundern wetten vortsetten vnd don vnd oren schaden afwenden vnd warnen wor we dat weten vnd mit eren don moghen vnd or noch der oren viende nicht werden schullen noch willen van vnses sulves wegen noch dorch ymandes willen dar we des mit eren vnd rechte vorwesen moghen utgenomen dat hillige Römische Rike van gift dusses breves to nachvolgenden Jaren vnd tyden Also lange wente disse eyninge vnd overdracht van vns edder vnsen nakomelingen als dat na inholdinge dusser overdracht wesen mach wedderscreven vnd afgeseght werden Queme doch yemant mit den vorgenanten vnsen frunden edder se mit yemande to veyden edder to krighe So schulle we vnd willen dar twisschen getruwelik arbeyden vnd vorsoken dat we solke krighe vnd veyde mit fruntschop gebreken vnd to berichtinge bringen mogen konde we aver des nicht ghedon vnd worden van ymande to hulpe wedder de vorgescreven stad geesschet dem we Jm rechte vnd van eren weghen hulpe nicht weyghern mochten vnd quemen also mit der stad to feyden dat schal wedder dusse Eynunge vnd overdracht nicht wesen Also wenn sulke veyde gesonet worden so scholde dusse eyninge wedder anstan vnd vestlik na orer Jnhaldinge in gantzen truwen geholden werden doch also wenn we mit den sulven vnsen frunden in sulker eyninge vnd overdracht nicht lenger wesen mochten edder wesen wolden dat

scholde

scholde we one scriven vnd affegghen vnd darna wenn we on dat ghescreven vnd afgeseght hedden schulle we vorder eyn half Jar in disser eyninge vnd overdracht mit on sitten vnd bliven vnd on de so lange holden Weren se aver dorch vnsen edder we dörch oren willen mit yemande to feyden komen edder se vns ore rechticheyt de se to yemande hedden dar van veyde komen mochte vorkundiget hedden vnd were we des to rechte nicht mechtich van dem se vns de vorkundinge hedden ghedan dat se one rechtliche pleghe edder sek des van one genugen leyte wu sek dat gebord So wille we des averforder in dusser eynunge mit one sin vnd bliven so lange wente dat de feyde ghentzlick vorsonet vnd de sake de vns also vorkundighet weren in fruntschop edder in den rechten ghescblichtet vnd hengeleght weren Worden ok Jennich edder mer heren edder sust yemande dem edder den we van eren vnd rechtis weghen nener bilegginge beplichtet weren welker namen werde vnd achte se weren viende der vorgescreven vnser frunde edder of sy edder de oren ane veyde beschedegeden edder vorvnrechteden To dem edder den willen we wenn vnse frunde vorgescreven dat van vns eisscheden scriven vnd senden vnd vor vnse frunden den edder de truweliken bidden vnd vorkundighen dat we ores rechten mechtich sin vnd wolden sek der edder de an rechte nicht laten genoghen vnd vnsen frunden vnd den oren ok rechtes pleghen bynnen den negsten ver weken na der vorkundinge So wille we darumb utgande den ver weken de vnsen kegen de oren vp lechlike vnd bequeme stede schiken to vorhandeln wor mede sulken feyden schaden vnd vnrechte nütteſt to begegnen sy vnd wes de van beyden syden dar over eyndraghen werden dat schal me so utholden ane gheverde vnd in sulker wise schulle wy dat ok keghen eynander holden of sey edder de oren we edder de vnsen

van

van ymande ghedrungen edder vt vnser richter gherichte in vtwendich wertlik edder gheystlik recht edder gherichte gheesschet edder gheladen worden wedder ore edder vnse friheide gnade privilegia vnd ghewonheyde We willen ok vnsen frunden vorgenant vnd den oren ghünnen und ghesladen in vnser stad to kopene vüder spise vnd ghedrenke vnd dat van vns in ore stad to forene de wenn se des bedorfen doch vnschedich tollen gheleyden vnd andern ghewonheyden We willen ok ore viende de vns witlik sin edder namhaftich van on ghemakt werden mit wettenschop in vnse stad nicht husen hegen noch vordedingen se were denne mit vnser wettenschap darin gheleydet Worden aver ore viende de we nicht gheleydet hedden angeverdighet in vnser stad mit gerichte van vnsen frunden vorgeschreven edder van den oren wes we denne sulves to rechte ieghen on edder to redeliker fruntschop nicht mechtich weren umb den welde we vns nicht annehmen Sunder se recht an dem on vnse hinderniſſe erfordern laten vnd on dat ok truweliken wur we dat mit foghen mochten don to gude holden vnd willen oren vienden edder beschedeghern de vns witlik syn edder werden nene spise gedrenke vuder harnasch noch perde vorkopen lyen noch gheven Et were denne dat wy bi plicht sulves also ermanet worden dat we met den vorgeschreven vnsen frunden van Quedelingborch mosten ane geverde to veiden kommen. Queme ok icht in vnse stad dat vnsen frunden edder den oren afgerovet gestolen edder sust mit vnrechter gewalt entbracht edder afghedrungen were wenn we des Inne werden edder vns van on edder den oren vorkundighet wert so wille we dat bestedighen vnd vpholden so lange wente dat se edder de oren dar to komen vnd ore rechticheyt daran erfordern moghen vnd willen ok anders in vnser stad nicht husen holden kopen Innehmen heghen noch vordedingen dat

on edder den oren gherovet edder gheſtolen worden vtgenommen wat in veyden gheſcheghen of de twiſſchen orer vnd vnſer ſtad to queme alſo vorgeſcreven is dar god twiſſchen ſy Worden ok vnſe frunde vorgeſcreven edder de oren van oren vienden gedrunghen edder gheiaget ſo moghen ſe tovlucht hebben to vnſer ſtad vnd veſteungen wor ſe moghen vnd dar ſchulle we edder de vnſen ſe in laten vnd beſchermen vor oren vienden ſo we truwelkeſt moghen Wenn ok vnſe frunde vorgeſcreven edder de oren in vnſer ſtad weren vnd van vns eſſcheden vnd begherden dat we ſe wedder to orer ſtad geleyden ſcholden dar an wille we vns truweliken iegen on bewiſen vnd on gheleyde mede don na moghelicheyt vnd on to gude holden ſo we beſt moghen ane gheverde vtgenomen wat in veyden gheſcheghen of de twiſſchen orer vnd vnſer ſtad to queme alſo vorgeſcreven is dar god twiſſchen ſy. Were ok vnſer ſtad borgen Jennich on edder den oren icht plichtich wenn we des van on ermanet werden ſo wille we den vnſen vormoghen vnd dar to halden dat he on des rechten in vnſer ſtad pleghen ſchal dede he des nicht ſo mochten ſe edder de oren ore ſake mit rechte erfordern wor ſe mochten vnſchedelik vnſer ſtad friheyd gnaden vnd privilegia vnd ſchollen orer borgen by vns wedder oren willen vnd wedder ſe nicht Innemen noch by vns lyden Et were denn dat we der edder des to rechte keghen on mechtich vnd on des van deme edder den behulpen weren Worde ok Jennighe twidracht edder ſchelinge twiſſchen den vorgeſcreven vnſen frunden vnd vns dar god vor ſy van welken ſaken dat queme ſolke twidracht to entſcheden fruntlik edder Jm rechten willen we van vnſen ſyden ſetten to den Erſamen vnſen leven frunden Ratmann der ſtad to Brunſwik vnd wu vns de ſulker twidracht edder ſchelunge mit dem Rade der

ſtad

stad van Jenner syd dar to ghekoren werden eyndrechtlik entscheden des wille we also ghebruken vnd volgende sin ane weddersprake Mochten aver de rede de also van beyden steden de twidracht to entschedene gekoren werden nicht overeyndragen in der entschedinge so mogen se der saken ut den sulven Reden overschedere keysen in allen mechten alse dat to on ghestanden heft Worden vplope edder twidracht van edder twisschen vnsen frunden vorgescreven in orer stad des god nicht wille wenn vns dat to wetene worden so wolde we ane Vortoch darto komen vnd getruwelik mit allen vlite arbeiden vnd solke twidracht vnderfangen vnd breken wu se scherst bequemest vnd fruntlikest mochten vnd wolden ok des gelik vnsen frunden of twidracht in vnser stad vnder vns worden dar god vor sy also volghen vnd on to slichten mechte gheven. To tughe vnd bekantnisse aller vnd isliker dusser vorgescreven overdracht vnd eynungen hebben we vnser vorgescreven stat secretum vorbedechtich vnd mit eyndrechtiger vulbord an dussen Bref heten hengen Na godes ghebort veirteynhundert Jar in den vefteynden Jare des negsten sondages na sente martens Daghe des hilligen Bisschopps.

II.

Wy Borgemester Ratmann vnd gantze ghemeynheit to Asscherssleven bekennen openbare mit dussen breve vor allen de on sehen horen edder lesen dat wy mit ganzer vulbort vorbedechtlik in fredeliker Andacht godde to eren vnd dorch ghemeynes nuttes bestendicheyt willen orer vnd vnser stadt vnd borgern vns mit den vorsichtigen Borgemestern Ratmann vnd borghern ghemeynliken der stad to Quedelingborch voreynet und in fruntschop vordragen hebben als wy mit rechte vnd eren don moghen van vnser stad vnd borghern weghen in aller mate als hirna gescreven

is Also dat wy on vnd den oren in allen saken woran wy moghen fruntschop leven vnd vorderniſſe bewiſen vnd or vnd der oren beſte ghemeynlik vnd beſundern wetten vortſetten vnd don vnd oren ſchaden afwenden vnd warnen wor wy dat weten vnd mit eren dat don moghen vnd or noch der oren viende nicht werden ſchullen noch willen van vnſes ſulves weghen noch dorch ymandes willen dar wy des mit eren vnd rechte vorweſen moghen vtgenomen dat hillige Römiſche rike van gift duſſes breves to na volgenden Jaren vnd tiden wente duſſe eyninge vnd overdracht van vnſern frunden vorgheſcreven edder oren navolghern van vns edder vnſern nakomen alſo dat na inholde duſſer overdracht weſen mach wedder ſcreven vnd afgeſecht werden Queme doch ymant mit den vorgenanten vnſen frunden edder ſe mit ymande to feyden edder krighe So ſchulle wy vnd willen da twiſſchen truwelik arbeyden vnd vorſoken dat wy ſolke krighe vnd feyde mit fruntſchop ghebreken vnd to berichtinge bringen moghen konden wy aver des nicht ghedon vnd worden van ymande to hulpe wedder de vorgeſcreven ſtede gheeſſchet den wy im Rechten vnd van eren weghen hulpe nicht weyghern mochten vnd alſo mit den ſteden to veyden quemen dat ſchal wedder duſſe eyninge vnd overdracht nicht weſen alſo wenn ſulke veyde geſonet worden ſo ſchal duſſe eyninge wedder anſtan vnd veſtlik na orer Inholdinge in gantzen truwen gheholden werden doch alſo wenn wy mit den ſulven vnſen frunden in ſolker eyninge vnd overdracht nicht lenghер weſen mochten edder weſen wolden dat ſcholle wy on ſcriven vnd aſſeggen vnd darna wenn wy vorder eyn half Jar in duſſer eyninge vnd overdracht mit on ſitten vnd bliven vnd en de ſo lange holden Weren ſe aver dorch vnſen edder wy dorch oren willen mit ymande to veyde kommen edder ſe vns ore rechtikeyt

de

de se to iemanden hedden dar van veyden komen mochten vorkundighet hedden vnd were wy des to rechte nicht mechtich von den se vns de vorkundinge hedden gedan dat he on rechtes plege edder sek des van on genughen leyte wu sek dat ghebort so wille wy des anervorder in dusser eyninge mit on syn vnd bliven so lange wente dat de veyde ghentzlik vorsonet vnd de saken de vns also vorkundighet weren In fruntschop edder Im rechten geslichtet vnd henghelecht weren Worden ok Jennich edder mer hern edder sust ymande der edder den wy van eren vnd rechtes weghen neyner bilegghinge beplichtik weren welker namen werden vnd achte se weren viende der vorgescreven vnsern frunden edder ef se de edder de oren ane veyde beschedigeden edder vorvnrechteden to dem edder den willen wy wenn vnse frunde vorgescreven dat van vns esscheden scriven vnd senden vnd vor vnse frunde den edder de truwelik bidden vnd vorkundigen dat wy ores rechten mechtich sin vnd wolden sek der edder de an rechten nicht laten genoghen vnd vnsern frunden vnd den oren ok rechtes pleghen bynnen den negsten ver weken na der vorkundinge So willen we darumb vtgande den ver weken de vnsen keghen de oren uppe lechlike vnd bequemlike stede schiken to verhandeln wor mede solken veyden schaden vnd vnrechte nütteſt to begegenen sy vnd wes de van beyden syden dar overeyndragen werden dat schol man so vthalden ane gheverde vnd in sulker wyse schulle wy dat keghen eynander holden ef sy edder de oren wy edder de vnsen van yemanden ghedrungen edder vt vnser richten gerichte In vtwendig wertlich edder gheystlich recht edder gerichte geesschet edder gheladen worden wedder ere edder vnse friheiden gnade privilegia vnd gewonheyden We willen ok vnsen frunden vorgenant vnd den oren gunnen vnd gestaden In vnser stad to kopene vůder spise vnd ge-

drenke vnd dat van vns In ore stede to forenn wenn se des bedorffen doch vnschedelik tollen gheleyden vnd andern ghewonheyden we willen ok ore viende dede vns witlik syn edder namhaftig van on gemaket werden mit wettenschap In vnser stad nicht husen heghen noch vordedinghen se weren denne mit vnser wetenschop dar In gheleydet worden aver ore fiende de wy nicht gheleydet hedden angheverdighet In vnser stad mit gerichte van vnsen frunden vorgescreven edder den oren wes wy denn sulves to rechte keghen on edder to redeliker fruntschop nicht mechtich weren umb den wolden wy uns nicht annehmen sunder se recht an dem an vnse hinderniſſe erfordern laten vnd on dat ok truweliken wor wy dat voghe mochten don to gude holden vnd willen oren vienden edder beschedighern dede vns witlik sin edder worden neyne spise ghedrenke füder harnasch noch perde vorkopen lyen noch gheven et were denn dat wy plicht sulves also ermanet worden dat wy mit den vorgescreven vnsen frunden van Quedelingborch mosten ane geverde to seyden komen. Queme ok icht In vnse stad dat vnse frunde edder den oren afgherovet ghestolen edder sust mit vnrechter gewalt entbracht, edder afgedrungen were wenn wy des Innen werden edder vns van on edder van oren vorkundiget wert so wille we dat bestedighe vnd vphalden so langhe wente dat se edder de oren dar to kommen vnd ore rechticheyt daran irfordern moghen vnd willen ok anders In vnser stad nicht husen halden kopen Innehmen Heghen noch vordedingen dat on edder den oren gherovet edder ghestolen worden vtgenomen wat in veyden gheschehe ef de twisschen orer vnd vnser stad to queme also vorgescreven is dar god twisschen sy Worden ok vnse frunde vorgescreven edder de oren van oren vienden gedrungen edder ghejaghet so moghen se tovlucht hebben to vnser stad vnd vestungen wor se

moghen

moghen vnd dar scholle wy edder de vnse se in laten vnd beschermen van oren fyenden so we truwelikest moghen wenn ok vnse frunde vorgescreven edder de oren In vnser stad weren vnd van vns esscheden vnd begherden dat wy se wedder to oren steden leyden scholden dar ane wille wy vns truweliken keghen on bewisen vnd on gheleyde mede don na mogelicheyt vnd on dit to gude holden so wy best moghen ane gheverde vtgenomen wat in feyden ghescheghe ef de twisschen orer vnd vnser stad to queme als vorgescreven is dar god twisschen sy were ok vnser stad borgher Jennich or edder den oren ichtes plichtich wenn wy des van on ermanet werden, so wille wy den vnsern vormoghen vnd dar to halden dat he on des rechten In vnser stad pleghen schal dede he des nicht so mochten se edder de oren ore sake mit rechte erfordern wor se mochten vnschedelik vnser stad friheyt gnade vnd privilegia vnd schollen orer borgher by vns wedder oren willen vnd wedder se nicht Innehmen noch by vns liden It were den dat wy der edder des to rechte keghen on mechtich vnd on des von dem edder den behulpen weren worden ok Jennighe twidracht edder schelinge twisschen den vorgescreven vnsen frunden vnd vns dar god vor sy van welken saken dat queme solke twidracht to entschedene fruntlik edder Im rechten willen wy van vnser siden setten to den Ersamen vnd wisen vnsen leven frunden Borgemestern vnd Ratmann to Halberstad vnd wu vns de solker twidracht edder schelingen mit dem Rade der stad de von Jenner syt da to gekoren werden eyndrechtlik entscheyden des willen wy also ghebruken vnd folgende syn ane weddersprake. Mochten aver de Rede de also van beyden steden de twidracht to entscheden gekoren werden nicht voreyndragen In der entschedinge so moghen se der saken vt den sulven reden overscheiden keysen In allen mechten

als dat to on gestanden heft Worden ok vplope edder twidracht van edder twisschen vnsen frunden vorgescreven In oren steden des god nicht wille wenn vns dat to weten worden So wolden wy ane Vortoch dar to komen vnd getruwelik mit allen flite arbeyden vnd sulke twidracht vnderfanghen vnd breken wu wi schirst bequemest vnd fruntlikest mochten vnd willen des gelik vnser frunden eft twidracht in vnser stad vnder vns worden dar god vor sy Also folgen vnd on de to slichten mechte gheven To tughe vnd to bekantnisse aller vnd isliker dusser vorgescreven overdracht vnd eyninge hebbe we vnser stad secretum vorbedechtliker vnd eyndrechtliker vulbort an dusse Bref heten henghey Gegeven na godes gebort verteynhundert Jar Im vestegenden Jar de sondages na sente Martines Daghe des hilligen Bisschopps.

Sie-

Siebente Abhandlung.

Von dem Quedlinburgischen Neuweger-Voigteigericht, sonst unterm hohen Baum genannt.

Ich habe in der vorhergehenden Abhandlung S. 163. des hiesigen **Neuweger Voigteigerichts**, oder **des Gerichts unterm hohen Baum**, erwähnet. Meine Muthmassungen äusserte ich dahin, daß der Graf **Albrecht** von Regenstein entweder von diesem Gericht zum Tode verurtheilt sey, oder doch wenigstens an dem Orte, wo dieses Gericht pflegt geheget zu werden, das Todesurtheil an ihm hätte vollzogen werden sollen, und daß endlich die Urkunden, welche dieser Sache wegen ausgefertiget sind, allhier entworfen, und zu Stande gebracht worden wären. Eine ausführliche Beschreibung dieses, wegen seines hohen Alterthums und seiner ehemaligen Beschaffenheit merkwürdigen Gerichts, stehet daher allhier vielleicht nicht an einem unrechten Orte.

Zuerst will ich die **heutige Beschaffenheit** des hiesigen **Neuweger-Voigteigerichts** vortragen. Alsdenn wollen wir bis zu dessen Ursprung hinauf gehen, und das Merkwürdigste dabey betrachten.

Der berühmte und verdienstvolle Geschichtschreiber **Leukfeld** a) hat von diesem Gericht zuerst

a) In der gründlichen historischen Nachricht von dem ehemals berühmten Prämonstratenser-Kloster Gottes Gnade bey Kalbe im 18ten und folgenden §phis. (ohne Benennung des Druckorts und der Jahrzahl.)

eine lehrreiche Beschreibung gemacht. Sie stehet aber an einem Orte, wo man sie nicht sucht, und der Verfasser hat die Sache bei weiten noch nicht erschöpft. Philipp Wilhelm Gerike berührt dieses Gericht nur im Vorbeigehen in seiner diplomatischen Abhandlung de ritu traditionis im 1ten Theil der fragmentor. Marchicorum, S. 168.

In einer der hiesigen Vorstädte, welche der Neueweg genannt wird, bestehet der Magistrat aus 4 Geschworenen und 4 Beisitzern, welche die Sechsmänner genannt werden. Es sind ehemals 6 Geschworne und 6 Beisitzer gewesen. Von dieser Verfassung rühret die Benennung Sechsmänner her. Diese wechseln alle Jahr in der Administration. Die Gemeine wählet, anstatt eines verstorbnen Geschwornen oder Sechsmannes, 3 Personen, und stellet solche dem zeitigen Stadtvoigt vor, um aus diesen den Tüchtigsten zu erwählen, und solchen zu bestätigen. Dies geschiehet einige Zeit vor dem gewöhnlichen Termin des feierlichen Voigteigerichts [b]). Der Stadtvoigt macht vermittelst einer von ihm unterschriebenen Verordnung den Geschwornen des Neuenweges bekannt, wen er unter den präsentirten Personen zu dem erledigten Amt ernannt habe, und gibt ihnen auf, daß sie zu dem bevorstehenden Gericht die Verfassungsmäßige Anstalten treffen, und den erwählten Geschwornen oder Sechsmann zur Verpflichtung und Bestätigung der Königl. Voigtei stellen sollen.

An

b) Der jetzt gewöhnliche Termin zur Hegung dieses Gerichts ist der Montag in der vollen Woche nach Pfingsten. Wenigstens finden sich keine andere Termine, so weit als die Protokolle darüber Nachweisung geben. An welchem Tage in den ältern Zeiten dieses Gericht geheget sei, davon werde ich unten meine Meinung zu erkennen geben.

An dem Tage des Gerichts verfügt sich der Stadtvoigt mit dem Voigteiaktuar in das Haus des administrirenden Geschworenen; woselbst die sämtlichen Geschwornen und Sechsmänner schon versammlet sind. Hier wird zuförderst die Administrationsrechnung des verflossenen Jahres durchgegangen. Haben die Magistratspersonen unter einander Irrungen und Streitigkeiten: so werden solche allhier in der Stille untersucht und abgemacht. Hierauf verfügt sich der Stadtvoigt in Begleitung des Voigteiaktuars und sämtlicher Neuweger Geschworenen und Sechsmänner auf den Gerichtsplatz. Der jetzt gewöhnliche Platz ist der Winkel auf der Morgenseite, wo das Winnigstedtsche und Goezische Haus zusammenstossen. Vormals soll mehr Abendwärts, näher an der Bode, hinter den Häusern, nicht weit von dem Gröper-Thore ein grosser Lindenbaum gestanden haben, unter welchem dieses Gericht gehalten worden. Diese Linde soll aber bei der vor etwa 120 Jahren auf der Steinbrücke gewesenen, und den Neuenweg mit betroffenen Feuersbrunst sehr beschädigt seyn. Nach der Zeit hat man diesen Ort gewählt, um allhier wegen der Sonnenhitze mehr Schutz zu haben c).

So bald der Stadtvoigt an dem Ort des Gerichts angekommen ist, setzt er sich an dem daselbst hingeschafften Tisch. Der Voigteiaktuar setzt sich gleichfalls, nebst den Geschwornen, an demselben nieder. Die Sechsmänner aber stehen zunächst um den Tisch. Die Geschwornen und Sechsmänner als Schöpfen, erscheinen mit schwarzen Mänteln und entblößten Häuptern. Die ganze Neuweger Gemeinde ver-

c) So lautet die hiesige Sage, und Leukfeld bekräftiget sie a. a. O. §. 26. S. 65. Schriftliche Nachrichten ermangeln aber von diesem Umstande.

sammlet sich dann um den Tisch her. Der Stadtvoigt frägt den administrirenden Geschwornen: ob es Zeit sei, das übliche Voigteigericht zu hegen? Wenn dieser, nach dem ihm vorgeschriebenen Formular, versichert, daß es Zeit sei: so frägt er den zweiten Geschworenen: wie er das Gericht halten solle? Dieser erwiedert nach einem gewöhnlichen Formular: daß er dieses Gericht im Namen der göttlichen Dreieinigkeit, und im Namen des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn Friedrichs, Königs in Preussen ꝛc. auch im Namen E. Hochedlen Raths beeder Städte allhier, als Verwalter der hiesigen Königl. Preuß. Voigtei, hegen solle. Alsdenn sagt der Stadtvoigt: so hege ich denn dieses Gericht im Namen u. s. w. als der vorhergehende Geschworne es gesagt hat, mit dem Zusatz: ich gebiete Recht, und verbiete Unrecht [b]).

Wenn

b) Dis ist das gewöhnliche Formular, welches bei der Hegung des peinlichen Halsgerichts, und bei den Morgensprachen der mehresten Gilden und Gewerke noch üblich ist. Es wird oft über diese steifen und ängstlichen Floskeln gespottet. Die mehresten sind auch übertrieben und lächerlich, und verdienten daher abgeschafft zu werden. Allein wenn man sich in die Zeiten und Sitten unserer Vorfahren hineindenkt: so wird man sie so wenig ungereimt finden, daß sie vielmehr augenscheinlichen Nutzen gestiftet haben. Es herrschte damals noch eine grosse Ungezogenheit und Wildheit unter dem gemeinen Mann. Durch diese Formulare suchte man die Sitten der Handwerksgenossen zu verfeinern, und sie zu einer bescheidenen Art des Vortrages zu gewöhnen. Ich glaube auch, daß dergleichen Gebräuche und Floskeln, wenn sie vom Mißbrauch gereiniget, und das Lächerliche und Uebertriebene abgeschafft wird, bei ganz gemeinen Handwerkern und besonders Gesellenladen, noch jetzt nützlich seyn können.

Wenn diese Ceremonien geendigt sind: so verkündiget der hinter dem Stadtvoigt stehende Voigteidiener zu dreienmalen mit lauter Stimme, daß jetzt Gericht gehalten werden solle; wer etwas zu klagen hätte, sollte sein Anliegen vortragen!

Nun müssen die jungen Bürger den Huldigungseid schwören e); die Bürgerrolle wird verlesen. Ein jeder der nicht erschienen ist, ohne sich zuvor entschuldiget zu haben, wird in 12 Gr. Strafe genommen. Hierauf werden die angebrachten Klagen und Beschwerden vorgenommen. Der Kläger bringt seine Beschwerden mündlich vor, und der Beklagte wird sogleich verhört. Gestehet der Beklagte die Beschwerde ein, oder wird er durch klare Beweismittel so fort der Sache überführt; so wird der Streit auf der Stelle entschieden. Erfordert die Sache aber nähere Untersuchung, oder betrift sie einen peinlichen Fall von Wichtigkeit: so wird sie an die Königl. Voigtei selbst zur weitern Ausführung verwiesen. Die gewöhnlich vorkommenden Sachen betreffen Schimpfreden, Unfug und Schaden, den ein Nachbar dem andern angethan, kleine Schuldforderungen, und dergleichen. Zuweilen werden auch Besichtigungen gehalten.

Zuletzt wenn alle Geschäfte zu Ende gebracht sind, frägt der Stadtvoigt aufs neue einen von den Beisitzern: ob es Zeit sei das Gericht zu schliessen? Dieser antwortet nach einem gewissen Formular, daß

e) Dieser Umstand ist, nach der hiesigen Verfassung, merkwürdig. Denn das Stiftsamt hat auf dem Neuenwege, so wie im Westendorfe und zu Dittfurth, in civil Sachen, die ordentliche Gerichtsbarkeit, und müßte also, wenn es nach der Regel gehen sollte, auch die Bürgerpflicht von den Bürgern des Neuemweges im Fürstl. Stiftsamte geschworen werden.

daß es Zeit sei; und hierauf wird das Gericht von dem Stadtvoigt geschlossen und aufgehoben.

Ehemals endigte sich diese Feierlichkeit mit einem festlichen zweitägigen Schmause, zu welchem der Syndikus der Gemeinde, und der Prediger des Hospitals zum heil. Geiste mit gezogen wurden. Dieser Schmaus ist seit einigen Jahren nicht gehalten, sondern dagegen ein Geschenk im Gelde gegeben worden. Es wird aber das Protokoll jederzeit mit dem Vorbehalt geschlossen, daß der Schmaus wiederum stattfinden müsse, wenn sich die Kasse würde erholet haben.

Der erste Anblick dieser Gebräuche lehret es, daß dieselben zuverläßige Ueberbleibsel eines wichtigen alten deutschen Gerichts sind. Ja ich getraue mich zu behaupten, daß der Ursprung desselben sich noch über die Zeiten des Kaisers **Karls des Grossen** hinaus erstrecke, und dieser Gebrauch also älter als tausend Jahr sei.

Der Gebrauch, **unter freiem Himmel Gericht zu halten**, schreibt sich von jenen Zeiten her, da die wilden Völker in Deutschland noch keinen festen Wohnplatz hatten, sondern in den Wäldern, in unterirdischen Hölen oder Hütten wohneten. Die etwas erhabenen, aber mit grossen Bäumen stark bewachsenen Stellen in den Wäldern, waren die Oerter, wo unsere Vorfahren ihre gottesdienstliche Handlungen öffentlich vor dem versammleten Volke verrichteten, und Gericht hielten. Insonderheit war ihnen die Eiche heilig. Das ehrwürdige Dunkel eines so dicht bewachsenen Hains prägte ihnen desto mehr Ehrfurcht gegen ihre Religions- und Gerichtsgebräuche ein [f]).

Als

f) *Crüger* de iud. vet. germ. sub diu ante tempus Caroli Magni, Vitemb. 1724. Schminke in diss. de cultu religioso arboris ilicis, praesertim in Hassia, Marburgi 1714.

Als unsere Vorfahren, besonders zwischen der Weser und Elbe, nach und nach anfingen, das Land zu bauen, bequemere Hütten und Dörfer anzulegen, und die Wälder zu verlassen, so wählten sie einen von ihrem Wohnplatze nicht sehr entfernten grossen Baum zu ihren Opfern, Gebeten und Richtplätzen. Ein Druide oder Priester weihete den Platz zur Gerichtsstätte, und sprach selbst das Recht. In etwas spätern Zeiten richtete der Priester nur die Verbrechen, welche im Kriege oder auf den Nationalversammlungen vorfielen; alle übrige Gerichtsbarkeit wurde von den Fürsten und Aeltesten des Volks ausgeübt g). Daher hat sich nach der Einführung des Christenthums noch die Gewohnheit erhalten, daß an der Gerichtsstätte der Deutschen, besonsonders wenn höhere Gerichte gehalten wurden, nebst der Handhabung der Gerechtigkeit, auch gottesdienstliche Handlungen verrichtet, Messe gelesen, Ablaß verkündiget, Reliquien verehrt, und Wallfahrten angestellt wurden. So wie das Ansehen und die Macht der Geistlichen in Deutschland stieg, drängten sich die Bischöfe nach dem Vorsitz in solchen öffentlichen Gerichten, und sie wußten sich durch das andächtige Gepränge der Messen, durch Ertheilung der häufigen Ablasse, und durch Schenkung geweiheter Reliquien in desto grösseres Ansehn zu setzen, je nachdem der Aberglaube und die Unwissenheit jener finstern Zeiten ihnen zu statten kam.

Daß bei unserm hiesigen Voigteigerichte auf dem neuen Wege auch gottesdienstliche Handlungen verrichtet worden, ist unwidersprechlich erwiesen. Hierin liegt aber auch ein starker Beweis, daß dieses Ge-

g) Meisters ausführliche Abhandlungen des peinlichen Rechts in Deutschland. 1. Abschn. 1. Hauptstück §. 3.

Gericht eines von den ältesten und vornehmsten in Deutschland gewesen sei.

Leukfeld [g]) hat eine Urkunde vom Jahre 1246. beigebracht, in welcher der Burggraf Theodorich von Kirchberg bezeuget, daß der Bischof Meinhard zu Halberstadt dem Gerichte unterm hohen Baum zu Quedlinburg vielen Ablaß ertheilet, und nebst andern geweihten Reliquien, auch ein Stück von dem Kreutz Christi dahin geschenkt habe; er sei also entschlossen, 8 Mark jährlich zur Unterhaltung einer so genannten ewigen Lampe und einer Seelmesse für sich und seine Familie dorthin zahlen zu lassen. Er setzt zu diesem immerwährenden Vermächtniß drei von seinen Bauergütern aus. Er befielt seinen Unterthanen, dieses Gericht fleißig zu besuchen.

Der unsterbliche Konring [h]), dieser grosse Beförderer der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, hat unwidersprechlich erwiesen, daß schon vor den Zeiten Karls des Grossen in gewissen Bezirken Deutschlandes, besonders in Ostphalen, Westphalen und Engern, einige Plätze zur feierlichen Ausübung der Gerechtigkeit angewiesen waren, auf welchen die Fürsten und Anführer des Volks sich versammleten, und die Händel der Unterthanen schlichteten. Die grosse Aehnlichkeit der Gebräuche unsers hiesigen Voigteigerichts mit den Anstalten der Westphälischen Fehm- oder Fraischgerichte giebt wiederum einen Beweis, daß unser Voigteigericht mit jenem einerley Ursprung gehabt habe.

Dieses

g) In der Geschichte des Klosters Gottes Gnade bei Kalbe §. 22 bis 28.

h) in diss. de iudiciis reipubl. germ. §. 1. bis 20 *Sagittarius* in antiqu. Thuringiae L. 4. c. 2.

Dieses Gerichte war von zweierlei Art. Entweder es wurden die Angelegenheiten der Fürsten, Grafen und Herrn, oder nur die Händel der Bürger und der niedern Klasse von Unterthanen erörtert. Die Streitigkeiten der erstern wurden ursprünglich von dem deutschen Könige oder Kaiser selbst; die letztern aber nur von den Unterrichtern, welche **Grafen, Gografen,** oder **Gaugrafen** genannt wurden, entschieden [i]). Jene Gerichte wurden seltener, des Jahrs nur ein, zwei, höchstens 3mal; die letztern fast alle Monat gehalten, so oft es die Menge der Angelegenheiten, und die öffentliche Ruhe erforderte [k]). Jene wurden der **Königsbann, Reichsbann, Blutbann** [l]), **Fehm** und **Fraischgerichte,** letztere hingegen **Unterkönigsbann** [m]) genannt. Die Tage, an welchen Gericht gehalten wurde, hiessen **Dings-**

i) Meister a. a. O. §. 4. und im 3. Hauptst. §. 1. S. 43. Und in dem Sächs. Landrecht 3. B. 29. und 52. Artikel, stehen die entscheidenden Worte: in welches Land der Kaiser kommt, da ist ihm das Gericht ledig, daß er alle Klagen richten mag, die vor ihm kommen.

k) *Conring* l. c. §. 37.

l) Unter dieser Benennung wurde zuweilen in den folgenden Zeiten der Inbegriff aller landesherrlichen Rechte verstanden, *de Ludewig* ad aur. bull. T. 2. p. 35. und die Voigtei bezeichnete öfters eben dieses. Pütters Rechtsfälle 2. Band S. 590. n. 63. Historisch diplomatische Abhandlung von den landesherrlichen Rechten des Hauses Brandenburg auf den Marktflecken Fürth, 1771. im 4ten Hauptst. §. 76. S. 46. und §. 87. S. 55. Und *Thomas.* in diss. de iurisdictionis et magistratus differentia secundum mores germ. §. 49. beweiset, daß Voigtei in den alten Zeiten eben das bedeutet habe, was wir jetzt Gericht nennen.

m) Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 527.

Dingstage [n]), von dem alten deutschen Worte Ding, d. h. ein Gericht. Daher die Benennung der Dingsmänner so viel als Beisitzer des Gerichts oder Schöppen bedeutet.

Den Gerichtsort, wo Gericht gehalten worden, nennen die Schriftsteller der mittlern Zeiten *mallum*, von dem deutschen Wort Mahl. Daher ist das deutsche Wort Mahlstatt, Mahlstein, entstanden, vermuthlich, weil man die Gerichtsstätte entweder durch den hohen Baum, unter welchem das Gericht gehalten wurde, oder durch einen grossen Stein, aufgerichteten Pfahl, Bildsäule oder Fahne bezeichnete [o]). In unserer Gegend hat sich dieses Wort dadurch erhalten, daß man sagt: den Acker mahlen, ein Ackermahl, d. h. ein Zeichen in oder vor dem Ackerstück eingraben, oder einpflügen, damit der Eigenthümer solchen von den Stücken seiner Nachbaren unterscheiden könne.

Bei der Hegung des Gerichts selbst ward entweder eine Hand, oder ein entblößtes Schwert aufgehangen, zum Zeichen, daß das Gericht auf Leib und Leben, Hals und Hand gienge [p]).

Der Dinstag oder Freitag in der Woche war in den ältesten Zeiten der Tag, an welchem man dergleichen feierliches Gericht zu halten pflegt [q]). Daher hat sich unstreitig der Gebrauch erhalten, daß die Missethäter an diesen Tagen pflegen hingerichtet zu werden. Jedoch habe ich keine Nachricht finden können, daß dieses Voigteigericht an einem Freitage oder Dinstage geheget sei. Zu Hegung der höhern Ge-

n) Krüniz ökon. Encyklopädie 9. Band S. 319. und 16. B. S. 480. und 481. Quistorp S. 212. §. 524. 525.

o) Meister a. a. O. §. 13.

p) *Brummer* de Scabinis c. 5. §. 3. opuscul. p. 311.

q) *Eisenhart* in iur. german. L. 4. lit. 2. §. 2.

Gerichte war der Monat Januar, April, Julius und Oktober bestimmt [r]). Der Richter eines solchen feierlichen deutschen Gerichts muste durchaus einer vom höhern Adel seyn [s]). Kein Fürst, Graf, oder Herr, dem ein solches Gericht angekündiget wurde, durfte sich desselben entziehen. Blieb einer aus: so zehrten die sämtlichen vorhandenen Herrn auf dessen Kosten [t]).

Als die abscheulichen Mißbräuche der Westphälischen Gerichte [u]) die Herrn vom Stande, welche an den Grausamkeiten und Ausschweifungen derselben keinen Antheil nahmen, bewog, diese gerichtliche Versammlung zu meiden, sahe der Kaiser Kaul der 5te dieses als einen Mißbrauch an. Er befahl also in seiner hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung Art. 1. und 2. sehr ernstlich, daß sich niemand des Blutbanns entziehen sollte.

Der Richter fällte nicht selbst die Urtheile. Er trug nur die ihm angebrachte Klage, mit den beiderseitigen Beweisen, den Beisitzern vor, und frug sie: wie die Sache entschieden werden sollte? Die Beisitzer unterredeten sich von dem zu fällenden Urtheile. Waren sie Einer Meinung, so sprachen sie das Recht, und der Richter bestätigte und verkündigte solches. Theilten sie sich in ihren Meinungen; so wählte er die Meinung, welche ihm am billigsten schien. Daher der Ausdruck: Urtheil schöpfen,

r) *Conring* a. a. O. §. 37.
s) *de Cramer* tract. de iur. nobilit. auit. c. 5.
t) *Conring* l. c. §. 36.
u) Kochs Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten. Wolfenb. 1751. *Thomasius* in diss. de origine, natura, progressu et interitu iud. Westphal. Halae 1711. §. 56. sq.

pfen, Urtheil finden v), und der Name Schöpfe, Gerichtsschöpfe, oder Beisitzer, indem der Richter aus dem Gutachten der Beisitzer sein Urtheil schöpfte, oder hernahm w). Von diesen Schöpfen finden wir die ausdrückliche Verordnung, daß sie mit Mänteln, ohne Waffen, ohne Handschuhe, und mit entblößten Häuptern erscheinen musten x).

Ich habe oben bemerkt, daß unser Voigteigericht ehemals mit einem zweitägigen Schmause beschlossen sei. Man beschuldigt unsere Vorfahren, vielleicht nicht ohne Grund, daß sie der Schwelgerei und dem Trunk zu sehr ergeben gewesen, und fast kein Geschäft von Wichtigkeit zu Stande gebracht haben, ohne sich tapfer dabei zu berauschen. So gar hatten die Gesetze dafür gesorgt, daß auch nicht einmal ein öffentliches Landgericht abgehalten werden konnte, ohne dabei zu schmausen. Die Grafen und Herrn, welche ein Obergericht halten musten, wurden von den allgemeinen Einkünften und besonders von den eingekommenen Strafgeldern gespeiset, und so lange die Geschäfte des Landgerichts dauerten, in allem frei gehalten. Der Mißbrauch und Bedruckungen, welche das Land von manchen habsüchtigen und unverschämten Männern erfahren mußte, hatten ein Gesetz veranlaßt, nach welchem folgende Diäten bestimmt wurden.

1) Ein Fürst, Graf, oder Bischof, welcher ein höheres Provinzialgericht zu besorgen hatte, bekam

v) *Brummer* de Scabinis c. 8. §. 2.

w) *Boehmer* ad Carpz. p. 109. obs. 1. Aliud in Germania erat *quaerere*, aliud *inuenire* sententiam, hoc solis *scabinis*, illud *iudici* proprium. Diserte glossa ad l. 3. art. 78. I. P. S. „Darum ist, der „das Urtheil fraget, der Richter, und nicht der es „findet.

x) Sächsisch Landrecht 2 B. 12 Art. und 3 B. 69 Art. Schwäbisch Landrecht Kap. 79 und 80.

kam für sich und sein Gefolge täglich 11 Brodte, 6 Stübchen zum Trunk, ein junges Schwein, 3 junge Hüner, 15 Eier, 2 Schinken, oder Frischlinge, oder Kälber, oder Lämmer, und 1 Hemten Futter für seine Pferde.

2) Ein Abt und ein Richter vom zweiten Range, der ein solches Gericht hielt, oder demselben als Beisitzer beiwohnte, erhielt täglich 30 Brodt, 4 Stübchen zum Trunk, 15 Eier, 1 Schwein, 3 Hüner, 2 Frischlinge, oder 2 Kälber, oder 2 Lämmer, und dreiviertel Futter für die Pferde.

3) Ein Vasall bekam 17 Brodte y), einen frischen Schinken, oder 1 Kalb oder Lamm, 1 Schwein, 2 Stübchen zum Trinken, 2 Hüner, 10 Eier und zweiviertel Futter für die Pferde.

Aber wiederum zur Hauptsache zu kommen, meine Leser werden aus der folgenden Abhandlung ersehen, daß die deutschen Könige und Kaiser sich die Schutzgerechtigkeit über das hiesige Quedlinburgische Stift anfänglich selbst vorbehalten haben. Es ist ferner bekannt, daß die Ausübung des **Blutbanns, Königsbanns,** ein wesentliches Geschäft der **Voigte** oder Schutzherrn der geistlichen Stifter in Deutschland z) gewe-

y) *Conring* l. c. §. 37. Das Verhältniß der Brodte ist mir unerklärbar. Ich trauete anfänglich meinen Augen nicht; aber nach meinem vor mir habenden Autor ists also. Sollte etwa ein Druckfehler Schuld daran seyn?

z) *Kechenberger* de advocatis et advocatiis germ. Lipſ. 1725. *Boehmer* elem. iur. crim. S. 1. §. 47. Im Schwabenspiegel K. 390. Num. 2. und 3. lieset man folgende entscheidende Worte: Ist etwan Sitt, daß man Burggrafen hat, der soll richten über Meß und Maaß, da man Trinken mit giebt, und über alles Meß und über alle unrechte Gewicht, was man mit der Wage wiegt, und über allen unrechten Kauf — Ein

en sei. Von dem hiesigen Stifte kann es keinem Zweifel unterworfen seyn. Dies bezeuget nicht nur die jetzige Verfassung, indem die Ausübung des peinlichen Rechts mit der Schutzherrlichkeit verbunden ist; sondern es bezeuget auch schon im Jahre 1231 die hiesige Aebtißin **Osterlindis** [a]) und die Aebtißin **Gertrud** im Jahre 1234 [b]), daß das Blutgericht allhier einzig und allein dem Schutzherrn gehöre. Da es nun ein Vorrecht der Könige und Kaiser gewesen, daß sie in ihren Pallästen die Fürsten, Ritter und Herren versammleten, und daselbst Gericht halten konnten [c]); so können wir von der Ausübung des hiesigen **Blutbanns der Könige und Kaiser** weiter keine besondere Fälle anführen, als daß die Kaiser allhier oft peinliche Fälle gehabt, Uebelthäter und Rebellen zum Tode verdammt, und also den Blutbann in höchster Person ausgeübt haben [d]).

Die

Ein Voigt soll richten alle Frevel und Wunden, und Schwert zucken, und um den Todtschlag, und um Heimsuchen, und was Frevel ist und Unzucht heisset.

a) v. Erath l. c. p. 152. und 154. Es heißt: exceptis, quae sanguinis effusionem et homicidia vel furta manifesta contingunt, quae suo iudicio solum sunt reservata.

b) v. Erath l. c. p. 157.

c) Spangenberg im Adelsspiegel 1 Th. 1 B. 17. K. S. 305. Abhandlung von den palatiis, kaiserl. Pfalzen oder Residenzen, Cöln 1766. §. 1. p. 2. seqq. Damit der Nutzen dieser öffentlichen Gerichte, welche die königl. Abgeordnete, missi regii, unter freiem Himmel zu halten genöthiget waren, nicht durch schlimme Witterung verhindert würde, haben Kaiser Karl der Grosse und Ludewig der Fromme befohlen, daß besondere Häuser dazu erbauet werden sollten, in welchen bei einfallender rauher Witterung die Gerichte zu halten wären. Baluz T. 1. Capit. reg. Francor.

d) *de Cramer* in opusculis Tom. 4. n. 17. p. 432. seqq. So ließ der Kaiser Otto der 1te im Jahre 941,

als

Die älteste Nachricht, welche sich von dem hiesigen Neuweger Voigteigericht auffindet, ist die, welche der Hr. von Erath e) vom Jahre 1139 mittheilet, daß nemlich das Stift St. Peters zu Goslar dem Stifte St. Johannis zu Halberstadt einen Forst bei dem in unserer Nachbarschaft liegenden Dorfe Wienrode, vor den versamleten Fürsten zu Quedlinburg abgetreten habe. Das andere Beispiel von dem Gebrauche dieses Fürstengerichts fällt vielleicht ums Jahr 1000. Ein Bürger der hiesigen Stadt, Ahankolf, schenkte dem Marienkloster auf dem Münzenberge einige Güter; welche Schenkung dieses hohe Gericht bestätigt hat f). Ein späterer Gebrauch ist in der von mir oben schon angeführten, und vom Leukfeld g) uns zuerst bekanntgemachten Urkunde vom Jahre 1246 enthalten. Aus ihr lernen wir, daß der Bischof von Halberstadt Meinhard diesem Gerichte verschiedene Reliquien geschenkt habe; daß der Burggraf Theodorich von Kirchberg zur ewigen Lampe bei dem hiesigen Voigteigericht unterm hohen

als er hier zu Quedlinburg das Osterfest feierte, die Grafen Buto, Hermann, Reinward, von Werla, und andere, durch die hier versamleten Grossen des Reichs zum Tode verurtheilen. Barrens Geschichte Deutschlandes 21 B. S. 473. Otto der 3te hielt am Pfingstfeste 984 ebenfalls ein solches Gericht, bei welchem noch dieses bemerkt wird, daß er bei der gehaltenen Tafel zuerst von den Fürsten des Reichs sich aufwarten lassen, aus welcher Feierlichkeit nachhin die Erzämter, Oberhofmeister, Oberschenk u. d. m. entstanden sind. Barre a. a. O. S. 577.

e) in corp. diplom. Quedl. p. 84.

f) v. Erath a. a. O. p. 111. woselbst es am Schluß der Urkunde heißt: banno, regio de more, stabilitum est.

g) a. a. O. §. 24. S. 62.

Baume und zur Haltung einer Messe 8 Mark jährlichen Zins ausgesetzt habe.

Ferner bezeuget der Bischof **Meinhard** zu Halberstadt in einer zu Halberstadt unterm 15ten Sept. 1250 h) ausgefertigten Urkunde, daß der dortige Domprobst **Ernst**, ihm, **als er das Gericht beim hohen Baume gehalten**, angegangen sei, zu erlauben, daß er seiner Kirche 2 Hufen bei der Stadt Seehausen belegene Aecker, so er von einem Bürger in Seehausen erkauft, schenken dürfe. Der Bischof bestätigt diese Schenkung, und versichert, daß der **Burggraf von Kirchberg**, nebst den gewöhnlichen Schöpfen, nach dem erforderlichen alten Gebrauch bei diesem Gerichte zugegen gewesen sei. Er nennt das hiesige Gericht placitum provinciale celebrum. Wird gleich hierin nicht ausdrücklich des Gerichts zu **Quedlinburg** Erwähnung gethan: so erhellet doch aus der Anwesenheit des Burggrafens **von Kirchberg** in Vergleichung mit der vorhergehenden Urkunde, daß kein anderes als **das hiesige Gericht** darunter verstanden werden könne.

Ein anderes Beispiel, daß die Angelegenheiten der benachbarten Fürsten und Herrn allhier untersucht und abgeurtheit sind, geben uns die in **Leukfelds Blankenburgischen Alterthümern S. 49.** u. f. befindliche Urkunden.

Es klagt nämlich der Bischof **Meinhard** zu Halberstadt in einem Schreiben vom Jahre 1249 i) den Grafen **Siegfried** von Blankenburg an, daß er sich unrechtmäßigerweise der Schutzgerechtigkeit des **Klosters Huiseburg** angemaaßt, und dessen Gebiet

h) Leukfeld hat diese Urkunde a. a. O. S. 50. bekantgemacht, und v. Erath hat sie von ihm S. 183. entlehnet.

i) Leukfeld a. a. O. S. 51.

biet mit Raub und Brand verheeret habe. Er, der Bischof, habe sich alle Mühe gegeben, den Grafen zu Blankenburg zur Entsagung aller seiner Ansprüche auf die Voigtei des Klosters **Huiseburg** zu bewegen; und zur Erkentlichkeit habe der **Abt Ludolf** zu Huiseburg, seiner Kirche zu Halberstadt 150 Mark von einem Hofe zu Schöningen abgetreten. Der Graf zu **Blankenburg, Siegfried**, bekennet nun in dem Dokument vom 19ten April 1251 [k]): „Er sei „mit den Fürsten und edlen Herren dieser Gegend „**auf dem allgemein angesagten Landgericht** „**unterm hohen Baum gewesen**, und daselbst in „Gegenwart des Bischofs zu Halberstadt, und an„derer geistlicher Personen, auch vom weltlichen „Stande, nämlich des Hrn. von Querfurth, Ulrichs „Grafens von Regenstein, Gebhards Grafens zu „Wernigerode, wegen der Schutzgerechtigkeit über „Huiseburg angeklagt. Er habe öffentlich behau„ptet, daß ihm allerdings ein Recht zu der gedachten „Schutzgerechtigkeit zustehe. Aber dennoch wolle er „großmüthig allem Rechte darauf entsagen ꝛc.„

Dies Zeugniß ist nicht zweideutig, und beweiset, daß die wichtigsten Angelegenheiten allhier erörtert, und daß **alle Fürsten und Herren der hiesigen Nachbarschaft** allhier zugegen gewesen sind.

Im Jahr 1254 wurde den Herrn **Heinrich von Weide** und **Beringer von Meldingen**, vom **Pabst Alexander** und vom Erzbischof zu Mainz aufgetragen, die Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen Theodorich **von Kirchberg**, und dem Probst zu **Hundsdorf**, wegen einiger Güter, wegen Verkümmerung eines **Erfurtischen** Bürgers in Fluerstadt und einiger Güter **in Apolda** zu vergleichen. Weil aber kein Theil die von ihm gethane

k) Leukfeld a. a. O. S. 53.

Vorschläge annehmen wollte: so verwiesen die Schiedsrichter beide klagende Theile dahin, daß sie den Streit **in dem Gerichte unter dem hohen Baum zu Quedlinburg** zu Recht entscheiden lassen sollten [l]).

Daß die Marggrafen **Johann** und **Otto** von Brandenburg, der Erzbischof **Rupert** von Magdeburg, der Graf **Ulrich** von Regenstein, **Siegfried** Graf von Blankenburg, **Volrat** Bischof zu Halberstadt, der Herzog von Braunschweig, Burchard, Burggraf von Querfurt, und die sämtlichen Herren von Adel aus der hiesigen herumliegenden Gegend diesem Voigteigericht in den Jahren 1263 und nachher beigewohnt haben, und daß die hiesige Aebtißin die Mordbrenner, welche das hiesige Stift sehr beunruhigten, vor diesem gehegten Gericht öffentlich angeklagt habe; dieses wird durch die 6 Urschriften zur Genüge erwiesen, welche der Hr. v. Erath aus dem hiesigen Stiftsarchiv beigebracht hat [m]).

Als die mächtigen Herzoge Albert und Johann von Braunschweig sich im Jahre 1267 in ihren Fürstenthümern theilten, ward ausdrücklich festgesetzt, **daß dieser Theilungsreceß den nach Walpurgis-Feste 1267 bei Quedlinburg unterm hohen Baum versamleten Fürsten zur Bestätigung vorgetragen werden sollte**; würde aber dieses Gericht nicht auf dem bestimmten Tag gehalten werden; so sollte der Vergleich in der Stadt Braunschweig zu Stande gebracht werden [n]). Aus diesem allen

l) Es heißt: ut in placito provinciali apud Quedlinburg, ad altam arborem, expectent litigiosarum rerum divisionem. *ab Erath* in corp. dipl. Quedl. p. 202.

m) v. Erath a. a. O. p. 220. 221. et 223.

n) *ab Erath* l. c. p. 233. Die Worte sind hier folgende: ut in ipso die quartam feriam post B. Walpurgis fe-

allen ist nun wohl die sichere Folge zu ziehen, daß das hiesige Gericht unterm hohen Baum ein Tribunal vom ersten Range gewesen sey; daß, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, nur wichtige Angelegenheiten, und nicht blos die Händel der geringern Unterthanen, allhier untersucht und entschieden werden sollten.

Der deutsche König Wilhelm übertrug im Jahr 1254. die Ausübung des Blutbanns oder Königs-, oder Reichs-Banns, der hiesigen Aebtißin o), allein es erstreckte sich diese Begnadigung nur allein auf die Ringmauern der Stadt, in villa Quedlinburgensi, und nicht auf das zum Stift gehörige ganze Gebiet. Und es ist auch zuverläßig, daß die hiesigen Aebtißinnen dieses Blutgericht niemals selbst ausgeübt, sondern durch den Schutzherrn solches ausüben lassen. Dieses erkennen wir ganz deutlich aus der Urkunde von 1267., welche uns der Hr. v. Erath mitgetheilt hat p). Der Marggraf von Brandenburg hatte sich der Schutzgerechtigkeit über einige Güter, so das Kloster Wiperti allhier gekauft,

festum, *in placitis ad altam arborem* servandis, divisio declaretur: et si placitum illud non fiet dicto die, in civitate Brunsvic debet divisio declarari.

o) *ab Erath* l. c. p. 203. Dies für die hiesige Aebtißin sehr schmeichelhafte und gnädige Schreiben lautet also: *Wilhelmus* etc. tue probitatis merita nos inducunt, ut favore te regio multipliciter prosequentes specialem Tibi gratiam faciamus. *Hinc est quod in villa Quedlinburgensi bannum imperii tibi ex liberalitate nostri culminis committimus exercendum.* In cuius rei testimonium presens scriptum exinde confectum, sigillo nostro iussimus muniri. Dat. Egmunde III. Non. Nouembris Id. XIII. a. Domini MCCLIV.

p) l. c. p. 234.

kauft, zu Gunsten des hiesigen Stifts begeben. Bei dieser Gelegenheit sagt eben die Aebtißin **Gertrud**, welche mit dem Blutbann allhier von dem Kaiser **Wilhelm** 13. Jahr zuvor begnadigt war: wenn Strassenraub und dergleichen Verbrechen bei diesen Gütern vorfielen, weshalb ein weltlich Gericht gehalten werden sollte: so wollte sie **durch Jemanden**, mit Zuziehung des Klosters Wiperti, solches untersuchen und richten lassen.

Zuerst fällt es hier auf, daß die Aebtißin in diesen Gütern nicht eher den Blutbann ausüben konnte, **ehe nicht der Marggraf Otto von Brandenburg seine Schutzgerechtigkeit der Aebtißin abgetreten hatte.** Ein sicherer Beweis, daß die Aebtißin, auch nach der Zeit des oben erwähnten **Wilhelmischen Gnadenbriefs**, ausserhalb den Quedlinburgischen Ringmauren nicht befugt gewesen, den Blutbann auszuüben, sondern solcher dem damaligen **Erbschutzherrn** des Stifts, **Marggraf Otten** von Brandenburg, zugestanden habe. Ferner sind die Worte merkwürdig: nuncius noster ad eandem villam — Mickelenueld — veniens, prout viderit, iudicabit. Dieser nuncius kann kein anderer sein, als der advocatus minor, welcher die weltlichen Angelegenheiten des Stifts zu besorgen hatte, das Stift in seinen Streitigkeiten und Rechtshändeln vertreten, auch wohl gar die Stiftsgüter verwalten mußte [q]). Dagegen bezeuget die Aebtißin **Gertrud** selbst [r]) und vor ihr die Aebtißin **Osterlindis** [s]), daß **alle peinliche Gerichtsbarkeit** dem Schutzherrn verbleiben soll.

Ich

q) *du Fresne* voce advocati ecclesiae, tom. I. p. 80. seqq.
r) v. Erath a. a. O. p. 157.
s) Derselbe p. 154. und 152.

Ich weiß zwar wohl, daß man sich auf die von Hrn. v. Erath in seinem Corp. diplom. Quedl. p. 221. beigebrachten Urkunden beruft, aus welchen beim ersten Anblick zu erhellen scheint, daß die Aebtißin hieselbst den Blutbann wirklich ausgeübt habe. Allein bei einer nähern Prüfung dieser Zeugnisse findet man meinen Satz bestätigt. Diese Aufsätze sind etwas dunkel, und verdienen daher einige Erläuterung. Es ist darin die Rede von den Mordbrennern und Räubern, welche das hiesige Stift und Stadt beschädigt, und noch zu beschädigen getrachtet haben. Die Aebtißin muß beschuldiget worden seyn, daß sie nicht gehörige Aufsicht auf die Güter des Stifts gehabt habe. Um diesen Vorwurf von sich abzulehnen, läßt sie sich von dem Grafen **Siegfried** von Blankenburg, dem Bischof **Volrad** von Halberstadt, **Otto** von Hadmersleben, **Rupert** Erzbischof von Magdeburg, und **Ulrich** Graf von Regenstein im Jahr 1264. Zeugnisse geben, **daß sie bei dem Landgericht unterm hohen Baum bei Quedlinburg diese Sache zur Untersuchung vorgetragen habe.** Die Worte des Zeugnisses lauten also: quod Venerabilis Abbatissa Gertrudis ecclesiae Quedlinburgensis *coram nobis et principibus et nobilibus* apud altam arborem, in provinciali placito (dis waren also die Richter, welche die Sache untersuchen sollten) omnibus eis, qui eam vel eius ecclesiam incusarent, de aliquo, vel impetere possent (in einem andern heißt es: incendiariis, qui hanc ecclesiam molestaverunt, et adhuc infestare proponunt) *fecit iustitiam exhiberi.*

Diese letztern Worte: *fecit iustitiam exhiberi;* können, nach meiner Meinung, unmöglich so viel sagen, **daß die Aebtißin selbst das Recht gesprochen habe.** Es kann, nach der lage der Sache, höchstens nur so viel bedeuten, daß sie durch ihren

Kasten-

Kastenvoigt die geschehenen und noch zu befürchtenden Gewaltthätigkeiten, den versamleten Fürsten und Herrn auf dem Neueweger Gericht allhier, geklagt, und dadurch Gelegenheit gegeben habe, daß Gerechtigkeit und Genugthuung erfolgt sey.

Es erhellet inzwischen aus diesen Urkunden, wie wichtig und berühmt dieses Landgericht gewesen seyn müsse, indem auf demselben der Graf Siegfried von Blankenburg, die Marggrafen Johann und Otto von Brandenburg, der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt und Hildesheim, der Burggraf von Querfurth, und viele Herrn von Adel allhier versammlet gewesen, und das Recht gesprochen haben.

Es behaupten einige Rechtslehrer, daß die Bischöfe in den neuern Zeiten sich des Rechts angemaßt haben, in den öffentlichen Landgerichten die Kirchenangelegenheiten zu untersuchen und zu entscheiden, und daß die übrigen weltlichen Angelegenheiten von den Fürsten und Grafen untersucht und abgeurtheilt wären. Verbindet man hiemit den Umstand, daß in den Päbstlichen Bullen gesagt wird: es liege Quedlinburg in dem Halberstädtischen Kirchsprengel: so kann man es einigermassen erklären, woher es gekommen sey, daß nach obigen Urkunden der Bischof von Halberstadt den Vorsitz in dem hiesigen Landgericht gehabt, und die zum Besten der Kirchen geschehenen Schenkungen bestätiget habe.

Wenn man also das Ansehen dieses Gerichts, in welchem dasselbe in den Jahren 1260. und noch weiter hin gestanden hat; die grosse Befugniß desselben, über Leben und Tod, über Gut und Ehre der Hohen und Niedern; die zahlreiche Versamlung

der

der mächtigsten Fürsten und Herrn aus dieser umliegenden Gegend; wenn man dieses alles genau überdenkt, sollte dann wohl meine in der vorhergehenden Abhandlung geäusserte Vermuthung ganz ungegründet seyn, daß der Graf Albrecht von Regenstein vor dem hiesigen Voigteigericht, von den versammleten Fürsten und Herrn, die den Königsbann ausgeübt haben, zum Tode verurtheilt sey?

Das um diese Zeit aufs höchste gestiegene Ansehen des Königs-Banns mußte aber ganz natürlich sinken, so wie es den deutschen Reichsfürsten gelang, die Macht des Kaisers nach und nach einzuschränken. Denn das Ansehn dieses Gerichts gründete sich einzig und allein auf das Ansehn und auf die Macht des Kaisers. Die Einführung des römischen Rechts in Deutschland war auch eine nicht der geringsten mitwirkenden Ursachen des Verfalls dieser Gerichte. Die römischen Gesetze enthielten zwar solche Grundsätze, welche auf unsere Sitten und Gebräuche gar nicht paßten. Aber doch studirten unsere jungen Herrn die Rechte auf römischen hohen Schulen, und kamen, der väterlichen Rechte unkundig, und stolz auf die Kenntnisse des römischen Rechts, an die Höfe der Grossen in Deutschland, und übernahmen die Verwaltung der richterlichen Aemter. Dies mußte natürlich in den Gerichtshöfen der Deutschen eine traurige Verwirrung veranlassen, und besonders das Ansehn der deutschen Rechte und Gebräuche vermindern. Die damals herrschende Barbarei in Deutschland trug auch das Ihrige dazu bei. Man kann auch vielleicht den Mißbrauch und die dabei verübte Grausamkeiten unter die Veranlassungen zählen, welche den gänzlichen Verfall dieser Gerichte befördert haben. Nachdem endlich die höchsten Reichsgerichte gegründet, dem

pein-

peinlichen Prozeß sowohl, als dem bürgerlichen, eine ganz andere Form gegeben, der Blutbann den Reichsfürsten in ihrem Lande gänzlich überlassen, und von jedem Landesherrn eigene Landesgerichte angeordnet worden: so verschwand nach und nach das Ansehn und die Gewalt dieser öffentlichen deutschen Landgerichte, besonders in kleinern Staaten. Alles was jetzt noch davon vorhanden ist, ist kaum ein Schatten von dem, was sie sonst waren. Man wird sich aber nicht sowohl über ihren Verfall als über die lange Dauer derselben, und daß das Andenken davon nicht ganz vertilgt worden, zu verwundern Ursach haben. Man kann gewiß annehmen, daß diese Anstalten sich auf 800 Jahre im höchsten Ansehn und in ihrem Wesen erhalten haben. In gewisser Absicht kann man sagen, daß sie zum Theil noch bis jetzt, wiewohl nur im Kleinen, bestehen. Ich will nicht einmahl von unserm hiesigen Gericht sagen.

Es giebt hie und da noch gewisse Anstalten auf dem Lande, welche der ursprünglichen Verfassung unseres Gerichts ziemlich gleich kommen. Man hält in unserer Nachbarschaft in dem Braunschweigischen Lande jährlich gewisse Landgerichte **unter einem Baume**, oder auf einem Berge. Der Gerichtshalter des Amts ist mehrentheils Richter, und die Geschworenen aus verschiedenen Dorfschaften stellen die Schöpfen vor. Die Gebräuche sind den alten ziemlich ähnlich. Die zu einem solchen Gerichtsbezirk gehörigen Bauern müssen mit einer gewissen Anzahl lederner Feuereimer, Laternen und Gewehren erscheinen. Die Gemeinerechnungen werden untersucht und abgenommen, und nicht nur die Beschwerden der Bauern unter einander verhöret und abgemacht, sondern auch solche Geschäfte in Ueberlegung

gezo-

gezogen, welche sich aufs allgemeine Beste beziehen [t]).

An andern Orten auf dem Lande, kommen die Bauern unter einer in oder neben dem Dorfe gelegenen Linde oder Eiche [u]), nach einem gegebenen Zeichen mit der Glocke, zusammen, um sich von Geschäften der Gemeine zu bereden. Dieser Ort wird scherzweise ihr **Rathhaus** genannt.

Eine ähnliche Verfassung hatte das ehemalige **Feldgericht bei Korbei** [b]). Es bestand aus 16. Personen, unter welchen der Aelteste Graf oder Richter genannt wurde. Dieser Graf, nebst den Schöpfen, mußten nicht von knechtischer Herkunft, sondern **Freigeborne** seyn. Alle Personen, welche sich unter diesem Gericht ankaufen wollten, durften

t) Wer eine ausführliche Nachricht von solchen seltsamen Gerichten zu lesen wünscht, der wird solche in Döplers Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen 1 Theil S. 121-125. finden; wenn er den barbarischen Stil in diesem Buche, und die sonst darin vorkommende Possen zu lesen sich überwinden kann.

u) In der ersten Samlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten, und zwar in der fürtreflichen Abhandlung von dem Königl. Kammergericht zu Berlin wird S. 182. eines ehemaligen Gerichts in der Altmark, bei dem Dorfe Bierstedt, gedacht, welches unter einer Linde ist gehalten worden. Es scheinet aber, daß dieses Gericht nur für die Angelegenheiten der dortigen Landleute bestimmt gewesen sey. Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß es dem gelehrten Hrn. Verfasser beliebt hätte, die Beweise und Urkunden von dem dortigen Gerichte unter der Linde, und besonders von den erzählten Instanzen, durch welche die gerichtlichen Angelegenheiten daselbst erörtert sind, anzuführen. Denn diese Materie ist noch nicht in das gehörige Licht gesetzt.

b) Döpler l. c. S. 64-68.

ten auch nicht von knechtischer, sondern von freier Geburt seyn. Durch öffentliche Verbrechen wurde ein solcher Mann seiner Freiheit, und der damit verbundenen Vorzüge verlustig. Er wurde denen gleich geachtet, welche knechtischer Herkunft waren, und mußte sogleich seine Grundstücke verkaufen.

Ein jeder Besitzer hatte in seinem Bezirk des Hofes, Ackers, Gartens, Wiese und Weiden einen Platz, wo Gericht gehalten wurde, wenn er etwas zu klagen hatte. Das Gericht mußte allezeit unter freiem Himmel gehalten werden. Der Gerichtsplatz war 16. Schuhe im Viereck groß. Dieser Ort wurde auf folgende Weise zum Richtplatz eingeweihet. Der Gerichtsfrohne, oder Gerichtsdiener, grub diesen 4. eckten Platz auf 1. Elle tief aus. Alle Freien der Gegend versammelten sich um denselben, und ein jeder warf eine Hand voll Asche, eine Kohle, und einen Ziegelstein hinein. Dann wurde die Grube mit Erde ausgefüllt, und man ließ sie nachhin mit Gras bewachsen.

Zweifelte in der Folge jemand: ob auch dieser Ort zum Richtplatz wirklich eingeweihet wäre: so grub man nach, um die Asche, Steine und Kohlen darunter zu finden. Fand man solche aber nicht: so wurden alle auf diesem Orte vorgenommene gerichtliche Handlungen und gesprochene Urtheile für null und nichtig erklärt, und der Besitzer mit dem Verlust aller seiner Grundstücke bestraft.

Ein solcher Gerichtsort hieß der Königsstuhl. Wollte nun einer den andern verklagen: so ließ der Graf durch den Frohnbothen die Freien der ganzen Gegend aufbiethen, sich den nächsten Sonnabend zur frühen Tageszeit an dem Ort einzufinden, wo die Irrungen waren, und wo das Gericht gehalten werden sollte. Wer nicht erschien, mußte ein

Pfund

Pfund Wachs und 9. Werbergische Pfennige zur Strafe erlegen.

Die sämtlichen Freien versammelten sich vor dem Hause des Grafens. Der Graf gieng nachhin in Begleitung der sämtlichen Schöpfen und aller Freien zum Gerichtsplatz. Es wurde dem Grafen ein besonderer Stuhl nachgetragen, auf welchem sich derselbe, mitten auf diesem Platze, niederließ. Die andern von der Versammlung durften aber, ohne besondere Erlaubniß, den Königsstuhl, das ist, den grünen 4eckten Platz, nicht betreten. Ueberdem hatte man eine 16. Fuß lange Stange mit zur Stelle genommen, um zuförderst auszumessen: ob der grüne Platz auf allen 4. Seiten auch wirklich 16. Fuß breit und groß war? Fehlte etwas an dem Raume; so ward der Nachbar, oder auch selbst der Eigenthümer, welcher von diesem Platze etwas abgenommen hatte, bestraft.

Die Feierlichkeiten dieses Gerichts bestanden in folgendem. Der Gerichtsfrohne geboth den sämtlichen Anwesenden, wenn sie vor dem Gerichtsplatz angekommen waren, ein Stillschweigen, und redete den Grafen mit diesem Formular an:

Herr Greffe
met Orlewe
unde met Behage
eck jock frage:
segget mi vor Recht,
off eck, juwe Knecht,
dissen Stoel setten möge
up den Königsstoel mit Orlowe?

Der Richter oder Graf antwortete mit folgenden Worten:

Alldieweile de Sunne mit Rechte
beschienet Herren unde Knechte

unde all' unſe Werke:
ſo ſprecke eck dat Recht ſo ſterke,
den Stoel to ſetten eben
unde rechte Maate to geben,
den Kläger recht to hören,
dem Beklagten to antwören.

Nun ſetzte der Gerichtsfrohne den mitgebrachten Stuhl gerade in die Mitte des Platzes, und redete alſo weiter:

Herr Greve, lewe Heere!
Eck vermahne jeck juwer Ehre,
Eck ſie juwe Knecht,
drum ſegget mi vor Recht,
ef diſſe Maate ſie gelieke?
den Armen aſſe den Riken
to meten land unde Stand,
bi juwer Seelen Pand!

Hierauf legte der Gerichtsdiener die mitgebrachte Stange vor dem Platz, der Königsſtuhl genannt, an die Erde. Man maaß die 4. Seiten deſſelben, ob er das vorgeſchriebene Maaß enthielt? Bei dieſer Gelegenheit ſprach der Gerichtsfrohne:

Herr Greve!
eck frage mit Orleve:
eff eck möge meten
met juwen Meddewete (Mitwiſſen)
openbar unde unverhohlen
dieſſen frien Königsſtohlen.

Der Graf antwortete:

eck erlowe Recht;
und verbede (verbiethe) Unrecht!
bi Poen der olden erkannten Recht!

Nachdem ſich endlich der Richter auf den Stuhl niedergelaſſen hatte, eröffnete er das Gericht mit dieſen Worten:

Alldie-

Alldieweil an dissen Tage
met juwer aller Behage
unter den hellen Himmel klaar
ein frei Feldgericht openbar,
geheget bi lichten Sonnenschien,
met nüchternen Munde kommen herinn,
de Stoel ock is geseten recht,
dat Maat gefunden ock gerecht,
so sprecket ane With unde Wunne
up Klage und Antwort, wiel schienet de Sunne.

Die klagenden Personen wurden alsdann durch den Gerichtsfrohne aufgerufen, ihre Klagen vorzubringen. Die Sachen wurden auf der Stelle untersucht; die Schöpfen gaben ihr Urtheil, und der Richter erkundigte solches, so wie es in allen deutschen Gerichten üblich war.

Vor diesem Gericht wurden auch die größten Verbrechen, Mord und Strassenraub angeklagt und untersucht. Man wird, bis auf die erbaulichen Verschen, und einige noch mehr gehäufte Feierlichkeiten, in dieser Gerichtsverfassung die größte Aehnlichkeit mit unserm Voigteigerichte, und gleichen Ursprung in beiden, nicht verkennen; das hohe Alter dieses Gerichts erkennet man daraus, daß der König **Ludewig der Fromme**, Karls des Grossen Sohn, das Kloster Korbei gestiftet, als er das Christenthum daselbst mit dem Schwerdte in der Hand eingeführt, und die Irmensäule niederreissen lassen, und daß er bei dieser Gelegenheit dem dortigen Stiftsvoigte die Verwaltung des Gerichts übertragen haben soll. Bei dem Kloster **Oisede**, im Osnabrüggischen, bei **Rothenburg** in Thüringen, und an andern Orten sind eben solche Gerichte unter einem hohen Baume, deren **Gerike** erwähnet w). Die poßir-

w) In der diplomat. Abhandl. de ritu traditionis p. 169. tom. I. fragm. Marchic.

lichste Art der deutschen Gerichte ist aber die, welche bei Sandau in der Mark Brandenburg auf einer schwimmenden Föhre sind geheget worden. Es ist desto merkwürdiger, weil sich dasselbe sogar bis 1465. und noch später erhalten hat r).

Wir haben schon vorhin bemerkt, daß der Bischof zu Halberstadt, schon ehe er die hiesige Schutzgerechtigkeit erlangt hatte, das hiesige Voigteigericht feierlich geheget, und den Vorsitz darin gehabt habe. Ich äusserte die Vermuthung, daß er, als nachheriger wirklicher Schutzherr von Quedlinburg, sich dieses ehrenvollen Geschäfts noch weniger würde entzogen haben. Inzwischen haben die Nachfolger des Bischofs Albrechts des 2ten zu Halberstadt, besonders nachdem das Ansehn dieser Gerichte schon ziemlich gesunken war, nicht mehr so strenge auf dieses Vorrecht gehalten. Ein Geldmangel bewog den Halberstädtischen Bischof Ernst, die ganze Voigtei, und mit derselben auch dieses Voigteigericht auf dem Neuenwege, dem Rathe beeder Städte zu Quedlinburg, unterpfändlich abzutreten. Dies geschahe im Jahr 1396 den 9ten Oktober. Der Innhalt dieser antichretischen Verschreibung gehet dahin, daß der Rath allhier die Voigtei des Stifts Quedlinburg, mit allen anklebenden Rechten, Nutzen, und Zubehör, insonderheit die dazu gehörigen Gerichte inn- und ausserhalb der Stadt, so lange unterpfändlich besitzen, geniessen, und ausüben solle, bis der Bischof zu Halber-

r) Ders. a. a. O. im 4 Theile S. 63:64. Es hatten nemlich des Churfürsten Friedrichs Räthe einen Streit zwischen Albert Rohr und Piverlingen, wegen eines Hofes Swechten, untersucht, und das Urtheil auf der Föhre bei Sandau gesprochen. Dieses Urtheil bestätiget der Churfürst in einer Urkunde, welche zu Tangermünde am Neujahrstage 1465. ausgefertigt ist.

Halberstadt die von dem Rath ihm baar vorgeliehene zweihundert Mark lötigen Silbers, Halberstädtischer Wehrung, imgleichen zweihundert und vierzig lötige Mark, so die Bürger zu Quedlinburg an dem Neuenwege verbauet haben, wieder zurück zahlen würde. Sollte während der Zeit, daß die Voigtei versetzt ist, ein Bau nöthig sein, so sollen zwei Männer von dem Domkapitel zu Halberstadt, und zwei von dem Rathe zu Quedlinburg zusammentreten, und sich über die Nothwendigkeit des Baues, und der dazu erforderlichen Summe, berathschlagen. Wessen sich diese Personen vereinigen würden, das verspricht der Bischof von Halberstadt und sein Kapitel, nebst der oben genannten Summe des Pfandschillings, bei der Einlösung der Voigtei, wieder zu bezahlen y). Das ganze Domkapitel zu Halberstadt genehmiget diesen Handel. Und im Eingange wird ausdrücklich gesagt, daß man mit Einwilligung aller derer, welche ein Recht hiebei gehabt hätten, dieses Geschäft zu Stande gebracht habe. Der Graf Ulrich von Regenstein hat sogar die Gewehr über den Handel zu leisten versprochen z). Von dieser Zeit an hat der Rath beeder Städte allhier, als Verwalter der hiesigen Voigtei, das hohe Gericht auf dem Neuenwege halten lassen. Und nun war es zwar nicht mehr ein Fürstengericht; es wurden nicht mehr die Angelegenheiten der benachbarten Fürsten und Herrn verhandelt, allein es blieb doch immer der Blutbann. Nach meiner Meinung sind hier noch immer die Kriminalfälle von ganz Quedlinburg so lange vorgenommen, bis die Peinliche Hals-Gerichtsordnung Karls des 5ten

y) v. Erath a. a. O. S. 618. 619.

z) v. Erath S. 617. Ich behalte mir vor, diese Urkunde in der Folge näher zu beleuchten.

eine andere Art zu verfahren einführte. Denn ich habe nicht gefunden, daß die Unterjochung der Stadt Quedlinburg durch den Churfürsten von Sachsen einige Aenderung in der Verwaltung dieses Gerichts verursacht habe; ausser daß, neben dem unterpfändlichen Besitz, noch ein Pachtkontrakt errichtet worden.

Die nachhin, zwischen dem damaligen Schutzherrn **Johann Georg** dem 3ten, Churfürsten zu Sachsen, und der damaligen Aebtißin **Annen Dorotheen**, Herzogin zu Sachsen, wegen der Schutzherrlichen und Aebteilichen Gerechtsamen entstandene Irrungen und Streitigkeiten veranlaßten unter andern den Vergleich vom 18ten Febr. 1685. zwischen beiden hohen Theilen; in dessen 25. §. folgendes festgesetzt wurde.

„Zum fünf und zwanzigsten wegen des **Churfürstl. Voigteigerichts**, so jährlich auf dem „Neuenwege gehalten wird, hat es dabei sein Verbleiben, daß solches, wie hergebracht, allein in „**Churfürstl. Durchl. hohen Namen**, und ohne „sonderliche Noth und erhebliche Hinderniß, nicht „anders, als **unter blossem Himmel geheget** „werde. In obberührtem Fall aber will man auf „Seiten des Stifts, dem solches ohne Präjudiz und „Consequenz seyn soll, geschehen lassen, daß es, auf „gehöriges Anmelden, im Gülderhause, wenn es wiederum erbauet seyn wird, gehalten werde: und ob „wohl vor solchem nicht nur **voigteiliche, sondern** „**auch allerhand andere vorkommende Fälle**, „erörtert werden mögen: so bleibt es dennoch wegen „der Strafen bei dem Herkommen, **und will das** „**Stift hierinnen sich nichts anmassen**, auch die „ehemals **abgenommene Voigteiregister**, wenn „solche noch vorhanden, restituiren lassen, und weil

„die

„die also genannte 6 Manne oder Geschworne, welche „von der Voigtei verordnet und bestätigt werden, „allerdings zu solchem Gericht in specie verpflichtet „seyn müßen, als soll die Voigtei dasselbe nach „der verzeichneten Notul Lit. D. bewerkstelligen, „und daran vom Stifte nicht gehindert werden.„

Die Eidesformul selbst lautet also:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich dem „mir anvertraueten Amte eines Geschwornen, auf „dem Neuenwege, getreulich und redlich vorstehn, „bei dem gehegten Gerichte, und sonsten, Niemanden zum Ungebühr beschweren, einen jeden, wes „Standes oder Vermögens der sey, nothdürftig hören, ihm gleich durchgehends Recht wiederfahren „lassen, und von diesem allem mich weder Liebe, Neid, „Gabe, Geschenk, Freundschaft, noch icht was anders, abhalten lassen, auch die Strafen treulich benehmen will. So wahr mir Gott helfe!„

Dies setzt zum voraus, daß das Stift auf die Hegung dieses Gerichts Ansprüche gemacht, die Voigteiregister wegnehmen lassen, und die Verwaltung desselben an sich zu ziehen gesucht habe.

Es mag jetzt genug seyn, um von dem Ursprung, Ansehn und Aufnahme, und endlich von dem Verfall einer öffentlichen Anstalt Nachricht zu geben, welche in aller Absicht viel Sonderbares an sich hat, und von welchen, wie ich gemerkt habe, die wenigsten in der hiesigen Gegend etwas wissen.

Achte Abhandlung.

Von der Quedlinburgischen Erbvoigtei.

Die Streitschriften, welche zwischen der hiesigen Hochfürstl. Stifts-Abtei, und dem vormaligen Schutzherrn des hiesigen Kaiserl. freien weltlichen Stifts, dem Churhause Sachsen, auch dem jetzigen Schutzherrn, Sr. Königl. Majestät von Preussen, in den vorigen Zeiten sind gewechselt, und dem Druck übergeben worden, handeln häufig von der hiesigen Erbvoigtei. Wer aber aus diesen Schriften, und selbst aus den im Druck erschienenen Quedlinburgischen Urkunden, sich, ohne besondere Anleitung, einen befriedigenden Unterricht von dem, was Voigtei genannt wird, und besonders von dem Inbegriff der Gerechtsame der hiesigen Erbvoigtei zu verschaffen gedenkt, der wird sich in seiner Hoffnung sehr betrügen. Der eine Theil behauptet, daß mit der Voigtei gar keine landesherrlichen Rechte verbunden wären; der andere Theil behauptet dagegen, daß dem Schutzherrn und Erbvoigt des hiesigen Stifts, die landesherrlichen Rechte allerdings zustünden, und der hiesigen Fürstl. Abtei nur so viel von dem landesherrschaftlichen Rechte zukomme, als derselben durch die mit dem Schutzherrn getroffenen Verträge zugebilliget worden. Beide Theile haben einleuchtende Gründe für sich, und wenn der Leser beiderseitige Momente genau geprüft, und gegen einander abgewogen hat;

hat; so bleibt er noch immer zweifelhaft, welchem Theile er eigentlich beipflichten solle.

Die Ursach hievon ist ohnstreitig diese, weil man die Begriffe der verschiedenen hiebei vorkommenden Dinge nicht richtig auseinander gesetzt, und bestimmt hat. Es konnte daher nicht anders kommen, als daß die Streitigkeiten oft in Logomachien ausarten, und unauflösliche Verwirrungen daraus entstehen mußten.

Hiezu kam noch, daß beim Anfang dieser Streitigkeiten die deutsche Rechtsgelehrsamkeit noch in der dicksten Finsterniß eingehüllt, und durch die Vorurtheile des römischen Rechts fast ganz verdrängt war. Damals verschwendete man allen Scharfsinn und alle Kräfte des Witzes, einem jeden deutschen Geschäft ein römisches Gewand anzuzwingen. Selbst auf unsern hohen Schulen wurde blos das römische Recht gelehrt, und die väterlichen Gesetze gänzlich vernachläßiget. Die Ursachen dieser Vernachläßigung des deutschen und der Einführung des römischen Rechts in Deutschland, hat der berühmte Hr. Professor **Ronde** in einer besondern Abhandlung sehr gründlich auseinander gesetzt.

Nachdem aber ein **Konring**, **Leibniz**, **Meibom** und andere, Muth genug hatten, die Bande der Vorurtheile zu zerbrechen, mit welchen sich deutsche Männer so gewaltig hatten fesseln lassen; nachdem mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts die besten Köpfe Deutschlandes die Nebel zerstreueten, in welchen die deutschen Rechte und Gebräuche eingehüllt waren; und kurz, nachdem man anfieng die deutsche Rechtsgelehrsamkeit zu bearbeiten; so hat auch die Lehre von der Voigtei ein ganz anderes Ansehn gewonnen.

Einem Geschichtschreiber und Rechtsgelehrten wird es also erlaubt seyn, über die hiesige Erbvoigtei und die solcherhalb gewechselten Schriften, seine Betrachtungen anzustellen, und sie der Welt ohne Furcht und Zurückhaltung vor Augen zu legen. Man hat mir zwar versichern wollen, daß vormals manche Geschichte von Quedlinburg in der Handschrift deshalb wären unterdrückt worden, weil darinnen Behauptungen enthalten gewesen, welche dem einen oder andern Theil der hiesigen Aller- und Höchsten Obern anstößig geschienen. Aber jetzt, da die mehresten Streitigkeiten unserer beiderseitigen Obern, zum Glück der hiesigen Unterthanen, durch verschiedene Verträge gründlich beigelegt sind, und also kein Theil eines Verfechters seiner Gerechtsame bedarf, — wozu ich ohnehin weder Beruf, noch Fähigkeiten habe, — im 18ten Jahrhunderte, wo die Monarchen selbst denken, und die Freiheit im Denken befördern und beschützen — jetzt befürchte ich dergleichen nicht. Die Ordnung erfordert es, daß ich im

Ersten Abschnitt

von der Voigtei, Schutz- oder Schirmgerechtigkeit überhaupt reden muß.

Daß die Worte: **Voigtei, Schutz, Schirm,** *advocatia*, überhaupt einerlei bedeuten, und daß daraus eine Befugniß über die zum Schutz anvertraute Sache herrühre, ist zwar überall bekannt [a]). Was aber eigentlich für Gerechtsame mit dieser Benennung in einzelnen Fällen verknüpft sind? dies ist blos aus der besondern Landesverfassung und aus den vor-

a) *Goebel* tract. de advocatia armata §. 2. *De Knesebeck* de advocatis et iure magni advocati in ducatu Luneburgico §. 2.

vorhandenen Verträgen zu urtheilen. Nach der ältern Verfassung Deutschlandes können wir inzwischen zwei Hauptgattungen der deutschen Voigteien annehmen, nämlich:

I) die weltliche und

II) die geistliche Voigtei; zu welchen in den unglücklichen Zeiten des Faustrechts eine dritte Art der Voigteien hinzukommen, wenn nämlich

III) ein schwächeres Stift oder Stadt sich genöthiget sahe, sich einem mächtigern Nachbar in die Arme zu werfen, um sich dadurch gegen die Plackereien anderer raubbegieriger Nachbarn in Sicherheit zu setzen. Diesen könnte noch

IV) die Art der Voigteien beigefügt werden, da solche weder einen Schutz, noch eine Gerichtsbarkeit, noch irgend eine andere wesentliche Eigenschaft oder Würde, sondern blos die Befugniß bedeutet, gewisse Abgaben von einem Grundstück fodern zu dürfen.

Mit allen diesen muß man aber

V) die ganz uneigentliche Benennung der Untervoigteien und Voigtbarkeiten nicht verwechseln; welche in Franken und im Elsaß vorkommen. Hier bedeutet Untervoigtei soviel als Erbgerichte, Civilgerichte, und wird der Fraisch-, Zent-, Kriminal-, Blut- und Landgerichtsbarkeit entgegengesetzt. Mit diesen letztern ist die Landeshoheit, mit den erstern aber nicht, verbunden. Es ist dieses zu bemerken um so viel nöthiger, weil in den übrigen Gegenden Deutschlandes das Voigteigericht eben so viel bedeutet, als Blutgericht, Obergericht, und den Niedergerichten, Erb-

Erbgerichten, Civilgerichten entgegengesetzt wird [b]). Wir wollen also zuerst

I. die weltliche Voigtei kennen lernen.

Vor den Zeiten Karls des Grossen und während der Regierung der Fränkischen Könige, war Deutschland in gewisse Bezirke eingetheilt, die man Gauen oder pagos nannte. In diesen Gauen ließ der Kaiser durch seinen dazu verordneten Landrichter oder Grafen, der auch Landvoigt, Landgraf, Burggraf, Advocatus imperialis, comes provinciae genannt wurde, alle Rechte der Landeshoheit ausüben [c]). Diese Landvoigte hatten öfters mehr als einen Bezirk zu verwalten, und reiseten daher von einem Ort zum andern. Daher wurden sie auch missi regii genannt. Diese Würde war anfänglich nicht erblich. Erst in den spätern Zeiten und unter dem Kaiser Konrad wusten sich diese Herren Gelegenheit zu verschaffen, daß die Würden der Landrichter unter dem Titul eines Lehns ihnen erblich beigelegt wurden. Hieraus entstanden die jetzigen Landgrafen, Marggrafen, Burggrafen und

b) *Speidel* voce: *Voigt*, p. 1325. *Wehner* voce: *Voigt* pag. 493.

Gericke will in den fragmentis marchicis im 1ten Theil S. 58. beweisen, daß advocatia Arneborch, Soltwedel, so viel bedeute als ein Krais, ein eigenthümliches Land. Allein wenn wir gleich die besondere Ursache nicht mehr auffinden können, warum Arneborg und Soltwedel, advocatiae genannt sind; so bleibt es doch gewiß, daß unter diesem Ausdruck mehr als Eigenthum und Kreis verstanden sey.

c) *Mayer* de Advocat. armat. C. 2. n. 74. 84. 210. Historischer Bericht von der Reichsvoigtei in Schwaben Periodus 1ma Sect. 2. §. 1. n. X. p. 24. und §. 4. p. 26. *Lehmann* chronicon Spirense Lib. 2. C. 18. p. 74. *Pfeffinger* ad Vitriar. T. 2. L. 1. P. 17. litt. c. p. 575.

und Herzoge, und erwarben sich, durch die Einschränkung des deutschen Oberhaupts, nach und nach die völlige Landeshoheit über die Länder, welchen ihre Vorfahren nur im Namen des Kaisers als Richter vorgestanden hatten [d]). Das Voigtland [e]) hat daher noch seinen Namen, und in der Wetterau, in Thüringen, Hessen, Schwaben und Elsaß [f]) sind dergleichen mächtige kaiserliche Voigte gewesen, welche sich das Land erblich gemacht, und die Landeshoheit dabei erworben haben. Jedoch waren nicht alle Landgrafen und Landvoigte gleich mächtig. Es gab auch kaiserliche Richter und Grafen, welche nur eine Stadt, ein Schloß oder eine kleinere Landschaft unter sich hatten. Diese wurden Burgvoigte, Amtsvoigte, Burggrafen genannt [g]). Sie erhielten auch

d) *David Koehler* de fatis Ducatus Allemanniae et Sueciae §. 9. p. 19. *Koenig* Sublimis advocatia patrimonialis et ecclesiastica, quae vigore superioritatis territorialis competit, oder Geschichte der Landeshoheit über die in der Grafschaft Oettingen gelegene Reichsvoigtei Neresheim, in praecognitis generalibus C. 3. §. 44. p. 26. & §. 55. p. 33. *Knichen* de iure territoriali C. 4. n. 342.

e) *Knesebeck* l. c. §. 3. et 10. p. 10. *Polycarpus Leyser* in obs. dipl. hist. de advocat. Princip. edit. Helmstad. 1727. §. 2. p. 3.

f) *Hesse* diss. de superior. territ. in civit. Wetzlar atque iure Sereniss. Landgrafio Hassodarmstadiensi competente C. 3. §. 5. 6. *Kahle* de acquir. feud. advocat. modis §. 1. p. 2. 3. *Goebel* de advocat. armat. §. 6. n. a. Gründlicher historischer Bericht von der Landvoigtei in Schwaben Period. I. S. 1. §. 18. p. 21.

g) *Knesebeck* de advocat. §. 10. p. 40. 41. et §. 11. p. 42. *Bertoch* de Burggraf. p. 2. edit. 1745. Strubens Nebenstunden 1. Theil 3. Abhandl. §. 2. S. 305.

auch etwas später die Landeshoheit über die ihnen zur Verwaltung gegebene Ländereien.

Da ich mir vorgenommen habe, von der Voigtei eines ehemals berühmten **geistlichen Stifts** zu handeln: so will ich mich nicht länger bei den **weltlichen Voigteien** aufhalten. Es wird genug seyn, diese Eintheilung nur bemerkt zu haben.

Ich wende mich vielmehr

II. zu der **geistlichen Voigtei**; das ist, zu der **Schutz- und Schirmgerechtigkeit geistlicher Stifter.** Diese theilet sich wiederum in a) Advocatiam maiorem, **Erbvoigtei, Erb-Schutzgerechtigkeit**, b) advocatiam minorem, **ordentliche Voigtei**, und c) advocatiam granariam, **Kasten-Voigtei.** Von allen diesen Unterabtheilungen muß ich zuförderst Rechenschaft geben.

a) **Erbvoigtei** ist der Inbegrif aller Hoheits- und landesherrlichen Rechte; die Ausübung der hohen und niedern Gerichte, verbunden mit der Pflicht, das Stift gegen alle Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten zu schützen h). Diese Voigteien sind auf folgende Maasse entstanden: Es ward entweder von dem Kaiser in seinen eigenthümlichen Ländern, und Domainen-Gütern ein Kloster gestiftet; oder ein Landesfürst errichtete solches in seinen Ländern. Wir wollen bei dem erstern Falle etwas stehen bleiben, weil wir von demselben die nächste Anwendung auf unser hiesiges Stift machen können.

Der Kaiser überließ in diesem Falle die Einkünfte von den zum Kloster gewidmeten Gütern dem gedachten Stifte. **Seine Landeshoheitsrechte aber behielt er für sich und seine Familie.** Daher der Name **Erbvoigtei**; denn es erbte die Familie der Kaiser von Geschlecht zu Geschlecht diese

h) *de Ludewig* ad aur. Bullam P. 2. p. 35. Pütters Rechtsfälle 2. B. S. 590.

diese Voigtei oder vielmehr die Landeshoheit über die dem Stift abgetretene Güter. Ich weiß, daß dieser Satz Widerspruch findet, und halte also für nöthig, denselben sogleich zu beweisen.

Zuerst muß ich bemerken, daß der Stolz des Pabstes und der Geistlichen das Wort Landesherr nicht vertragen konnte; man wollte keinen weltlichen Oberherrn über die Klöster und über sich selbst erkennen. Die deutschen Könige und Fürsten bogen den Streitigkeiten mit dem römischen Stuhle durch die Politesse aus, daß sie sich nicht Landesherrn, nicht unumschränkte Befehlshaber, sondern Voigte, advocatos, Schutz- und Schirmherren nennen liessen. Es scheinet auch, als ob dieses eine Nachahmung der Benennung sey, da sich der Kaiser einen Erbvoigt des Pabstes und der römischen Kirche überhaupt nannte i). Aber unter dieser Benennung behielten sie doch alle Gewalt über die Klöster, — allein die Kirchenzucht und gottesdienstlichen Gebräuche ausgenommen, — welche Landesherren über ihre Unterthanen nur immer ausüben konnten k). Und unter dieser Benennung der Erbvoigte haben nachhin die kaiserl. Statthalter und Richter die Landeshoheit über die Klostergüter bekommen, wie ich unten näher zeigen werde l).

Man stosse sich nicht daran, daß der Pabst zu Rom sich einen umumschränkten Herrn von dergleichen Stiftern nennt. Denn es besagen fast alle Bul-

i) *Thomasius* in dissert. de iurisd. et magistrat. differ. secundum mores germ. §. 68. Sächsisches Landrecht 1 B. 1 Art. Weichbild Art. 8. Schwäbisches Landrecht in der Vorrede §. 10.

k) *Kahle* l. c. §. 9. p. 100. *Goebel* §. 2. litt. d. König de advocatia sublimi C. 7. §. 64. p. 39.

l) *Kahle* l. c. §. 19. p. 178. *Hertius* de iactitata ord. Cisterc. libert. et exemt. Sect. 3. §. 10.

Bullen, welche der heilige Vater an das hiesige Stift Quedlinburg erlassen hat, daß dies Stift **einzig und allein dem römischen Stuhl** unterworfen sey [m]). Und doch konnte der Bischof zu Rom nicht hindern, daß der Kaiser, der sich zwar mit vieler Bescheidenheit nur advocatum ecclesiae Quedlinburgensis [n]) nannte, sich dennoch als den vollkommensten Landesherrn des hiesigen Gebiets, und selbst der hiesigen hohen Stiftspersonen erhalten, und nebst **dem Blutbann** alle übrige Landeshoheitsrechte allhier ausgeübt hat.

Ich komme weiderum zu meinem versprochenen Beweise zurück. Wenn der Kaiser in seinem Lande ein Kloster stiftete; so konnten die Stifter keine grössere Rechte gewinnen, als ihnen von ihren Stiftern waren verliehen worden.

Nun zeige man einen Schenkungs- oder Stiftungsbrief, in welchem der Kaiser, als er noch sein höchstes Ansehn im deutschen Reich besaß, **einem Stifte die landesherrlichen Rechte** abgetreten hätte! Er konnte es nicht einmal thun, ohne wider die ganze Absicht der Klöster anzustossen, und die Grundgesetze der Stifter selbst zu untergraben. Denn es war ein unumstößliches Gesetz, daß die Geistlichkeit, wes Standes und Geschlechts sie auch war, sich durchaus mit **Verwaltung der Klostergüter** nicht abgeben sollte; alle weltliche Geschäfte sollten sie dem Advocato granario, praefecto redituum, **dem Kastenvoigte**, überlassen. Man führte die

den

m) *ab Erath* in corp. dipl. Quedl. p. 203. 590. 642. et 784. woselbst die Ausdrücke vorkommen: monasterium, romanae ecclesiae immediate subiectum: ad romanam ecclesiam nullo medio pertinens.

n) So nennt sich der Kaiser Otto der Erste in dem Stiftungsbriefe vom 13ten Sept. 937, welcher allhier zu Quedlinburg ausgefertiget worden. v. Erath S. 5.

den Begriffen damaliger Zeiten sehr angemessene Ursach an, damit die Geistlichen nicht durch die Zerstreuung der weltlichen Geschäfte in ihrer täglichen Uebung der Andacht und Frömmigkeit gestöhret, und dadurch wiederum zur Welt, und zur Liebe irdischer Dinge zurück geführt werden mögten o). In der zu **Mainz** im Jahre 813. gehaltenen Kirchenversammlung wurde im 10. 12. 14. Kanon festgesetzt, daß aus den vorhin bemerkten Ursachen keine zum geistlichen Stande eingeweihte Person sich mit irgend einem weltlichen Geschäfte abgeben, sondern solche schlechterdings dem **Kirchenvoigt** überlassen sollte. Also läßt sich gar nicht einmal gedenken, daß die Klöster nach ihrer ersten Stiftung und Einrichtung die **Landeshoheit über die Güter ihres Stifts** gehabt haben können.

In dem Fall, welchen wir jetzt vor Augen haben, blieb also **der Kaiser selbst Landesherr** über die Güter des in seinen Landen angelegten Stifts, ob er sich gleich nur **einen Beschirmer** desselben nannte. Dies erkennen wir noch deutlicher, wenn wir den Fall annehmen, **daß ein Fürst in seinen eigenthümlichen Landen ein Stift fundirte.** Denn wir finden, daß in diesem Falle der Landesherr die Befugniß hatte, sich zu widersetzen, wenn der Kai-

o) *du Fresne* voce *advocati* eccles. T. I. p. 80. seqq. Clement. I. de statu monach. et ibi Canonistae. *Pfeffinger* ad Vitriar. T. I. L. I. Tit. 15. §. 5. n. 1. von pag. 111. bis 114. *Meibom* in chronico Marienthal. T. 3. rer. germ. p. 248. Moriz Abhandlung von Reichsstädten P. 2. C. 7. §. 14. p. 244. *Caranza* in Summa conciliorum p. 545. Gründliche Ausführung des Sr. Königl. Majestät von Großbritannien zustehenden Rechts auf das Kloster Michaelis zu Lüneburg C. 4. §. 3. p. 40.

Kaiser den Klöstern gestatten wollte, sich eigene Schirmherren und Erbvoigte zu erwählen [p]). Ja es muste der Kaiser oder Landesherr, aus dessen Vermögen die Güter des Stifts genommen waren, den landesherrlichen Rechten feierlich entsagen, wenn ein solches Stift befugt seyn wollte, sich einen andern Erbvoigt zu erwählen [q]). Es sind davon die Verzichtsurkunden Kaiser Rudolfs I. von 1257 für das Kloster Alben, und der Grafen von Zweibrück und Eberstein von 1276 und Hermanns von Baden von 1346 ganz überzeugende Beweise [r]).

So wie es auf der einen Seite unläugbar gewiß ist, daß die Stifter im Anfange gar keine Hoheitsrechte über die zum Stift gehörige Ländereien erhalten haben; eben so gewiß es, daß die Prälaten in Deutschland schon im 10ten Jahrhundert angefangen haben, sich nach und nach die landesherrlichen Rechte zu erwerben, und die Gewalt der Voigte einzuschränken. Dies geschah auf folgende Weise. Zuerst suchten die Bischöfe eine Art des Gerichtszwangs über ihr Stift oder Kapitel auszuüben [s]). Diesem folgte der zweite Schritt, daß sie die geistlichen und Kirchensachen allein zu entscheiden sich anmaßten. Und hiermit wurde zugleich der dritte Schritt gethan, daß sie die so genannten cauſſas mixtas an sich zogen [t]). Und nun kam es nur noch darauf

p) *Koenig* de subl. advocat. praerog. C. 7. §. 60. p. 35.
q) *Lehmann.* Chron. Spirense L. 2. c. 36. *Mager* de advocat. armat. l. 5. n. 488.
r) *Mager* l. c. C. 9. n. 443. *Goebel* l. c. p. 31. 32.
s) *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. I. prooem. §. 16. litt. b. p. 18 und Lib. 1. T. 15. §. 8. n. 1. p. 1115.
t) *Schilter* instit. iur. publ. L. I. T. 21. §. 2. p. 220. und die daselbst angeführten Capitularia. *Pfeffinger* l. c. p. 220.

auf an, daß sie auch den **weltlichen Gerichtszwang** an sich rissen. Um zu diesem Zweck zu gelangen, verschafften sie sich kaiserliche Privilegien, des Inhalts: ut nullus comes iudiciariam potestatem exerceat, nisi Abbatissae advocatus.

Hiermit war nun zwar der eigentliche **Gaugraf**, der sonst vom Kaiser bestellt war, abgestossen; aber dennoch blieb der **von den Stiftern erwählte Voigt**, welcher die Gerichtsbarkeit im Stift ausübte, noch immer *advocatus imperialis*, und erhielt sich so lange **in der Ausübung der vollkommensten Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers über die Stifter**, bis die kaiserlichen Hoheitsrechte nach und nach eingeschränkt, und die Landeshoheit über des Stifts Gebiet, theils dem Stift selbst, theils dem kaiserlichen Richter und nachherigen Schutzherrn völlig zu Theil wurden [u]).

Wenn nun in der Folge die Stifter durch die immer höher steigende Gewalt der Geistlichen und durch kapitularische Einschränkung der kaiserlichen Gewalt, einen Theil der erbvoigteilichen und landesherrlichen Rechte an sich gebracht haben: so hebt solches dennoch die Wahrheit meines oben behaupteten Satzes nicht auf. Höchstens müssen die von dem Kaiser ertheilten Freiheitsbriefe und Verzichtleistungen, oder die vorhandenen Verträge mit dem Erbschutzherrn der Maaßstab seyn, nach welchem das Antheil der Landeshoheit abzumessen ist, welche den Stiftern überlassen ist.

Die Hauptregel steht also fest, daß **der Erbschutzherr** ursprünglich auch zugleich **Landesherr**

u) *Leuckfeld* antiquit. Gandersh. C. 14. §. 6. p. 98. *Meibom* rer. germ. T. 1. p. 743. *Lehmann* chron. Spirens. L. 4. C. 3. p. 274. *Pfeffinger* T. 1. Lib. 1. tit. 15. §. 8. n. c. p. 1157.

gewesen sey, und daß den Stiftern überhaupt nichts weiter an Hoheitsrechten eingeräumt werden könne, als was sie durch die kaiserlichen Freiheitsbriefe und Verträge mit den Schutzherrn erweisen können.

Bisher habe ich meinen Beweis aus der Geschichte, und aus dem Ursprunge der Stifter hergeleitet. Jetzt will ich noch aus der Natur der Sache selbst zeigen, daß die wirkliche landesherrschaft mit der Erbschutzgerechtigkeit unzertrennlich verbunden gewesen sey.

Daß diese mit der Erbschirmgerechtigkeit verbunden sey, beweisen

1) die **Landgerichte** und der **Blutbann**, welche der Erbschutzherr, der Regel nach, verwaltet. Es beweiset solches ferner

2) das Recht der **Waffen**, des Aufgebots und des Krieges,

3) das **Zollrecht**,

4) der **Erbhuldigung**,

5) der **Landessteuren**,

6) die **Aufsicht über die geistlichen Sachen**, und endlich

7) das **Begnadigungsrecht**.

Je mehr ein Schutzherr von allen diesen Rechten in einem Stifte auszuüben hat; desto grössern Antheil hat derselbe von der landesherrschaft. Ich will ein jedes Stück besonders durchgehen.

1) **Die Landgerichte.** In den ältesten Zeiten hatten die Erbschutzherrn dieselbe in den Klöstern und Stiftern nothwendig auszuüben, weil die Stiftspersonen selbst sich mit keinen weltlichen Geschäften abgeben durften *). **Die öffentlichen Landgerichte** haben hauptsächlich **peinliche Fälle** zum Gegen-

*) Man erinnere sich dessen, was ich von dergleichen Landgerichten in voriger Abhandlung angeführt habe.

genstande gehabt; obgleich auch bürgerliche Angelegenheiten auf denselben vorgenommen sind. So verschieden die Meinungen der Rechtsgelehrten von dem Ursprunge der öffentlichen landgerichte sind; indem einige dieselben von den ehemaligen **Centen** des Alterthums, andere von den mallis oder placitis [v]), andere von den **Grevengerichten** [w]), wiederum andere von den Befehdungen und den dagegen gemachten land- und **Friedensgerichten** [x]) herleiten; so pflichten sie einstimmig meinem Satze bei, er ist sowohl dem einen als dem andern angenomenen **Ursprunge** des **Landgerichts** angemeßen [y]).

Die Verwaltung der öffentlichen **Landgerichte** und des **Blutbanns**, mit welchem in der Folge der Zeit **die gesetzgebende Gewalt** unmittelbar verbunden worden, setzt nothwendig **die Landeshoheit und Majestätsrechte** zum voraus. Denn die Geschichte belehret uns, daß die fränkischen Könige die Verbrechen der **Standespersonen** selbst untersuchten, und bestraften, und daß sie den **Gaugrafen** die Untersuchung und Bestrafung der Mißethaten in den ihnen anvertraueten Gauen (pagis, gowis) übertrugen, dergestalt, daß von den Aussprüchen dieser landrichter, an den König und Kaiser, von welchem sie ihre Gewalt hatten, appellirt werden konnte, und sie selbst den missis regiis, das ist, den landgrafen, Marggrafen, und Herzogen, wel-

v) Historischer Bericht von der Landvoigtei in Schwaben Per. 1. Sect. 2. §. 1. p. 24.

w) *Goldast* rer. germ. T. I. p. 106.

x) *Datt* de pace publ. L. 1. C. 18. §. 13. n. 18. seqq. p. 135.

y) Kreß vom Archidiakonats-Wesen S. 225. 226. 231. 234. *Grupe* in obs. p. 662. 693. *Mascovius* not. iur. Brunsuigo-Luneburg. p. 221. Lenz in den Marggräfl. Brandenburg. Urkunden p. 920.

welchen mehrere Distrikte zur Aufsicht unterworfen waren, von der Verwaltung ihres richterlichen Amts Rechenschaft geben musten z). Daher die gesetzliche Verordnung in Deutschland, daß, wenn der König in der Provinz war, nicht der Gaugraf oder missus regius, sondern der König selbst das Landgericht halten mußte a) Das Recht, Gericht zu halten, ist also eine Folge der Landeshoheit. Denn ein jeder wird leicht begreifen, daß ein Staat nicht bestehen kann, wenn jeder sich selbst zu seinem Recht verhelfen wollte. Daher haben die ältesten Völker ihren Regenten die Macht übertragen, Recht und Gerechtigkeit unter ihnen handzuhaben. Und weil es aus mehr als einem Grunde den Beherrschern weitläuftiger Staaten unmöglich fällt, alle einzelne Rechtsfälle ihrer Unterthanen selbst zu untersuchen; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß die Verwaltung der Gerechtigkeit wiederum andern Personen übertragen werden muß. Es bleibt also eine unumstößliche Wahrheit, daß die Landeshoheit die einzige Quelle sei, aus welcher die Befugniß entspringt, Recht und Gericht zu halten b).

Die öffentlichen Landgerichte in Deutschland wurden, wie ich oben gezeigt habe, ursprünglich einzig und allein im Namen des Kaisers oder deutschen Königes verwaltet, und hatten nicht nur bürgerliche, sondern auch peinliche Angelegenheiten zum Ge-

z) Meister in den ausführl. Abhandl. des peinl. Rechts 1. Theil 1. Abschnitt. 1. Hauptst. 4. §. und 3 Hauptst. 1. §. 43 S.

a) Derselbe a. a. O. Sächs. Landrecht 3 B. 29 und 52 Art. Strubens gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen S. 1. §. 1. S. 1. bis 6.

b) *Hugo Grotius* de iure belli et pacis L. 1. C. 4. §. 6. n. 1.

Gegenstande c). Ist es nun unleugbar gewiß, daß in den landen der Bischöfe und übrigen unmittelbaren Prälaten Deutschlandes, ursprünglich die von den Königen gesetzte Voigte die landgerichte gehalten haben d); und ist es ausgemacht, daß noch jezt jeder Stand des Reichs, unter dem Namen der landesfürstlichen Hoheit, jede Gerichtsbarkeit ausübt: so findet die Behauptung des Hrn. Geheimen Justizrath Strubens auch auf die deutschen Stifter ihre Anwendung, daß nämlich, wenn an einem Orte mehreren Reichsständen gewiße Regalien zustehen, derselbe im zweifelhaften Falle für den Landesherrn zu halten sei, der die Gerichtsbarkeit ausübt, weil die große Abnahme der kaiserlichen Rechte die Unterwürfigkeit der landesstände gemindert, und die landeshoheit der Reichsfürsten hervorgebracht hat e). Meister, der sich in der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit unsterbliche Verdienste erworben hat, giebt dieser merkwürdigen Behauptung des berühmten Strubens nicht nur den vollkommensten Beifall f), sondern bestätigt auch das, was ich zu beweisen übernommen habe. Seine Worte verdienen, daß man sie selbst lese g). „Nachdem, sagt er, „die Herzoge, Burggrafen, Pfalzgrafen, Marg-

c) Strubens Nebenstunden 1 Theil 3 Abhandl. von Voigteien und Landgerichten §. 1. p. 303. und §. 7. p. 360. Koch in den Anmerkungen von den Westphäl. Gerichten und vormaligen Landgerichten p. 51.

d) Meister a. a. O. und daselbst *Boehmer* in element. iur. crim. Sect. 1. §. 47.

e) Deßen 22ste Abhandlung, auch 25ste Abhandlung im 4ten Theil der Nebenstunden S. 141. u. f. *Kreß* in diss. de variis iurisd. criminal. in German. generib. p. 41. et 42.

f) a. a. O. S. 11. und 331.

g) a. a. O. 1 Abschnitt, 10 Hauptst. 11 §. 323 u. f. S.

„grafen, Landgrafen, Grafen, und andere Vorneh-
„me des Reichs die Gebiete, die sie vorher nur als
„Beamte regirten, erblich an sich gebracht hatten;
„sind sie zwar in der Verknüpfung mit dem röm-
„schen Reich, mithin in dieser Betrachtung dem
„Kaiser und dem Reich unterworfen geblieben, allein
„ein jeder von ihnen hat in seinem Gebiete anfänglich
„einige Regalien, hernach aber derselben ganzen, je-
„doch dem Kaiser und Reiche auf gewiße Art unter-
„worfenen, Inbegrif, unter dem Namen der Supe-
„rioritatis territorialis, oder **Landeshoheit**, erhal-
„ten, vermöge deren sie in ihrem Gebiet, die höchste
„Gewalt üben, und als Landesherrn, die in demsel-
„ben befindliche aber als Unterthanen, zu betrach-
„ten sind. In der mittlern Zeit hat man die peinliche
„Gerichtsbarkeit unter dem Namen des **Blutbannes,**
„**Königsbannes, für eins der ausnehmendsten**
„**Regalien gehalten,** und für ausgemacht angenom-
„men, daß kein anderer deßen fähig sei, als der ihn
„von dem Könige, **als der einigen Quelle aller**
„**Gerichtsbarkeit,** empfangen habe, und ich habe
„oben schon gemeldet, daß die deutschen Könige in
„Verleihung des Blutbanns die größte Vorsicht ge-
„braucht haben. Es ist auch kein Zweifel, daß nach
„den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, die
„Gewalt zu richten, unter den Majestätsrechten eine
„der ansehnlichsten Stellen behauptet. **Daher ver-**
„**hält sich allerdings die peinliche Gerichts-**
„**barkeit zur Landeshoheit wie ein Theil zum**
„**Ganzen** h).„ Und an einem andern Orte i) be-
weiset

h) S. Hr. Geh. Justizr. Pütters elementa iur. publ. germ. nach der 2ten Ausgabe p. 34. *Buder* diss. de modis adquisitae a civitatib. german. mediat. iurisd. crim. §. 1. 2. 3.

i) a. a. O. 1 Abschnitt, 11 Hauptst. §. 26. und 27. S. 480 u. f. und im 3 Hauptst. 1 §. 43 S.

weiset unser berühmter Rechtslehrer: „daß jede Gerichtsbarkeit, von welcher Art sie auch sei, ihren „Grund einzig und allein in der Landeshoheit, als der Quelle aller Majestätsrechte, „habe.„

2) Daß das Zollrecht gleichfals von der kaiserlichen Gewalt und landeshoheit herrühre, und wenn es von einem Reichsstande jezt ausgeübt wird, einen Beweis der erlangten landeshoheit abgebe, ist eine nie bestrittene Sache [k]). Finden sich nun Beispiele, daß von den Voigten geistlicher Stifter auch Zollgerechtigkeit in dem stiftischen Gebiet ausgeübt werde; so würde daraus ein abermaliger Schluß auf die landeshoheit zu machen sein. Ein solches Beispiel findet sich aber in der Geschichte der Herrn Burggrafen von Nürnberg, in dem Marktflecken Fürth, welcher dem Hochstift Bamberg und der dortigen Domprobstei gehört [l]).

3) Ein stärkerer Beweis der landeshoheit beruhet in der Erbhuldigung, welche gewöhnlich dem Schutzherrn geistlicher Stifter geleistet zu werden pflegt. Man findet zwar, daß den Prälaten der unmittelbaren Reichsstifter, schon in den ältesten Zeiten, von ihren Unterthanen, beim Antritt der Reichsprälaturen, mit aufgehobenen Händen ein öffentliches Angelöbniß geschehen sei, daß sie ihnen hold und getreu sein wollen. Allein es hat schon Schilter [m]) angemerkt, daß dies ein gewöhnliches Angelöbniß der Zinsleute gegen ihre Gutsherren sei, und bewährte Rechtslehrer haben unstreitig

k) *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. 3. L. 3. T. 4. §. 6. p. 484.

l) Oetters Geschichte des Burggrafthums Nürnberg, 2 Versuch, 2 Hist. p. 609.

m) ad ius feudal. Alleman. C. 4. §. 8.

tig erwiesen, daß diese Art der Huldigung nichts weniger als eine Erbhuldigung sei, und aus derselben keine Folge auf die Landeshoheit zu machen sei n).

Vergleicht man nun hiemit die Huldigung, welche die stiftischen Unterthanen dem Schutzherrn und deßen Erben leisten müßen; bedenkt man dabei die mit der Schutzgerechtigkeit verbundene Regalien des Blutbanns, des Rechts der Waffen, und aller übrigen Rechte; so wird man von selbst den Schluß machen können, welches von beiden Huldigungseiden der Erbhuldigungseid, oder der wahre Beweis der Landeshoheit sei:

4) Das Recht der Waffen, das Aufgebot der Unterthanen, läßt sich von keinem andern gedenken, als von dem, der das Recht über Leben und Tod, und überhaupt die vollkommenste Macht über die Personen der Unterthanen hat. Wo also ein Erbschutzherr dieses Recht auszuüben hat; da darf man wohl nicht einen Augenblick zweifeln, daß derselbe der wahre Landesherr über die Unterthanen des Stifts sei.

5) Das Recht Steuren einzufordern und anzusetzen, und überhaupt öffentliche Abgaben von den Unterthanen beizutreiben, kann von der Landeshoheit gar nicht getrennt werden. Ist also der Schutzherr eines Stifts berechtiget, öffentliche Steuern und Abgaben, unter welchem Namen dieses auch sei, anzuordnen; wie kann man denn noch an der Landesherrschaft deßelben über das Gebiet des Stifts zweifeln?

6) Fin-

n) *Lyncker* diss. de superiorit. territor. p. 72. *Klock* Vol. I. Cons. 73. n. 92. Vol. 2. Cons. 134. n. 292. *Hertius* Vol. 1. resp. 56. n. 10. Strubens Nebenstunden 25 Abhandl. von dem Beweis der Landeshoheit §. 8. tit. 4. p. 167.

6) Findet sich ferner, daß sogar der Schutzherr über die Kirchen-, Prozeß- und Policei-Ordnung eines Stifts die Aufsicht führe; daß er bei der Errichtung und Publikation deßelben Einfluß habe; so sind dieses alles sowohl einzeln, als zusammen genommen, die unleugbarsten Beweise, daß einem solchen Schutzherrn die wahre Landeshoheit zustehe. Daß schon in den ganz ältesten Zeiten die Schutzherrn selbst über des Stifts Güter eine Art der Gerichtsbarkeit hatten, erhellet daraus, weil der vom Kaiser bestätigte Schutzherr zuförderst seine Einwilligung geben muste, **wenn die Kirchengüter veräusert werden sollten** o).

7) Das Recht **der Begnadigung**, das ist, die Gewalt, einem Mißethäter, über den bereits Urthel und Recht ergangen ist, die verwürkte Strafe zu erlaßen, und die Vollziehung der erkannten Strafe zu verbieten und aufzuheben, beruhet einzig und allein auf den Majestätsrechten und landesherrlichen Befugnißen der Fürsten. Keine andere Obrigkeit, wenn sie sich auch auf Verjährung, und unvordenklichen Besitz berufen könnte, darf sich derselben anmaaßen p). Uebt nun ein Schutzherr in irgend einem Stift dieses Recht aus: so ist dieses wiederum ein einleuchtender Beweis der Landeshoheit.

b) Von der vorhin beschriebenen advocatia maiori, **Erbvoigtei, Erbschutzgerechtigkeit**, ist die advocatia minor, **die gewöhnliche Voigtei geistlicher Stifter**, unterschieden. Diese bestand darin, wenn

o) *Matthaei* de nobilitate C. 29. p. 503. et 504. *du Fresne* glossar. voce advocat. eccles. p. 80. *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. I. Lib. I. Tit. 15. §. 8. lit. b. p. 1154.

p) Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts 12 Abschnitt 1. K. §. 848. S. 1348.

wenn das Stift sich eine Person erwählte, welche seine gerichtliche Geschäfte und Angelegenheiten besorgte, und dasselbe bei vorhabenden Streitigkeiten vertreten muste. Mit dieser Voigtei und Schutzgerechtigkeit war eigentlich keine Obrigkeit übertragen. Die Prälaten und Bischöfe wählten sich solchen Voigt nach Gefallen, und entließen ihn wieder seines übernommenen Amtes, nachdem es die Umstände erforderten. Daher können wir es erklären, daß ein Stift zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Advocatos oder Voigte gehabt hat. Und von dieser gilt die Regel: **Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit** [q]).

Mit dieser Art der Voigtei war

c) zuweilen die **Kasten-Voigtei** verbunden; die dritte Art geistlicher Voigteien. Diese wurden granarii, praefecti redituum genannt. Sie musten die Verwaltung der sämtlichen Kirchengüter, die Einnahme und Ausgabe davon, besorgen; die Verpachtung derselben übernehmen, Zinsen und Pächte berechnen, und dafür sorgen, daß die Güter derselben nicht geschmälert würden [r]). Oefters wurde diese **Kasten-Voigtei** mit derjenigen, welche das **Stift vor Gericht** vertrat, vereiniget [s]). *Du Fresne* [t]) beschreibt diese Art der Voigteien am vollkommensten, wenn er sagt: 1) Advocatos habere *iussi sunt Episcopi, Abbates et Sacerdotes, quia cum ii Secularia placita adire vetentur, si quid quaerere, aut*

q) *Pfeffinger* ad Vitriar. T. 4. L. 3. t. 19. §. 142. n. 6. p. 91.

r) *Matthaei* l. c. *Paulini* discept. de advocat. et oecon. monast. §. 10. et 13. p. 545.

s) *Kahle* l. c. §. 21. p. 262. *Goebel* de advocat. armat. §. 12. litt. h.

t) voce *advocati ecclesiae*, Tom. I. p. 89. seqq.

aut in iure respondere necesse haberent, id per advocatos facere possint, ut est in Codice Canon. afric. C. 97. in Conc. Mogunt. C. 12. in lege Longobard. Lib. 3. T. I. §. II. et alibi passim. 2) Cum legibus cautum sit, ut nemo Clericorum iurare praesumat, et in prima litis contestatione iusiurandum calumniae, omnes principales personae subire teneantur, ut hoc officium Advocatis suis delegare possint, sanxit Lex Longobard. Lib. 2. Tit. 47. §. 8. 11. Lib. 3. Tit. 32. §. 1. Intererant igitur comitum placitis, et, ut patroni, ecclesiarum suarum iura tuebantur. 3) In distractionibus ac alienationibus rerum ecclesiasticarum requirebatur eorum consensus, ut colligitur ex Ioanne Sarisberiensi Epist. 6. et 10. 4) Si donationes et restitutiones fierent ecclesiis, eas illi ratas habebant, ut est in privilegiis ecclesiae hamburgensis p. 168. et in tabulario persiacensi apud Perardum p. 23. 5) Advocatorum etiam munus erat, *monasterii bona ab omni rapina, et indebitis exactionibus illaesa conservare*, ut est in charta Ecberti Bambergensis episcopi in Metropoli Salisburgensi P. 2. p. 29. 6) Eorum denique consiliis Abbates utebantur in maioris momenti negotiis, ut est in chronico Laurisham. p. 74. Und von dieser Art der Voigteien ist auch Rosenthal u) zu verstehen, wenn er sagt: Sane nullam iurisdictionem, nisi forte usu aut pacto acquisita foret, tribuere solet advocatia ecclesiae; in antiquis libris vidi vocem Kasten-Voigtei, quasi diceres: praefectum des Kastens, i. e. granarii, redituum, etc.

Nachdem ich bisher die geistliche Voigteien, und die besondern Arten derselben untersucht habe, muß ich

III.

u) de feudis C. IV. Concluſ. 14. §. 4. p. 119. und 120. Siehe *Besold* voce Vogt. *Mager* de advocatia armata C. 2. n. 226.

III. von der Art der Voigteien reden, da ein schwächeres Stift oder Stadt, oder Land, sich dem Schutz eines mächtigen Nachbars anvertrauen muste. In dem Zeitraum, in welchem die deutschen Fürsten nach Otto des 4ten Tode sich wegen eines allgemeinen Oberhaupts nicht vereinigen konnten; in welchem zwar zuweilen ein deutscher König von einer Partei erwählet, aber von seinem Nebenbuhler und Gegenkönig bekriegt und beunruhiget wurde; herrschte die größte Verwirrung in Deutschland. Die deutschen Fürsten hatten keinen Herrn über sich, der Recht und Gerechtigkeit handhaben, den Muthwillen und die Habsucht derselben im Zaum halten, und die Schwächern schützen konnte. Daher entstand ein allgemeiner Krieg unter den deutschen Fürsten. Einer suchte den andern zu unterdrücken. Die Plünderungen, Räubereien und Verheerungen hatten kein Ende. Ich habe diesen traurigen Zustand in der sechsten Abhandlung S. 144. f. schon geschildert. Man nennt diese Zeiten, die Zeiten der **Befehdungen**, und des **Faustrechts**. Ein schwaches Stift, eine einzelne Stadt war nicht anders seines Eigenthums gesichert, als wenn es sich in den Schutz eines Fürsten warf, der seine raubbegierigen Nachbarn im Respekt erhalten konnte. Beispiele von dieser Art der **Voigteien** hat **Pfeffinger** [v]) gesammlet. Auch unser Quedlinburg kann ein Beispiel davon aufweisen. S. sechste Abhandl. S. 140.

Anfänglich war mit dieser Schutzgerechtigkeit weder Gerichtsbarkeit, noch irgend eine andere Würde verbunden. Und doch zeiget die Geschichte, daß aus dieser Art Schutzgerechtigkeit zuweilen eine

v) ad Vitriar. T. 4. L. 3. t. 19. §. 142. n. 6. p. 90. und §. 147. p. 96.

eine wirkliche Landeshoheit in der Folge erwachsen sei w).

IV. Das Wort **Voigtei** bedeutet öfters so viel als die **Befugniß, gewiße Zinsen, Gülten, und Abgaben von einem Grundstück fordern zu können.** Diese Gattung der Voigteien ist ebenfals mit keiner obrigkeitlichen Befugniß verbunden. Sie entstand auf folgende Art. Die ländereien wurden in den alten Zeiten von den Bauern bearbeitet, welche kein völliges Eigenthum an den Bauergütern hatten, sondern in gewißer Maaße bald mehr, bald weniger **als Leibeigene** angesehen wurden. Sie muſten unter andern gewiße Dienste, Fröhne, Gülten, Zinsen oder Abgaben ihrem Herrn entrichten. Wenn die Stifter dergleichen Bauergüter durch Schenkung oder Kauf von dem Besitzer an sich gebracht hatten; so wuſten sie es dahin einzuleiten, daß die Herrschaften das Recht, diese Zinsen von den an die Klöster gekommenen Grundstücken fordern zu dürfen, dem Stifte abtreten mußten x).

Außer den Beispielen, welche wir in der Geschichte Quedlinburgs hievon finden, will ich einige andere zur Erläuterung anführen.

Der Kaiser ludewig der vierte ertheilte im Jahre 1339. dem Amte und Konvent zu den Schotten und Sankt Gilgen in Nürnberg einen Begnadigungsbrief, in welchem folgende merkwürdige und hier sehr paßende Worte vorkommen: „daß ihr „Gut — unvoigtbar, und frei sein solte **von aller „Voigtei, Steuer und Forderung** — und daß „**keine Voigtei von ihren Gütern gefordert** „wer-

w) Pfeffinger a. a. O. §. 150. not. b. S. 102.
x) *Senckenberg* primae lineae iur. feud. §. 47. p. 31.

werden sollte y).„ Eine andere bestättigende Urkunde von 1330 lieset man in Monumentis Boicis V. 2. inter monumenta Baumburgensia N. LIII. wo es heißt: **Ich und meine Erben sollen Voigt sein, und zu Vogtrecht nicht mehr nehmen, denn von dem Hof zu Weier** ꝛc. ꝛc. Ferner heißt es an einem andern Orte z): **Die Voigtei zu Husem, die giltet fünf Mut Korn, und fünf Malter Hafer, und ein Fastnachthuhn.**

Dergleichen Urkunden lehren uns nun mit Ueberzeugung, daß, wenn gewiße Zinsen von adlichen und andern Personen einem Kloster abgetreten sind, es heiße: **die Voigtei über die Güter sei dem Stifte abgetreten worden** a). Um endlich allem Wortstreit und Mißverständniß vorzubeugen, muß ich

V. mit anführen, daß an einigen Orten Deutschlandes das, was bei uns, und in Sachsen, **Erbgerichte**, Niedergerichte, genannt wird, an andern Orten **Untervoigtei** auch wohl **Voigtei** genannt werde b). Diese Vorerinnerung von der verschiedenen Bedeutung des Worts **Voigtei**, von der Ent-

y) Histor. Norimb. diplom. c. 18. p. 294. Kurze unvorschreibliche Gedanken über die Worte: Vogt, Vogtei, vogthaft seyn, was solche besonders in Franken begreifen. S. 5.

z) *Herrgott* geneal. diplom. aug. gentis Habspurg. T. 2. ad ann. 1338.

a) *Besold.* in Doc. Wurtenberg. p. 670. *In Monumentis Boicis* Vol. 3. inter monumenta Ranshofana n. 49. *Haltaus* Glossar. voce Vogtbar P. I. p. 1476. *Hund* in Metrop. Salisb. L. 10. c. 3. f. 163. Derselbe im Baierschen Stammbuch P. I. rubr. Grafen von Haag f. 62.

b) *Haltaus* in gloss. med. aevi, col. 1981. seq. *Boehmer* de Centena sublimi §. 9. 15.

Entstehungsart, Beschaffenheit, und Wirkungen einer jeden Art der Voigteien war nöthig, um sie auf unser Stift und Verfaßung anwenden zu können. Ich gehe daher zum

Zweiten Abschnitt

über, in welchem ich von der **Quedlinburgischen Erbvoigtei oder Erb-Schutz- und Schirmgerechtigkeit insbesondere** handeln will. Um gründlich hievon urtheilen zu können, müßen wir hier einen Blick in das Alterthum thun.

Der König **Heinrich der erste** setzte im Jahre 929 den 16ten September Quedlinburg, Pölte, Nordhausen, Gronau, und Duderstadt, nebst allen darzu gehörigen Gütern, ländereien, und Einkünften, seiner Gemahlin **Mathilde auf ihre Lebenszeit zum Witthum**, fals sie ihn überleben sollte [c]). Sein Sohn **Otto der erste** bestätigte das von seiner Frau Mutter, **der Mechtilde**, hieselbst und von ihrem Witthum gestiftete Kloster, in der Urkunde vom 13ten Sept. 937, so zu Quedlinburg selbst ausgefertiget ist [d]). Die eigentlichen Stiftungsworte lauten also: ut idem conventus illic certum famulatum obtineat, *urbem in Quidilingoburg, supra montem constructam*, cum curtilibus et cunctis aedificiis inibi constructis — *ad eius victum et vestitum perpetuo iure possidendum donavimus.*

Aus diesen Worten: urbs in Quidilingoburg, supra montem constructa, erhellet also erstlich, daß von beiden Städten Quedlinburgs, wie sie jezt sind, noch nichts angebauet, sondern blos auf dem Berge, wo das Kloster lag, einige Häuser, und etwa Wall und

c) ab Erath l. c. p. 2.
d) ab Erath l. c. p. 3.

und Graben angelegt gewesen sein können. Es würde sonst der Ausdruck, supra montem constructa, nicht wohl paßen. Der König Heinrich hat bekanter maßen nicht lange zuvor angefangen, Städte zu erbauen. Es ward der zehnte Mann von den Landleuten dazu ausgehoben, und in die Burg, das ist, in einen mit einer Mauer umzogenen Ort, gesetzt, um daselbst Handwerks- und Handlungs-Geschäfte zu betreiben. Sie wurden von der Burg, Bürger genannt, und um die Leute hiezu aufzumuntern, wurden ihnen gewiße Freiheiten und Vorzüge vor dem Landmann zugestanden. Man bedenke nur den damaligen großen Geld-Mangel, den gänzlichen Mangel an Künsten und Wißenschaften, die höchst einfache Lebensart der abgehärteten und verwilderten Deutschen, die fast keine Bedürfniße — am wenigsten kostbare Palläste, und was zur bequemen Lebensart gehört — kannten; was konnte nun allhier für eine Stadt in einer so kurzen Zeit erbauet sein! Es können nur einige wenige Hütten gewesen sein.

Ferner heißt es in dieser Urkunde, daß diese Güter blos **zum Lebensunterhalt, und zur nöthigen Kleidung der Stifts-Personen**, ad vestitum et victum, angewendet werden sollen. In dieser Urkunde ist also noch gar **nichts von Hoheitsrechten** dem Stift hieselbst zugeeignet, wie einige hiesige Schriftsteller zu voreilig behauptet haben. Die Erlangung derselben muß man einige Jahrhunderte später suchen.

Es ist ferner der Ausdruck: Urbs in Quidilingoburg, sehr wohl zu merken. **Die ganze Gegend, wo dieses Kloster lag, und nicht die Stadt** und das Kloster auf dem Berge allein, führte den Namen **Quedlinburg**. Insonderheit gehörten dazu die *Curtes* oder *Curtiles*, welche in dieser Schenkungs-

kungsurkunde genannt werden. Es kommt also darauf an, daß man die Nachrichten, welche uns die Geschichte davon aufbewahrt hat, etwas genauer untersucht, und sie auf unser hiesiges Stift anwendet.

Unsere Schriftsteller, insonderheit die Verfaßer der gedruckten Streitschriften, reden viel von einer **Grafschaft Quedlinbung**, und von gewißen **edlen Herrn von Quedlinburg**; aber sie bleiben den Beweis davon schuldig. Eine wirkliche Grafschaft konnte es nicht seyn; denn erst einige Jahrhunderte nach Erbauung der Stadt Quedlinburg hat man angefangen, die Grafen oder kaiserliche Richter nach dem Lande zu benennen, welchem sie vorgesetzt waren. Bis jezt waren die Grafen nur bloße kaiserliche Beamte, ihr Amt war nicht erblich, und ehe solches nicht geschahe, wurden sie auch nicht nach dem Lande, in welchem sie ein kaiserlich Grafenamt führten, betitelt. Ich will nicht abläugnen, daß nicht zu der Zeit ein Graf sollte eigene Güter haben besitzen können, aber die Landschaft wurde nicht nach ihm benannt. Unser Stift, nebst noch weit mehr umliegenden Gegenden, liegt in dem **Hartgau** oder **Harzgau** e), welcher einer von den Bezirken war, welchen ein besonderer Richter, der auch deswegen **Gaugraf** genannt wurde, vorgesetzt war. Denn das Wort **Gau** bedeutet einen ziemlich großen Bezirk des Landes, welches man insonderheit aus dem **Nordgau** ersehen kann f).

In solchen **Gauen** oder größern Bezirken, hatten die deutschen Könige und Kaiser, nach den Zeiten Karls des Großen, gewiße **Pfalzstädte**, palatia, das ist, solche Oerter, wo sie zu übernachten und

e) Abels Halberst. Chronik S. 9.
f) v. Falkenstein in antiquitatibus et memorabilibus Nordgau.

die Reichsgeschäfte vorzunehmen pflegten [g]). Denn die Könige der Deutschen hatten keine gewiße Residenzen, sie gingen von einem Orte zum andern, und führten also einen fliegenden Hofstaat. Dies dauerte so lange, bis die Geistlichen die mehresten Domainengüter der Kaiser an sich gezogen hatten, und **Ludewig von Baiern** sich durch diese Einschränkung seiner Tafelgüter genöthiget sahe, in seinen Erblanden **eine beständige Residenz** zu halten [h]).

Zu einer solchen Pfalzstadt gehöreten verschiedene Kammergüter an Wäldern, Abgaben, Zöllen, Mühlen, Wegegeld, auch villis regiis und *curtibus regiis*, das ist, ganze Dörfer und Vorwerker, mit ihren Ländereien [i]). In der Folge schmolzen mehrere von solchen Tafelgütern zusammen, daß daraus ganze ansehnliche Provinzen entstanden. Diese wurden von einem Grafen oder Pfalzgrafen im Namen des Kaisers beherrschet, welcher alle Gerichtsbarkeit in denselben ausübte.

Von diesen **Tafelgütern** stiftete nun der König Heinrich das hiesige Stift. Und wenn man die Stiftungs-Urkunden genau betrachtet: so siehet man ganz deutlich, daß im Anfange dem hiesigen Stifte nicht die **Hoheitsrechte**, und die **Gerichte** über die zum Stift gehörigen Güter, sondern nur das **nutzbare Eigenthum** überlaßen worden sei. Es heißt

g) Abhandlung von den palatiis regiis, Kaiserl. Pfalzen und Residenzen, Köln 1766. §. 1. p. 2. seqq. und §. 2. p. 13. not. a.

h) *Struv.* in corp. iur. publ. C. 9. §. 8. p. 318. Reinhards Reichshistorie p. 79. §. 50.

i) Abhandlung von dem ehemaligen Zustand der Hofmarken und Hofmarken-Gerichte, Schwabach 1767. §. 1. und 2. p. 34. §. 7. p. 43. und 45. *Mabillon* de re dipl. p. 262. Struv. in corp. iur. publ. §. 3. p. 300. und §. 7. p. 301.

heißt in der Urkunde von 937. ausdrücklich: ad eius victum et vestitum donavimus. Das erstreckte sich also blos auf die Einkünfte von diesen Gütern, wie ich vorhin schon bemerkt habe. Eben dieses erhellet auch aus dem vorhergehenden Witthums-Briefe von 929, in welchem der Gemahlin des Kaisers, **Mechtilden, nur auf ihre Lebenszeit, so lange sie im Witwenstande bleiben würde**, diese Güter zugeschrieben wurden. Es finden sich in demselben die Worte: quicquid propriae hereditatis in praesenti habere videmus — in ius proprium concedimus; Ausdrücke, welche noch weit mehr Eigenthum und Landeshoheit anzuzeichnen scheinen, als in dem Stiftungsbriefe selbst; und dennoch sollten diese Güter nur auf die Lebenszeit der **Mechtilde** überlaßen sein. Hieraus ist der Schluß zu machen, daß die erstere Schenkung blos auf **das nutzbare Eigenthum der Stiftsgüter**, und keinesweges auf die Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte sich habe erstrecken können. Diese Erklärung ist der Absicht des geistlichen Standes sehr angemeßen, wie ich oben S. 256. f. gezeigt habe.

Dies wird noch deutlicher in die Augen leuchten, wenn man die in der gedachten Stiftungsurkunde von 937 enthaltene Worte genau betrachtet, wo es heißt: Et si aliquis generationis nostrae in Franconia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius *potestate sint* ac dispensatione praenuncupatum *monasterium et Sanctimoniales inibi in Dei servitio congregatae.* Si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis *suam regalem teneat potestatem*, sicut in ceteris cateruis in obsequium sanctae Trinitatis simili modo congregatis. Nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, *advocatus* habeatur et *loci praedicti et eius cateruae.* Hier finden

den wir, daß der durchlauchtigste Stifter sich einen advocatum, defensorem, **Voigt, Erbschutzherrn des Stifts** nennt; er verordnet, daß diese Schutzgerechtigkeit **bei seinem ganzen nachkommenden Geschlecht** und den ihm in der königlichen Würde folgenden Personen verbleiben solle. Er bestimmt aber auch zugleich die Befugniße, welche mit dieser Schutzgerechtigkeit verbunden sein sollen: *in illius potestate sint* monasterium et sanctimoniales — ferner: suam *regalem teneat potestatem* in eis, sicut in ceteris ibi congregatis cateruis. **Was kann deutlicher seyn, die Landesherrschaft eines hiesigen Schutzherrns, und die Gerichtsbarkeit selbst über die hohen Kapitels-Personen** zu bestimmen, als diese Stelle? In dem Jahr 993. verlieh erst der Enkel des Stifters, Otto III. dem hiesigen Stift die Erlaubniß, sich selbst einen Beschützer und Erbvoigt zu erwählen, **welcher die Gerichtsbarkeit in dem zu dem Stift Quedlinburg gehörigen Gebiet ausüben solte** [k]. In dieser Urkunde befreiete der Kaiser zugleich das hiesige Stift von der Botmäßigkeit der kaiserlichen Herzöge und Grafen. Noch in demselbigen Jahre verlieh eben dieser Otto III. dem hiesigen Stift die Erlaubniß in Ansehung des **Münzwesens** und der **Zölle** eben die Gerechtigkeit auszuüben, welche **Mainz, Cöln und Magdeburg** auszuüben hatten [l]. Und von diesem Zeitpunkt an kann man es anrechnen, daß die Aebtißin und der Schutzherr angefangen haben, Regalien und landesherrliche Rechte zuerst Namens des Königes, nachhin aber in eigenem Namen, auszuüben, und sie für sich zu erwerben. Denn wenn gleich die Stifter die Freiheit hatten, sich selbst dergleichen

k) v. Erath a. a. O. p. 24.
l) v. Erath p. 25.

gleichen Erbvoigte zu erwählen, welche in den zu ihrem Stift gehörigen Gütern die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben solten: so verwalteten doch diese nicht im Namen des Stifts, sondern in obhabender kaiserlichen Gewalt die Gerichtsbarkeit allhier[m]).

Ich habe in der vorhergehenden Abhandlung angeführt, daß die hiesige Aebtißin mit dem Reichsbann in der Stadt Quedlinburg vom Kaiser Wilhelm begnadiget sei. Ich habe dabei gezeigt, daß sich diese Begnadigung nicht füglich weiter, als auf die Ringmauren Quedlinburgs erstrecken könne. Jezt will ich noch darthun, daß darunter keinesweges die peinliche Gerichtsbarkeit verstanden werden könne. Im Schwabenspiegel [n]) heißt es ausdrücklich: „hat ein Pfaffenfürst„ — nach der Rauhigkeit der damaligen deutschen Sprache; es soll heissen: ein geistlicher Fürst — „Gericht von dem „König, der mag niemand daran keinen Bann ge„lyhen, daß es den Leuten an ihren Lyb oder „an ihr Blutvergießen gang, und empfielet er ei„nem Richter also das Gericht, das er über die Blut„runse richtet; er wird schuldig an alle denen, die ihr „Blut vergießen. Ferner heißt es [o]): die Leyen„Fürsten„ — das heißt: weltliche Fürsten — „bedür„fen das nicht, daß ihr Richter den Bann empfahe „von dem König, das ist davon, daß der Leye „selbst Urtel gibt über den Todschlag. Das „thut der Pfaffen-Fürst nicht; denn damit „verleurt er sein Amt.„ Ferner [p]): „der über Men-

 „schen

m) Sächsisches Landrecht 3 B. 33 Art. Der König ist ein gemeiner Richter überall; ein iechlich Mann hat sein Recht vor dem König. Siehe oben S. 136.

n) 85. Kapitel, Num. 2. und 3.

o) K. 1. N. 10.

p) Schwäbisch Lehnrecht Kap. 43.

„schen Blut richtet„ — nämlich unter einem Bischofe — „und den Bann vom römischen „König nicht empfangen hat, dem soll der rö„mische König die Zung heissen ausschneiden; Ver„zücht der König dem Bischofe den Bann, „so richtet doch der Richter mit Recht, als ob der „Bischof sein Recht von dem König em„pfangen habe.„

Weiter [q]: „Gericht zu lehen mag mit „Recht weder Pfaffen noch Weib gehagen — „Ein Klostermann mag mit Recht nicht „Richter gesein.„

Und endlich [r]: „Ein Voigt soll richten alle „Frevel und Wunden, und Schwertzucken, und „um den Todtschlag und um heimsuchen, und „was Unzucht ist und heisset.„

Ohne weitern Umschweif kann ich hieraus die feste Regel ziehen, daß der Reichsbann, so der hiesigen Aebtißin vom Kaiser Konrad übertragen worden, sich nicht auf den Blutbann, sondern nur auf die Civilgerichte erstrecken könne. Wer mir hierin widersprechen wollte, den würde ich auffordern, die vorhin angeführten deutschen Gesetze — noch mehr! die kanonischen Rechte, nach welchen der geistliche Stand sich schlechterdings des Blutgerichts und aller weltlichen Händel enthalten sollte — mit seiner Behauptung zu vereinigen. Blosse Erzählungen, Behauptungen, ohne Beweise, würde ich aber verbitten. Auch nicht durch das blosse Ansehen irgend eines Rechtsgelehrten würde ich bewogen werden, meinen Satz zu verlassen. Sonst aber werde ich mich gern eines andern belehren lassen.

Viel-

q) l. c. C. 113.
r) Schwabenspiegel Kap. 390. Num. 2. und 3.

Vielleicht erhält die Sache einige Erläuterung, wenn man die Worte im Schwabenspiegel [s]) hier anwendet: der **Burggraf** — das ist **der Richter in der Stadt**, welcher dem Landrichter und **Voigt** entgegengesetzt ist — soll richten über Gewichte und Maaß ꝛc. Ein **Voigt** soll richten alle Frevel und Wunden, und Todtschlag ꝛc. Ersterer war also der **bürgerliche**, letzterer der **peinliche Richter.** Wenn also, nach diesem Gesetze, der Burggraf, das ist, der Richter in der Burg, blos bürgerliche Angelegenheiten zu besorgen hat; wenn, nach den vorhin angeführten Gesetzen, der geistliche Stand unfähig ist, den Blutbann auszuüben; wenn ich ferner erwäge, daß **der Wilhelminische Gnadenbrief** sich blos **auf die Stadt Quedlinburg** erstreckt: sollte ich nicht berechtigt seyn, zu behaupten, daß der Aebtißin durch diesen Reichsbann nicht der **Blutbann**, sondern **nur die Civilgerichte** übertragen seyn?

Diesem sey inzwischen wie ihm wolle; so ist es doch in der Folge dahin gekommen, daß die Fürstliche Stifts-Abtei dem Schutzherrn die Besorgung des Blutbanns, dem Magistrat aber die Civilgerichte völlig überlassen hat.

Es ist wahrscheinlich, daß die hiesige Aebtißin die Erbschutzgerechtigkeit, nach dem damals eingeführten Lehnrecht, einem benachbarten Fürsten oder Grafen unter dem Titul eines Lehns übertragen habe. Als der päbstliche Legat, **der Bischof Konrad von Magdeburg**, die Streitigkeiten, die zwischen dem Stift und dem Kapitel, auch der Aebtißin **Sophia** und **Bertraden** allhier wegen der Wahl vorgefallen waren, im Jahr 1125 beilegte; so verordnete er, daß der **Graf von Anhalt** und **Graf Hoier von Falkenstein**, die ihm zur Lehn gegebene

s) Kap. 390. Num. 2. und 3.

Voigtei beibehalten sollte ss). Wenigstens ist dieses der damaligen Lehnsverfassung sehr angemessen, und man muß solches in der Ungewißheit, in welcher uns der Mangel an Urkunden der damaligen Zeit setzt, so lange für wahr annehmen, bis das Gegentheil davon erwiesen wird. Dies ist also der Fall, wo die Grafen von Anhalt und Falkenstein, nach der vorhin aus dem Schwabenspiegel angeführten Stelle, die Voigtei zwar vom hiesigen Stifte erhalten, aber doch blos im Namen des Kaisers das Recht gesprochen und alle voigteilichen Rechte ausgeübt haben. Aus dem Lehnrechte wissen wir, daß die Kaiserlichen Hofämter, das Marschall- Kämmerer- und Mundschenkenamt ꝛc. auf eine ähnliche Weise, als die ordentliche Mannlehn vergeben wurden; aber dennoch blieb ein merklicher Unterschied unter diesen und den ordentlichen Lehnen. Jene wurden Ambachtslehne, ius curiae genannt, letztere ius feudi. Und zu den Ambachtslehnen wurden die Voigteienlehne gerechnet. Sie sind daher sowohl in Ansehung des Ursprungs, als ihrer Eigenschaft von den ordentlichen Mannlehnen sehr unterschieden t). In der folgenden Zeit geben uns die Urkunden schon ein mehreres Licht. Denn im Jahr 1237 u) erkaufte der Graf Siegfried von Blankenburg die Quedlinburgische Erbvoigtei von dem Grafen Hoier von Falkenstein. Und daß hiermit wirkliche landesherrliche Rechte verbunden gewesen sind, zeugen die entscheidenden Worte dieser Urkunde: bona vero ministerialium censualia vel pro aliis

ss) v. Erath a. a. O. p. 144.

t) *Schilter* ad ius feud. allem. C. 112. *Buder* in amoenitat. iur. feud. C. 10. *a Mundelsheim* de feudo advocatiae, von Voigteilehen. Erasmus *de Chokier* de advocatiis feudalibus.

u) v. Erath a. a. O. p. 164.

aliis quibuslibet prouentibus obligata, vel obligaverunt in futurum et omnia bona ecclesiae — *ad iurisdictionem eiusdem advocatie nostre libere pertinebunt, sicut ad comitem Hoyerum pertinuisse noscuntur.* Ich kann nicht unterlassen hiebei zu bemerken, daß dieser Verkauf der Erbvoigtei ein überzeugender Beweis sey, daß das Lehn derselben, kraft dessen das Stift die Voigtei dem Grafen von Falkenstein überlassen habe, kein eigentliches Mannlehn, sondern **ein ganz uneigentliches Lehn** gewesen sey, welches dem unumschränkten Eigenthum sehr nahe gekommen seyn müsse, weil nach bekannten Lehnrechten ein Verkauf des Lehns ohne ausdrückliche Einwilligung der Lehnsherrschaft ungültig gewesen seyn würde. Die Urkunden und schriftlichen Nachrichten verlassen uns in diesen Zeiten nur gar zu oft. Man muß sich daher allein auf die Folgen und Wirkungen der Geschäfte verlassen, und aus denselben durch richtige Folgerungen auf die Beschaffenheit der Sache selbst schliessen. Weil uns nun allhier der Lehnsbrief fehlt, vermöge dessen dem Grafen **von Falkenstein** die Voigtei ist übertragen worden; so sehen wir uns genöthiget, blos von dem geschehenen Erfolg des Kaufs und Verkaufs der Voigtei, auf die vorhin geschehene Uebertragung der Voigtei und ihre daraus hergeleitete Bedingungen zu schliessen. Unsere Schlußfolge erhält aber ein neues Gewicht, wenn wir die Urkunde zur Hand nehmen, welche die Aebtißin **Gertrud** unterm 12ten Januar 1238, wegen dieses Verkaufs erlassen hat v). Dieselbe zeigt nämlich an, daß sie bei der Belehnung des Grafen **von Falkenstein** gewisse, besonders **in den Ringmauern der Stadt** belegene Güter, von der Voigtei ausgenommen habe. Sie drückt sich unter andern also aus:

v) v. Erath a. a. O. p. 116.

aus: quod memoratus comes *Sigfridus* vel alia quaevis *in advocatiae feodo ſibi ſuccedens perſona*, in bonis illis, quae in antea conuentus noſter ſuis uſibus poterit comparare, ratione advocatie nullum penitus ius habebit. Dieſe Worte: *alia quaevis in advocatie feodo ſibi ſuccedens perſona*, ſcheinen etwas mehr, als ein gewöhnliches Lehnrecht, ein Recht, welches dem völligen Eigenthum nahe kommt, anzudeuten.

Daß hierauf die Grafen von Blankenburg die hieſige Erbvoigtei an den Marggrafen **Otto** von Brandenburg wiederum müſſen verkauft haben, ſolches erſehen wir aus der Urkunde vom 11ten May 1373 [w]). Denn die Gebrüder **Otto** und **Albert, Marggrafen zu Brandenburg**, verkaufen die hieſige Erbſchutzgerechtigkeit den Brüdern **Ulrich** und **Albert**, Grafen von Regenſtein, für 4000 Mark reinen Silbers, und führen dabei an, daß ihr Vater **Otto** ſolche von dem **Grafen zu Blankenburg** erkauft gehabt habe. Es iſt in dieſer Urkunde folgende wichtige Stelle: quicunque autem advocatiam infeodatam ab ante dictis nobilibus nollet recipere, immo ad preces eorum et noſtras monitiones in feudum ab ipſis recipere recuſarent, ad bonum dictorum nobilium eam in noſtra Warandia retinebimus, quousque ipſi, quod ab eis recipiatur, potuerint ordinare. Hieraus folgt nicht undeutlich, **daß in dieſem Verkauf zugleich die Befugniß mit eingeſchloſſen ſey, dieſe Schutzgerechtigkeit wiederum verkaufen zu können.** Denn man findet auch eine Art deutſcher Lehne, welche ohne Hinderung des Lehnsherrn, auf alle Art und Weiſe verkauft, verſchenkt, verſetzt, durch Teſtamente verlaſſen, und über-

w) v. Erath a. a. O. p. 251.

überhaupt nach Gefallen veräusert werden können r). Diese Urkunde ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil hierin zuerst angeführt wird, daß die Schlösser **Lauenburg** und **Gersdorf** mit zu der hiesigen Schutzgerechtigkeit eigenthümlich gehört haben.

Die Grafen von Regenstein haben sich bei dem Besitz der hiesigen Schutzgerechtigkeit so lange erhalten, bis der unruhige Graf **Albrecht** von Regenstein in dem Jahre 1338 in der mit dem Stifte gehabten Fehde überwunden, und nachhin genöthiget wurde, der Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg zu entsagen, und solche dem **Bischof Albrecht von Halberstadt** gänzlich abzutreten.

Durch einen besondern Vorfall muß es geschehen seyn, daß die Aebtißin **Jutte** im Jahr 1320 dem Herzog Rudolf von Sachsen, und seinen rechten Erben, die Erbvoigtei zu Quedlinburg zu einem rechten Lehn übertragen hat s). Insonderheit ist die darin enthaltene Klausel sehr auffallend: „Auch leihen „wir, daß dieser vorgenannte Herzog diese vorge„schriebene Voigtei mit dem Unterschied und mit „dem Rechte, als wir vorgenannt haben, soll leihen „den Edlen Herrn von Rheinstein, Grafen **Ulrich** „dem Aeltern, und seinen rechten Erben zu einem „rechten Lehn, wenn sie das an ihn gesinnen.„ Ich zweifele, daß die Grafen von Regenstein dieses jemals an den Herzog zu Sachsen werden gesonnen haben. Denn sie waren ja schon in dem Besitz dieser Erbvoigtei, und hatten dieselbe vor beynahe 100 Jahr käuflich von dem Marggrafen von Brandenburg erhalten. Daher ist diese Urkunde niemals in Aus-

r) *Thomasius* de feudo alienabili. *Christinaeus* in iurisprud. heroica p. 163. *a Leibniz* de alienat. feudor. Lusatiae.

s) v. Erath a. a. O. p. 390.

Ausübung gebracht. Die Herzoge von Sachsen haben nie auf die Abtretung derselben gedrungen, noch ihr Recht hieraus geltend zu machen gesucht, ausser im Jahr 1477, nachdem sie die Stadt Quedlinburg erobert hatten. Eigentlich aber gründet sich die Belehnung des Hauses Sachsen mit der hiesigen Schutzgerechtigkeit vom Jahr 1477 auf die feindliche Eroberung der Stadt Quedlinburg, und auf die von dem Grafen von Regenstein an den Bischof zu Halberstadt, und von diesem wiederum an Sachsen geschehene Abtretung der Erbvoigtei, und in gewisser Maasse auf die der Aebtißin Hedwig geleisteten wichtigeu Dienste, aber nicht auf diese Urkunde. Dies siehet man aus dem Schreiben des Churfürsten **Friedrich Augusts** von Sachsen an die hiesige Aebtißin **Anne Dorothee**, vom 30sten Junii 1694 z), in welchem er sich also ausdrückt: es habe das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen **dem Stifte viel Gerechtsame in der Stadt erworben, und müsse folglich sowohl an diesen Rechten überhaupt, als an der Bestallung der Rathspersonen Theil nehmen.** Und auch dieses würde nicht haben stattfinden können, wenn nicht der Bischof zu Halberstadt **sich der hiesigen Voigtei, und des von dem Grafen von Regenstein erlangten Rechts,** ausdrücklich begeben, und solches dem Churfürsten zu Sachsen übertragen hätte. Ich habe schon zwar in der sechsten Abhandlung meine Gedanken darüber geäussert, ich will aber doch diese wichtige Veränderung in Ansehung der Quedlinburgischen Erbvoigtei jetzt etwas genauer betrachten.

Nach

z) In den gedruckten Quedlinburgischen Akten von 1696 p. 89.

Nach dem Siege über den Graf Albrecht von Regenstein, und dessen Gefangennehmung, von welcher ich in der sechsten Abhandlung geredet habe, trat derselbe, nebst seinem Bruder Bernhard, die hiesige Erbvoigtei, welche er von dem Marggrafen Otto von Brandenburg erkauft hatte, an den Bischof Albrecht von Halberstadt und seine Nachkommen ab. Der Verzichtsbrief lautet vom 20sten März 1338 a). Die Worte verdienen gelesen zu werden. Es heißt: „dat mit vnsem Willen vn Vull„bort vnse Her Bischop Albrecht van Halberstad „vnd sine Nakomelinge schollen vordeghe„dingen de Stad to Quedlinborch, liker wis, „alse eren andern besetenen man. Ok schal we „al vse recht darinne behalden.„ Der erste Satz: Er soll die Stadt vertheidigen, so als er seine übrigen Männer, oder Unterthanen, schützen würde; zeigt viel obrigkeitliche Gewalt über das Stift und dessen Unterthanen. Wie wollte man sonst: besetenen Mann, erklären? Der folgende Satz: daß nämlich der Graf von Regenstein alle seine Rechte in der Stadt behalten wollte, kann von weiter nichts, als von denen in der Stadt besessenen eigenthümlichen Höfen verstanden werden. Wollte man inzwischen auch annehmen, daß die Grafen von Regenstein sich hierdurch nur der Vortheile, welche aus der Erbvoigtei fliessen, zu Gunsten des Bischofs von Halberstadt, begeben; sich aber das im Stifte und dessen Gebiet, als Erbvoigt, habende landeshoheitsrecht vorbehalten wollen: so hat diese Behauptung doch keinen Einfluß auf die Folge der Begebenheiten. Denn wir werden unten sehen, daß der Bischof zu Halberstadt sein, durch diese Abtretungsurkunde von 1338 von den Grafen von Re-

gen-

a) v. Erath a. a. O. p. 448.

genstein gewonnenes Recht in Absicht der hiesigen Erbvoigtei, im Jahre 1477 an die Herzoge von Sachsen, und diese wiederum im Jahre 1669 ihr desfalls gehabtes Recht, an das Churhaus Brandenburg abgetreten haben, ohne daß die Grafen von Regenstein sich dawider gesetzt hätten. Ich will also einmal einräumen, daß die Grafen von Regenstein in der Urkunde vom Jahr 1338 das ihnen, als Erbschutzherrn, auf Quedlinburg zugestandene Territorialrecht sich ausdrücklich vorbehalten haben; ich will sogar einräumen, daß die Grafen von Regenstein, vermöge der Urkunde vom 6ten Oktober 1396 b) dieses Territorialhoheitsrecht wirklich annoch ausgeübt haben, indem der Bischof Albert von Halberstadt sie zuförderst um ihre Einwilligung ansprechen mußte, ehe er die hiesige Voigtei an den Magistrat verpfänden konnte; ich will endlich zugeben, die im Jahre 1477 geschehene Eroberung der Stadt und des Stifts Quedlinburg sey höchst ungerecht, und die von dem Bischof **Gerhard** von Halberstadt, wider den Willen der Grafen von Regenstein, an den Herzog von Sachsen geschehene Abtretung der Quedlinburgischen Voigtei sey ganz ungültig gewesen: so ist doch dieser Fehler dadurch völlig wieder gut gemacht, daß das Königl. Haus Preussen durch den Westphälischen Frieden das Fürstenthum Halberstadt **und mit demselben auch die Grafschaft Regenstein** bekommen, Churſachsen aber seine Gerechtsame auf Quedlinburg im Jahre 1696 an das Königl. Haus Preussen abgetreten hat. Ich komme nunmehro zu dem entscheidenden Punkt von 1477, in welchem der Bischof **Gerhard** zu Halberstadt, nebst dem ganzen Domkapitul zu Halberstadt, die **Voigteigerichte, Obrigkeit und andere Nutzung und Gerechtigkeit**

b) v. Erath a. a. O. S. 617. u. f.

tigkeit in dem Stift und seinen Städten zu Quedlinburg, welche das Stift Halberstadt von dem Grafen von Regenstein im Jahre 1338 erhalten hatte, der Aebtißin Hedwig und den Gebrüdern Ernst und Albrecht Churfürsten und Herzogen von Sachsen abgetreten, und dabei sich verbindlich gemacht hat, 15000 rheinische Gülden an die Herzoge von Sachsen an Kriegeskosten zu bezahlen. So lauten die eigentlichen Worte der Verschreibung, welche am 9ten August 1477 **in dem Felde bey Dittfurt** ausgefertiget ist c). Ich ziehe hieraus die Folge, daß auch der Bischof von Halberstadt, er mag nun Recht dazu gehabt haben, oder nicht, **die Gerichte und Obrigkeit in den Städten Quedlinburgs, und in dem ganzen stiftischen Gebiet als Schutzherr und Erbvoigt ausgeübt habe.**

In dem Lehnbrief, welchen hochgedachte Aebtißin Hedwig 1477 ihren Brüdern den Herzogen Ernst und Albrecht, über die hiesige Voigtei ausgestellet hat, heißt es im Anfange: „die Fürsten des „Hauses zu Sachsen wären von Alters her des „Quedlinburgischen Stifts Erbvoigte, Schutz„herrn, Schirmer und Vertheidiger gewesen d), „und

c) v. Erath a. a. O. p. 812.

d) Diese Worte zielen vermuthlich auf den Lehnbrief von 1320. Aber wie war das Recht beschaffen, das man aus diesem Lehnbrief herleiten will? warum hat das mächtige Haus Sachsen nicht eher seine Rechte geltend gemacht, als nach 150 Jahren? Eigentlich hatten die Herzoge zu Sachsen weiter kein Recht auf Quedlinburg, als dasjenige, welches sie durch die Ueberwindung der beiden Stifter Quedlinburg und Halberstadt, und durch die geschehene Abtretung der Voigtei von dem Bischof zu Halberstadt, uud dieser auf gleiche Weise von den Grafen von Regenstein 1338 gewonnen hatte.

„und wären es noch; in den vormaligen Kriegsläuften
„und Bedrängnissen wäre die Voigtei dem Churhau-
„se Sachsen und dem Stifte aus den Händen ge-
„rissen; den gänzlichen Verderb des Stifts abzu-
„wenden, hätten die Herzoge von Sachsen sich viel
„Mühe und Kriegskosten gemacht, die zur Voigtei
„gehörigen Gerichte, Güter und Nutzungen, Jahr-
„gülden, Angelder, Dörfer, Dorfstädte, Mühlen,
„Teiche, Aecker, Hölzer und Wiesen aus den Hän-
„den des Bischofs zu Halberstadt, welcher solches
„unrechtmäßiger Weise inne gehabt, wieder zu erlan-
„gen; daher sie, zur Dankbarkeit für die erwie-
„sene Liebe und Treue, ihren Herrn Brüdern,
„und wie sie ohnehin denenselben als Ihres Stifts
„Erbvoigten zu thun schuldig sey, den Her-
„zogen zu Sachsen die Voigtei zu Quedlinburg,
„mit dem Schlosse und der Voigtei Lauen-
„burg, und allen andern Schlössern in die
„Voigtei gehörig, mit Obergerichten daselbst,
„auch die Obergerichte in der alten Stadt
„Quedlinburg mit allen Nutzungen und Zubehö-
„rungen zum Schlosse Lauenburg mit dem Zehnten
„in den Dörfern und Wüstungen, Harsleben ꝛc.
„mit Gericht über Hals und Hand, im Felde,
„Dörfern und Wüstungen ꝛc. dazu Mannschaften,
„Dörfern, Hölzern, Büschen, Wonnen, Weiden,
„Wildbahnen, Hoch- und Niederjagd, Wasser,
„Wasserläuften, Fischereien, Frohnen, Diensten,
„Zinsen, Städtegeld, Voigtschilling in beeden
„Städten, und allen denen Nutzungen und Ehren,
„Würden, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Herrlich-
„keiten, Gewohnheiten, Obrigkeiten und Zu-
„behörungen, welche dem Stift daran zu
„verleihen gebühret, zu einem wahren Mannlehn
„verliehen haben wolle.„

Bei

Bei diesem Formular des lehnbriefs ists nun zwar bis jetzt geblieben; allein es sind die bei der Erklärung des lehnbriefs vorgefallene Irrungen durch verschiedene zwischen dem Stift und Schutzherrn geschlossene Vergleiche beigelegt worden. Aus diesen erkennet man ganz deutlich, daß die lehnshandlung nur eine Formalität gewesen sey, die der Schutzherr, aus Achtung gegen seine Frau Schwester, die hiesige Aebtißin, sich gefallen lassen, indem er sich mit den hiesigen landeshoheitsrechten, so mit der Erbschutzgerechtigkeit unzertrennlich verbunden sind, belehnen lassen, welche er doch schon vorhin durch das Recht der Waffen von dem Bischof zu Halberstadt, und dieser von dem Grafen von Regenstein erworben hatte.

So wurde zwischen dem Churfürsten **Heinrich** zu Sachsen, und der Aebtißin **Annen**, Gräfin zu Stolberg, 1539 wegen der Voigtei verglichen:

1) Es sollte der Zehnte oder Zins von den Weinbergen zur Hälfte der Erbvoigtei, und zur andern Hälfte der Aebtißin gezahlet werden.

2) Die Erbgerichte ausserhalb der Stadt sollten der Voigtei zugehören, und das Stift sich derselben enthalten.

3) Der Aebtißin Richter in der Stadt soll bloß von Schuldsachen rechtfertigen, und zu unbeweglichem und beweglichen Gute verhelfen. Alle andre Sachen, welche keine Schulden betreffen, sollen vor den Stadtvoigt gehören, und dieser zu Häusern und stehenden Gütern in der Stadt allein Hülfe und Hülfgeld nehmen.

Dieser Vergleich war noch nicht hinlänglich, allen Mißverstand zwischen dem Stifte und dem Schutzherrn zu heben. Es wurde daher ein anderweiter Vertrag im Jahre 1574 zwischen dem Churfürst August von Sachsen und der Aebtißin Elisas

sabeth, Gräfin zu Regenstein, geschlossen, von welchem der wesentliche Inhalt dieser ist:

a) Es hätte sich die Aebtißin **Elisabeth ohne Vorwissen des Erbvoigts** vom Stift erwählen, von Kaiserlicher Majestät und von dem Pabst bestätigen lassen; der Churfürst habe **vermöge seiner am Stift erlangten Rechte und Gerechtigkeiten solches angefochten**, und auf eine andere Wahl mit seiner Zuziehung gedrungen. **Auf demüthige Bitte der Aebtißin und Fürbitte Ihrer Verwandten** sey diese Sache dahin verhandelt, daß die erwählte Aebtißin mit **des Churfürsten, als des Erbvoigts, Nachlassen und gutem Willen** bleibe, dagegen

b) das Stift und das Kapitel sich verbindlich mache, in Zukunft nicht **ohne Vorwissen des Erbvoigts**, oder ihm zuwider, eine Aebtißin oder eine andere Kapitelsperson zu erwählen.

c) So oft eine Aebtißin zur Regierung kommt, soll sowohl der Aebtißin, als **dem Schutzherrn, die Erbhuldigung, einem jeden zu seinen Rechten**, geschehen.

d) **Die öffentlichen Steuren** sollen von Seiten der Aebtißin und dem Schutzherrn gemeinschaftlich angesetzt werden, und davon dem Stift $\frac{1}{3}$, dem Schutzherrn aber $\frac{2}{3}$ zu Theil fallen.

e) Alle Fürstliche und Gräfliche hohe Lehnangefälle **sollen nicht ohne des Erbvoigts Vorwissen** anderweit verliehen werden.

f) Der Churfürst von Sachsen will zum Besten des Stifts, und um dessen Abnehmen zu hindern, eine Person abordnen, **welche der Abnahme der Abteilichen Rechnungen in Gegenwart des Kapitels** beiwohnen soll.

g) Uebri-

g) Uebrigens soll es bei dem Inhalt des vorigen Vertrags bleiben, daß die Gerichte in der Stadt Quedlinburg und auf dem Felde dem Erbschutzherrn zustehen sollen. Endlich

h) soll es bei der von dem Schutzherrn im Jahr 1477 zuerst geschehenen Bestellung des Stiftshauptmanns sein Bewenden behalten.

Ferner ist wegen des Rathswechsels, welcher alle Jahr auf den Tag Quasimodogeniti vor sich zu gehen pflegt, unterm 28sten August 1597 verglichen worden, daß der Handschlag, welcher von dem zum Stadtregiment angehenden Rathsmittel der Durchlauchtigsten Aebtißin geleistet zu werden pflegt, auch dem hiesigen Stiftshauptmann, Namens des Erbschutzherrn, geleistet werden solle [e]). Endlich ist unterm 18ten Febr. 1685. [f]) ein Hauptvergleich zwischen dem Churfürsten Johann Georg dem 3ten von Sachsen, als hiesigen Erbschutzherrn, und der Aebtißin Annen Sophien, landgräfin zu Hessen, geschlossen worden, von welchem ich das hieher gehörige kürzlich anführen will.

a) So oft ein neuer Schutzherr zur Regierung kommt, wird ihm allein die Erbhuldigung von den sämtlichen Stiftsunterthanen geleistet; kommt eine neue Aebtißin zum Regiment, so wird dem Schutzherrn und der Aebtißin gemeinschaftlich der Huldigungseid geleistet.

b) Die von einer Aebtißin zu machende Policei-, Jagd-, Schieß-, Fischerei- und andere Ordnungen sollen vom Schutzherrn revidirt, und was die Erbvoigteiliche Gerechtsame anbetrift, und damit denselben kein Eintrag geschehe, gehörig beob-

e) In den gedruckten Quedlinburgischen Akten von 1696 S. 95.

f) Daselbst S. 97.

achtet, und nachhin ohne Noth und gleichmäßige Communication nicht geändert werden.

c) Das ius armorum et praesidii wird dem Schutzherrn versichert.

d) Bei Gränzstreitigkeiten mit den Nachbarn soll das Stift mit seinen Erinnerungen gehört werden, und die Gränzsteine sollen mit den sächsischen Churschwerdtern, aber nicht mit dem Stiftswapen bezeichnet werden.

e) Alle peinliche Fälle sollen lediglich zur Erbvoigtei gehören.

Bey diesem Vergleich ist es bis die jetzige Stunde in allem verblieben. Denn obgleich im Jahr 1697 das Churhaus Sachsen die Erbschutzgerechtigkeit von Quedlinburg an das damalige Churhaus Brandenburg, und jetzo Königl. Preuß. Haus, mit Inbegrif der zur Grafschaft Hohnstein gehörigen Reichsvoigtei und Schulzenamts in der Stadt Nordhausen für 300000 Rthlr. verkauft hat g), und darüber einige Schriften gewechselt sind; so ist doch so wenig hierdurch, als durch den am 6ten August 1742 zwischen Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät von Preussen, und der nun Höchstseligen Aebtißin Marien Elisabeth Durchlaucht, anderweit errichteten so genannten Präliminair-Vergleich, im Wesentlichen etwas geändert worden. Die Lehnbriefe über die Erbschutzgerechtigkeit sind auch dem Königl. Preuß. Hause in der vorhin gewöhnlichen Form ausgestellet, und die Erbhuldigungen bei jedesmaligen Regierungsverändes-

g) S. die Druckschrift: Zwischen Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, über die Quedlinburgische Erbvoigtei errichteter Vergleich samt kurzen darüber entworfenen *notis*, worin dessen Ungültigkeit sonnenklar vorgestellt. Gedruckt im Jahr 1699.

änderungen Vergleichsmäßig geleistet, und eingenommen worden.

Aus dem, was ich aus ächten Urkunden, besonders seit 1477, jetzt angeführt habe, wird sich ohne weitere Erklärung die Folge ergeben: daß mit der hiesigen Erbschutzgerechtigkeit die wahre Landeshoheit unzertrennlich verbunden sey. Insonderheit fällt es einem jeden bei der Durchlesung der zwischen dem Stifte und dem Churhause Sachsen geschlossenen Vergleiche sehr auf, daß, so oft sich der Churfürst zu Sachsen eines vorzüglichen landesherrlichen Rechts anmasset, er allezeit die merkwürdigen Worte hinzufügt: **als Erbschutzherr.** So sagt der Churfürst August von Sachsen im Vergleich vom Jahr 1574: „so ist „auf demüthige Bitte der Frau Aebtißin Gnaden, „und dero Freundschaft, mit Sr. Churfürstl. Gnaden „als Erbvoigts Nachlassung ꝛc.„ Auf gleiche Weise ist auch in dem Königl. allerhöchsten Rescript von 1760 wegen der Streitigkeiten über den Bodestrom der vielbedeutende Ausdruck enthalten: „Uns, als Erbvoigt und Landesherrn, gebühret das regale fluminis — und die Fürstl. Stifts„kammer kann hierbei nicht anders als eine Privat„person angesehen werden.„ Man bürde mir aber nicht die Behauptung auf, als ob der hiesigen Durchl. Aebtißin gar keine landesherrliche Rechte zustünden. Die Vergleiche und Urkunden, welche ich vorhin angezogen habe, besagen es nur allzu deutlich, daß die Landeshoheit über das Stift Quedlinburg, nach der jetzigen Verfassung, zwischen beiden Aller = und Höchsten Obern getheilet, und deren Gränzen durch oftgedachte Vergleiche deutlich bestimmt und bezeichnet worden. Indem ich aber behaupte, daß das Stift, nach seiner ursprünglichen Verfassung, keine Landeshoheitsrechte gehabt habe:

so scheinet mir am mehresten entgegen zu seyn, daß die hiesige Durchl. Aebtißin vom Anfange an ein unmittelbarer Reichsstand gewesen sey, und vermöge dieses Rechts an den Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte auf den Reichstägen Theil genommen. Allein in den ältern Zeiten läßt sich der Schluß von der Reichsstandschaft auf die Territorialhoheit nicht mit Sicherheit machen; weil erst in dem jüngern Reichsabschiede §. 197. das Gesetz gemacht worden, daß die Reichsstandschaft nicht eher erlanget werden solle, bis man sich durch standesmäßige und unmittelbare Ländereien genugsam dazu qualificirt hat.

Das in den neuern Zeiten verglichene Huldigungsformular, welches die hiesigen Unterthanen beim Antritt der Regierung einer neuen Aebtißin, sowohl dem Schutzherrn, als der Aebtißin zugleich schwören müssen, versichert uns erst mit Zuverläßigkeit, daß die hiesige Landeshoheit unsern beiden Aller- und Höchsten Obern gemein sey. Es müssen nämlich dieselben angeloben, alles zu thun, was getreue Unterthanen gegen Ihren Landesfürsten, Erbfrauen, Erbvoigten und Obrigkeit von Gottes, Gewohnheits und Rechts wegen zu thun schuldig sind h). Ich will inzwischen die oben S. 235. u. f. bemerkte Kennzeichen der Landeshoheit kürzlich durchgehen, und solche auf die hiesige Erbvoigtei anwenden.

1) Der Blutbann; wer übt ihn allhier anders aus, als der Schutzherr: und die Erbgerichte; diese sind, innerhalb der Ringmauern Quedlinburgs und des Dorfs Dittfurt, dem Stift, ausserhalb der Ringmauern aber, und also alle Aecker- und Feldangelegenheiten, dem Schutzherrn

h) Gedruckte Quedlinburg. Akten von 1696. S. 119.

herrn zuständig. Was folgt daraus anders, als daß der grössere Theil der Landeshoheit dem Erbschutzherrn zukomme? zumal wenn man bedenkt, daß die Gerichte in den ältesten Zeiten einzig und allein dem Schutzherrn allhier zugestanden haben.

2) **Das Recht der Waffen, des Aufgebots und des Krieges**; an diesem hat das Stift gar keinen Antheil. Der Schutzherr hat sich durch die Verträge, dieses Rechts auf das vollkommenste versichert. Er hat allhier eine beständige Garnison; die Werbung ist allhier grade auf den Fuß in Kantons eingetheilt, als in den Königl. Preuß. Landen; ein jedes Quedlinburgisches Bürgerskind ist sogleich ein gebohrner Königl. Preuß. Soldat. Wie ists möglich gewesen, daß man in den öffentlichen Streitschriften dem Fürstl. Stifte allein die Territorialhoheit zuzueignen sich bemühet hat, da vormals schon die Churfürsten zu Sachsen in so starken Ausdrücken, und nicht nur mit Rechtsgründen, sondern auch durch Thatsachen und Erfolg, dem Stifte zu erkennen gegeben hatten, daß sie das Stift Quedlinburg mit Gewalt erobert, und dadurch ein Eigenthum und die Landeshoheit von Quedlinburg erlangt hätten.

3) **Das Zollrecht.** Ein allgemeiner Zoll zu Dittfurt gehört dem Stifte, und in der Stadt Quedlinburg sind Königl. Preuß. Zollbediente, welche von den um die Stadt gehenden Frachtfuhrleuten den Zoll einnehmen und berechnen müssen.

4) **Die Erbhuldigung** wird sowohl dem Stifte als dem Schutzherrn, **einem jeden zu seinem Rechte** geleistet. Nur diesen wichtigen Unterschied muß ich dabei bemerken. Wenn ein neuer Schutzherr zur Regierung kommt; so wird ihm allein von allen Einwohnern Quedlinburgs und seines ganzen Gebiets der Huldigungseid geschworen —

blos mit Ausnahme der bei dem Stift in Besoldung stehenden unangesessenen Personen. — Kommt aber eine neue Aebtißin zur Regierung: so wird die Huldigung gemeinschaftlich verrichtet, dergestalt, daß sowohl dem Schutzherrn, als der Aebtißin der Huldigungseid in Einer Handlung geleistet wird.

5) Landessteuren werden in Quedlinburg auf folgende Art betrachtet: Wenn das Stift ehemals, und als es noch in näherer Verbindung mit dem Reiche stand, Römermonate und Reichskriegessteuren zu entrichten hatte: so ward solches durch die Frau Aebtißin allein ausgeschrieben. Eigene Kriegeslasten, ausserordentliche feindliche Kontributionen, und dergleichen, werden sowohl durch den Schutzherrn, als durch das Stift gemeinschaftlich ausgeschrieben, eingetheilet und beigetrieben. Die Accise, welche unter die vorzüglichsten Landsteuren füglich gerechnet wird, erhält einzig und allein der Schutzherr, ohne den geringsten Beitritt des Stifts. Die Einnahme und Regulirung des Services war sonst ein Geschäft, bei welchem das Stift einigen Antheil hatte, jetzt aber hat es sich dessen entzogen.

6) Die Aufsicht über geistliche Sachen. Kein Umstand kann die Landeshoheit eines Erbschutzherrns deutlicher beweisen, als wenn dem Schutzherrn eine gewisse Befugniß selbst auf die hohen Kapitelspersonen, und eine Oberaufsicht in Ansehung des geistlichen Regiments zustehet. Nun ist ja in allen hiesigen, zwischen dem Schutzherrn und dem Stift geschlossenen, Verträgen festgesetzt; daß keine Kapitelsperson ohne Vorwissen und Genehmigung des Schutzherrn erwählt werden könne; daß der Schutzherr eine Person abordnen

wolle,

wolle, um der Abnahme der Stiftsabteilichen Rechnung beizuwohnen; daß keine andere Religion, als welche in dem Lande des Schutzherrn stattfindet, hier geduldet werden soll; daß die Kirchen- und andere Ordnungen nach den Gebräuchen derer des Schutzherrns revidirt und eingerichtet werden sollen. Die öffentlichen Druckschriften beweisen es, was für einen Antheil der Schutzherr an der Streitigkeit genommen, als zwischen der Frau Aebtißin Marien Elisabeth Durchlaucht, und der Frau Pröbstin Sophien Augusten, nachherigen Aebtißin zu Hervord, Durchlaucht, wegen des Beichtvaters, Irrungen vorgefallen waren. Es ist ferner daraus bekannt, daß der Schutzherr die Bestätigung eines hiesigen Superintendenten nicht nur verlangt, sondern auch einen hiesigen Superintendenten, Simonetti, seines Amts entsetzt, und ihn auf die Vestung zu Magdeburg setzen lassen. Alles dieses sind solche Befugnisse, welche nur ein wahrer Landesherr ausüben kann. Hieher gehöret noch, daß ein jeder vom Schutzherrn allhier bestellter Stiftshauptmann, so bald eine zeitige Aebtißin mit Tode abgehet, so fort die Stiftsabteiliche Residenz beziehet, und gleichsam vom ganzen Stifte, im Namen des Schutzherrn, Besitz nimmt. Es werden zwar die Stiftsgerichte sogleich wieder in Aktivität gesetzt, indem ihnen, bis zur Einführung einer neuen Aebtißin, das hiesige kapitularische Siegel zur Ausfertigung ihrer Verfügungen zugestellet wird. Allein der Stiftshauptmann leitet in dieser Zeit den Gang aller Geschäfte. Ihm muß von allem Nachricht gegeben werden. Er nimmt das Stifts-Archiv, alle Kassen und Gelder, alle Briefschaften ꝛc. in seine Verwahrung und Aufsicht.

7) Das

7) Das Begnadigungsrecht ist nur eine Folge von der Gerichtsbarkeit und der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn. Inzwischen zeigt sich in demselben die herrlichste Wirkung der Landeshoheit. Da nun die peinliche Gerichtsbarkeit, und mit derselben auch das Begnadigungsrecht dem Schutzherrn von Quedlinburg zustehet: so mache man selbst davon die Anwendung auf die hiesige Landeshoheit.

Alles was ich zur Bestätigung und Erläuterung dieser Materie noch zu sagen hätte, will ich durch die Worte des verdienstvollen Meisters, im 1ten Abschnitt 10 Hauptst. §. 4. und 5. seiner ausführlichen Abhandlung des peinlichen Rechts in Deutschland, verrichten. „Das beträchtlichste Stück „derjenigen Gewalt, welche in den alten Zeiten den „Herzogen, Fürsten und Grafen von den deutschen „Königen aufgetragen worden ist, bestund in der „Verwaltung der Gerechtigkeit, oder in der „bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit. „Diese ist nebst den anvertrauten Ländern den Reichs„ständen nachher erblich verliehen, und besonders im „12ten und 13ten Jahrhundert mit solchen Hoheits„rechten vermehret worden, daß daraus endlich die „heutige Landeshoheit erwachsen ist. Weil nun „die Jurisdiction, als der fürnehmste Theil der „Landeshoheit, diese gleichsam veranlaßt, und „die übrigen Regalien nach sich gezogen hat; „so belegte man hernach die ganze damalige Landesho„heit i) mit dem Namen der Jurisdiction. Die „von dieser Sache vorhandene und von Her„ten,

i) Der Name: Superioritas territorialis, ist neuer, und erstreckt sich nicht über das 14te Jahrhundert. Gottl. Sam. Treuer de origine superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda. §. 6.

„ten [k]), Pfeffinger [l]), Christ. Gottfr. Hoffmann [m]), „von dem Herrn von Westphalen [n]) und unserm „Herrn Böhmer [o]), in grosser Menge gesammlete „Lehnbriefe und andere Urkunden lassen an dieser „Wahrheit nicht zweifeln. Selbst in der güldnen „Bulle [p]) werden unter der Jurisdiction alle „Territorialrechte der Churfürsten begriffen.

„Bei diesen Umständen darf man sich, wie der „Hr. Hofr. Böhmer [q]) wohl erinnert, nicht ver„wundern, daß auch öfters die ganze Landeshoheit „durch die Cent und Voigtei ausgedruckt wor„den ist [r]). Denn die Vorgesetzten einer unmittelba„ren Cent oder Voigtei übten sowohl, als die Gra„fen, die Gerichtsbarkeit, folglich konnten sich „diese Cent- und Voigteiherren gleichermaassen in ih„ren nachher erblich gemachten Distrikten die Lan„deshoheit nach und nach zueignen. Daß „aber dieses auch geschehen sey, beweiset unter an„dern diejenige güldene Bulle [s]), wodurch der Kai„ser Fridrich der Zweite im Jahr 1232 den Reichs„fürsten ihre Rechte und Freiheit bestätigt hat; und „darinn unter den *libertatibus*, *iurisdictionibus*,

„und

k) de iactitata ordinis Cisterciens. libertat. et exemt. a superior. territorial. Sect. 11. §. 27. und de super. territ. §. 11.

l) Vitriar. illustr. T. 3. p. 1079. seqq.

m) in der Collect. Monum. T. 1. p. 232.

n) Rer. Cimbr. T. 2. p. 2077.

o) in der Disput. de Centen. subl. §. 20.

p) C. 13. §. 1. q) l. c.

r) Lynker de super. territ. p. 17. Heinrich Coccejus in iur. pub. prudent. c. 21. §. 12.

s) Man findet deren bei dem *Heineccio* de vet. Germ. aliorumque nat. Sigill. in addit. p. 219. ferner in des Hr. v. Ludewig Reliq. med. aevi T. 17. p. 515. und beim Schannat in hist. Episcopat. Worm. T. 2. n. 121. genaue Abdrücke.

„und Centenis der Inbegrif aller damaligen „landesherrlichen Rechte verstanden wor„den ist. Und daher mag es auch gekommen seyn t), „daß man die Blutfahne, als das ehemalige Zeichen „der peinlichen Gerichtsbarkeit in den folgenden Zei„ten vor das Zeichen der ganzen Territorialho„heit gehalten hat. Ja es fehlet sogar in unsern „Zeiten nicht an solchen Distrikten, die nicht nur „selbst Centen heissen, sondern wo auch die landes„hoheit über dieselben die Namen der Cent, Hohen„cent führet, von denen man bei den Herrn Estor u) „und Böhmer v) eine liste antrift; wo denn auch „jener noch mehrere Bedeutungen des Worts „Zent angezeigt hat. So viel insonderheit die Wör„ter: Voigtei und Advocatia betrift, so finden sich „davon in den Urkunden der mittlern Zeit sehr ver„schiedene Bedeutungen, welche man sorgfältig zu „unterscheiden, und eine jede Urkunde aus ihrem „Vorwurfe und den übrigen Umständen zu beur„theilen hat. Christ. Gottl. Haltaus w) zählet der„selben 6, und beweiset durch Urkunden, daß unter „der Voigtei oder Advocatia 1) in Ansehung der geist„lichen Stifter nicht nur die Schutzgerechtigkeit, „sondern auch die peinliche Gerichtsbarkeit, 2) die „weltliche Jurisdiction, hohe und niedrige, haupt„sächlich aber jene x), 3) die bürgerliche, mittlere oder „niedere Gerichtsbarkeit, 4) die Einkünfte der Ad„vocatiae, 5) der Distrikt, worüber sich die Voigtei „erstreckt, und endlich 6) alle landesherrliche „Rechte verstanden worden sind. Diese letz„tere

t) Vergleiche hier die Böhmersche Disputation §. 21.
u) l. c. p. 944. seqq.
v) l. c. p. 35 - 39.
w) in dem Glossar. germ. med. aevi, Col. 1981. seqq.
x) Man vergleiche auch den Hrn. Böhmer l. c. §. 9. und 15.

„tere Bedeutung hat ihre vollkommene Richtigkeit,
„indem bereits von andern y) dargethan worden,
„daß man sowohl in den ältern, als neuern Zeiten
„nicht selten den Reichsfürsten unter der Be-
„nennung der Voigtei den Inbegrif aller Re-
„galien zugeeignet habe. Indessen wird doch diese
„Wahrheit durch die von dem Haltaus beigebrachte,
„und aus den diplomatischen Sammlungen des
„Besolds z), Hontheims a) und Wibels, b) ge-
„nommene Urkunden von neuem bestärket c).„

Dis wäre also die erste Art von der Quedlinburgischen geistlichen Voigtei. Die andere Art der Voigtei geistlicher Stifter, advocatia minor, welche darin bestanden hat, daß der Advocatus die gerichtlichen Angelegenheiten der Stifter besorgt habe, findet sich in den hiesigen Urkunden gleichfalls sehr häufig. Der Graf Albrecht und Bernhard von Regenstein erbietet sich unterm 23sten März 1339, dem Stifte getreulich zu dienen, und dasselbe, so oft es von ihm gefodert würde,

zu

y) Z. E. vom Lynker l. c. von dem Verfasser der actor. Lindavienſium f. 829. seq. und der gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten Dominio et advocatia p. 23. seq. wie auch von dem Hrn. Böhmer l. c. p. 35.

z) Docum. Virgin. Sacrar. Wurtenberg. p. 634. seq.

a) T. 1. p. 634. seq.

b) Cod. dipl. Hohenl. p. 131.

c) Vermöge eines im Jahre 1742 geschlossenen Vergleichs zwischen dem Stift und dem Schutzherrn stehet es den Stiftsunterthanen frei, beim Schutzherrn über die vor den Stiftsgerichten erlittene Versagung der Justitz Beschwerde zu führen; der Stiftshauptmann soll befugt seyn, die Akten von den Stiftsgerichten abzufordern, und dann hat sich der Schutzherr vorbehalten, bei der Aebtißin sachdienliche Vorstellung zu thun, damit dem, der das Unrecht erlitten hat, geholfen werde.

zu vertheidigen [d]). Was ist dieses anders, als die advocatia minor oder die gewöhnliche nicht mit Obrigkeit versehene geistliche Voigtei? Denn die Erbvoigtei hatte er schon ein Jahr zuvor an den Bischof von Halberstadt abgetreten. Schon im Jahr 1241 finden wir, daß Bernhard von Dittfurt, Hermann von Marschleben, und andere mehr, die Voigtei, welche advocatia minor ausdrücklich genannt wird, besessen haben [e]). Ob aber zugleich die so genannte Kastenvoigtei damit verbunden gewesen sey, läßt sich wegen Länge der Zeit, und bei dem dunkeln und räthselhaften Stil der alten Urkunden nicht sogleich entscheiden. Die grössere, oder die mit der Gerichtsbarkeit verbundene Erbvoigtei konnte es nicht seyn, weil die Grafen von Blankenburg solche käuflich von dem Grafen von Falkenstein im Jahre 1237 erkauft, und bis gegen das Jahr 1360 dasselbe besessen hatten, wie ich oben S. 254. gezeigt habe. Ich vermuthe, daß sich das Stift in jedem Dorfe oder Bezirk einen eigenen Mann gehalten habe, welcher die Einkünfte des Stifts gehoben und Aufsicht darüber gehabt, welcher den Namen advocatus geführt hat. So nennt sich unter andern schon tausend einhundert und einige neunzig der Graf Otto von Regenstein Advocatum ecclesiae quedlinburgensis, ohngeachtet die eigentliche Erbvoigtei von Quedlinburg damals in den Händen der Grafen von Falkenstein war [f]). In dem Schreiben des Kaisers Otto IV. von 1215 wird ein gewisser Caesarius, Advocatus de Quindelaburg genannt, und gleichwohl waren die Grafen von Falkenstein damals die eigentlichen Schutzherrn. In dem

d) v. Erath p. 453.
e) v. Erath p. 170. und 173.
f) v. Erath p. 112.

dem Bescheide von 1125, welchen der päbstliche Legat Conrad in der Streitigkeit zwischen der Aebtißin Sophien und der erwählten Bertrade ertheilet hat, wird dem Stifte befohlen, daß es diesen gedachten *Caesarium* seiner Kastenvoigtei entlassen sollte, weil der päbstliche Legat befürchtete, daß derselbe dem Stifte übel berathen möchte g). Es verdienet hier angemerkt zu werden, daß die Besitzer des Voigtlandes von dem Stifter Quedlinburgs selbst, nämlich von dem Kaiser Heinrich, zu Untervoigten des hiesigen Stifts Quedlinburg bestellt sind. Unmittelbare diplomatische Beweise habe ich nicht davon auffinden können, aber die Zeugnisse der Schriftsteller sind desto bestimmter und entscheidender in dieser Sache h).

Erb-

g) v. Erath p. 145.

h) Die Sache verdienet es, daß wir die Zeugnisse der Schriftsteller selbst hören. Im Chronic. Corneri beim Eckhard p. 520. heißt es: Fundauit idem rex Henricus pro eodem tempore urbem *Quedlinburg*, ubi monasterium glorioſum constructens, nobiles foeminas in eo statuit, filiam suam in eo ponens primam Abbatissam, et, ut domina esset multorum principum et nobilium, praedia largissima ei donavit. Nomen autem Abbatissae fuit *Mechtildis*. Huic namque monasterio dedit rex illam terram, *quae modo territorium advocatorum nuncupatur*, inter Misnam et Bohemiam sitam, distinguens eam *in quatuor advocatias*, quarum advocati dicto monasterio de mansis et caeteris bonis pensiones annuales solverent, et de necessariis puellis illis providerent. Advocatus autem primus *Abbatissae* illius monasterii dictus est *de Ghera*, secundus *de Wyda*, tertius *de Plauis* et quartus *de Rutzia*. In *Felleri* monum. ineditis p. 147. wird hievon folgendes gedacht: Desseme Kloster (Quedlinburg) gaf do de König dat Landt zwischen Myssen, unde Behemen, un delete dat in 4. Voge-

Erbvoigte, Advocati maiores, können es nicht gewesen seyn, weil der Sohn des Stifters Otto der erste in der vorhin schon angezogenen Urkunde von 937 ausdrücklich selbst verordnet, daß er sich und sei-

dome: alse Gera, Wyda, Plawe un Rutzen, dat Land hete noch hutes dages dat Vogetland. Un de scholden deme Kloster tynshaftig wesen un dat vorstahn ꝛc.

Eben dieses bekräftigen Kranz L. 2. Wandaliae C. 27. Id. Saxon. C. 33. Beckler in illustri stemmate Ruthenico p. 241. Zopfens Geraische Stadt- und Landchronika p. 135. Büchners erläutertes Voigtland p. 186.

Folgende Stellen werden die Sache noch mehr erläutern. Beckler a. a. O. sagt S. 33: Dieses melde hiebei zu verlangender Nachricht, daß die Herrschaft Gera anfangs, gleichwie das ganze Voigtland, ein reichsunmittelbares Lehn gewesen, darin nämlich desselben Voigte zu Advokaten und Beschützern des Stifts Quedlinburg von Röm. Kaiserl. Majestät und dem Reich verordnet, und darüber belehnt worden. Nachgehends, als zu Zeiten Kaiser Karls des 4ten, Königs von Böhmen, ungefähr um das Jahr 1358 und in dem nachfolgenden Seculo zu Zeiten Churfürsten Ernstens zu Sachsen, und des andern Burggrafen zu Meissen, in dem ganzen Voigtlande grosse und sehr gefährliche Kriege geführt worden, wurden darinnen die Lehen ganz zertrennt, und ein Theil an Böhmen, das übrige aber, und unter andern Gera, an Sachsen gewiesen.

Endlich berichtet er S. 493. Heinrich der Jüngere, in Ansehung seines ältern Bruders, nach dessen Tode aber der alte Voigt zu Gera —— truge bis anhero, gleich seinen Vorfahren, vom kaiserl. freien weltl. Stifte Quedlinburg das Schloß und Stadt Gera zu Lehen, wurde aber anno 1358 vom Donnerstage nach Michaelis von der Aebtißin daselbst, Frau Agneten, an die Landgrafen in Thüringen, Fridrich, Wilhelm und Balthasar, Gebrüdere, damit gewiesen; darauf er sich zu Altenburg reversiret. Dienstag nach Margareten 1366.

seinen Nachfolgern die Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg vorbehalten wolle. Es ist daher gewiß, daß diese Herren des Voigtlandes nur die Vertretung des Stifts bei seinen weltl. Geschäften, die Besorgung der Einkünfte und dergleichen, zur Pflicht gehabt haben.

Ich habe vorhin von der Art der Voigteien geredet, wenn sich ein schwächeres Stift oder Stadt einem mächtigern Nachbar zum Schutz anvertrauet. Ein solcher Fall ist 1326 geschehen, wo der Bischof von Halberstadt Albrecht II. das Stift und Stadt Quedlinburg zu vertheidigen übernahm, und sich dagegen jährlich 50 Mark Silber von der Stadt Quedlinburg bezahlen ließ. Von dieser Voigtei habe ich in der sechsten Abhandlung S. 115. ausführliche Nachricht gegeben, und berühre nur solche um deswillen, um diese Eintheilung durch ein Beispiel von Quedlinburg zu bestätigen. Denn die Grafen von Regenstein waren zu dieser Zeit noch wirkliche Erbvoigte von Quedlinburg, und traten solche erst 1338, also 8 Jahr später, als vorgenannte Urkunde ausgestellt wurde, an Halberstadt ab.

Noch eine von den vorigen unterschiedene Bedeutung hat das Wort Voigtei, wenn es für eine gewisse jährliche Abgabe genommen wird. So hat z. B. ein gewisser Bürger Johannes von Dittfurt die Voigtei von einer Hufe Landes an sich gekauft i). Was kann dieses anders gewesen seyn, als eine gewisse jährliche Abgabe von diesen Aeckern? Man erinnere sich hiebei desjenigen, was ich im ersten Abschnitt S. 244. von dieser Art der Voigteien beigebracht habe. Auf gleiche Weise bezeugt die Aebtißin Gertrude 1266, daß die hiesigen Bürger Fridrich, Hermann und Werner die

i) v. Erath S. 226.

Voigtei einer Hufe Landes, im hiesigen Felde belegen, von ihr erlangt hätten. Ein noch klärerer Fall ist in der Urkunde von 1375 enthalten. Der Bischof Albrecht zu Halberstadt verkauft Johann Sassen, Henning Sassen und Henning von Warnstedt, 3 Mark jährliche Einkünfte, und zwar 2 Mark von der Voigtei zu Marsleben, und 1 Mark von dem Frohnzinse zu Quedlinburg. Hier sieht man offenbar, daß die Voigtei zu Marsleben blos eine gewisse Abgabe und Zins von den Bauergütern zu Marsleben gewesen sey [k]). Heinrich von Hoim verkaufte eine Hufe Land, nebst der Voigtei, für 19 Mark an einen Bürger Heidenreich im Jahr 1303 [l]). Kann man sich dabei wohl von der Voigtei einen andern Begrif machen, als daß hierunter die ihm zu entrichtende Abgaben gemeinet seyn können? Dergleichen Fälle könnte ich in unzähliger Menge anführen.

Bis hieher habe ich von der Erbvoigtei und Schutzgerechtigkeit selbst geredet. Ich hoffe alles gesagt zu haben, was von der hiesigen Erbvoigtei und Schutzgerechtigkeit, in so fern sie die landesherrliche Befugniß über das Stift bedeutet, gesagt werden muß, um sich einen vollständigen Begrif zu machen, und die davon handelnden ältern Urkunden und die darin vorkommende Ausdrücke verstehen zu können. Ich würde aber einen wesentlichen Theil von der abzuhandelnden Materie weglassen, wenn ich nicht im

Dritten Abschnitt

von der Verwaltung der hiesigen Erbvoigtei etwas beibringen wollte. Eines der vornehmsten Geschäfte des Erbvoigts ist die Verwaltung der Ju=

k) v. Erath p. 578.
l) v. Erath p. 339.

Justiz, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen. In den ältern Zeiten, ehe noch durch die Einführung des päbstlichen Rechts der Proceß in Deutschland bekannt war, und man von geschriebenen deutschen Gesetzen nichts wuste, wurden alle hiesige gerichtliche Angelegenheiten in placito provinciae, oder vor dem Landgericht bei Quedlinburg, unter freiem Himmel abgehandelt. Nachdem aber die römischen und kanonischen Rechte in Deutschland gebräuchlicher wurden, konnte sich das hiesige Voigteiliche Landgericht in seinem Ansehen nicht erhalten. Diese und andere Ursachen haben es veranlaßt, daß der Bischof Ernst 1396 am 9ten Oct. [m]) die Voigteigerichte zu Quedlinburg mit allen dazu gehörigen Rechten und Nutzungen, mit allem Gerichte inn- und ausserhalb der Stadt, den Burgemeistern und Rath beider Städte Quedlinburg gegen 200 Mark löthigen Silbers, anfänglich auf 3 Jahre und nachhin auf unbestimmte Zeit, unterpfändlich überlassen hat. Von dieser Zeit an hat also der Magistrat allhier sowohl die peinlichen, als Civilgerichte inn- und ausserhalb der Stadt Quedlinburg im Namen des Bischofs zu Halberstadt, als Erbschutzherrns, verwaltet. In dem Besitz der Verwaltung der Erbvoigtei, Namens des Schutzherrns, ist der Magistrat zu Quedlinburg 81 Jahr hindurch ungekränkt geblieben, bis derselbe ganz unverschuldeter Weise 1477 derselben entsetzt wurde, und sich entschliessen muste, mit dem Verlust seines Pfandschillings, die Voigtei aufs neue von dem Churfürsten zu Sachsen zu erpachten. Bei dieser Pacht ist der Magistrat allhier bis auf jetzige Zeit, also 305 Jahr, von dem jedesmaligen Schutzherrn gnädigst geschützt worden.

m) v. Erath p. 618.

Was die peinlichen Fälle anbetrift, steht die Voigtei unter der Aufsicht des jedesmaligen hiesigen Stiftshauptmanns. So lange das Königl. Preuß. Haus den Schutz hieselbst gehabt hat, oder vielmehr seit 1724, müssen die Akten in peinlichen Sachen zur Erkenntniß an den Kriminalsenat nach Berlin eingeschickt werden. In geringern Sachen erkennt die Voigtei selbst. Zu den Zeiten der sächsischen Schutzherrn wurden die Akten in peinlichen Sachen nur von der Voigtei instruirt, und dann von auswärtigen Schöppenstühlen und Akademien das Erkenntniß eingeholt. In Civilangelegenheiten war sonst die Appellationsinstanz das Hofgericht zu Leipzig. Ausserdem war noch in Civilsachen nach dem sächsischen Proceß die Leuterung und Verschickung der Akten üblich. Jetzt sind in den bei der Voigtei obschwebenden Civilsachen die in den preußischen Ländern überhaupt eingeführte 3 Instanzen dergestalt geordnet, daß die erste Instanz bei Königl. Voigtei, die 2te bei der Königl. Stiftshauptmannei, die 3te bei der Regierung zu Magdeburg ist. In andern Civilfällen, wo die erste Instanz bei der Königl. Stiftshauptmannei allhier ist, werden die Akten in der 2ten Instanz nach Magdeburg und in der 3ten Instanz an das Tribunal nach Berlin eingesandt. Der jedesmalige vom Rath erwählte Stadt = und Rathssyndikus wird nach erfolgter königl. allerhöchsten Genehmigung von königl. Stiftshauptmannei als voigteilicher Proceßdirektor verpflichtet. Der vom Magistrat erwählte jedesmalige Stadtvoigt wird von dem Stiftshauptmann gleichfalls verpflichtet, und erhält von demselben eine besondere schriftliche Instruktion zur Beobachtung seines Amts. Auch muß derselbe durch einen Handschlag angeloben, dem Stifte hold und gewärtig zu seyn. Er hat

spe=

specielle Aufsicht auf die Feldpolizei, und alle dahin einschlagende Geschäfte, so lange sie nicht zum Proceß gediehen. Die sämtlichen hiesigen Burgemeister sind die beständigen Beisitzer des Voigteigerichts, und ausserdem werden zwei von den Rathskämmerern vom Rathe zu Beisitzern der Voigtei erwählet, und so, wie die Burgemeister, in königlicher Stiftshauptmannei zum Voigtei-Assessorat vereidiget. Von dem Geschäfte des Stadtvoigts bei dem Neuweger-Voigteigericht, habe ich in der siebenten Abhandlung Nachricht gegeben. Durch besondere Königl. Rescripte ist die Voigtei überhaupt dahin angewiesen, daß sie über die Aufrechthaltung der schutzherrlichen und landesfürstl. königlichen Gerechtsame ein wachsames Auge haben solle.

Ich habe vorhin angeführt, daß in den ältesten Zeiten die Voigtei oder Landgericht allhier der einzige Gerichtshof gewesen sey. In den folgenden Zeiten, und besonders seit 1477, hat das hiesige Stift seine eigene Gerichtshöfe angeordnet. Die Voigtei blieb aber noch immer das einzige Gericht, welches der Schutzherr allhier hatte. Erst in den ganz neuern Zeiten haben die hiesigen Stiftshauptleute einen besondern Gerichtshof angelegt. Daher findet man auch, daß die hiesige Stiftshauptmannsstelle ehemals mehr mit Männern vom Kriegsstande, als mit Gelehrten besetzt gewesen sey n). Das ist auch der

n) Folgende hiesige Stiftshauptleute sind keine Gelehrte, sondern Kriegesmänner gewesen: 1) Bruno von Querfurth, erster Stiftshauptmann von 1477 bis 1500 und Churfächsischer Obrister. 2) Otto Wilh. von Berlepsch, Obrister und Kommendant zu Gotha, hiesiger Stiftshauptmann von 1530 bis 1533. 3) Karl von Goldstein, Obristlieutenant, Stifts-

haupt-

Grund, warum die Voigtei hieselbst noch jetzt das einzige peinliche Gericht ist o).

In dem zwischen dem Churfürsten von Sachsen **Joh. Georg dem Dritten**, und der Aebtißin **Annen Dorotheen**, Herzogin zu Sachsen, im Jahre 1685 geschlossenen Vergleiche und dessen 22sten Abschnitt ist dieserhalb eine Aenderung dahin getroffen worden, daß **die Verbrecher in der Fürstl. Abteilichen Residenz und in den unmittelbaren Stiftshäusern**, wenn keine scheinbare Gefahr vorhanden ist, durch die Stiftsdiener ergriffen, und — ohne sich einiger, obgleich nur summarischen Untersuchung anzumaassen — an das Erb-

hauptmann von 1609 bis 1628. 4) Christoph von Schierstedt, auf Kochstedt, Obrister und Stiftshauptmann von 1641 bis 1650. 5) Christoph Vizdom von Eckstedt, Obrister, Stiftshauptmann von 1651 bis 1653. 6) Jobst Christoph Brand von Lindenau auf Wieseburg, Beliz und Biesenrode, Obrister, Churſächsischer Kammerherr, und hiesiger Stiftshauptmann von 1666 bis 1676.

o) Es findet hierbei, ausser der Person des Stiftshauptmanns, auch nicht die geringste weitere Ausnahme statt, alle Personen, wes Geschlechts, Standes, Ranges, oder Ehre sie seyn mögen, sind, in Ansehung der peinlichen Fälle, diesem Gerichtshofe allein unterworfen. Die vorhandenen Akten bewähren dieses von den ältesten Zeiten bis auf die neuern, und um nur einer Urkunde zu gedenken, beziehe ich mich auf das von Königl. Stiftshauptmannei an die Voigtei erlassene Schreiben vom 16ten Dec. 1767 und auf den Schluß des Patents wider muthwillige Bankeroutirer von demselben Dato. Wenn in einem der Stiftshauptmannei in civilibus immediate unterworfenen hiesigen Hofe ein Bösewicht von der Voigtei ergriffen werden soll; so wird es zuförderst, wenn es die Zeit gestattet, der Stiftshauptmannei gemeldet: in schleunigen Vorfällen ist es erst nach geschehener Arretirung der Stiftshauptmannei gemeldet worden.

Erbvoigteigericht abgeliefert werden sollen. Würde die peinliche Untersuchung adeliche, in wirklichen Stiftsdiensten sich befindende Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, betreffen: so soll die Sache in der Hauptmannei, jedoch mit Zuziehung der Erbvoigtei, geführet werden, und dem Stifte erlaubt seyn, eine Person abzuordnen, welche den Verhören beiwohnen, und ihre nöthige Erinnerungen dabei machen könne.

In Ansehung der Civilgerichtsbarkeit hat es gleiche Bewandniß. Nach dem 16ten Abschnitt des vorhin angezogenen Vergleichs sollen die Bediente des zeitigen Stiftshauptmanns sowohl in peinlichen, als bürgerlichen Klagen, nach vorhergehender Requisition, zur Erbvoigtei gestellet werden. In den neuern Zeiten sind der ehemalige Vizdomsche, jetzige Lichtwersche Hof in der Altstadt, ingleichen der Rudloffsche Hof auf dem Neuenwege, nicht weniger die hiesigen Königl. Schutzherrl. Advokaten, auch die zum Steuerdirektorium gehörende und charakterisirte Personen gewissermaassen der voigteilichen Gerichtsbarkeit entzogen, und der Königl. Stiftshauptmannei unterworfen.

Neunte Abhandlung.

Von dem Fürstlich-weltlichen Gerichte beider Städte Quedlinburg.

Das Fürstliche Abteiliche Stadtgericht zu Quedlinburg übt jezt die **Erbgerichte** oder die **Civilgerichtsbarkeit** in beiden Städten Quedlinburg aus. Es hat concurrentem iurisdictionem mit der Fürstlichen Stiftsregierung allhier, dergestalt, daß es einem jeden frei steht, seine bürgerlichen Angelegenheiten in der ersten Instanz sowohl bei der Fürstlichen Stifts-Regierung als bei dem Fürstlichen Stadtgerichte anzubringen, und klagbar zu machen. Blos Gilde- und Innungssachen sind davon ausgenommen, welche einzig und allein zur Fürstlichen Stiftsregierung gehören. Jedoch hat das Fürstliche Stadtgericht so wenig, als die Fürstliche Stiftsregierung, die Vollziehung der Exekution. Wenn nämlich ein Bürger oder Unterthan zum Gefängniß oder bürgerlichen Gehorsam, oder Schuldthurm gebracht, oder aus dem Hause geschafft, oder eine Auspfändung vorgenommen werden soll; so überträgt die Regierung **Befehlsweise** solches dem **Magistrat**; das Stadtgericht aber und das Fürstl. Stifts Consistorium **ersucht den Magistrat** schriftlich darum. Das Stadtgericht schreibt sich in seinen Ausfertigungen: **Wir Richter und Schöpfen des Fürstl. weltl. Gerichts beeder Städte allhier.** Der **Stadtrichter** wird von der jedesmaligen Frau Aebtißin

tißin bestellt und verpflichtet. Mehrentheils wird er mit der Konsistorialraths- oder Hofraths-Würde charakterisirt. Gegenwärtig ist das Fürstliche Stadtgericht mit 3 Gerichts-Schöpfen und einem Aktuar bestellt. In den vorigen Zeiten soll es aus 12 Gerichts-Schöpfen und zwar 6. aus der Altstadt und 6. aus der Neustadt bestanden haben, welche jährlich, wie der Magistrat allhier, in ihren Amtsverrichtungen gewechselt haben, dergestalt, daß jedes Jahr 3 Schöpfen aus der Altstadt und 3 aus der Neustadt ihr Amt verwaltet, und die andern 6 Schöpfen das Jahr geruhet haben. Wenn einer von den Schöpfen abgeht; so bringt ein jeder von den übrigen Schöpfen 3 in Vorschlag, aus welchen der Stadtrichter wiederum 3 auswählt, und sie der Aebtißin präsentirt, um aus denselben einen zu erwählen und zu bestätigen.

Daß das Fürstliche Stadtgericht allhier nicht von den ältesten Zeiten an, die völlige Erbgerichtsbarkeit in beeden Städten allhier zu verwalten gehabt habe; solches ergibt sich schon aus dem zwischen dem Herzog Heinrich von Sachsen, als hiesigen Schutzherrn, und der Aebtißin Annen, Gräfin von Stolberg, im Jahr 1539 geschloßenen Vergleiche, woselbst im 4ten Punkt vestgesetzt ist: „Zum vierten, „soll der Aebtißin Richter in der Stadt um „Schuld und Gilde, zu beweglichen und unbeweglichen Gütern zu helfen, und das Hülfsgeld davon zu „nehmen Macht haben. Es sollen auch Schuldsachen vor Ihrer Liebden (der Aebtißin) Gerichte, ohne „Verhinderung des Magistrats und des Stadtvoigts „gerechtfertiget werden. Aber in andern Fällen, „außerhalb Schuldsachen, soll der Stadtvoigt zu Häusern und stehenden Gütern allein Hülfe thun, und Hülfgeld „neh-

„nehmen a).„ Inzwischen ist in allen gedruckten quedlinburgischen Akten, und gesammleten Streitschriften von Seiten des Stifts, des Schutzherrns, und des Raths beeder Städte Quedlinburg, die Frage: was für ein Gericht **ursprünglich die Erbgerichtsbarkeit in beeden Städten Quedlinburg ausgeübt habe:** weder berührt, noch weniger gründlich erörtert. Erst im 15ten Jahrhundert hat man angefangen dem Magistrat allhier die Erbgerichtsbarkeit (iurisdictionem contentiosam) streitig zu machen. Das Fürstliche Aebteiliche Stift behauptet in den öffentlich gedruckten Schriften, und besonders in der sogleich angeführten Schrift, daß die hiesige Durchlauchtigste Aebtißin, von der ersten Stiftung an, mit allen landeshoheitsrechten, und also auch mit den Erbgerichten hieselbst, vom Kaiser und Reich beliehen worden. Man hat sich aber nirgends deutlich und bestimmt geäusert, durch wen das Stift die Erbgerichte in beeden Städten allhier habe verwalten laßen? ob es **durch den Magistrat**, oder durch **das Stadtgerichte**, oder durch sonst jemanden geschehen sei? Dieser Gegenstand findet desto mehr Schwürigkeit, je sicherer es ist, daß die hiesige Fürstliche Stifts-Abtei vor dem Jahr 1477 noch nicht einmal die nachhin etablirte Stiftsregierung, oder sonst ein Kollegium errichtet gehabt, welches die Stelle eines Ober-landeskollegiums vertreten hätte. Diese Schwierigkeiten werden fast unauflöslich, wenn man einen Blick in die von Seiten des Schutzherrn in Druck

a) Acta quedlinburg. und rechtliche Deduction, daß eine zeitige Aebtißin des freien weltl. Stifts Quedlinburg von der Zeit der Fundation bis hieher die iura territorii et superioritatis jederzeit gehabt und exercirt. 1696.

Druck gegebene Streitschriften wirft. Der Verfaßer des Schreibens zu Köln an der Spree vom $\frac{2}{3}\frac{1}{1}$ März 1699, welches Namens des Churfürstens zu Brandenburg Friedrich des 3ten dem Kaiser und Reich übergeben worden [b]), behauptet dagegen, daß bei der Fundation des Stifts die beeden Städte Quedlinburg noch nicht erbauet gewesen: es habe blos der Berg, auf welchem das Stift S. Servatii gelegen, nebst der Vorstadt, so jezt das Westendorf heißt, imgleichen der dabei liegende Münzenberg, die Benennung des Stifts Quedlinburg gehabt. In den ältesten Diplomen heiße das Stift: monasterium in Quidlingaburg, ecclesia in Quidlingaburg; monasterium in dioecesi Halberstadiensi; wären also dem Stift in den Fundations-Briefen einige Landeshoheits-Rechte und die niedere Gerichtsbarkeit verliehen worden, so könnte sich solches höchstens auf die jezt genannten Oerter bei Quedlinburg, nicht aber auf beide nachhin erbauete Städte beziehen. Noch mehr! der Bischof Ernst von Halberstadt, als damaliger Schutzherr von Quedlinburg, übertrug 1396 den 9ten October die Voigtei allhier, und mit derselben alle Gerichte inn- und außerhalb der Stadt, dem Magistrat beeder Städte allhier.

b) In der Druckschrift, welche den Titel führt: An Ihro Kaiserliche Majestät von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, wider der Frau Aebtißin von Quedlinburg Durchlaucht, abgelaßenes unterthäniges Schreiben vom 31sten März 1699 samt etlichen auf gnädigsten Befehl Höchstgedachter Frau Aebtißin annectirten kurzen, *in iure*, *historia*, *documentis antiquis et facto* gegründeten Anmerkungen, in welchen der Grund — der dem Stift Quedlinburg über die beiden Städte und ganzes *territorium* zustehenden *territorial Superiorität* —, vorgestellt worden. Gedruckt im Jahr 1699. S. 6. u. f.

hier c). Und als der Bischof Gebhard von Halberstadt die Voigtei von Quedlinburg 1477 niederlegen muste; so übergab er zugleich alle Obrigkeit und Gerichte in beeden Städten Quedlinburg dem Ueberwinder, Churfürsten Ernst und Albrecht von Sachsen d). Diese Sache, welche meines Wißens noch nicht eigentlich abgehandelt worden, scheint mir einer nähern Untersuchung würdig zu seyn. Ich halte dafür, daß ursprünglich der Magistrat der alten Stadt zu Quedlinburg, mit Genehmigung der beiderseitigen hohen Obern, die Erbgerichtsbarkeit zu verwalten gehabt habe. Wir müssen aber diese Sache nach ihren verschiedenen Zeitpunkten betrachten, und zwar

1) in dem Zeitraum von der Erbauung der alten Stadt bis zur Erbauung der Neustadt und

2) von dieser Zeit an bis auf die Zeit, da der Magistrat allhier die Neustadt von dem Grafen von Regenstein erkauft hat; ferner

3) von dieser Zeit an, bis auf das Jahr 1477, und endlich

4) von der Eroberung Quedlinburgs 1477 bis hieher. Ich habe fast nicht nöthig zu erinnern, daß sich bei der Untersuchung dieser Materie ein großer Mangel entscheidender Urkunden findet. Wäre unser rathhäusliches Archiv im Jahr 1477 nicht so gar rein ausgeleert worden: so dürften wir nicht so im Finstern tappen, als wir unter diesen Umständen thun müßen. Ich bezeuge also auch bei dieser Gelegenheit, daß ich meine Meinung gern zurücknehmen werde, wenn durch untrügliche Urkunden das Gegentheil erwiesen werden könnte. Ich will inzwischen die Grün-

de

c) v. Erath, a. a. O. p. 618.
d) v. Erath, p. 812.

de sammlen, welche meine gewagte Vermuthung beweisen.

1) Man findet nirgends eine Spur in der Geschichte, und in den Stifts-Urkunden, daß in dem Zeitraum, von welchem ich zuerst rede, die Magistratspersonen von Seiten des Stifts oder des Schutzherrn ernannt, bestätigt, und eingesetzt worden wären. Dies führt mich auf die Vermuthung, daß der allgemeine Gebrauch Deutschlandes auch allhier stattgefunden habe, nach welchem zuerst die Magistrats-Personen von der Bürgerschaft erwählt sind, ohne eine landesherrliche Bestätigung dabei nöthig zu haben. Es war dies eine Befugniß, und ein Vorrecht der Oerter, welche vom Kaiser mit der Stadtgerechtigkeit begnadiget waren. Es ward nämlich der 9te oder 10te Mann des Landvolks ausgehoben, in die Burg, das ist, einen mit Wall und Mauren bevestigten Ort, gesetzt, und zu bürgerlichem Gewerbe angehalten. Unter allen Vorzügen, welche man ihnen zur Aufmunterung und Aufnahme der Städte ertheilte, war die Wahl der Burgemeister, Innungsmeister und Rathspersonen, nicht die geringste. Sie unterschieden sich eben hierdurch von den **Pfahl- oder Außenbürgern** [e]). Dies war die allgemeine Entstehungsart der deutschen Städte im Anfange des 10ten Jahrhunderts, unter der wohlthätigen Beförderung des deutschen Königs **Heinrichs des ersten**, der auch die Grundlage zu Quedlinburg gemacht hat. Und ich finde keine Ursache, von der Entstehung Quedlinburgs anders zu denken.

Was

e) *Conring* de urbibus Germanor. §. 28. seqq. *Wencker* de Pfalburger. & Usburger. *Idem* in dem Gericht von Klevenbürgern. Strubens Nebenstunden 4. B. 50 S.

Was konnte aber diese neue Einrichtung für Nutzen schaffen, wenn nicht die erwählten Burgemeister und Rathmänner einiges Recht erlangt hätten, über die Bürgerschaft zu befehlen, und ihre Streitigkeiten zu entscheiden? Würde wohl der große Zweck dieses Geschäfts, die Bürger zur Ordnung, zum Fleiß, und guten Sitten zu gewöhnen, erreicht worden seyn, wenn nicht die Magistratspersonen mit Ehre und Ansehn belohnt, und besonders mit dem Gerichtszwang versehen gewesen wären, um ihren guten Anordnungen den gehörigen Nachdruck geben zu können? Wer würde, von diesen Vorzügen entblößt, die last und Gefahr übernommen haben, einen rohen, verwilderten, oft von übel verstandener Freiheit verblendeten Haufen, in Ordnung zu halten f)? Man betrachte nur die Entstehungsart der Gilden und Innungen. Dieses war eine Nachahmung der Magisträte im Kleinen. Ihr erstes Augenmerk war, durch die Einführung gewißer ehrbarer Gebräuche, durch gewiße Formulare, des Wilkommens, des Grußes, und des Abschiedes ꝛc. die Sitten roher Menschen zu verfeinern, und sie zur Höflichkeit, zu bescheidenen und ordentlichen Vorträgen zu gewöhnen. Weil sie aber ihres Zwecks verfehlt haben würden, wenn sie nicht die Befugniß erhalten hätten, die Widerspenstigen zu bestrafen, und im Zaum zu halten; so war ihren Innungs- und Gewerks-Meistern sogleich die Erlaubniß gegeben, gewiße Strafen bestimmen und einfodern zu können. Ich will hievon das Beispiel unserer hiesigen Kaufmanns-Gilde anführen; ein Beispiel, welches desto mehr unsere Aufmerksamkeit erfordert, weil es nicht nur unter die ältesten und ersten Gildeprivilegien Deutschlandes gehört, und von dem-

f) Heumanns Geist der Gesetze, Cap. 23. §. 1. seq. p. 329. seq.

demselben d. Entstehung aller übrigen Handwerke anzurechnen ist, sondern weil auch dieses einen einleuchtenden Beweis abgiebt, daß das hiesige Stift damals noch nicht die Landeshoheit gehabt habe. Denn, konnte das Stift nicht einmal in den spätern Zeiten, und bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts, Innungs- und Gewerks-Privilegien ertheilen: so konnte es noch viel weniger die Befugniß haben, dem Magistrat irgend ein Privilegium zu ertheilen, oder sonst eine Person mit der Gerichtsbarkeit begnadigen.

Es giebt nämlich der Kaiser Konrad im Jahr 1038 den hiesigen Kaufleuten — außer der Erlaubniß, im ganzen Reich zu handeln — auch die Befugniß, daß sie eine Art der Gerichtsbarkeit unter sich aufrichten, und sich einander bestrafen könnten [9]). Der Ausdruck ist zwar, wie in den mehresten Urkunden der damaligen Zeit, unbestimmt und undeutlich, aber zur Bestätigung meines Satzes doch hinreichend. Es heißt darinn: ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, *inter se iudicent*, ita scilicet, ut *que pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur*, *tres partes mercatoribus*, quarta cedat iudici civitatis. Konnten nun einzelne kleinere Gesellschaften, eine, obgleich sehr eingeschränkte, Gerichtsbarkeit ausüben; was für ein vortheilhafter Schluß kann nicht hieraus für die Gerichtsbarkeit des Magistrats allhier gezogen werden? Man werfe mir nicht vor, daß diese Art des Gerichtszwangs von der eigentlichen Gerichtsbarkeit sehr unterschieden sei, und also von einer polizeimäßigen Gerichtsbarkeit auf die eigentlichen Erbgerichte nicht geschloßen werden

g) v. Erath, p. 62.

den könne. Dieses ist auch meine Ansicht nicht. Weil aber eines Theils die Polizei und eigentliche Rechtsangelegenheiten damals noch nicht so sorgfältig von einander unterschieden sind, als in den neuern Zeiten; und weil aus einer geringen Art der Befugniß öfters wichtigere Gerechtsame, und zuweilen die vollkommenste Gerichtsbarkeit entsprungen ist; so wird es mir erlaubt sein, allhier von dem Geringern auf das Größere zu schließen; und sollte auch dieser Schluß nur eine Wahrscheinlichkeit wirken.

Ich sehe noch einen zwiefachen Einwurf zum voraus, den man mir machen wird. Einmal, daß es in der vorhin angeführten Urkunde heißt: der vierte Theil der Strafen sollte dem Richter der Stadt verbleiben; und ferner, daß in der vom Kaiser Lothar den 25sten Aprill 1134 zu Quedlinburg ausgefertigten Urkunde, nicht nur eben dieses verordnet, sondern auch diese Verordnung auf die Bürger der hiesigen Stadt überhaupt ausgedehnet sei. Hieraus wird man die Folge wider mich ziehen wollen, daß diese Strafe dem von der Aebtißin gesetzten Stadtrichter anheim fallen solle, und also dem Magistrat keine Gerichtsbarkeit zugestanden werden könne; welchen Schluß die jetzige Verfaßung zu bestätigen scheint. Allein diese Einwürfe halten die Probe nicht aus.

Denn zuerst muß man bemerken, daß die in der Urkunde des Lothars h) gebrauchten Ausdrücke: *cives* etiam de omnibus quae ad cibaria pertinent inter se iudicent, et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur *tres partes civibus*, quarta pars cedat *in usum iudicis*, aus der erstern Urkunde von 1038 entlehnt sind. Die ältern Dokumente geben in solchem Fall die Entscheidung.

h) v. Erath p. 81.

dung i). Der Zusammenhang der Sache lehrt es überdem, daß hier nur die Rede von den Kaufleuten seyn könne, und daß die Unwißenheit deßen, der die 2te Urkunde entworfen und ausgefertiget, hier klar am Tage liege. Wie denn in den damaligen Zeiten, wo die Gelehrsamkeit in Deutschland blos bei den Mönchen und Geistlichen zu suchen war, dergleichen Urkunden von Mönchen ausgefertiget wurden; von leuten, welche von der politischen Verfassung, und dem Rechte, oft nicht die geringste Kentniß hatten. Man würde daher sehr übel fahren, wenn man blos bei den Worten solcher Urkunden kleben bleiben wollte. Der Zusammenhang der Geschichte allein kann der Sache die Erklärung geben.

Also vorausgesetzt, daß die erste Urkunde uns die Erklärung an die Hand giebt, daß diese Worte blos von der Kaufmannsgilde zu verstehen sein; vorausgesetzt, daß die Ausdehnung der Worte auf die ganze Bürgerschaft der Sache einen ganz widrigen Verstand geben würde, weil nicht wohl zu begreifen steht, wer diejenigen in der Bürgerschaft seyn sollen, qui de his, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent — man müste denn annehmen, daß der Magistrat selbst dieser Richter seyn sollte — dis alles vorausgesetzt, glaube ich, daß das Wort civis nur deswegen allhier gebraucht worden, weil die Kaufleute, von welchen allein die Rede ist, zugleich Bürger von Quedlinburg sind. *Iudex civitatis* bedeutet demnach den Richter, den Innungsmeister, welchen die Gilde unter sich zum Richter erwählt hat; dieser soll den vierten Theil der Strafen zu seinem Gehalt bekommen, und 3 Theile der Strafe sollen der ganzen Innung

i) *Io. Stuck* Conf. 26. n. 338. seq. *Barbosa* in Thesaur. voce *mutatio*. *De Ludewig* in praefat. ad tom. 1. reliq. Mscr.

anheim fallen. Dies findet auch jetzt bei manchen Gilden statt.

Aber gesetzt auch, daß der iudex civitatis allhier nicht der Innungsmeister der Kaufleute, sondern eine wirkliche richterliche Person in der Stadt bedeuten sollte: so folgt doch keinesweges daraus, daß dieser Stadtrichter eine von der Fürstlichen Abtei verordnete Person gewesen sei. Konnte nicht dieser Stadtrichter eine vom Magistrate erwählte Person seyn, welche besonders dazu verpflichtet war, die Händel der Bürger aus einander zu setzen, und zu schlichten? Man kann beweisen, daß die Magistrate von den Landrichtern und Gaugrafen berechtiget gewesen sind, in handhafter That, in Nothdurft, da die That übermächtig worden, und überhaupt in kleinern Angelegenheiten, die Gerichtsbarkeit an ihrer statt, auszuüben [k]). Eben dieses bestätigen die alten deutschen Gesetze [l]): Nun vernehmet um die Burgemeister binnen Weichbild, heißt es, die kieset man zu einem Jahr, und ein Burgemeister hat die Gewalt, daß er richten mag über allerhand falsch Maaß und unrechte Waage, und unrecht Scheffel, und über allerhand Speisekauf, und über die Bäcker, die klein Brod verkaufen, oder die Fleischer, die ungebs Fleisch, und über Vorkäufer oder Markthöker, daß sie rechten Kauf geben; und mißthät ihr einer wider ihr gesetzt Recht, der wettet darum Haut und Haare, oder eine Windische Mark, das sind 30 Schilling, solches damit zu lösen.

Daß

k) *Thomas.* in diss. de iurisd. et magist. different. secundum mores Germ. Halae 1724. §. 77. seq.

l) Weichbild Art. 19. 42. 43. Sächsisch Landrecht 1 B. Art. 56. 58. und 2 B. Art. 13.

Daß die Aebtißin in den damaligen Zeiten sollte die Befugniß gehabt haben, einen Richter zu bestellen, ist deshalb nicht glaublich, weil sie noch nicht einmal die Befugniß hatte, ein Handwerksprivilegium zu ertheilen, sondern solches damals noch vom Kaiser unmittelbar ertheilt wurde. Man muß hierbei immer bedenken, daß die Stifter, nach ihrem ersten Ursprung, von allen weltlichen Geschäften, und von der Ausübung des richterlichen Amts ganz entfernt gewesen; daß dies einzig und allein das Geschäft des **Erbvoigts** gewesen; daß die Prälaten in Deutschland erst mit dem Ausgang des 12ten Jahrhunderts angefangen haben, sich um die landesherrlichen Rechte und besonders **die Gerichtsbarkeit** in ihrem Stift zu bewerben; und daß vornehmlich die Stiftspersonen weiblichen Geschlechts, weit später zu den landesherrlichen Rechten und Vorzügen gelangt sind [m]). Ein anderer nicht weniger wichtiger Grund, daß die Richter der Stadt allhier nicht von der Fürstlichen Abtei gesetzt seyn konnten, liegt darin, daß die Hauptgeschäfte vor dem Landgericht auf dem Neuenwege allhier, welches der Schutzherr allhier öffentlich hielt, vor der Einführung der römischen und päbstlichen Rechte, abgemacht wurden, und folglich **dem Stadtrichter** nichts weiter, als geringere Angelegenheiten, Policei-Sachen, welche keinen Aufschub litten, und allenfalls geringere Erbschaftssachen, zu verhandeln übrig blieben. Diese Sachen waren allenfals von der Beschaffenheit, daß sie derjenigen Gerichtsbarkeit angemeßen waren, welche den

m) *Paulini* de monasterio virginum Keminade p. 104. *Willius* de iustis iurisdictionis Voigtiae attributis, inprimis in Franconia, Altdorf. 1736. W. F. von dem Knesebeck de advocatis et iure magni advocati Cellens. C. 1. §. 12. p. 46. seq.

Magistraten im Anfang überlaßen wurde. Daß aber die Befugniß der Magistrate nicht so gar geringe gewesen sei, erhellet aus den so genannten Stadt- und Feld-Marken n).

Die Wirkung dieses Rechts äusert sich bey uns noch darin, daß die so genannten Anläufe in der ganzen hiesigen Feldflur zur Rathsstube gehören, und daselbst untersucht und bestraft werden. Man nennt einen Anlauf, wenn die Hirten aus Nachlässigkeit einige Stück Vieh von der Heerde in bestellte Felder gehen laßen, und daselbst Schaden verursachen. Wenn aber ein Hirte muthwillig und vorsätzlich mit der ganzen Heerde, oder mit einem Theil derselben, in die bestellten Felder hütet: so gehört solches zur Voigteilichen Untersuchung und Bestrafung, weil man es als ein Feldverbrechen ansieht, welches zur Feldpolicei und zur voigteilichen Gerichtsbarkeit gezogen wird. Gleichergestalt hat auch noch der Magistrat die Befugniß, Pfändungen im Felde vorzunehmen, wenn die benachbarten Hirten in unsere Gränzen hüten. Es finden sich in unsern Akten viele alte und neuere Beispiele hiervon. Dis alles sind noch Spuren und Ueberbleibsel einer damaligen vollkommenen Gerichtsbarkeit des Magistrats. Denn, wenn gleich die Erbvoigte, sowohl in geistlichen Stiftern, als in den Städten, alles, was zur Verwaltung der Justiz

n) Christ. Ulr. *Grupen* obs. rei agrariae Germaniae 1) de marchis civitatum et villarum, von den Stadt- und Dorf-Feldmarken, 2) de almeindis, Meuten, cum diss. praelim. de civitatum forma, vulgo Weichbild, Churrecht, Burgbann, Burgward, Weichfrieden, Bauwart, Banleuca, Hannov. 1758. 4to.

stiz gehörte, besorgen musten o), so hatten doch die Burgemeister und Rathspersonen das besondere Vorrecht, daß sie sogar **vor den öffentlichen Landgerichten**, welches die Voigte hegten, **die Angelegenheiten ihrer Mitbürger**, unter der Aufsicht des Voigts, **untersuchen und richten konnten.** Es war eine Hauptregel in der deutschen Gerichtsverfaßung, daß ein jeder von Männern seines Standes gerichtet wurde p). Die vom Adel wurden **von ebenbürtigen Richtern und Schöpfen**, die vom bürgerlichen Stande durch Männer ihres Standes gerichtet. Ich getraue mich hieraus die sichere Folge zu ziehen, daß der Magistrat vom Anfange an bis 1327 die wirkliche Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft allhier ausgeübt, und der in den vorangezogenen Urkunden benannte **Stadtrichter**, von dem Magistrat allhier erwählet sei.

2) Ich muß aber auch den Zeitpunkt untersuchen, welcher sich von der Erbauung der Neustadt anhebt, und sich bis aufs Jahr 1327 erstreckt. Denn in diesem Jahr hat der Magistrat allhier die Neustadt von dem Grafen **von Regenstein nebst allen Gerichten darinn** selbst erhalten.

Hier müßen wir die Altstadt von der Neustadt wohl unterscheiden. Die Altstadt und deren Magistrat hatte unendliche Vorzüge vor den Einwohnern und dem Magistrat in der Neustadt.

Jener hatte sein Daseyn zu einer Zeit erhalten, da die Magistráte größere Befugniß hatten, als in den neuern Zeiten; zu einer Zeit, da die Prälaten sich noch gar nicht um die weltliche Obrigkeit bewor-

o) H. Io. *Willius* de iustis iurisdict. Voigtiae attributis, inprimis in Franconia, Altorf. 1736.

p) Strubens Nebenstunden, tom. 1. p. 511. seq.

ben hatten. Die Neustadt hingegen ward zu einer Zeit gegründet, da die Befugniß der Landesfürsten schon weiter gegangen, und die geistlichen Stifter bereits mehr Gerechtsame, in Absicht der Landesherrschaft, erhalten hatten. Aus diesem Grunde glaube ich festsetzen zu können, daß der Magistrat in der Altstadt in diesem Zeitraume sich noch immer bei seiner ihm ursprünglich zustehenden Gerichtsbarkeit erhalten habe.

In Ansehung der Neustadt ists aber etwas anders. Man muß die Neustadt in ihrer ersten Entstehung, als eine Vorburg, Außenburg, und deren Einwohner als Außenbürger, cives suburbanos, betrachten. Diese hatten nicht die Gerechtsame, als die eigentlichen Bürger, die Einwohner der Burg q).

Die eigentliche Zeit des Anbaues der Neustadt läßt sich nicht genau bestimmen. Im Jahre 1201 ist die Kirche in der Neustadt zu bauen angefangen r). Es muß also die Stadt schon ziemlich volkreich gewesen seyn.

Nimmt man nun den Satz an, daß alle Gerichtsbarkeit außerhalb den Ringmauren Quedlinburgs dem Schutzherrn zugestanden habe — welchen Grundsatz die hiesige Fürstliche Stiftsabtei in allen öffentlichen Verträgen eingeräumt hat — so wird daraus die Folge zu ziehen seyn, daß auch die Neustadt auf dem Grund und Boden des Erbvoigts angebauet sei, und also demselben allein die Gerichtsbarkeit darüber zugestanden habe. Inzwischen kann es wohl seyn, daß die Aebtißin sich mit dem Schutzherrn wegen der Gerichtsbarkeit in der Neustadt schon zu der Zeit gestritten habe, als der Kauf der Neustadt im Jahre

q) Eisenhardt in iure Germ. L. 1. T. 5. §. 4.
r) Kettners Kirchen- und Reformations-Historie, S. 111. 112.

Jahre 1300 für sich gieng. Der Gnadenbrief des Kaisers Wilhelms von 1254 s), wegen des banni imperii in villa Quedlinburg, konnte vielleicht dazu Veranlaßung gegeben haben. Man hat daher allem Streit dadurch ein Ende machen wollen, daß die Aebtißin dem Grafen von Regenstein, als damaligem Schutzherrn, die Neustadt, samt den Gerichten, verkaufte. Der Graf konnte sich dabei beruhigen, daß ihm die Gerichtsbarkeit auf solche Weise, ohne fernern Widerspruch des Stifts, versichert wurde; der Titel, unter welchem ihm solche eingeräumt wurde, mochte hergenommen seyn, woher er immer wollte. So scheinet es mir gekommen zu seyn, daß dem Grafen von Regenstein die Neustadt nebst den Gerichten im Jahr 1300 ist verkauft worden. So verkaufte Chursachsen 1696. die Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg und alle dahin gehörige Rechte an Churbrandenburg; weil letzteres Haus auf das Gebieth und Stadt Quedlinburgs Ansprüche machte, welche aus dem Westphälischen Frieden hergeleitet waren. Churbrandenburg war zufrieden, daß es seinen Zweck erhielt, und zum Besitz der Stadt und des Gebiets gelangte; es betrachtete den bezahlten Kaufschilling, als die Summe Geldes, welche es sonst entweder auf einen Krieg oder auf einen weit aussehenden Proceß hätte verwenden müßen. Chursachsen hatte auch seinen Zweck erreicht, indem es hinreichende Entschädigung an baarem Gelde erhielt; eine Summe, die ihm nützlicher war, als die damaligen Einkünfte aus dem hiesigen Stifte.

Genug! der Graf von Regenstein ward durch die Urkunde von 1300 berechtiget, die Erbgerichte in der Neustadt allhier auszuüben, und diese Be-

s) v. Erath p. 202.

fugniß hat er denn wiederum dem Magistrat allhier übertragen.

Wir wollen nunmehro auch

3) Die dritte Periode diplomatisch und auf das genaueste durchgehn.

Es überläßt nämlich das gräfliche Haus Reinstein unterm 17ten Febr. 1327. die Neustadt nebst allen Rechten, so die Grafen von der Aebtißin allhier erhalten hatten, **den Burgemeistern und dem Rath der alten Stadt hieselbst** [t]). Dieses beziehet sich auf den zwischen der Aebtißin **Bertrade** und dem Grafen **Ulrich** von Regenstein im Jahr 1300 geschlossenen **Verkauf** [u]) **der Neustadt.** Unter allen den Bedingungen und Vorbehältnißen findet sich nicht, daß die Aebtißin sich **die Gerichtsbarkeit in der Stadt solte vorbehalten haben.** Ich will jetzt nicht untersuchen, ob der an den Grafen von Regenstein von der Aebtißin, ohne Einwilligung des Kapitels, vorgenommene Verkauf würde haben zu Recht bestehen können, wenn man ihn nach den Gesetzen genau analysiren wollte? Denn die Schulden'ast, in welcher sie damals steckte, und mit welcher sie insonderheit der hiesigen Judenschaft verwandt war, würde diese Handlung allein, ohne Zustimmung des Kapitels, und des Kaisers, nicht rechtfertigen können. Inzwischen ist die vorgenommene Veräuserung dadurch gewißermaßen wiederum zurückgenommen, daß die Aebtißin Jutte und das ganze hiesige Kapitel unterm 30sten März 1329 [v]) diese Neustadt dem Magistrat der alten Stadt wiederum zinsbar überlaßen hat. In dieser letzten Urkunde ist nun ausdrücklich dem Magistrat die Gerichts-

t) v. Erath p. 407.
u) v. Erath p. 323.
v) v. Erath p. 416.

richtsbarkeit in der Neustadt mit übertragen. Die Worte lauten also: „wir haben auch denselben „Rathmannen das Gericht in der Neustadt, „das wir vom Reiche zur lehn haben, auf ewig über„tragen, um derselben Stadt damit den Rechten nach „vorzustehn. — Wenn auch eine neue Aebtißin in „unserm Gotteshause erwählet würde; so soll dieselbe „die vorgenannte Neustadt und das Gerichte dem „Rathe in der Altstadt übertragen, als hier„oben beschrieben ist.„

Hier ist also klar, daß die Aebtißin dem Magistrat allhier die Gerichtsbarkeit in der Neustadt wirklich zugestanden habe. Da nun die Altstadt zu einer Zeit entstanden war, als die landesherrliche Befugniß der Reichsfürsten noch nicht so weit gegangen war, als zu der Zeit, da die Neustadt erbauet, und städtische Gerechtigkeit erhalten hatte; so ist daraus abzunehmen, daß der Magistrat in der alten Stadt mehr Befugniß gehabt haben müße, als er in der Neustadt nur immer erlangen können, und daß folglich dem Magistrat der alten Stadt eben so gewiß die Gerichtsbarkeit in der Altstadt schon längstens zugestanden haben müße. Was für wichtige Schritte zur Erlangung der Landeshoheit schon zu der Zeit gethan waren, als die Neustadt an die Grafen von Regenstein und nachhin an den Rath kam, ist daraus zu ersehen, daß sich so gar schon 1348. eine Spur der Huldigung, nach dem Zeugniß eines gewißen Notars Eggelings, genannt v. Rinkleben, findet w). Wenn man auch mit einigen Rechtsgelehr-

w) v. Erath a. a. O. p. 477. Hierin bezeugt der Aussteller, daß am 25sten Mai des gedachten Jahrs auf dem hiesigen Markte der Aebtißin Ludgard v. Stolberg

lehrten, welche ich in der vorhergehenden Abhandlung angeführt habe, annimt, daß dergleichen Huldigungen nicht als eine Erb- und Landeshuldigung anzusehen wären; so ist doch nicht zu leugnen, daß bei der immer zunehmenden Macht der Reichsstände und Prälaten, und bei der Einschränkung der kaiserlichen Gewalt, die Prälaten und geistlichen Stifter sich einige Hoheitsrechte wirklich erworben haben, und aus dergleichen Angelöbniß der Zinsleute eine wirkliche Erb- und Landeshuldigung entstanden sei.

Jedoch hat sich in diesem Jahrhundert die Wirkung der Aebteilichen Landeshoheit eben noch nicht sehr geäusert. Denn als in diesem Jahrhunderte sich zwischen der Aebtißin und dem Magistrat beeder Städte einige Irrungen hervorthaten: so erklärte sich die Aebtißin Agnese unterm 3ten August 1358, daß sie weder jezt einige Herrschaft über die Stadt und den Rath zu Quedlinburg haben, noch sie und ihre Nachkommen sich dergleichen je anmaßen wolten, weder in geistlichen, noch in weltlichen Sachen. Sie verpflichtet sich so gar, daß sie wider den Rath und die Stadt Quedlin-

berg von dem hiesigen Rath und der Bürgerschaft mit folgender Eides-Formel gehuldiget worden: „dat we „de Ebbedesche Ludgardt, de hir jeghenwordig is, also „trowe vnde hold sind, vnd wesen willet, also to recht „we borgere scolet, eren vromen to werwende, eren „scaden to werene, vnde ere stad to haldene jeghen „aller malken, ane wedder dat rike: dat vs god also „hilpe vnd sine hilligen.„ Es wird hiebei noch angeführt, daß der berühmte Ritter Arnold, genannt Stammer, diese Eidesformel vorgelesen, und die Burgemeister auf einigen erhöheten Stufen, und hinter ihnen die ganze Bürgerschaft in der Tiefe stehend, diesen Eid nachgesprochen haben.

linburg kein Gesinde halten will. Ja sie geht so weit, daß, da sie vernommen, wie der Magistrat allhier mit Herrn Heinrich von Haßelfelde und Nikolaus von Dernburg in Feindschaft lebe, sie diese Herrn auch nicht einmal auf ihre Residenz bitten will r). Noch wei-

r) v. Erath a. a. O. S. 505. Diese sonderbare Schrift verdient, daß man sie in ihrer Ursprache lieset; sie heißt also: We Agnete, von der Gnade Gottes Ebbedische des werliken Godeshuses to Quedlinborg, bekennen vnd bethigen openbare in dissen jegenwordigen Breve alle den, de on sehen oder hören lesen, dat wy noch alle vnse Nachkomelinge nene heven nach neynerleige Herschop schullen noch en willen theen boven de Stad noch boven den Rath to Quedelingborch, an neynen Stücken, noch in geistliken noch werliken Achte; et schege dat we vorvnrechtet worden, edder de unsere, et were an Tinse an Plege oder von welker Sake dat queme, dat schulle wy vnde de vnsere twingen mit Rechte sunder verdechtniße der Stad vnd des Rade.

Vortmer bekennen wy, dat alle Unwille den wy hebben gehat mit dem Rade de is frundlick bericht.

Ok bekennen wy vnd vnse Nakomelinge neyn Gesinde hegen noch halden willen weder der Stad noch weder den Rad to Quedelingborch des wy to Rechte nicht vermogen. Wenn wy aber to rechte vermoghen, des Rechts dat schal man van on nemen.

Vortmer vor Heren Heinrike von Haßelvelde, vnd Nikolawesen von Hoymborch de de Rad von Quedelingborch verboret hebben, wille wy nicht bidden noch vp vnser Borch noch in vnseme behalden weder de Stad up oren Schaden noch halden noch hegen.

Dat alle disse vorgeschreven Stücke von vns und vnse Nakomelinge stede vnd ganz werden gehalten des hebben wy dißen Brif beseggelt mit vnsen anhangenden Inseggel.

Hierover sind geweest de edlen Heren Her Buße de Jungere von Schrapleve Ridder, vnd Her von Querinvorde vnd Her B. von M. — vnd ock Meister

Jam

weiter geht die Aebtißin Elisabeth, welche 10 Jahr darauf, nämlich 1568, mit Einwilligung des ganzen Kapitels, mit dem Rath und beiden Städten hieselbst einen ähnlichen Vergleich eingegangen ist y). Im Eingang dieses Vergleichs heißt es: es wäre der Streit zwischen dem Stifte und dem Magistrat wegen verseßener Zinse, und wegen der Juden hergekommen; die Streitigkeiten wären dergestalt beigelegt, daß, wenn die Aebtißin oder deren Nachfolgerinnen in der Aebteilichen Würde einen der hiesigen Bürger anklagen wollten; von welcher Art diese Anklagen auch wären: so solte solches vor dem Rath erörtert werden. Würden die Angeklagten die Schuld bekennen, so sollten sie angehalten werden, solche in billigen Fristen zu bezahlen; würden sie aber die Schuld leugnen, so sollten die Bürger dieserhalb einen Eid auf irgend einen Heiligen schwören; selbst die Schulden des Gotteshauses sollten davon nicht ausgeschloßen werden. — Gegen diese verliehene Gunst und Gnade hat der Rath der Pröbstin und dem Kapitel einen gewißen Hof und Zubehör, der bei ihrem Vorwerk liegt, von allem Schoß und Bürgerlast befreiet; würde aber jemand außer den Brodlingen und Gesinde des Stifts in diesem Hofe wohnen, so sollte derselbe alle bürgerliche Pflich-

Jam Marbruch de de Dohmheren syn to Magdeborch, vnd Her Lippold von Werle, de Archidiacon is, ober den Ban to Quedlinborch vnd Her Hinze von Ballenstede, vnd de Raed to Halberstadt, Hermann Orsleve vnd Thile Stofel, und Curt Hutor, vnd ock de Rad to Aschersleben, Albertus vnd Hans Woldeck, vnd andere vele gute Luede. Dat is geschehn na Goddesbort dritteyn hundert Jar in dem acht vnd veftigsten Jahre. In Sünte Stefens Tage des hilligen Martelers alse he gefunden ward.

y) v. Erath S. 525. u. f.

Pflichten auf sich haben. Zum Bekentniße hierüber sollte das Kapitel jährlich einen quedlinburgischen Pfennig auf den Martins-Tag auf dem Rathhause erlegen.

Ist dies wohl der Ton, in welchem eine Landesherrschaft mit ihren Unterthanen zu reden und zu handeln pflegt? Muß man nicht hieraus den Schluß machen: daß die Aebtißin damals den Rath und die Bürgerschaft zu Quedlinburg noch gar nicht **als ihre Unterthanen angesehen habe**, über welche sie eine landesherrliche Gewalt ausüben konnte? Ganz anders lautet die Sprache im folgenden Jahrhundert. Denn als der Kaiser **Siegmund** im Jahr 1418 zu Constanz dem Rath und der Bürgerschaft die Begnadigungen seiner durchlauchtigsten Vorfahren bestätigte, befahl er zugleich, daß derjenige, welcher wider den Magistrat und die Bürgerschaft zu Quedlinburg zu klagen hätte, solches zuförderst **bei der hiesigen Aebtißin anbringen**, und wenn er hier kein Gehör finden würde z), sich an das Reichshofgericht wenden sollte. Was für große Schritte hatte nicht das hiesige Stift hier schon in Erlangung der Landeshoheit gethan? Wie sehr näherte es sich der Gewalt, den hiesigen Magistrat und die Bürgerschaft **als seine wirklichen Unterthanen anzusehen!** Inzwischen wird hierdurch immer der Satz bestätiget, daß nicht **die Aebtißin durch einen besondern Stadtrichter**, sondern **der Magistrat für sich** die Erbgerichtsbarkeit in beeden Städten allhier ausgeübt habe. Meinen Satz bestätige ich endlich noch mit folgenden wichtigen Bemerkungen.

Einmal ist es ausgemacht, daß alle Städte, mit welchen Quedlinburg ehemals in Verbindung gestanden hat, **die Erbgerichtsbarkeit damals gehabt**, und

z) v. Erath, p. 670.

und bis jetzt behalten haben. Magdeburg, Braunschweig, Helmstedt und Aschersleben haben die Erbgerichte noch bis auf diesen Tag erhalten. Sollte nicht Quedlinburg sich eben dieses Vorzugs haben rühmen können? Dies Quedlinburg, welches Kaiser Otto der 2te und seine Nachfolger mit so besondern und hervorstechenden Vorzügen begnadigte, und sie sogar die Hauptstadt, metropolin, genannt hat; Quedlinburg, welches bis auf das fatale Jahr 1477 die besondere Ehre hatte, den neuerwählten Kaiserlichen Majestäten durch Abgeordnete aus ihren Mitteln allerunterthänigst aufzuwarten, und die Bestätigung der Privilegien aus den Händen des Kaisers unmittelbar zu empfangen [a]). Was konnte wohl der Magistrat zu Quedlinburg, außer dem Kleinode der Gerichtsbarkeit, für Rechte und Begnadigungen besitzen, welche sich der Mühe verlohnt hätten, einen so großen Monarchen mit einer Gesandschaft zu behelligen, und die Kosten der neuen Bestätigung und der Reise darauf zu verwenden? daß der Magistrat im Besitz der Erbgerichte bis kurz vor der Eroberung der Stadt durch den Churfürsten von Sachsen geblieben sey, dies beweisen folgende beide Urkunden.

Es entstand nämlich, unter der Regierung der Aebtißin Annen von Stolberg, zwischen der Aebtißin und dem Magistrat 1442. ein weit aussehender Streit. Der Bischof Burchard zu Halberstadt verglich diese Sache am 15ten Julii 1452. „Der „Punkt wegen der Erbgerichte in beeden „Städten wurde also gemacht: würde die Aebtißin „mit ihren Bürgern in Quedlinburg etwas zu schaf„fen, oder zu klagen bekommen, so sollte man es „dergestalt halten, wie man sich dieserhalb „unter-

a) v. Erath, S. 25. 48. 66. 68. u. f.

„untereinander verbrieft hätte b). „ Diese Worte zielen unstreitig auf die Vergleiche von 1358 und 1368. in welchen die Aebtißin sich verbindlich gemacht hat, ihre wider die Bürger habende Forderungen bei dem Magistrat klagbar zu machen. Dieser neuere Vergleich von 1452 wurde inzwischen von beiden Seiten anders ausgelegt, ein jeder suchte den Sinn zu seinem Vortheil herauszubringen. Dieses veranlaßte einen neuen Streit und einen abermaligen Vergleich im Jahr 1455. in welchem der Sache folgende Erklärung gegeben wird. „Auch urtheilen wir vorgenanter Burchard Bischof von „Halberstadt in Freundschaft, wenn unsere Frau von „Quedlinburg — die Aebtißin zu Quedlinburg — „die Bürger daselbst beschuldigen will, das soll sie „vor dem Rath zu Quedlinburg schicken lassen und sie dar verklagen — Als der Brief, der „vor der Erwürdigen Frau Elisabet, vormaligen „Aebtißin seeliger, und ihrem Kapitel des vorberührten „weltlichen Stifts zu Quedlinburg, dem Rathe gegeben ist, besaget.„ Was kann meinen Satz bestimmter beweisen, als diese 4. auf einander folgende Urkunden?

Jedoch, es möchte sich jemand daran stoßen, daß in dem Vergleich von 1455 wiederum eines Stadtrichters gedacht wird, und daß dieser ihr, nämlich der Aebtißin, Richter genannt wird. Aber dies hindert die Wahrheit meines Satzes nicht. Nannte doch

b) v. Erath p. 763. Diese sonderbare Urkunde wird nicht in jedermanns Händen seyn. Daher will ich diese nebst der 3 Jahr darauf den 22sten Mai 1455. erfolgten Erklärung derselben, im Anhange dieser Abhandlung ganz mittheilen.

doch die Aebtißin in den öffentlichen Urkunden den Magistrat ihren Magistrat; die Bürger, ihre Bürger; die Stadt, ihre Stadt. Daraus folgt aber nicht, daß die Aebtißin diesen Stadtrichter unmittelbar bestellt habe, und daß er von dem Magistrat unabhängig gewesen sei. Diese Ausdrücke beweisen nicht die Unterwürfigkeit des Magistrats gegen die Aebtißin, sondern nur eine gnädige Zuneigung. So bedienen sich große Herren gegen fremde Personen des Ausdrucks: Unserm lieben Besondern: ohne daß daraus folgt, daß diese Personen wirkliche Unterthanen dieses Herrn sind.

In dieser Urkunde wird zwar mit angeführt, daß dem Rath zu Quedlinburg 3 Männer vorgestellt werden sollten, um aus denselben einen Stadtrichter zu wählen. Aber diese Auswahl aus 3 vorgeschlagenen Subjekten ist eben der kräftigste Beweis, daß der Stadtrichter allhier von dem Magistrat abhängig gewesen sei, und daß er in dessen Namen das Recht gesprochen habe. Auf gleiche Weise werden auch jetzt vom Magistrat der Durchlauchtigsten Frau Aebtißin 3 Männer unterthänigst vorgestellt, aus welchen dieselbe einen zum Rathsgliede erwählet und bestätiget. Ja es wird so gar in der Urkunde von 1455 gesagt, daß dem Magistrat nicht anders erlaubt seyn soll, Gericht zu halten, als durch die erkohrene und vermittelst eines besondern Eides dazu verpflichtete Richter.

Ich habe im Anhange der sechsten Abhandlung einige noch unbekannt gewesene Vertheidigungs-Bündnisse des hiesigen Magistrats mit den benachbarten Städten beigebracht. Wie hätten diese Handlungen stattfinden können, wenn nicht der Magistrat die wirk-

wirkliche Gerichtsbarkeit gehabt hätte? Man betrachte diese Briefschaften mit einiger Aufmerksamkeit, und man wird die Sache so klar finden, daß gar kein Zweifel weiter stattfinden kann. Ein Vertheidigungs- und Freundschaftsbündniß zu schließen — die Hülfsvölker, welche ein Theil dem andern liefern soll, zu bestimmen — die Versicherung, daß man Niemanden in seinem Gebiet dulden will, welcher mit einer verbrüderten Stadt in Feindschaft lebt; alles dieses setzt die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange zum voraus. So gar in dem 15ten Jahrhunderte und zwar den 10ten Januar 1412 errichtete Quedlinburg mit Halberstadt und Aschersleben einen Vergleich, nach welchem diese Städte sich unter einander verbanden, sich demjenigen mit gemeinschaftlichen Kräften zu widersetzen, welcher sich unterstehen würde, einen Bürger oder Bauer ihres Gebiets vor ein anderes Gericht zu fordern; ein solcher Beleidiger der Gerichtsbarkeit sollte nicht eher wiederum zur Freundschaft aufgenommen werden, als bis sämtliche Bundesgenoßen darin gewilliget hätten c). Kann man nun wohl noch an der Gerichtsbarkeit des hiesigen Magistrats zweifeln?

Ich wende mich nunmehro zur letzten Epoche, nämlich

4) von 1477 bis auf die gegenwärtige Zeit. Die Aebtißin Hedwig scheint alle ihre Kräfte aufgeboten zu haben, um den Magistrat zu demüthigen, und ihm alle Gerechtsame zu nehmen. Daher ists warscheinlich, daß sie nichts wird unterlaßen haben,

c) v. Erath p. 655.

um dem Magistrat recht empfindlich zu fallen. Und dahin gehört denn auch die Bestellung eines besondern Stadtrichters.

Wenn es wahr ist, wie ich glaubwürdig gehört habe, — denn schriftliche Nachrichten habe ich dieserhalb nicht auftreiben können, — daß die Aebtißin Hedwig einen Stadtrichter und 21 Schöpfen bestellt, welche letztere in ihren Aemtern jährlich wechseln, und halb aus der Altstadt, halb aus der Neustadt seyn müßen: so ist dieses eine Nachahmung der rathhäuslichen Verfaßung gewesen. Inzwischen hat sie sich nicht gar zu lange erhalten. Denn schon in dem ersten Vergleich vom Jahre 1539. zwischen der Aebtißin Annen und dem Schutzherrn Heinrich von Sachsen, ist so viel enthalten, daß der Fürstlich Aebteiliche Richter in der Stadt seine Gränzen zuweit ausgedehnet habe, und daß durch diese Veranlaßung der Schutzherr dessen Befugniß blos auf Schuldsachen eingeschränkt, die übrigen Angelegenheiten aber dem Rath und dem Stadtvoigt ganz und gar überlaßen habe. In dem darauf folgenden Vergleiche von 1574. zwischen dem Churfürst August zu Sachsen und der Aebtißin Elisabet, Gräfin von Regenstein, ist im 7ten Punkt voriger Vergleich bestätigt worden. In dem letztern Vergleich hingegen von 1685 ist im 29sten Abschnitte die Sache zum äußersten Nachtheil des Magistrats dahin abgemacht, daß dem Magistrat nur ganz liquide Schuldsachen zur gerichtlichen Untersuchung überlaßen, dagegen aber von der Frau Aebtißin Annen Sophien Hochfürstlichen Durchlaucht die Versicherung gegeben worden, daß alle gemeine und geringfügige Sachen per Signaturam an den Magistrat verwiesen werden sollen, welche

che Versicherung aber bisher nicht zum besten erfüllt ist.

Zum Beschluß muß ich noch einer unter dem Titel: „Appendix Actorum Quedlinburgicorum des „Kaiserlich freien weltlichen Stifts Quedlinburg, „worinnen mit unleugbaren Gründen augenscheinlich „erwiesen wird, daß dem hiesigen Stadtrath keine „iurisdictio contentiosa zustehe, vielweniger derselbe „ohne offenbare Verletzung ihres Gewissen, und wi„der ihre theuer beschworne Pflicht dergleichen unbe„fugte richterliche Cognition in Streitsachen jemals „prätendiren könne; sondern daß alles, was bisher „in diesem Stück unternommen, von einigen wider„spenstigen, und zur Unruh geneigten Rathsgliedern „herrühre, und vor eine unverantwortliche und höchst „strafbare Perturbation Dero hohen Stiftsjurium „lediglich zu achten, auf Ihro Hochfürstl. Durch„laucht der Frau Aebtißin gnädigsten Special-Be„fehl zum öffentlichen Druck befördert 1704.„ im Druck erschienenen Schrift gedenken. Wer aber in derselben auch nur einen weitern Rechtsgrund, als blos ein Fürstlich Aebteiliches Dekret von 1584 darin sucht, dem wird es gereuen, diese Schrift nachgelesen zu haben. Auch hat der Verfasser den Umstand weislich ausgelassen, daß der Magistrat sogleich wider die angeführte Fürstlich Abteiliche Resolution an den Reichshofrath zu Wien appelliret, solche aber daselbst unerörtert bis jetzt liegen geblieben. Der Magistrat hat bei dem zwischen den Aller- und Höchsten Obern errichteten Vergleich 1685 keinen besondern Antheil genommen, und also ist dessen Gerechtsame überall unverletzt erhalten worden.

Beilagen.

1.

Bischof Burchards zu Halberstadt Vertrag zwischen dem Stift und dem Rath zu Quedlinburg.

Von der Gnade Goddes we Borchard, Bischop to Halberstad bekennen openbar in dissem Breve vor als weme, dat we van Scheles vnde Gebrekes willen, alse denne twisschen der Erwerdigen, vnser leven besundern Vruwen, Annen, Ebdeschen des wertliken Stichtes to Quedelingborch, vnde oren Godeshuse vppe de eyne, vnde Ersamen Borgemeistere vnde Ratmanne dar sulves to Quedelingborch vppe de anderen Syden, van eynes Recesses vnde Breves wegen, den de Hochgeborne Fforste vnde Here, Her Ffrederick de Eldere, Marggrave to Brandenborch ꝛc. vnse leve Here vnde Frund, twischen den beiden genanten Partien in Vortyden in Fruntschop vmbe Molen vnde vmbe Melens wegen irscheiden vnde vthgesproken heft, vnde vmbe mehr Gebrekes, alse twischen den genanten Deilen sedermals vpirstan is, nah Rade etliker vnser Domheren vnde getruwen Rede, in Fruntschop, alse se dat an vns gestalt vnde vorwillet hebben, vthgesproken hebben, vnde spreken in Fruntschop vth nah disser nahgescreven Wyse, doch vnschedelik deme vorberorden Recesse, vnde ok allen Privilegien vnde Breven, alse seck de genanten Partie vnderlanges gegeven hebben.

Tom ersten sprecke we in Fruntschop, dat de genanten Borgermestere vnde Radmanne tho Quedelingborch schullen dorch dat dor, dat dar gheit nah deme Klersse, maken eyne Porten, mit eyner Klincken, so wyd vnde hoch, dat ein Essel mit eynem

Sacke

Sacke mit Bequemicheit moge dorchghan nah vnser Bilkinge. Unde desulve Porte schal Dach vnde Nacht vnvorsloten bliven. Ok so schal de Rad to Quedelingborch, bynnen dissen nehstvolgenden veirteyn dagen, von deme Radhuse to deme Burdynge vorkundigen laten oren Borgeren, dat eyn yderman schulle vnde moge melen in welker Molen ome dat bequemest sy, vnde wur he wille, vnvordacht vnde vnbeschediget von deme Rade. Unde de Rad to Quedelingborch schal de Vlouterenne, edder de Schutte iegen dem Breyle boven des Closters Molen to Sunte Wyprechte, to orer Vischerie nicht vptheen edder vptheen laten, se don dat denne mit vnser Bruwen von Quedelingborch Willen.

Weder is besproken, dat mer den Bock, den des Rades deynre von Quedelingborch vnser Bruwen vorgenant von orem Hofe to Ditforde genomen hebben, betalen schal nah Redlichkeit, ef se des nicht entberen wel; vnde de Rad schal dar vor sin, dat en sodanes in sodaner Wyse van oren deynren in tokomen Tyden nicht mehr enschee.

Umbe den Hof in Alumendale is besproken, dat men it darumbe holden schal, alse de Bref darover gegeven, so de Rad secht, dat vnse Bruwe darover hebbe, inholt vnde vtwiset.

Aver is besproken vmbe deiennen, de vth der Stad to Quedelingborch vnder vnse Bruwen getogen sin, de de Rad vmbe Schoth anlanget, darumbe dat de boven de rechten Schothtyd in der Stad vor sesse, achte Weken, eyn Verndel Jares, edder eyn half Jar gewonet hebben: mach de Rad von Quedelingborch vulkomen mit deniennen, de des Rades Stoul in Vortyden geholden hebben, vnde dat de by oren Eyden seggen, dat se dat so vor eyne olde Gewonheit ghehad

hebben, so schullen de bededingeden one sodane Schoth ok geven.

Were ok, dat de Rad von Quedelingborch oren Vischeren to Quedelingborch to beden worden, dat se neyne Vische vorkopen, sunder dat se deme Rade vmme sunderliker Sake willen to gude beholden scholden, dar schullen se vnse Bruwen von Quedelingborch vthnehmen, vnde der mogen de Vischere to oren Behouse wol Vische vorkopen.

Worden ok vnser Bruwen von Quedelingborch degeliken vnde ghemededen Gesynde bynnen der Stad Quedelingborch buten Tavernen, Beierbencken edder anderen vnthemeliken Steden, Meste edder andere Were genomen, dar se neynen Frevel noch Gewalt midde gedan hedden, wan vnse Bruwe den Rad vorgenant vmbe sodane Meste edder Were bidden leithe, de scholde ere de Rad weddergeven.

Ock is besprocken dat vnse Bruwe von Quedelingborch neyne Hanttwercken im Westendorpe hebben edder lyden schal to wonende, de seck gebruken des dat de Inninge anlangen is, noch neynen Wyn efte Beir to sellende gestaden.

Unse Browe von Quedelingborch schall ok to disser Tyd vmbe des Rade Bede, vnde nicht dorch Rechtes Willen, de Schoule in der olden Stad eynem Personen bevelen, vor wene de Rad bidden wert, vnde schal dat to der Kuntschop komen laten, wu dar vmbe de Schoule to bevelen von Alder gewest sy, vnde denne darby bliven laten.

Umbe dat Erftinsgud is besproken, wanner sik dat geboret von eynen ydermann to synnende, des schal vnse Bruwe eynen ydermanne vmbe twevelden Tinss bekennen.

Vorder is besproken vmbe de Hus in Nygenstad, de vnse Bruwe lehet, vnde vmbe de Lehn an der Brunlaken Molen vnde dat dar to schal sin gebracht dat schal stan vppe de besten Kuntschop vnde Bewisinge.

Desgelik schal ok vppe de besten Kuntschop vnde Bewisinge komen vmbe de Hus vppe dem Nygenwege, in den Vischeren vnde Schenken Straten.

Vmbe Hersleven in der Brunlaken Molen is besproken, vmbe de overleyen Matten: wel we den beschuldigen, so schal men one to rechten Antworde komen laten, dar sek dat geboret.

Ok is besproken vmbe Steyen, dat dat schal affe syn.

Unde hedde edder gewunne vnse Bruwe von Quedelingborch in tokomen Tyden mit oren Borgeren to Quedelingborch to schikende, dat scholde man holden vnde vorvolgen alse sek des vnderlanges verbrevet hebben.

Unse Bruwe von Quedelingborch schal ok ore olden Richtere laten in de Koer setten drey von oren laten, twischen dyt vnde Fridage nehstkomen, dar denne de Rad von Quedelingborch eynen vth kesen schal, vnde darnah so vaken alse des Nod is, nah older Wise vnde Wonheit.

Hir vp schal alle Vnwille vnde Verdechtnisse twischen der genanten vnser Bruwen vnde oren Cappittele vnde deme Rade von Quedelingborch, vnde alle den Oren, de des von orer beiden wegen hebben to donde gehad, gensliken vnde alle to voiret vnde bygedan sin.

Unde dat we genante Borchard, Bisschop to Halberstad, dyt, so vorberoret is, twischen den vor-

genanten Partien so bededingen vnde besproken hebben mit Hulpe vnde Rade itliker vnser Domheren vnde getruwen Rede, des to Bekantnisse hebbe we vnse Ingesegel witliken laten hangen an dissen Bref, este Receſs.

Na Cristi Gebord vnses Heren veirteynhundert, dar nah in deme twe vnd vestigesten Jare, am Sunnavende nah Sunte Margareten Dage, der hilligen Juncfruwen.

2.

Bischof Borchardts von Halberstadt anderweiter Vertrag zwischen dem Stifte und dem Rath zu Quedlinburg.

We Borchard, von Goddes Gnaden Bisschop tho Halberstad, bekennen in dissen openen Breve, vor alle vnde idermennichliken, de one sehen edder horen lesen, dat we mit Hulpe vnde Rade der Edelen Hinrickes des Elderen vnde Ern Hinricks des Jungeren, Riddere, Gebrodere de Reussen, von Plauwe, vnde Heren tho Groitz, thuisschen den Erwerdigen Fruwen Annen, Ebdisschen, Annen von Kirchberge, Provestynnen, Angnes von Bercken, Dekennynnen vnde der gantzen Samminge vnde Cappittels des wertliken Stichtes to Quedelingborch vp eyne, vnde den Ersamen Borgermeisteren, Radmannen, Borgeren vnde Gemeyne darsulves, vnsen leven bisunderen, vppe de anderen Syden, vmme alle Sake vnde Thuidracht, Erniſſe vnde Schelinge, de sek wante hertho thuisschen den vpgnanten Parthien irheven hebben vnde irstande syn, darumme we alse deienne, den ein sodans na deme seh vns beidersyt gewant sin, nicht leif were, der

Sake

Sake halven tuiſſchen den vorgenanten Parthien fruntliken Dage gemaket, vnde ſeh vth allen Saken wur ſek de herghenomen edder irbildet hedden, neyne Sake vthghenomen, mit beder Parthie Willen, Wetten vnde Fulbort in Fruntſchop irſcheiden hebben, in Wiſe vnde Mate alſe hirna geſcreven ſteid. Tho dem erſten hebben we in eyner Fruntſchop gededinget vnde vthgeſproken, dat des Hochgeboren Fforſten, vnde Heren, Hern Ffrederickes des Elderen Marggrafen to Brandenborg ꝛc. ꝛc. vnſes lewen Heren vnde Frundes, vnde vnſſe Receſſe, beiden Parthien vorgnant gelikes ludes gegeven vnde vorſeggelt von den vorgeſcreven Parthien ghentzlich, ane allerleige Inſage vnde Wedderrede vnvorrucket nach ereme lude vnde Inholde, ſcullen geholden werden. Sunder alſe ſek di vorgeſcreven Parthie in vnſem Receſſe vorerren vnde thuidrechtich ſin, ſo vorclaren we ithlike Artickele, deſſulven Receſſes, immaten alſe hirna geſcreven ſteid.

Thom erſten vppe den erſten Artickel vnſes Receſſes declareren we Borchard Biſſchop to Halberſtad eyrgnant, dat deſulve Artickel, immate alſe he in dem ſulven Receſſe geſcreven ſteid, geholden ſchal werden. Sunder dat de Wech vnde de Porte to der Brunlaken Molen vnvorſloten vnde vnvormaket vngeverlick bliven ſchal.

Up den anderen Artickel, de ſek alſo anhevet: Ock ſo ſchal de Rad to Queddelingborg binnen diſſen nehſtvolgenden veirthein dagen ꝛc. ꝛc. darvp ſcheiden we in eyner Vorclaringe, wan den Borgere, edder Inwoner to Queddelingborg, in welker Molen he will, moge melen laten. Vnde vppe deſulven Tyt wanneir en ſolk vorkundiget wert, ſchal der Rad eirgnant neyne Stücke

mehr,

mehr, wan diſſen Artickel vorkundigen laten, ane Geverde.

Item vppe den dridden Artickel, de seck alſo anhevet: **Unde de Rad to Queddelingborch ſchal de Vloutrennen** ꝛc. ꝛc. ſcheiden we in eyner Fruntſchop alſo vor, dat de Artickel na ſinem Lude vnd Inholde ſchal geholden werden.

Item vppe den veirden Artickel, de ſek alſo anhevet: **vorder is beſproken dat men den Bock** ꝛc. ſcheiden we vnde vorclaren in Fruntſchop, dat de Rad to Queddelingborch vnſer Frouwen de Betalinge anbeden ſchal, vnde deſulve Artickel ſchal na ſinem Inholde vorder geholden werden.

Item vp den veften Artikel, de ſek alſo anhevet: **vmme den Hof im Mummendale is beſproken** ꝛc. ꝛc. darvp ſcheiden we vnde declareren in eyner lutterunge wel de vpgnante vnſe Frouwe den Hof im Mummendale ſulven nicht beſitten ſo mach ſe den eynen andern vthdon edder vormeden: vnde is denne deſulve, dede vppe dem Hove wonende wert, to Queddelingborch Borger edder Borger geweſt, de ſchal von ſines Gudeſs wegen gelick anderen Borgeren ſchoten, vnde to allem Borgerrechte vorplichtet ſin. Sunder von dem vpnanten Hove Korne edder Graſſe dat vppe dem vrihen Gude, alſe vnſe Frouwe eirgnant dar tholeggen mach, waſſende worde, ſchal he Schotes vnde Borgerrechtes vorhaven ſin. Were aver, dat deienne, dem vnſe Frouwe den vorgeſcreven Hof don edder vormeden worde to Queddelingborg neyn Borger were, vnde ock nicht Borger were geweſt de ſchal to neyneme Schote edder Borgerrechte vorplichtet ſin, ſunder gantz vry darinne wonen vnde ſitten.

Item

Item vp den sesten Artickel, de sek also anhevet: Aver is besproken vmme deienne ꝛc. schelden we alse vor in Frunschop, dat de Artickel na sinem lude vnde Inholde bliven schal.

Item vp den seveden Artickel, de seck also anhevet: Weret ock, dat de Rad von Queddelingborg oren Fisscheren ꝛc.

Unde den achten Artickel de seck also anhevet: Worden ock vnsser Ffrouwen von Queddelingborg degeliken vnde gemededen Gesynde ꝛc. ꝛc. sprecken we in eyner Fruntschop de Artickel to vorclarende, dat desulve Artikel na oreme lude scullen geholden werden.

Item vppe den negeden Artickel, de sek also anhevet: Ok is besprocken, dat vnse Frouwe von Queddelingborch neyne Hantwerchten ꝛc. ꝛc. darvp scheiden we in eyner Frunschop den Artickel to vorclarende, dat desulve Artickel na sinem lude gantz vnwedderredet ok schal geholden werden.

Item vp den tegeden Artickel, de sek also anhevet: Unse Frouwe von Queddelingborg schal to desser Tyt vmme des Rades Bede vnde nicht dorch Rechtiswillen de Schole ꝛc. is besproken in Frunschop, dat vnse Frouwe von Queddelingborg de Schole in der olden Stat bevelen mach, weme sey wil, de or da duncket beqweme tosin. Gescheiget aver, dat deienne, deme de Schole von vnser Frouwen wegen bevolen is, icht dem Rade nicht beqweme were, wanne se dat an de gnanten ore Frouwen bringen laten, so schal se den Mester vppe de negesten Tyt, wan dat Jar vorlopen were, vorlaten ane Insage, vnde eynem anderen eyn Jar darna de Schole bevelen. Unde denne darnegest wu vaken des in tokomenden Tyden Not wert sin.

Item

Item vp den elften Artickel, de seck also anhevet: **Vmme dat Ervetinsgud is besproken** ꝛc. scheiden vnde declareren wei, dat vnse Frouwe von Queddelingborg den Borgeren darsulves ore Ervetinsgud, wan seck dat geboret, an or to moudende vmme twevelden Tins bekennen schal, also doch, dat seh darmidde des Tinsses, de negest bedagende wert, edder reide bedaget is, nicht entbrocken noch leddich sin scullen.

Item vppe den twelften Artickel, de sek also anhevet: **Vorder is besproken vmme de Huß in der Nigenstat, vppe dem Grasse vnde in den Fisscheren** ꝛc. ꝛc. spreken we in eyner Fruntschop, dat de vnse Frouwe von Quedelingborg beholden schal; alse seh de wante herthο gehad heft. Vmme de Schenckenstrate vnde vmme de Huß vppe dem Nigenwege in demsulven Artickele berord, is beredet, dat men darumme dedingen schal mit vns: vnde wan denne dat to eyner Vthdracht vnde Schickinge gekomen is, were denne iemant, de sin Gud nicht enthangen hedde, to welken Parthe seck dat geborede, de schal des von beiden Parten vnvordacht vnde vnbeschediget bliven, vnde weme dat geboret, schal dat na reddeliker Wyse lihen vnde bekennen alse vorgescreven is: Item umme de Brunlaken Molen, vnde vmme de Ende der Hofe dar de Rad vpsprack, de darthο scolden gebracht sin, in demsulven twelften Artickel berort, is besproken, dat de Rad so danne Ansprake wel laten avesyn, vnde dat de sulve Mole mit aller Tobehorunge, alse se Hersleve nu in der Were hed, vnde besittet, vnser Ffrouwen, oren Nakomelingen vnde den de se von ehr to lehne hebben, vnde hebbende werden, vry, leddich von alleme Schote, Borgerrechte, unde Plichte bliven schal. Uthghenomen dat Hersleve de Wyden, de he vthwendich der Molen,

vp

vp dem Damme over der groten Floutrennen schal afhawen; vnde he, vnde de in tokomenden Tyden de Molen besittende werden, scullen dar neyne Bome wassen laten, sunder den Dam mach he mit Pelen, vnd wu he sust kan wol holden vnde maken, sunder dat Bleck schal gemeyne to den Weide bliven. Ok schal Hersleve den Thun, de vmme den groten Hof, de to der rechteren Hant is alse man geit von dem Kleersse boven dem Sumpe in dem Winckele circkelwys, maken, vnde wat denne von dem Sumpe innewendich dem Thune blift, schal he vullen, vnde wat vthwendich blift, schal eineme jedermanne gemeyne sin, to visschende. Tegen de vorgescreven des Rades Aveticht, heft vnse Frouwe wedder Aveticht gedan von so daner Tosprake, alse he vorghnomen hedde vppe dat Bleck gehetten de Botterweide, vnde vppe dat Werder twisschen dem Watere boven der Molen besloten, mit den Wyden, so dat beide Bleck dem Rade vnde der Gemeyne to Queddelingborch bliven scullen. Vnse Frouwe heft ok overgegeven, dat de Rad mogen den Kleers hegen welkes Jahres seh willen; vnde wan seh dat don, so en wel seh vnde de oren enscullen ohr Veh dar nicht vpdriven edder vpdriven laten. Sunder wan de Borgere ohr Veh darvp gan laten, so mach vnse Frouwe vnde de oren ohr Veh ok darup driven vnde gan laten, ane iemandes Insage. Vnde wan de Rad vppe dem Kleerse Hechgras stande heft, to rechter Tyd, so schal de Eseldriver vth vnde indriven, thuisschen den Wyden hen, de de Rad dar setten schal, wante vppe de Simsen, nah der Nigenstatt: vnde na der Oldenstad, vppe dem Graven hen, wante an de Kleersbrugge. Geschege denne an den gesatten Wyden iennich Schade von den Eselen dar vmme schal men den Müller in der benomeden vnser Frouwen Molen

nicht

nicht bededingen, schuldigen edder beclagen. Worden ok de Wyden to hauwen, edder wu dat tokeme vorderfet, wan sik de Muler Rades vnd Dades entschuldigen wel, so schal he also vor vmbededinget bliven. Wonede ock iemant in der Molen, dede Borger were, vnde Borger wesen wolde, de schal von sinem Gude Borgerrecht don.

Vorder vmme andere Gebreke, Erniße vnde Thuidracht, de sek thwisschen den vorbenameden Partien wante her irheven vnde gemaket, vnd seh iegen einander gehad hebben, scheiden we Borchard, von Goddes Gnaden Bisschop to Halberstad, in eyner Frunschop in Mate vnde Wyse, alse hirna beroret wert.

Tom ersten vmme de Munte ꝛc. scheiden we in Frunschop, sintemale de Ratt von Queddelingborch by oren waren Worden geantwordet vnde gesproken hebben, dat seh de Munte in solken Werden am Korne, so seh was, alse ohne vnse Frouwe von Queddelingborch de Munte vif Jahre tosede vnde vorbrevede, sintertyt he geslagen hebben, so schal vnse Frouwe von Queddelingborg den Rad darsulvest von des wegen nummermehr bededingen edder anlangen. Sunder se schal dat dar by bliven vnde bestan laten.

Item vmme den Husfrede, den de von Queddelingborg, alse vnse Frouwe meinen, breken scullen, wan seh ore Borgere in oren Huseren gripen vnde fangen, scheiden we in Frunschop: hebben de von Queddelingborch eyne olde herkomende Wonheit de de veirtich Jar vnvorbroken geholden is dat de Rad ore Borgere vth oren Huseren, dar ene von vnser Frouwen vnde dess Rades wegen Frede inne gewerket is, gripen mogen, so schal dat bilken darbi bliven.

Item

Item vmme nige Thune vnde Dempme, de de von Queddelingborg altho hoch scullen gemaket hebben ꝛc. hebben we besproken in Frunschop, dat vnse Ffrouwe Provestynne vnde de Rad von Queddelingborg de Floutrennen vnde Schutte mit erer beider Koste maken scullen, to disser Tyt. Unde we de Schepmolen heft, schal nu vort mehr de Floutrennen, boven der Schepmolen mit Schuttebreden vnde de Dempme darenboven na Beqwemicheit holden, alse dar von Alder gewesen is.

Item vmme de thue Vad Beirs, de de Rad tho Queddelingborch vnsser Ffrouwen von Queddelingborch von Alter her gegeven heft, scheden we in einer Frunschop, dat de eirgenannte Rad, sintemale dat von Alder gewesen is, vnser Ffrouwen von Queddelingborg alle Jar vppe Pinxten thuey Vad Beirs geven scullen.

Ok scheiden we vpgnant Borchard, Bisschop to Halberstad in einer Frunschop, wan vnse Frouwe von Queddelingborch de Borgere darjulves beschuldigen wel, dat schal se vor deme Rade tho Queddelingborg sicken laten, vnd seh dar beclagen vnd vorder darby varen; alse de Breif deme Rade tho Queddelingborg von der Erwerdigen Ffrouwen Elizabeth, ichtes wanne Ebdissche seliger vnde dreme Capittele des vorberorden wertliken Stichtes to Queddelingborg gegeven, inholt vnd besaget. Vnde wanneir vnse Ffrouwe dem Borgermeistere, ift de Rad nicht to sammene were, clagen leth, so schal or de Borgermeister solke angeslagene Clage bekennen vnde vorderen, waneir dat geborlick is, vnde to eynem rechten Vthdrage komen laten.

Item vmme dat Schot, dat de Rat von Queddelingborg von deniennen, dede vth der Stad

vnder vnse Ffrouwen von Queddelingborg thein willen, vnde getogen sin, alse vnse Ffrouwe vorgift, vorderen vnde heischen, scheiden we in eyner Frunschop, dat deienne, dede solk Schoth nicht gegeven hebben, scullen der Tosprake loss sin, vmme vnser Ffrouwen Bede Willen, vnde deienne de dar geschotet hebben, scullen des entberen, vnde we nuh vortmehr vth der Stad thud, edder thunde wert, veir Weken na der rechten Schottyt, edder lenk, de schal dat sulve Jar eyn Jahr Schot geven. Hedden ok deienne, de vppe der Borch, edder in dem Westendorpe wonen, Husse in der Stad, vnde wolden der gebruken tho orer Nud, also dat de dar ore varende Hafe in vnde vthgan, edder Korne von dem Velde dar in foiren, vnde derschen leiten, edder to orer Neringe bruken wolden, so scullen se Borgerrecht don, stan seh aver woiste, edder hebben seh vormedet, so scullen seh vorschoten wad se in der Stad hebben, vnde vorder nicht. Des gelick scullen de, de in dem Westendorpe Husse oder Hofe hebben, de in der Stad edder vnder dem Rade wonen, vnser Ffrouwen gelick andern oren Vndersaten deinen vnde don.

Item scheiden we in Frunschop, dat de von Queddelingborg oren Rad ane gekorene vnde gesworene Richtere nicht scullen bestedigen edder iennigerleige Gerichte holden laten, id en were denne, dat de Rad von Queddelingborg echte Nod vnde reddelike Sake benomen vnde bewysen worden.

Item vmme de Ohrveide scheiden we in Frunschop, wanneir de Rad von Queddelingborg von emande Ohrvheide nehmen, so scullen seh vnse Ffrouwen von Queddelingborg ock in de Ohrveide thein, alse dat von Alder gewest is.

Vmme deienne, de in dem Westendorpe wonen, vnd Inninge in der Stad to Queddelingborg ge=

gebruket hebben, vnd doch dar tho, wan seh sek in der Stad to sampmen tokomende nicht vorbodet sin worden, scheiden we in Frunschop, dat darmidde holden schal, alse dat von Alder gewest is. Wolde ock iemant vth dem Westendorpe wedder in de Stad thein, so schal men on, wan he de Borgersschop wedder gewunnen hed, siner Innunge na also vorgebruken laten. Jd were denne, dat one sine Wercken mit Rechte darvon wisen vnde vorleggen mochten. Worde aver de Rad von Queddelingborg de Innunge darsulves vorboden laten, Borgersprake tho holdene, dar darf men or nicht to vorboden, de wile seh in dem Westendorpe wonen.

Ock scullen beide Parthie ore Ezegrouffen vorwaren vnde begraven alse dat geborlick is.

Hyr midde schal alle Vnwille, Gebreke, Schellinge vnde Thuidracht, de wante her thuisschen der vpgnanten Ehrwerdigen Jfrouwen von Queddelingborg, oreme Capittelte, Vndersaten, gheistlick vnde wertlick, vnde dem Rade, Borgeren vnde Gemeine darsulves, vnde alle den, de in dissen vorgescreven Sacken vormercket, vnde vordacht mochten sin, gantz afgedan, bigelecht, fruntliken vnde gruntliken gerichtet, vnde nummermehr vptoruckende gedacht werden: ane allerleige Argelist vnde Geverde.

Da bei vnde over sin gewesen de Eddelen vnde Wolgeboren Olrick vnde Her Bernt, Ridder, Graven vnde Heren to Regenstein: vnde de Werdigen vnde Gestrengen Her Syvert von Hoym, Her Wiprecht Gropen, vnser Kercken Halberstad Dohmheren; Hennigk von Neyndorp, Syvert von Hoym vnse Hovetman, Bethman von Hoym, Hilbrant Rathgeve vnde de Ersame Hinreck Kock, Huch Sacharias, Rove Kochche,

vnde Tile Trutebole, Borgermeistere to Halberstad vnde Aschersleve, vnde Rede, vnde andere vele mehr Gestrengen vnde Erbaren Manne vnde leven Getruwen.

Des to eyner waren Bekantnisse vnde Seckerheit hebben we BORCHARD Bischop to Halberstad, eirgnant, vnse Ingesegel mit der vpgnanten vnser Frouwen von Queddelingborg vnde des Cappittels des vorgescreven wertlicken Stichtes vnde des Rades to Queddelingborg Ingesegelen an dissen Breif hengen, vnde densulven Breif vnde Receſs glikes ludes beiden Partien gegeven laten.

Unde we ANNA, von Goddes Gnaden Ebdissche, Anna von Kirchberge, Provestynne, Angnes von Bercken, Dekenynne, vnde gantze Samminge vnde Capittel des vorgescreven wertliken Stichtes to Queddelingborch, bekennen in dissem opene Breve dat we in dat Receſs von vnsem Heren von Halberstad in dem Jare, alse men screif nah Christi Gebord vnses Heren veirtheinhundert, darna in deme thue vnde festigesten Jare, am Sonnavende nah Sunte Margareten Dage, der hilgen Junnckfrouwen, gededinget, vnde in alle Stucke, Puncte, Artickele vnde Vorclaringe oven geroret, gewillet vnde gevulbordet hebben. Darumme hebben we Anna, Ebdissche vpgnant, vnser Ebdige grote Ingesigil, vnde we Anna von Kerchberge, Provestynne, vnde Angnes von Berken, Dekenynne, vnde dat Capittel gemeyne des vorgescreven Stichtes vnses Capittels Ingesegil, mit der vpgnanten vnser gnedigen Ffrouwen von Queddelingborg Ingesegil, vnden an dissen Bref laten hengen.

Vnde we BORGEMEJSTERE vnde RATHMANNE, MEJSTERE der

JN-

JNNUNGE vnde GEMEYNHEIT der STAD QUEDDEIJNBORG, bekennen in dissem opene Brefe, dat we mit Willen vnde Fulbort alle der, de to vnseme Rade vnde de Gemeyne horen, in den oven gescreven Puncten vnde Artickelen gefulbordet hebben, vnde darumme vnser Stad grote Ingesegil mit des Erwerdigen in God Vaders vnde Heren, Hern Borchardes, Bischops to Halberstad, vnses gnedigen leven Heren, vnde der Erwerdigen vnser gnedigen Ffrouwen eirgnant, vnde ores Capittels Ingesegelen, an dussen opene Breif hengen laten. Dede gegeven is nach Cristi vnses leven Heren Gebord veirteinhundert Jar, darna in deme vif vnde veftigesten Jare, am Donredage nah der Dominiken Exaudi.

Zehnte Abhandlung.

Von der im Jahre 1477 geschehenen gewaltsamen Eroberung der Stadt Quedlinburg, durch den Churfürsten Ernst, und Herzog Albert von Sachsen, von ihrer Veranlassung und ihren Folgen.

Die im Jahre 1477 erfolgte Belagerung und Eroberung der Stadt Quedlinburg durch den Churfürsten Ernst, und Albert Herzog von Sachsen, ihre Veranlassung und ihre Folgen sind zu wichtig, als daß sie nicht die Aufmerksamkeit des Freundes der Geschichte auf sich ziehen sollte. Sie bezeichnet die Epoche, in welcher die hiesige Fürstl. Abtei die größten Fortschritte zur Erlangung der Landeshoheit gethan hat. Mit derselben ward die ursprüngliche hiesige Verfassung der Gerichtsbarkeit und besonders des Magistrats umgestürzt, und ein ganz neues System eingeführt. Die Stadt ward in gewisser Maasse aus der Verbindung mit dem deutschen Reich herausgerissen; der Magistrat seiner besondern bis dahin behaupteten, und durch wiederholte Verträge mit dem Stifte bestätigten Vorzüge beraubt; es wurden ihm viel Güter entzogen, und alles darauf angelegt, daß der Magistrat und die Bürgerschaft so gedemüthiget, und in solche Armuth versetzt werden sollte, um sich den willkührlichsten Behandlungen ohne Murren bloszustellen.

Alles

Alles was uns die Geschichtschreiber von dieser Sache erzählen, gründet sich nicht auf ächte Urkunden, sondern auf unzuverläßige Nachrichten alter Chroniken.

Insonderheit muß man sich wundern, daß der verdienstvolle Hr. Geheime Justitzrath Häberlin in seiner Reichsgeschichte im 7 Bande S. 140. die angeführten Quellen nicht besser genutzt hat. Er folgt den Erzählungen anderer, und glaubt, daß der Uebermuth und Widerspenstigkeit der Bürger, und die vom Bischof Gebhard zu Halberstadt unternommene Ausdehnung der voigteilichen Rechte die Aebtißin Hedwig veranlaßt habe, ihre Brüder zur Hülfe zu rufen. Der Bischof habe seine Bedruckungen, und die Stadt ihre Widerspenstigkeit der kaiserlichen Abmahnungsschreiben ungeachtet fortgesetzt a).

Ich zweifle, daß diese Behauptungen erwiesen werden können. Meine Leser sollen, wenn sie erst von der lage der Sache unterrichtet sind, selbst darüber urtheilen.

Nach der Ueberwindung des Grafen Albrechts von Regenstein, und nachdem die hiesige Schutzgerechtigkeit im Jahre 1338 an den Bischof von Halberstadt gekommen war, hatte der Magistrat allhier sich ein grosses Ansehen erworben. Er bestellte einen Stadthauptmann; er schloß Bündnisse, theils zur Sicherheit der Stadt, theils zur Aufnahme des Handels. Er hatte keinen geringen Einfluß bei den Streitigkeiten benachbarter Städte und Fürsten, und übte unter der Aufsicht des Schutzherrns, theils für sich, theils wegen der unterpfändlich besitzenden

a) Noch mehr ists zu verwundern, daß der hiesige Hr. Burgemeister Wallmann in seinen kürzlich ans Licht gestellten Beiträgen zur Quedlinburgischen Geschichte im 4ten Stück noch in eben diesem Irrthum beharret.

Erbvoigtei die Gerichtsbarkeit hieselbst aus. Um sich hievon zu überzeugen, will ich einige wichtige Vorfälle von dieser Art anführen.

Man erinnere sich der Bündnisse, die ich am Schluß der sechsten Abhandlung beigebracht habe, mit den Städten Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig und Aschersleben. Sie sind Vertheidigungs- und Schutzbündnisse von der Art, daß man daraus deutlich ersehen kann, daß die Befugniß des Magistrats sehr weit gegangen seyn müsse.

Die Schriftsteller bezeugen, daß Quedlinburg an dem bekannten Hanseatischen Bunde Theil genommen habe.

Vermöge aller dieser Bündnisse hatte Quedlinburg einen besondern Antheil an dem Streit, der zwischen der Stadt Magdeburg und dem Hr. v. Knesebeck 1366 zur Thätlichkeit ausbrach [b]). Im Jahr 1417 nahmen die beiden Magistrate von **Quedlinburg** und **Aschersleben** das Städtchen Hoym gegen einen Pfandschilling von 1200 rheinischen Gulden in Besitz, und bestellten den **Herrn v. Schierstedt** zum Hauptmann daselbst [c]).

Als sich im Jahre 1420 der Bischof zu Halberstadt mit den Abgesandten der Städte **Magdeburg, Braunschweig** und **Aschersleben**, nebst vielen vom Adel, zu Wegeleben einfanden, um den Aufruhr in Halberstadt beizulegen: so fanden sich auch die Abgeordnete des Raths zu **Quedlinburg** daselbst ein, und halfen an der Beilegung dieser Sache arbeiten [d]).

Im

b) Chr. pictur. ad h. a. *Waltheri* Singul. Magdeburg. P. 4 p. 22.

c) Chron. Ascan. in Abels Samml. alter Chroniken S. 548.

d) Histor. Sedit. Halberst. VI. Select. Senckenb. p. 221.

Im Jahr 1429 trat Quedlinburg einem besondern Vertheidigungsbündniß zwischen Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Aschersleben, Eimbeck, Hannover, Helmstedt, Northeim, Merseburg und Hameln bei e).

Die Aebtißin Anne und das Kapitel hatte dem Magistrat das Münzrecht im Jahre 1454 verliehen f).

Der Herzog Heinrich von Braunschweig verwies seines abwesenden Bruders Gemahlin aus Wolfenbüttel. Man befürchtete daraus Krieg und Unruhen. Daher kamen die Magistrate von Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben, nebst dem Grafen von Mansfeld im Jahre 1432 zusammen, um über die Mittel der Aussöhnung der Braunschweigischen Fürsten zu berathschlagen g).

Der Magistrat von Quedlinburg mischte sich in die Händel der Grafen von Schwarzburg und Mansfeld, der Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, und aller benachbarten Fürsten und Herrn h). Ja, er ließ sich sogar mit dem Churfürst Friedrich von Sachsen, Herzog Wilhelm von Sachsen, dem Landgraf Fridrich dem Einfältigen, Landgrafen Ludewig von Hessen, Grafen Heinrich von Schwarzburg, Grafen Boto von Stolberg, Vollrat und Güntern, Grafen von Mansfeld, und andern Fürsten in ein förmliches Bündniß ein i). Selbst die

e) Chr. Montis Francor. Goslar. p. 91.
f) *ab Erath* l. c. p. 766.
g) Chron. Ascan. in Abels Sammlung S. 555.
h) Chron. Ascan. p. 557. 559. 561. 564. 570. 573. Chron. Saxon. in Abels Samml. S. 219. Ayrmann Syll. anecdotor. p. 330.
i) *Müller* Annal. Saxon. ad An. 1439. Spangenberg Sächs. Chronik S. 564. *ab Erath* l. c. p. 798. 799.

Herrn vom Adel achteten sich nicht zu gut, die Bürgermeister-Würde allhier zu bekleiden [k]).

Kurz! die Stadt Quedlinburg, welche durch den Handel, und die Verbindung mit dem Hansebunde, viel Nahrung und Reichthum an sich gezogen hatte, spielte eine ganz beträchtliche Rolle in diesem Zeitpunkt. In solcher Achtung stand der Magistrat bei auswärtigen Fürsten.

In der Stadt selbst fehlte es ihm auch nicht an innern Vorzügen und Befugnissen. Durch den **Besitz der Voigtei** und der **bürgerlichen Gerichtsbarkeit** hatte er das höchste Ansehn, das obrigkeitlichen Personen nur beigelegt werden kann, erlangt. Er hatte niemanden weiter, als **dem Schutzherrn** und dem **Kaiser**, von der Verwaltung der Gerichte und der ihm anvertrauten Güter Rechenschaft zu geben. Denn die Aebtißin hatte sich durch die beiden vorhin schon beigebrachten Vergleiche vom 3ten Aug. 1358 und vom 21sten Januar 1368 verbindlich gemacht, sich keiner Gewalt über die Stadt anzumaassen, **noch Jemanden auf ihre Residenz zu bitten, oder zu dulden, mit welchem der Magistrat in Feindschaft stand.**

Die Aebtißin **Hedwig**, aus dem Hause Sachsen, war 1458 zur hiesigen Aebteilichen Würde gelanget. Diese Fürstin, eine Tochter des mächtigen Churfürsten **Friedrichs** zu Sachsen, war stolz auf die Macht und Grösse ihres Hauses. Ihr Charakter scheint unternehmend, unbiegsam und unerschütterlich in der Ausführung ihrer Entschliessung gewesen zu seyn. Sie opferte die Ruhe ihres Lebens gern auf, um nur ihre Entwürfe, trotz allen Hindernissen, ausführen zu können. Sie ließ alles auf das Aeusserste ankommen; selbst die dringenden Vorstellungen ihrer

k) *ab Erath* l. c. p. 1098. 1099.

ihrer Herren Brüder konnten sie nicht bewegen, sie von ihrem Vorhaben zurückzubringen, welches in nichts geringerm bestand, als sich die **unumschränkteste Herrschaft von Quedlinburg zu verschaffen.** Sie hat ihre Regierung mit unauslöschlichen Spuren der Grausamkeit bezeichnet. Ihr mochten die harten Vergleiche, so ihre Fürstliche Vorfahrinnen im Stift mit dem Magistrat 100 Jahr zuvor geschlossen hatte, nicht anstehen. Sie wollte daran nicht gebunden seyn, sondern behauptete vielmehr, daß ihr, als einer Aebtißin, die Landeshoheit von Quedlinburg zustünde; der Magistrat, und die hiesige Bürgerschaft sei ihr unterwürfig, und ihr komme die Gerichtsbarkeit über die Stadt und den Magistrat zu. Die Bündnisse, welche der Magistrat mit den Nachbarn geschlossen hatte, schienen ihr gefährlich. Wir erkennen dieses theils aus der Verschreibung des Bischofs zu Halberstadt, welche derselbe **im Felde bei Dittfurt** am 9ten August 1477 ausgestellt hat, theils aus dem Bekäntniß der Aussöhnung, welches der Herzog von Braunschweig **Wilhelm** am 12ten Aug. g. J. **in dem Felde vor Quedlinburg** abgefaßt hat. In diesem heißt es ausdrücklich: **daß die Aebtißin die Gerichte in Quedlinburg und zu Dittfurt, als ein Eigenthum des Stifts an sich zu ziehen gesucht,** und daß hieraus Zwietracht, Irrung, Aufruhr und Blutvergiessen zwischen der Aebtißin und dem Bischof zu Halberstadt, auch dem Rath zu Quedlinburg, entstanden wäre [l]).

Der Magistrat stützte sich auf die geschlossenen Verträge und alt hergebrachte Verfassung, und glaubte nicht Ursach zu haben, seine wohlerworbenen Rechte

l) *ab Erath* in Corp. dipl. Quedl. p. 810. usque ad p. 816.

Rechte fahren zu lassen. Dies war schon genug, sich die unerbittlichste Rache dieser Fürstin auf den Hals zu laden.

Ich habe oben bemerkt, daß viele Schriftsteller vorgeben, daß der Magistrat übermüthig, und gegen die Aebtißin ungehorsam gewesen sey. Sie sagen aber nicht, durch was für Handlungen der Magistrat seinen Uebermuth und Ungehorsam ausgelassen habe.

Kann man das auch Uebermuth, strafbaren Frevel und Ungehorsam nennen, wenn der Magistrat nicht gradezu sich den willkührlichen Behandlungen der Aebtißin blosstellt, sondern auf die Erfüllung der von vorigen Aebtißinnen und dem ganzen Kapitel geschlossenen Vergleiche dringet?

Ist das ein Verbrechen, ists Ungehorsam, oder ists nicht vielmehr Pflicht des Magistrats, die Gerechtsame, welche er durch die errichteten Verträge für sich und die Bürgerschaft gewonnen hatte, und welche zu vergeben er ohnehin kein Recht hatte, durch die rechtmäßigen Mittel zu schützen und zu erhalten?

So lange man also nicht beweisen wird, daß der Magistrat entweder die Ehrfurcht, welche man überhaupt gekrönten Häuptern schuldig ist, verletzt, oder daß er die Sache höher getrieben, als die Verträge es erlaubten, oder daß er sich sonst strafbarer Handlungen schuldig gemacht habe; so lange widerspreche ich der Beschuldigung, daß der Magistrat und die hiesige Bürgerschaft sich gegen die hiesige Aebtißin vergangen habe, und ein so schweres Gericht verdienet hätte, als über ihn wirklich ergangen ist. Das Verfahren der Aebtißin und ihrer Brüder, der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, erweckte schon in den damaligen Zeiten einen allgemeinen Unwillen und Unzufriedenheit. Man sagte es laut, daß dieses

Ver-

Verfahren höchst ungerecht sey. S. Winnigstedt S. 509. in Abels Sammlung. *Chron. Ascan.* in Abels Sammlung S. 582. Abel in der Halberstädtschen Landchronik S. 391. *Chytr.* Saxon. p. 57 m). Wir wollen aber die Sache etwas näher untersuchen.

Im Jahr 1445 wurde der Magistrat allhier von dem Kaiser Friedrich wegen einiger Streitigkeiten mit den Gebrüdern v. Reden in die Reichsacht erkläret, und fiel in kaiserl. Ungnade. Die Aebtißin hielt also diesen Zeitpunkt für günstig, um die vorhin mit dem Magistrat geschlossenen Verträge wegen der Gerichtsbarkeit zu entkräften und umzustossen. Sie bewirkte also ein Schreiben vom Kaiser Friedrich unterm 2ten Jul. 1475, nach welchem er die Aebtißin in besondern Schutz nahm n). Auch wurde ein strenger Befehl an den Bischof von Halberstadt erlassen, daß er sich der Quedlinburgischen Voigtei und Schutzgerechtigkeit begeben sollte, weil er sich ihrer ohne redlichen Titel und Ankunft angemaaßt. Dies geschah unterm November 1476 — o). Der damalige Bischof Gebhard von Halberstadt, ein gebohrner Hr. v. Hoymb, ergriff ein unschickliches Mittel. Er wandte sich dieser-

m) Der vormalige hiesige Konsistorialrath und Stadtrichter Krüger bemerkt in seiner Abhandlung von der hieselbst gefundenen Blechmünze, Halle 1731. S. 14. daß der Churfürst Ernst von Sachsen sich wegen der in Quedlinburg 1477. ausgeübten Grausamkeiten einen Gewissenskrupel gemacht, und um diese Sünde zu büssen, den Bischof Wolfgang von Regenspurg, nebst dem Bischof zu Meissen und Merseburg, nach Rom zum Pabst Sixtus und den dortigen Heiligthümern gesandt habe; und zwar am 6ten Febr. 1480.

n) *ab Erath* l. c. p. 807.

o) Idem p. 809.

serhalb an den Pabst zu Rom p). Als dieses der Kaiser Friedrich der 3te erfuhr, erklärte er die Berufung des Bischofs zu Halberstadt an den Pabst für null und nichtig; wie sie es auch (im Grunde betrachtet) war. Denn der Kaiser wäre in diesen Streitigkeiten der einzige zuständige Richter gewesen. Voll Verdruß und Unwillen über die gekränkten kaiserlichen oberstrichterlichen Rechte, überließ er nunmehro die Stadt Quedlinburg und den Bischof zu Halberstadt ihrem eigenen Schicksal. Es kam also nur auf eine Gelegenheit an, daß die Aebtißin Hedwig ihren entworfenen Plan ausführen konnte. Diese wurde daher genommen.

Der Churfürst Friedrich forderte im Jahr 1460 durch seinen Abgeordneten Balthasar v. Ziegenhain 40 Mann zu Pferde und 60 Mann zu Fuß Hülfsvölker von dem hiesigen Rathe. Der Magistrat allhier war ausser Stande, diesem Antrage zu willfahren, weil er dem Herzog Wilhelm von Braunschweig schon Hülfsvölker geschickt hatte. Ueber diese Verweigerung ward der Churfürst von Sachsen äusserst aufgebracht, und ob er gleich im Jahre 1464 mit Tode abging; so ward doch durch seine Söhne, den Churfürst Ernst und Albrecht Herzog von Sachsen, der wider die Stadt Quedlinburg gefaßte Unwille fortgepflanzt, und die mit dem Bischof von Halberstadt entstandene neuere Streitigkeiten des gedachten Churfürsten von Sachsen, gaben

p) Kettners Kirchen- und Reformationshistorie im Anhange S. 83. und 84. Jedoch hätte diese Sache vielleicht eine andere Wendung in der Folge genommen, wenn die Aebtißin Hedwig länger gelebt hätte. Denn der Pabst war schon im Begrif, den Bischof zu Halberstadt, und die Stadt Quedlinburg in den vorigen Stand zu setzen, und die Aebtißin Hedwig in den Bann zu thun. *ab Erath* p. 877.

gaben die nähere Veranlassung, daß dieselben ihre Rache gegen Quedlinburg ausüben konnten. Es ward nämlich Ernst, ein Sohn Churfürstens Ernst zu Sachsen, 1476 den 8ten Januar, als ein Kind, das noch nicht das 10te Jahr erreicht hatte, zum Erzbischof von Magdeburg erkohren. Es ist eben der Prinz, welcher nachhin unter dem Namen Ernst der 2te auch das Bisthum Halberstadt erhalten hat. Viele deutsche Prälaten, unter welchen auch der Bischof Gebhard von Halberstadt war, widersetzten sich diesem wider alle Vorschrift der geistlichen Rechte streitenden Unternehmen. Dies reitzte den Zorn der Herzoge von Sachsen noch mehr wider den Bischof von Halberstadt q).

Nun zogen die Herzoge von Sachsen und Brüder der hiesigen Aebtißin, mit einem mächtigen Kriegesheer auf Halberstadt und Quedlinburg los.

Es verdient hiebei angemerkt zu werden, daß zu diesem Heerzuge die allererste zu Dresden gegossene Kanone gebraucht wurde r), und weil damals die Erfindung des Pulvers noch neu war, so verbreitete sich mit derselben Furcht und Schrecken umher. Bruno von Querfurt war der Anführer dieser Völker. Die Reihe traf zuerst die gute Stadt Aschersleben, welche von dem Herzoge von Sachsen weggenommen wurde. Als eine Bundesgenoßin von Quedlinburg wurde sie als Feindin behandelt, und mußte sich durch eine grosse Summe Geldes ein noch härteres Schicksal abkaufen.

Der Bischof von Halberstadt Gebhard wird von dem Winnigstedt, in der Halberstädtschen Chronik, S. 364. der Abelschen Sammlung, als ein schlech-

q) *Adami Ursini* Chron. Thuring. Tom. 3. *Mencken* p. 1345.

r) G. *Fabricii* Misn. p. 68.

schlechter Held geschildert. Es heißt von ihm, er sei allzu fromm gewesen, und habe sich nie zu Pferde gesetzt. Was konnte das gute Stift, oder vielmehr die Stadt Quedlinburg unter diesen Umständen, — durch innerliche Unruhe zerrüttet — vom kaiserl. Schutz entblößt — von Freunden und Schutzverwandten verlassen — von einem so schwachen Schutzherrn erwarten? Ihre einzige Stütze war noch die Hülfe der Herzoge von Braunschweig, welchen sie vermuthlich in der Hoffnung auf seine Hülfe ihre Mannschaft geliehen hatte. Allein der Erfolg hat gezeigt, daß der Herzog von Braunschweig mehr auf die Unterdrückung der städtischen Freiheit, als auf ihre Unterstützung bedacht gewesen sey. Denn er selbst beförderte den im Jahre 1477 geschlossenen höchst traurigen und nachtheiligen Vergleich zwischen der Aebtißin und dem Rath.

Wir sehen aus dem Zusammenhange der Geschichte damaliger Zeiten, daß nicht nur die Herzoge von Braunschweig selbst damit umgingen, sich ihre eigene Städte unterwürfig zu machen: sondern es haben auch in diesem Zeitpunkt mehrere Städte ein gleiches Schicksal erfahren. Hieraus ist also die Folge zu ziehen, daß nach dem System der damaligen Reichsfürsten überhaupt die Unterdrückung der Stadt Quedlinburg ein allgemein verabredeter Plan gewesen sey. Von diesem System habe ich in meiner sechsten Abhandlung S. 125. gehandelt. Abel glaubt in seiner Halberstädtischen Landchronik S. 441, daß der Churfürst von Sachsen den Vorsatz gehabt habe, es mit Halberstadt nicht besser zu machen, daß es ihm aber mit dieser Stadt nicht so, als mit Quedlinburg, geglückt habe.

Genug, Quedlinburg wollte sich nicht gutwillig dem Churfürsten von Sachsen unterwerfen, sondern

es

es hielt so lange die Belagerung aus, bis im Monat August der Stadthauptmann v. Schwicheld in dem Westendorf allhier von den sächsischen Völkern überfallen, und durch Verrätherei den sächsischen Truppen die Stadtthore eröffnet wurden. Die Wuth der Eroberer ging sehr weit. Sie plünderten die Stadt, und einige Magistratspersonen musten, um ihr leben zu retten, über die Stadtmauer entfliehen, und ihr Vermögen mit dem Rücken ansehen. Andere wurden als Rebellen öffentlich hingerichtet s). Die innere Verfassung Quedlinburgs ward ganz und gar umgeworfen. Der Magistrat wandte sich an den Kaiser als rechtmäßige Obrigkeit, er fand aber kein Gehör. Und wenn dem Kettner t) zu trauen ist so finden sich die, wider die hiesige Bürgerschaft ergangene Untersuchungsakten in dem Churfürstl. Hofgericht zu Wittenberg. Die Folgen dieser Begebenheit sind so wichtig, daß wir sie etwas näher auseinander setzen müssen.

1) Der erste Erfolg hievon war, in Ansehung des Magistrats, dieser, daß, anstatt der alten Magistratspersonen, ein neuer Magistrat von 12 Personen erwählt wurde. Dieser muste laut der Urkunde vom 17ten August 1477.

a) Das ganze Rathsarchiv der Aebtißin und dem Churfürsten von Sachsen, als Schutzherrn, aus-

s) *Fabricii* org. Sax. l. 7. fol. 784. *Cranz* Sax. l. 2. c. 16. *Calvis.* chronol. ad 1477. Winnigstedt Quedl. Chronik beim Abel S. 509. Sangenbergers Mannsfeldsche Chronik c. 338. Es ist zu bemerken, daß Winnigstedt und Spangenbergers Nachrichten am glaubhaftesten sind, weil diese Schriftsteller kaum 20 Jahr nach der Aebtißin Hedwig gelebt haben.

t) in seinen Quedlinburgischen Alterthümern, S. 600.

ausliefern, und nicht nur dem Hansebunde, sondern auch allen übrigen Verbindungen, in welchen die Stadt mit den Nachbarn und sonst gestanden hatte, entsagen. Er muste angeloben,

b) daß er kein neues Bündniß der Vereinigung, ohne Vorwissen der Aebtißin und des Churfürsten von Sachsen, als Erbvoigt des Stifts, schliessen und eingehen wollte.

c) Alle Satzungen, Rechte und Gewonheiten der Stadt sollten aufgehoben seyn, und wenn neue Verfügungen und Anordnungen zu machen wären; so sollte der Magistrat sie dem Stifte und dem Schutzherrn gemeinschaftlich zur Bestätigung vortragen.

d) Der neue Rath sollte zwar die Befugniß haben, auf Pflicht und Gewissen einen zweiten Rath zu erwählen, welcher ihm jährlich in den Amtsgeschäften ablösen sollte: allein wenn die erwählte Personen der Aebtißin nicht anständig wären: so sollten andere an deren Stelle erwählt werden. Aus den erwählten und der Aebtißin vorgeschlagenen Personen, sollte dann die Aebtißin die ihr gefällige Personen herausnehmen und bestätigen.

e) Der neu erwählte und bestätigte Stadtrath sollte dann einen Eid schwören, daß sie ihrer gnädigen Frauen und des Stifts, und der Stadt Ehre, Nutzen und Bestes nach ihrem höchsten Verstande befördern, und dem gemeinen Besten beider Städte getreulich vorstehn und berathen wollten.

f) Der Magistrat durfte nicht, ohne Vorwissen des Stifts, die Stadt bevestigen, oder etwas daran ausbessern lassen.

g) Er muste sich des Rechts begeben, einen Stadthauptmann zu bestellen. Es hatte nämlich

der

der hiesige Magistrat, wie ich im vorhergehenden gezeigt habe, das Recht, Vertheidigungs und Schutzbündnisse zu schliessen. Die Unruhe der damaligen Zeiten, und der Mangel des Schutzes, den die damaligen Schutzherrn der Stadt und dem Stifte leisten konnten, machten dieses nothwendig. Es war ein besonders Vorrecht der Stadträthe, auch in den Erz und Bisthümern, und allen männlichen Stiftern, wie wir an Magdeburg und Halberstadt sehen. Mit dieser Befugniß war nun das Recht der Waffen unzertrennlich verbunden. Daher bestellte auch der hiesige Magistrat einen Stadthauptmann, welcher die hiesigen Soldaten anführte. Es waren mehrentheils Herren vom Adel. Zur Zeit der Eroberung Quedlinburgs war es ein Herr von Schwicheld, dessen Geschlecht noch im Hildesheimischen blühet. Nach den Worten des Vergleichs von 1477 sollte eigentlich das Stift einen Hauptmann allhier einsetzen. Dieser Umstand ist nachhin durch Verträge mit dem Schutzherrn dahin abgeändert, daß dem Erbvoigt das Recht der Waffen und die Bestellung eines Stiftshauptmanns überlassen wurde. Der neue Schutzherr, Churfürst von Sachsen, setzte dennoch den Anführer seiner Truppen, Bruno von Querfurt, welcher die Stadt eingenommen hatte, zum ersten Stiftshauptmann allhier ein, und von dieser Zeit an sind die hiesigen Stiftshauptleute jederzeit von dem hiesigen Schutzherrn eingesetzt worden. Dem jedesmaligen hiesigen Stiftshauptmann ist nach der Zeit die besondere Aufsicht auf das Voigteigericht allhier aufgetragen worden. In noch spätern Zeiten ist ein besonderes Stiftshauptmannsgericht allhier angeordnet, welches in bürgerlichen Sachen, in der zweiten Instanz erkennet, wenn der

Proceß in der ersten Instanz bei der Voigtei erörtert worden.

h) Der Magistrat muste einen ansehnlichen Theil seiner Güter und Einkünfte insonderheit alle Mahlmühlen in- und ausserhalb der Stadt dem Stift abtreten, und überdem alle Jahr 500 rheinische Gülden der Stiftsabtei zum Jahrgelde angeloben.

i) Die sämtliche Bürgerschaft, und der Magistrat muste der Aebtißin, und dem Schutzherrn gemeinschaftlich einen förmlichen Erbhuldigungseid schwören.

k) Einige der wichtigsten Gnadenbriefe der vormaligen Kaiser, besonders über die Zoll- und Handlungsfreiheit im deutschen Reich, weiter aber auch nichts wurde dem Magistrat überlassen; jedoch unter der Verbindung, daß sich der Rath derselben niemals zum Nachtheil einer Aebtißin bedienen wollte.

l) Von dieser Zeit an hat die hiesige Aebtißin erst angefangen, eine Gerichtsbarkeit in Quedlinburg auszuüben, und einen eigenen Stadtrichter in der Stadt, auch einen Amtmann im Westendorfe und zu Dittfurt zu bestellen. Wahrscheinlich hat die Aebtißin Hedwig um diese Zeit auch angefangen, den Obern Gerichtshof hieselbst zu bestellen, welcher in den folgenden Zeiten und besonders unter der Aebtißin Annen Dorotheen von Sachsen, die Stiftsregierung; zu den Zeiten der Aebtißin Marien Elisabeth Kanzlei, unter der jetzigen Frauen Aebtißin Annen Amalien Königl. Hoheit wiederum Stiftsregierung genannt wird. Dies ist der Gerichtshof, an welchen von dem Fürstl. Stadtgericht und Fürstl. Stiftsamt appellirt wird, und also das Stiftsabteiliche Obergericht ist. Man wird nicht darthun können, daß die Aebtißinnen vor dem

dem Jahre 1477 einen Gerichtshof gehabt habe. Daher kann noch viel weniger ein dazu gehöriges Kanzleisiegel stattfinden. Sollte jemand anderer Meinung seyn, so wünschte ich die Beweise davon zu sehen. Die bisher bekannte, und von dem Hr. Burgemeister Wallmann [u]), bis auf diese Zeit beschriebene Siegel, sind Stifts- und Familiensiegel, aber keine Kanzleisiegel. So haben noch die Klöster, und selbst einzelne Kirchen ihre besondern Siegel, deren sie sich bei öffentlichen Ausfertigungen bedienen.

m) Die letztere Folge von Wichtigkeit war diese, daß die Aebtißin sich nach diesem Zeitpunkt das Recht zueignete, den Grund- und Bürgerschoß in den hiesigen beiden Städten einzunehmen. Denn daß der Magistrat in beiden Städten allhier zuvor das Recht gehabt habe, den Grund- und Bürgerschoß einzuheben, und für sich zu behalten, solches erkennen wir aus alten Urkunden, nach welchen der Magistrat wegen dieses Grund und Bürgerschosses verschiedene Vergleiche gemacht hat [v]). In der Folge hat die Aebtißin, unter Vermittelung des Schutzherrns, von ihrer Strenge in sofern nachgelassen, daß sie die Einkünfte des Schosses, gegen eine jährliche, auf ewige Zeiten festgesetzte Abgabe, dem Magistrat allhier wiederum abgetreten hat.

n) Zum Zeichen, daß die Stadt ihrer Freiheiten und Vorzüge verlustig seyn solle, wurde der am Rathhause stehende **Roland** niedergerissen, und in Stücken zerschlagen.

o) Die Bürger in den Städten Deutschlandes, welche eigene Forste, Waldungen und Ländereien

u) in den Beyträgen zur Quedlinburgischen Geschichte im 4ten Stücke S. 99. u. f.

v) *ab Erath*, l. c. p. 255. 356. 368. 525. 762. 773. 775.

besassen, hatten in den ältesten Zeiten das Recht der Jagd auf ihrem städtischen Gebiet, denn das Jagdregal ist, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, eine Folge von dem Eigenthumsrechte der Waldungen und der Ländereien, und unsere Vorfahren waren dem Vergnügen der Jagd nur allzusehr ergeben. Nicht nur der Adel, sondern auch ein jeder Bürger, und selbst die Bauern hatten die Freiheit, auf ihren Gemeinheitsgütern zu jagen [w]). Erst in neuern Zeiten ist die Jagd, von einigen Rechtsgelehrten, unter die landesherrlichen Vorzüge gezählt [x]). Wir können daher um so sicherer annehmen, daß dem Magistrat und der Bürgerschaft allhier die Jagd auf dem ganzen städtischen Gebiet, und in dem Ramberg zugestanden habe, da bekannt ist, daß der Magistrat und die Bürgerschaft den Ramberg, und die ansehnlichsten Ländereien um Quedlinburg, sich durch das Recht der Waffen eigenthümlich erworben haben, und man in den ältern Urkunden nicht die geringste Spur findet, daß die vorige Aebtißinnen die Jagdgerechtigkeit ausgeübt haben. Allein auch in diesem Stück ist durch die jetzt erzählte Ueberwindung der Stadt, das hiesige System geändert worden. Der hiesigen Bürgerschaft und dem Magistrat wurde das Jagdrecht durch-

w) *Puffendorf.* tom. 3. p. 191. C. C. March. IV. 1. p. 588. 628. 649. 660. 707. Mindensche Landesverträge p. 72. und 180. C. C. *Magdeburg.* tom. 4. p. 54. 604. 635. 661. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen K. 1. §. 37. p. 33. *Strube* de iure villicor. C. 3. §. 3. p. 68. Desselben Nebenstunden P. I. Obs. 2. Desselben vindic. iur. venand. nobilitat. germ. c. 1. §. 27.

x) *Leyser* de assentat. ICtor. p. 102. seqq. Heumanns Geist der Gesetze C. 25. §. 8. Hr. Geh. Justitzrath Pütters Rechtsfälle 1 Band S. 423.

durchaus genommen, und solches in dem Lehnbrief von 1479 dem Erbschutzherrn übertragen.

In den folgenden Zeiten, wurde wiederum einige Aenderung darinn vorgenommen. Denn die Aebtißin Anna Sophia, Pfalzgräfin am Rhein, überließ der hiesigen Bürgerschaft, in der, von ihr, im vorigen Jahrhundert publicirten Polizeiordnung, die sämtliche Waßerjagd im hiesigen Felde, und das Schießen der Zugvögel, jedoch in den, zur Jagd erlaubten Zeiten, nämlich von Bartholomai bis Fastnachten. In dem zwischen der Aebtißin Annen Dorotheen, und den Churfürsten August zu Sachsen getroffenen Vergleich von 1685 ist unter andern im §. 2. festgesetzt:

daß zwar Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Wildbahn, nach Innhalt der Lehnbriefe, zustünde, daß aber gedachte Churfürstl. Durchl. zu Bezeugung ihres geneigten Willens, sich freundvetterlich erklären, der Fr. Aebtißin, Durchl. die Jagd zu überlaßen; auch zufrieden sind, daß Hochgedachte Aebtißin in Jagdsachen, und was zu deren Conservation, und Abschaffung vorgehender Jagdeingriffe nöthig und dienlich, verordnen, und deswegen pfänden laßen, auch mit Einlieferung solcher Pfänder in die Erbvoigtei verschonet werden möge, jedoch daß — die gedachtermaaßen nachgelaßene Einlieferung der Pfänder in die Voigtei nicht weiter, noch auf einige dabei fürgehende Gerichtsfälle — extendiret, und zur Consequenz wider ihre Churfürstl. Durchl. Erbvoigtei, und deroselben zum Nachtheil allegiret werde.

Hier-

Hieraus ergiebt sich ganz deutlich, daß der Fürstl. Stifts Abtei die Bestellung der Förster, Jäger, und Jagdbedienten ꝛc. zukomme, und daß auch die Aebtei mit der Einlieferung der Jagdpfänder zur Königl. Voigtei, verschonet werden solle; daß aber die Gerichtsbarkeit in Jagd- und Pfand-Sachen, so bald es zum Streit gedeihet, der Königl. Voigtei, als welcher sowohl die Ober- als Niedergerichte im Felde zustehen, unwidersprechlich zukomme *). Dies bestätigen auch die bei Königl. Voigtei vorhandene Akten.

2) Es war ferner eine Folge dieser Begebenheit, daß der Bischof Gebhard von Halberstadt sich der Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg, und mit derselben aller Gerichte, Obrigkeit und Nutzung in dem Stift und seinen Städten zu Quedlinburg, und dem Dorfe zu großen Dittfurt begeben, und solche der hiesigen Aebtißin abtreten mußte.

3) Eine andere Wirkung dieses Vorfalls, in Absicht des Bischofs zu Halberstadt, und der Herzoge von Sachsen, war es, daß der Bischof von Halberstadt versprach, dem Churfürsten zu Sachsen 15000 rheinische Gülden an Kriegs- und Entschädigungskosten zu bezahlen. Auch kann man füglich mit hieher rechnen, daß der Bischof Gebhard zu Halberstadt, sich wenige Jahre darauf entschließen mußte, den Sohn des Churfürsten Ernsts zu Sachsen, nicht nur als Erzbischof von Magdeburg, seiner großen Jugend ungeachtet, zu erkennen, sondern ihn auch überdem zu seinem Nachfolger im Bisthum Halberstadt zu ernennen y).

4) In

*) Pütters Rechtsfälle 2 Band 1048. n. 104.

y) Abels Halberst. Landchr. 3 B. 1 K. 438. S. Winnigstedtsche Halberst. Chr. in Abels Samlung 364. Seite.

4) In Ansehung der Aebtißin Hedwig und des hiesigen Schutzherrns waren die Folgen von dieser merkwürdigen Begebenheit noch nicht unmittelbar entschieden. Die Aebtißin Hedwig glaubte, durch den Aussönungsbrief, und durch die Abtretungsurkunde des Bischofs zu Halberstadt, ein völliges Eigenthumsrecht an dem Stift und Stadt Quedlinburg gewonnen zu haben. Ihre Herren Brüder waren nicht ihrer Meinung. Sie glaubten als Ueberwinder und als anerkannte Erbvoigte des Stifts Quedlinburg eben die Ansprüche und Befugniße auf die hiesige Landeshoheit machen zu können, welche die Bischöfe zu Halberstadt und vor diesen, die Grafen von Regenstein, und Markgrafen von Brandenburg gehabt hatten. Hierüber entstand ein Streit, welcher beinahe noch ernstlichere Folgen hatte, als der Hauptkrieg selbst. Denn die Aebtißin wollte durchaus von ihrem vermeinten Rechte nicht abgehen. Sie behauptete, daß ihre Herren Brüder ihr nur Hülfe geleistet, und also auch nichts für sich erobern können. Churfürstl. Sächsischer Seits stützte man sich auf die Befugniß der Erbvoigtei, und die damit verbundene Landeshoheit, auf ihre geleistete Hülfe, und erwiesene Wohlthat. Allem Vermuten nach, wollte Churfachsen im hiesigen Stift eben die Verfaßung einführen, welche in dem Stifte Merseburg statt findet, wo selbst alle Gerichte und die völlige Landeshoheit dem Schutzherrn zustehen. Da die Aebtißin durchaus nicht nachgeben wollte: so wurde die hiesige Fürstl. abteiliche Residenz von Sächsischen Völkern besetzt, und die Aebtißin Hedwig auf das engste bewacht. Wie sehr man in sie gedrungen habe, die Rechte ihrer Herren Brüder, als ihrer Gehülfen, Beschützer, Ueberwinder, und Erbvoigte des Stifts zu erken-

nen, und die nöthigen Reverse darüber von sich zu stellen, solches erhellet daraus, daß die Aebtißin Hedwig von ihrer Residenz heimlich entflohen ist. Sie täuschte, in der Verkleidung eines schlechten Dienstmädgens, die Aufsicht ihrer Wache, und verbarg sich in dem Hause eines Burgemeisters Hanns Graßhofs, welches am Markte allhier neben dem Gosekeller gelegen ist, bis sie sowohl, als ihre Brüder von ihrer ersten Härte etwas nachgelaßen, und, unter Vermittelung des Pabsts und der Verwandten, das Haus Sachsen sich damit begnügte, von der hiesigen Aebtißin Hedwig die hiesige Erbvoigtei im Jahr 1479 zum Mannlehn zu empfangen. Die Aebtißin Hedwig hat hierauf dem Hause, in welchem sie eine geraume Zeit verborgen geblieben und gegen die Verfolgung ihrer Herren Brüder Schutz gefunden hatte, nicht nur eine Braugerechtigkeit beigelegt, sondern auch den Burgemeister Graßhof mit sehr ansehnlichen Lehnen zur Belohnung seiner Treue, begnadiget. Hierdurch ists gekommen, daß in unserer Brautafel 201. Braugerechtigkeiten stehen, da vormals nur 200 Braugerechtigkeiten gewesen sind.

Ich weis recht wohl, daß man diese Geschichte gewöhnlich anders erzählt. Man sagt nämlich: die Bürger zu Quedlinburg hätten einen Aufruhr erregt, und die Aebtißin vom Schloß gejagt, weil dieselbe ohne Ursach ein feindliches Heer in die Stadt gezogen, und die Freiheit der Stadt mit Gewalt unterdrückt, und die grausame Behandlung der Plünderung, die Hinrichtung unschuldiger Personen und den Ruin der Stadt veranlaßt habe. Allein das fabelhafte dieser Erzählung fällt gleich in die Augen, wenn man bedenkt, daß die sächsischen Truppen, als alles dieses vorging, noch allhier in Besatzung gelegen haben. Und wenn auch dieses nicht gewesen wäre: so

würde

würde der Churfürst von Sachsen, mit leichter Mühe einen Aufruhr in einer Stadt haben dämpfen können, welche er so eben gedemüthiget, und entwafnet hatte. Noch eher würde eine solche Erzählung Glauben verdienen, wenn dieser Vorfall sich vor der Eroberung Quedlinburgs zugetragen hätte; zu einer Zeit, da der Magistrat und die Bürgerschaft allhier noch Muth hatten, Soldaten auf den Beinen hielten, sich durch den Schutz der Nachbarn verlaßen konnten, und also zu dergleichen Unternehmungen mehr ausgerüstet waren.

Winnigstedt drückt sich von dieser Sache sehr bedenklich aus, wenn er sagt: „nach der Quedlin„burgischen Belagerung hat sich sonst noch viel Din„ges zugetragen, und hat der Teufel die Aebtißin „durch ihre Freunde heftig zugesetzt, da sie viel „weiter greifen wollten, als ihnen zukam; „muste derohalben vom Schloß herab, und sich eine „Zeitlang bei Burgemeister Heinrich Graßhof auf„halten, bis die Sache nach Rom kam, und die „Fürsten mit dem Bann bedrohet wurden, wo „sie dieselbe nicht restituiren würden z). „ Kettner sagt in seiner Kirchengeschichte S. 72. „sie muste eine Zeitlang vom Schloß weichen, und „sich bei Burgemeister Heinrich Graßhof aufhalten, „weil sie ihren eigenen Freunden einen Eingrif „in das Stift nicht gestatten wollen; die Sa„che gelangte nach Rom, und mußte die Aebtißin re„stituiret werden. „ Abel a) sagt nur: Hedwig Herzogin zu Sachsen, bringt die Stadt Quedlinburg 1475 mit Hülfe ihrer Brüder zum Gehorsam, hat aber nachher mit denselben viel zu streiten.

z) Abels Saml. ungedruckter Chroniken S. 509.
a) in der Halberst. Landchr. 5. K. 95 S.

Also ists wohl nicht warscheinlich, daß die Aebtißin von der Bürgerschaft hätte können so hart in die Enge getrieben werden. Diese Behandlung hat sie von ihren eigenen Herren Brüdern erdulden müssen. Des Hrn. Burgemeister Wallmanns Meinung, daß die Furcht für den päbstlichen Bann die Aebtißin Hedwig von ihrer Burg, oder Residenz, vertrieben habe b), ist ganz ohne Grund. Denn einestheils ist diese Katastrophe unmittelbar nach der Eroberung Quedlinburgs vorgefallen; anderntheils ist gar nicht abzusehen, was der Aebtißin die Entfernung von ihrer Residenz würde geholfen haben, wenn der Bann wirklich erfolgt wäre; drittentheils widersprechen alle Schriftsteller, und selbst der von ihm angeführte Winnigstedt, diesen Vorgeben.

Müller in seinen annal. Saxon. ad annum 1477 sagt von diesem Vorfall: „von dieser Zeit an „hat das Churhaus Sachsen die Erbvoigtei zu „Quedlinburg von einer zeitigen Aebtißin, jedoch ganz „IMPROPRIE, und IRREGVLARITER, pflegen im „Lehn zu empfangen.„ Diese Bemerkung ist sehr richtig. Man untersuche den Lehnbrief und den Revers mit Aufmerksamkeit: und man wird folgende ausserordentliche Eigenschaften dabei wahrnehmen:

Fürs erste sagt die Aebtißin im Eingang des Lehnbriefs: „Nachdem die Fürsten des löbl. Hau„ses zu Sachsen von alters her unsers Stifts Erb„voigte, Schützer, Schirmer, und Vertheidiger „gewesen — und diese Erbvoigtei in Kriegsläuften „und Gedrängnißen, damit unsere Vorfarinnen und „Stift beladen gewesen, unserm Stifte und den „Herzogen zu Sachsen, als unsers Stifts „Erbvoigte abhändig bracht — so haben die Hoch„ge-

b) in den Beiträgen zur Geschichte von Quedlinburg, S. 160.

„geborne Fürsten ꝛc. mit ihren eigenen Personen, mit „eigener großen Macht und Kostung, und Darle„gen ins Feld gezogen ꝛc. „

Also empfangen die Herzoge von Sachsen eine Sache, die ihnen schon von Alters her zuständig gewesen.

Fürs andere heißt es im Schluß des Lehnbriefs: Es sollen die Herzoge von Sachsen die Voigtei zur rechten Lehn haben — dem Lehn rechte Folge thun, und sich damit halten, wie oben berührt, und unseres Stifts Erbvoigtei, alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist, ohne unsere, und unsere Nachkommenden und männliches Verhinderung.

Diese Klausel weicht ganz von dem Schluß der gewöhnlichen Lehnbriefe ab. Es heißt sonst:

Der Vasall soll das Lehn genießen, wie Lehnsart und Gewohnheit ist, und er soll dem Lehnhofe treu, hold, und gewärtig seyn.

Hierinn liegt eine doppelte Abweichung von dem gewöhnlichen Lehnrechte. Einmal daß der Churfürst die Erbvoigtei gerade unter eben den Bedingungen genießen solle, als die vorigen Schutzherren solche besessen haben. Daraus folgt nun offenbar, daß die Churfürsten zu Sachsen die Befugniß erhalten haben, die Voigtei zu verkaufen, zu verpfänden, und zu veräusern, wie solches die vorhergehenden Erbvoigte, Grafen zu Blankenburg, und Marggrafen zu Brandenburg gethan haben. Es folgt ferner daraus, daß die Churfürsten von Sachsen im Stifte eben die Gerichtsbarkeit ausüben sollten, als die vorigen Erbvoigte ausgeübt haben. Daher finden wir auch, daß in den nachfolgenden Zeiten bei den Vergleichen von 1539, 1574, 1685 und 1742 zwar dem Stifte nach und

nach immer weitere Gränzen der Gerichtsbarkeit eingeräumt worden, daß aber dennoch dem Schutzherrn immer die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die völlige Landeshoheit eingeräumt sei. Um dieses ganz außer Zweifel zu setzen, darf ich nur anführen, daß der Schutzherr sich ausdrücklich vorbehalten habe, wenn Unterthanen über verweigerte Justizpflege der Stiftsgerichte beim Schutzherrn Beschwerde führen, durch den Stiftshauptmann die Akten von den Stiftsgerichten zur Einsicht zu fordern, und von der Lage der Sache sich berichten zu lassen, worauf, nach Befinden der Umstände, der Aebtißin zur Abstellung der Beschwerden die nöthigen Vorstellungen geschehen würden. Dieses Recht ist bis auf die neuern Zeiten öfters ausgeübt worden.

Hiezu kömmt noch, daß, nach dem 12 §. des Vergleichs von 1685, die Gränzangelegenheiten lediglich dem Schutzherrn zustehen, und die Gränzsteine mit dem Schutzherrlichen Wapen bezeichnet werden sollen. Wann kann deutlicher als dieses beweisen, daß der Grund und Boden des Stifts dem Schutzherrn eigenthümlich gehören müße? Hieraus folgt aber auch

Fürs dritte, noch eine ganz besondere Irregularität, des im Jahre 1479 zwischen den hiesigen hohen Obern geschloßenen Lehnshandels, daß nämlich das Stift dem Schutzherrn die hiesige Landeshoheit zur Lehn gegeben habe; eine Sache, von der man in gewißer Absicht sagen kann, daß sie dem Stifte damals nicht zuständig gewesen sei; denn der Churfürst zu Sachsen eroberte sie mit dem Schwert für sich von dem Bischof von Halberstadt, und diesem war sie zuvor von dem Grafen von Regenstein abgetreten.

Sehr

Sehr auffallend sind die Worte in dem zu Leipzig zwischen dem Churfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen aufgerichteten Theilungs-Rezeß vom 26sten August 1485. Wenn es heißt:

Sonst sind die andern lande so uns beiden (Churfürsten Ernst, und Herzog Albrecht zu Sachsen) zugleich zustehen, ein iegliches mit seinen Zugehörungen in zwei Theile gesetzt, als hernach folget:

Das Erste Stück nämlich Meißen — Dresden — die Voigtei zu Quedlinburg mit den Anfällen so unsere liebe Schwester, die Aebtissin zu Quedlinburg uns beiden geliehen, und noch uf den alten von Rheinstein stehet, mit allen ihren Zu- und Eingehörungen 2c. c).

Was zeigen die Worte:

so noch uf den alten von Rheinstein stehet 2c.

anders an, als daß der Churfürst von Sachsen, sein, durch die Voigtei zu Quedlinburg erlangtes Recht nicht von der Aebtißin, sondern ursprünglich von dem Grafen von Rheinstein hergeleitet habe? Dieser hatte aber die Voigtei nicht von dem Stifte, sondern durch einen Kauf erlangt. Sollte es also nicht erlaubt seyn, hieraus zu schließen, daß das Lehnsgeschäft im Jahre 1479 nur zur Beruhigung der Aebtißin Hedwig eingeleitet sei, und daß dieses Lehn also in aller Absicht ein ganz uneigentliches Lehn genannt werden müße? — Ein Lehn, durch welches dem Vasallen etwas gegeben werden soll, welches er schon lange zuvor beseßen hat.

Man weis zwar aus dem Lehnrechte, daß auch ein Landesfürst von seinen eigenen Unterthanen beliehen werden könne;

c) *ab Erath.* l. c. p. 836.

könne; daß das Lehn keine Unterwürfigkeit des Vasallen in solchem Falle — ia nicht einmal in Ansehung der Lehnstücke selbst — wirke [d]). Es ist auch das Beispiel des Kaisers Karl des 6ten bekannt, welcher sich selbst mit dem Böhmischen, Oestreichischen, und Burgundischen Lehnen beliehen hat. Aber in allen Fällen von dieser Art wird zum voraus gesetzt, daß **der Lehnherr selbst ein Eigenthumsrecht an dem Lehnsstück habe.** Dieses fehlt aber in unserm Falle.

Die größte Aenlichkeit möchte allenfals zwischen unsern, und dem Fall vorhanden sein, da das Stift **Lüdgeri** bei Helmstädt den Herzog zu Braunschweig mit der Stadt Helmstädt zu beleihen pflegt [e]).

Jedoch ich will mich ietzt dabei nicht weiter aufhalten. Meine Absicht gehet nur dahin, diesen Theil der Geschichte meines Vaterlandes in ein beßeres Licht gesetzt zu haben. Es erfordert eine eigene Abhandlung, wenn man von allen hieraus zu ziehenden Folgen, auf die hiesige Verfaßung weitere Anwendung machen will.

d) *Horn* iurispr. feud. C. 5. §. 23. 24. et in access. ad C. 5. p. 30. *Mascov.* ius feud. c. 4. §. 16. 17. *G. Lud. Boehmer* ius feud. L. 1. S. 1. C. 5. §. 100.

e) *Leyser* de feud. Brunf. in app. §. 24. *Scheidt* in boser. ad Moseri Braunschweig. Lüneburg. Staatsrecht p. 151.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voigt, Gottfried Christian,

Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte

Halle 1782

Jur.opp. 66
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571452-0
VD18 14760797-001